Die öffentliche Futtermittelbewirtschaftung in Bayern

während der Jahre 1915 bis 1921

<u></u>	<u></u>
- HEFT	104 -
der Beiträge z	ur Statistik
Baye	rns 🗆
☐ Herausgege	
□ Herausgege Bayer. Statistisch	



# Vorwort.

Vorliegendes Werk behandelt die öffentliche Futtermittelbewirtschaftung, wie sie in Bayern in den Jahren 1915 bis 1921 zur Durchführung gelangte, unter besonderer Berücksichtigung der für das übrige Reich geltenden einschlägigen Grundsätze.

Es gibt damit zugleich ein Bild von der Geschichte und Wirksamkeit der Landesfuttermittelstelle und ergänzt die in Heft 103 der Beiträge zur Statistik Bayerns veröffentlichte Geschichte der Landesgetreidestelle, insoweit die Bewirtschaftung von Futtergetreide und Kleie sowie die Maisaktion in Betracht kommt.

Den textlichen Ausführungen, die der mehrjährige Referent der Landesfuttermittelstelle Dr. Rudolf. Düll verfaßte, ist als Anhang ein Tabellenwerk beigegeben, welches über Art, Herkunft und Bestimmung der Futtermittel sowie über Umfang und Zweck der Futtermittelverwertung zahlenmäßig Aufschluß erteilt.

München, März 1924.

Bayerisches Statistisches Landesamt Dr. Zahn Präsident.

# Inhaltsverzeichnis.

A. Die gesetzliche Regelung des Futtermittelverkehrs in den Jahren 1915 bis 1921.	Seite
	,
Einleitung	1 2
1. Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften	2
a) Der Aufhau der Euttermittelhewirtschaftung	$\frac{2}{2}$
b) Der Abbau der Futtermittelbewirtschaftung	$\bar{4}$
2. Vorschriften über Ein- und Ausfuhr sowie über Futtermittelhandel	б
a) Die Einfuhr von Futtermitteln	6
b) Die Ausfuhr von Futtermitteln	7 8
d) Der Mischfutterhandel	9
II. Die bayerische Landesregelung des Futtermittelverkehrs im allgemeinen	9
1. Grundlegende Bestimmungen	9
1. Grundlegende Bestimmungen	10
III. Die bayerischen Verteilungsstellen und ihre Organisation	11
<ol> <li>Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel</li> <li>Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. &amp; Co. und die Landesfuttermittelstelle.</li> </ol>	11
2. Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co. und die Landesfuttermittelstelle	12
a) Die Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co	12 13
	10
B. Die Durchführung der Futtermittelbewirtschaftung im allgemeinen.	
I. Die Herkunft der Futtermittel	14
II. Zuteilung der Reichsstellen und Verteilungsschlüssel	15
III. Die Verteilung innerhalb Bayerns im allgemeinen	17
<ol> <li>Grundsätzliche Abgabe an die Kommunalverbände zur Versorgung der Tierhalter</li> <li>Stellung der bayer. Kommunalverbände zu den Reichsstellen der Futtermittelwirtschaft</li> </ol>	17 18
3 Die Kontrolle des Anfolles der Futtermittel	18
4. Verteilungsanweisungen und Verteilungsmaßstab	18
5. Die pflegliche Behandlung der Lagerbestände	19
4. Verteilungsanweisungen und Verteilungsmaßstab 5. Die pflegliche Behandlung der Lagerbestände 6. Die Abgabepreise für Futtermittel und die Zuschläge 7. Die Tätigkeit des Futtermittelhandels während der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung	19 20
8. Die Dichtigkeit im Anfall der Futtermittel	20
9. Die Beschaffenheit der Futtermittel	22
<ul> <li>10. Zuteilungszwecke</li></ul>	23
11. Die Ausscheidung einzelner Futtermittel für bestimmte Tiergattungen	$\frac{23}{24}$
12. Das Versandwesen	$\frac{24}{24}$
C. Die Tätigkeit der Bayer. Futtermittelverteilung in der Futtermittel-	
bewirtschaftung.	
I. Die Übernahme und Verteilung der Futtermittel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte	25
1. Kraftfuttermittel	26
2. Zuckerhaltige Futtermittel	27
4. Hilfsstoffe	$\frac{27}{28}$
II. Selbständige Bewirtschaftung bayerischer Futtermittel	28
1. Körnerfuttermittel	29
a) Hafer	$\frac{23}{29}$
b) Gerste	46
c) Futterschrot	49
2. Kleie	$\begin{array}{c} 50 \\ 64 \end{array}$
3. Heu und Stroh	67
III. Die Durchführung von Sonderaktionen	67
1. Errassingsaktionen	
1. Erfassungsaktionen	68 68
a) Die Keimeverwertung	68 68 70
a) Die Keimeverwertung	68 68 70 71
a) Die Keimeverwertung	68 68 70

	·	Seite
	2. Verteilungsaktionen	75 75
	Tauschmaisaktion	75 83 86
IV.	Mischfutterherstellung	88
	Freie Geschäfte	90
	Umsatz und Erübrigungen der Bayer. Futtermittelverteilung	91
VII.	Die Geschäftsleitung der Bayer. Futtermittelverteilung und der Landesfuttermittelstelle	92
	D. Die Maßnahmen zur Förderung der Landesversorgung mit Futtermitteln.	
ī.	Die Ausnützung der inländischen Futtermittel	93
	Die Sorge für die Bereitstellung hochwertiger Auslandsfuttermittel	94
	Die Verbilligung von Futtermitteln	95
	E. Der bayerische Viehstand unter dem Einfluß des Futtermittelanfalles und	
	der Kriegsjahre	96
	F. Die Preise der Futtermittel	99
	G. Verteilte Mengen	100
	Anhang	100

# Verzeichnis der Abkürzungen.

Ausf.Best.	= Ausführungsbestimmungen,
Bek.	= Bekanntmachung,
B.F.V.	= Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co.,
BRVO.	= Bundesratsverordnung,
GVBl.	= Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt,
Inn.Min.Bek.	= Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern,
Inn.Min.E.	= Entschließung des Staatsministeriums des Innern,
L.F.St.	= Landesfuttermittelstelle,
Ldw.Min.Bek.	= Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft,
Ldw.Min.E.	= Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft,
ME.	= Ministerialentschließung,
RG.	= Reichsgetreidestelle,
RGBI.	= Reichsgesetzblatt,
RGO.	= Reichsgetreideordnung,
St.A.	= Bayer. Staatsanzeiger,
VO.	= Verordnung,
Vollz.Bek.	= Vollzugsbekanntmachung.

# A. Die gesetzliche Regelung des Futtermittelverkehrs in den Jahren 1915 bis 1921.

### Einleitung.

Die große Bedeutung der Futtermittelbewirtschaftung für die deutsche Volkswirtschaft liegt auf der Hand. Während der durch den Kriegsausbruch eingetretenen Warenknappheit spielte nicht nur die weitere Förderung der züchterischen Interessen und der Ernährungslage durch Steigerung der Fleisch-, Fett- und Eiererzeugung eine Rolle, sondern die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es gab während des Krieges und der Übergangszeit, ganz abgesehen von der Bedeutung der Futtermittel für die rein militärischen Zwecken dienenden Tiere, kaum einen Erwerbszweig, der nicht auf die Mitwirkung tierischer Zugkräfte bei der Beistellung von Waren angewiesen gewesen wäre. Das gewaltig angespannte Verkehrsgewerbe, die umfangreichen Lebensmitteltransporte, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Fabriken und die Abfuhr zur Bahnstation, die Bereitstellung des Kriegsmaterials in Holz, Metallen und Gerätschaften aller Art bei der gleichzeitigen Einschränkung motorischer Kräfte und Transportmittel stellten ungeheure Anforderungen an die tierischen Kräfte, vor allem das Zugvieh und das Pferdematerial, das nur durch Mobilmachung aller verfügbaren Nährstoffe leidlich aufrechterhalten werden konnte.

So brachte die Absperrung des Deutschen Reichs vom Weltmarkt, die sich seit 1914 nach Aufbrauch der nicht unerheblichen Inlandsvorräte an Futtermitteln mehr und mehr geltend machte, die Notwendigkeit einer straffen Bewirtschaftung der im Inlande erzeugten Lebens- und Futtermittel mit sich. Wie schon in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges die Rationierung unserer Brotgetreidevorräte einsetzte, so mußte auch sehr bald mit den Futtermitteln zu einer Regelung geschritten werden, welche die Einfuhr in bestimmte Kanäle leitete, die inländische Produktion und Preisbildung überwachte und die Verteilung regelte. Wie notwendig dies war, zeigte die Tatsache, daß Deutschland vor dem Kriege jährlich eine Einfuhr von etwa 7 Millionen Tonnen Futtermitteln hatte, deren Ausfall empfindlich fühlbar wurde.

Soweit Inlandsgetreide (Hafer, Gerste, Hintergetreide) als Futtermittel in Betracht kam, darf auf die gesetzliche Regelung des Getreideverkehrs in den einzelnen Kriegsjahren Bezug genommen werden. Hierzu wird auf die späteren Abschnitte verwiesen 1). Auslandsgetreide, das zu Futterzwecken eingeführt worden war, konnte in den ersten Kriegsjahren noch für solche Zwecke zur Verteilung gelangen. Auch hierüber werden die nachstehenden Abschnitte Näheres bringen. Was die inländische Kleie aus Brotgetreide anlangt, so nahm diese im Rahmen des Futtermittelverkehrs in Bayern eine besondere Stellung ein; der Verkehr mit Kleie wird daher im nachfolgenden noch besonders gewürdigt werden.

Die große Masse der Futtermittel, deren Bewirtschaftung unter allgemein gleichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, sind außer dem inländischen Getreide und der Kleie, die Kraftfuttermittel, die Zuckerfuttermittel und die ausländischen Futtermittel. Dazu kommen die sogenannten Ersatzfuttermittel und die Hilfsstoffe.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vgl. im allgemeinen auch die eingehende Denkschrift über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide und Mehl in Bayern von Dr. J. Spitzauer, Heft 103 der Beiträge zur Statistik Bayerns, München 1923.

## I. Die Regelung im Reich.

Im nachstehenden Abschnitt ist zunächst die Regelung im Reich behandelt. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß gewisse allgemeine Vorschriften, die in Bayern über den Gegenstand getroffen wurden, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, miterwähnt werden müssen. Dies ist jedoch nur kurz geschehen; wo möglich, ist die Bayern betreffende besondere Regelung auf S. 9 ff. behandelt.

### 1. Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften.

#### a) Der Aufbau der Futtermittelbewirtschaftung.

Den Auftakt zur öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel gaben die Bek. des Bundesrats vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78) über zuckerhaltige Futtermittel und vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln mit den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 9. April 1915. In diesen Vorschriften wurde die Bewirtschaftung der Futtermittel der seit 1897 bestehenden Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin übertragen. Diese erhielt im Laufe der Kriegsjahre die Verteilung der gesamten Kraft- und zuckerhaltigen Futtermittel, ferner von Kleie und Stroh (letzteres im außerbayerischen Gebiet) sowie der Ersatzfuttermittel des Kriegsausschusses für Ersatzfutter übertragen. Für die Bewirtschaftung der Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte war es grundsätzlich gleichgültig, ob die Futtermittel inländischer oder ausländischer Herkunft waren. War das letztere der Fall, so trat im Regelfall die Zentraleinkaufsgesellschaft Berlin als Erwerberin vor die Bezugsvereinigung, welche die Auslandsware von der einführenden Monopolgesellschaft erwarb. ferner belanglos, in welchem Bundesstaat die Futtermittel anfielen. Auch die in Bayern anfallenden Kraft- und zuckerhaltigen Futtermittel waren an die Bezugsvereinigung ablieferungspflichtig, die ihrerseits diese Futtermittel nur im Rahmen des bayerischen Futtermittelkontingents an die bayerischen Verteilungsstellen überwies. Eine Sonderstellung nahm bayerisches Futtergetreide (Hafer und Gerste) sowie bayerische Kleie ein. Die Bewirtschaftung dieser Futtermittel blieb grundsätzlich Landessache. Ebenso verhielt es sich mit Heu und Stroh, wo die Erfassung bis 1918 rein militärisch organisiert war. Die Bezugsvereinigung wurde im Frühjahr 1918 (BRVO. vom 22. März 1918, RGBl. S. 146) in die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ausgebaut.

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln sowie von Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie wurde mit der BRVO. vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455) eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Über die Aufgaben derselben s. a. Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 1915 (St.A. 193). Die Reichsfuttermittelstelle gab die Richtlinien an, in welchen sich der Verkehr mit Futtermitteln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bewegen hatte und stellte die verschiedenen Schlüssel auf, nach welchen die Verteilung erfolgen sollte. Die Bezugsvereinigung tätigte nach diesen Richtlinien die Sammlung der im Inlande anfallenden und der vom Ausland eingeführten Futtermittel sowie die Verteilung nach dem Schlüssel. § 7 der genannten Verordnung bestimmte, daß die Landeszentralbehörden berechtigt seien, besondere Vermittlungsstellen einzurichten, um die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Gebiet durchzuführen. Für die Bereitstellung von Ersatzfutter war der im August 1915 gegründete Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin tätig.

Im einzelnen sollen im nachstehenden die wichtigsten Vorschriften des Aufbaues der Futtermittelorganisation zusammengefaßt werden, wobei hinsichtlich des Verkehrs mit Futtergetreide (Hafer und Gerste) sowie Kleie auf die späteren besonderen Abschnitte Bezug genommen wird.

- 1. Die erste Regelung des Futtermittelverkehrs erfolgte mit der Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78) über zuckerhaltige Futtermittel, wonach Futtermittel, die aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation gewerblich hergestellt wurden, ab 15. März 1915 dem Absatzmonopol der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte unterstellt wurden. Gleichzeitig wurde der Absatz der Nachprodukte der Zuckerfabrikation an die Bezugsvereinigung neu geregelt. Bezüglich der Kraftfuttermittel (einschließlich Torfstreu und Futterkalk) bestimmte die Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) gleichfalls das Absatzmonopol der Bezugsvereinigung.
- 2. Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) über den Verkehr mit Kraft- und zuckerhaltigen Futtermitteln mit den Ausführungsvorschriften vom 7. August 1915 (St.A. 185) ersetzte die erste Regelung und ordnete eine Bestandsaufnahme von Futtermitteln an. Über Preise und sonstige Vergütungen für Kraftfuttermittel traf die Bek. vom 19. August 1915 (RGBl. S. 504) nähere Vorschriften.
- 3. Die lange Zeit hindurch maßgebende Kraftfuttermittelverordnung war jene vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108), zu welcher die Ausführungsvorschriften des Kriegsernährungsamts vom 18. November 1916 und vom 30. November 1916 ergingen (siehe Braun, Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln, Band I, S. 508 ff.). Dieser Verordnung unterlagen alle Futtermittel tierischen und pflanzlichen Ursprungs, abgesehen von Futtermitteln, für welche besondere Vorschriften galten (z. B. Weizen- und Roggenkleie, Hülsenfrüchte, Zuckerfuttermittel, Hafer, Gerste) und abgesehen von Grünfutter, Futterrüben, Pferdemöhren, Hirse und Stroh. Darunter fielen Boll- und Futtermehl, andere Erzeugnisse, die aus diesen Stoffen hergestellt waren, ferner als Hilfsstoffe Torfstreu, Torfmull, Torf, sodann zu Futterzwecken hergerichteter kohlensaurer Kalk, ferner alle Mischfutter, in welchen Futtermittel, die der Verordnung unterlagen, enthalten waren. Die genannten Futtermittel durften nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Der freie Handel mit diesen Futtermitteln war unzulässig. Die Hersteller hatten die Anzeigepflicht, ferner die Überlassungs- und unter Umständen die Trocknungspflicht. Die Übernahmen der Futtermittel durch die Bezugsvereinigung erfolgten zum vorgeschriebenen Höchstpreis. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht waren Futtermittel, die in der Hand eines Eigentümers einen Doppelzentuer von jeder Art nicht überstiegen, ferner Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen und die Kommunalverbände zum Zwecke des Absatzes von der Bezugsvereinigung erhalten hatten. Die VO. vom 5. Oktober 1916 brachte 8 große Futtermittelgruppen:
- A. Körnerfutter: darunter Lupinen, Wicken, Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet waren, Getreideabfälle, Reinigungsabfälle bei der Getreideputzung,
  - B. Abfälle der Müllerei: Kleie, Schalen, Fußmehle, Spelzen, Reiskleie usw.,
- C. Abfälle der Stärkefabrikation und des Gärungsgewerbes: Kartoffelpülpe, Getreidetreber, Biertreber, Malzkeime usw.,
  - D. Olkuchen: darunter Ravison-, Hederich-, Raps-, Leinkuchen,
  - E. Ölmehle: z. B. Palmkernmehl, Kokosmehl,
  - F. Tierische Produkte: Tierkörpermehl, Blutmehl usw.,
  - G. Sonstige Futtermittel: Eicheln, Kastanien, Strohmehl,
  - H. Hilfsstoffe: Torfstreu usw., kohlensaurer Futterkalk.
- 4. Die VO. über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114) bestimmte das Absatzmonopol für Melasse, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu bestimmten Höchstpreisen gemäß Bek. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1121). Hierzu ergingen Anordnungen des Kriegsernährungsamts vom 21. Oktober 1916 (St.A. 250) und bayerische Ausführungsbestimmungen vom 31. Oktober 1916 und 20. November 1916 (St.A. 255 und 274). Die VO. über zuckerhaltige Futtermittel wurde später ergänzt durch die VO. vom 15. November 1917 (RGBl. S. 1047) und vom 4. Oktober 1916 (RGBl. RGBl. S. 1047) und vom 4. Oktober

tober 1918 (RGBl. S. 1229). Hierzu siehe auch die Anordnungen des Kriegsernährungsamts vom 21. November 1917 (Braun, a. a. O., Bd. IV, S. 260 ff.).

- 5. Die Verordnungen über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438) und vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842) sowie vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646) und vom 16. August 1919 (RGBl. S. 1439) regelten die Bewirtschaftung der Ölfrüchte und die Verwendung der Abfallstoffe. Die bayerischen Ausführungsvorschriften vom 31. August 1917 (St.A. 203) übertrugen der Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co. in München die Aufkaufsorganisation innerhalb Bayerns für den Kriegsausschuß für Öle und Fette Berlin.
- 6. Die Regelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten betreffen in der Hauptsache die Bekanntmachungen vom 26. August 1915 (RGBl. S. 520) mit späteren Änderungen vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 846) und vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1360). Die wichtigsten bayerischen Ausführungsvorschriften sind jene vom 25. August 1916 (St.A. 198), vom 8. September 1916 (St.A. 209) und vom 6. Oktober 1916 (St.A. 235). In Bayern war hiernach die Landesfuttermittelstelle erfassende Stelle für die Reichshülsenfrüchtestelle.
- 7. Den Höhepunkt der inländischen Futtermittelerfassung brachte die Futtermittelverordnung vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23). Die bisherige Vorschrift, wonach in der Hand des Eigentümers der Futtermittelerzeugung ein Doppelzentner zurückbehalten werden durfte, wurde angesichts der großen Futtermittelknappheit aufgehoben. Ferner wurden alle Arten von Futterkalk, auch alle aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Würzen und sämtliche Mischfutter, gleichgültig ob die verwendeten Hilfsstoffe der Futtermittelverordnung unterlagen oder nicht, der Anbietepflicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte unterworfen. Hierzu ergingen die Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 98, Braun a. a. O., Bd. IV, S. 246) sowie die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 15. Mai 1918 (St.A. 122), welche hinsichtlich Ausputz- und Schwimmgerste sowie über Malzkeime nähere Bestimmungen traf.
- 8. Ergänzende Bestimmungen zur Behebung der Futtermittelnot, namentlich auf dem Gebiete der Ersatzfutterbeschaffung sind besonders:

Die Bundesratsbekanntmachung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 276) über Knochenfuttermehl und die Reichskanzlerbekanntmachung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) über den Verkehr mit Knochen mit späteren Ergänzungen.

Die Bundesratsbekanntmachung vom 24. Februar 1916 (RGBl. S. 113) und vom 16. Mai 1918 (RGBl. S. 411) über Leimleder.

Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 631) und vom 17. August 1917 (RGBl. S. 715) über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 476) über Schilfrohr und die VO. des Kriegsernährungsamtes vom 26. Februar 1918 (RGBl. S. 95) über Schilf.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 475) über Seetang und Seegras.

Die Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. S. 887). Die Verordnungen über Laubheugewinnung vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1125) und vom 11. Mai 1918 (RGBl. S. 403).

Zusammenfassend zu den unter 1—8 aufgeführten Bestimmungen wird auf das Reichsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen, auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402) über Errichtung eines Kriegsernährungsamts Bezug genommen.

### b) Der Abbau der Futtermittelbewirtschaftung.

Nach Beendigung des Krieges ging die Lockerung der Futtermittelbewirtschaftung nur allmählich vor sich, da sich die wirtschaftlichen Bedingungen nur langsam besserten.

Dazu kam, daß der sich immer mehr verschlechternde Stand der Reichsmark äußerst hemmend auf die Einfuhr von Futtermitteln einwirkte. Das Gebäude der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung wurde jedoch innerhalb dreier Jahre Stein um Stein abgetragen.

Die Reihenfolge ist:

- 1. Die Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918 (RGBl. S. 95) wurde durch Verordnung des Reichsernährungsamtes vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 147) aufgehoben.
- 2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1919 beseitigte die Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 611) eine Reihe von Bestimmungen der bisherigen Futtermittelbewirtschaftung, so die Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 und vom 27. September 1917 samt Ausführungsbestimmungen, dazu die Verordnungen über Laubheu vom 27. Dezember 1917 und vom 11. Mai 1918 und beendigte die Anwendbarkeit der Futtermittelverordnung vom 10. Januar 1918 auf eine Reihe von Futtermitteln und Hilfsstoffen; so die Abfälle der Zichorienverwertung, Bier- und Weinhefe, Fettgrieben, Bucheckern, Getreideabfälle vor Ablieferung des Getreides an die Mühlen (mit Ausnahme des Hinterkornes), Getreidetreber, Naßtreber, Maiskolben, Kastanien und Eicheln, Schilfmehl, Torfstreu, Torfmull, Futterkalk und Futterwürzen.
- 3. Mit der VO. vom 14. Oktober 1919 (RGBl. S. 1789) wurde die VO. über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114) in der Fassung der Verordnungen vom 15. November 1917 und vom 4. Oktober 1918 (RGBl. S. 1047, 1229) nebst den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft gesetzt, als sie sich auf andere Futtermittel als Melasse bezogen. Für Melasse blieben die Bestimmungen in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zuckerfabriken den rübenliefernden Landwirten Rohmelasse bis zu ½5 % des Gesamtgewichtes der gelieferten Rüben zurückgeben durften. Mit dieser Vorschrift war der Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln außer Melasse (Naßschnitzel, Trockenschnitzel usw.) frei. Die Melasse blieb zwangsbewirtschaftet, diente jedoch in der Hauptsache nicht Futterzwecken, sondern wurde für gewerblichen Verbrauch herangezogen (Spiritus- und Hefebereitung).
- 4. Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 535) beseitigte die Zwangsbewirtschaftung der Hülsenfrüchte und des Hafers und führte für das Wirtschaftsjahr 1919/20 das Umlageverfahren für diese Früchte ein. Die gänzliche Freigabe der Hülsenfrüchte erfolgte mit der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920. Bezüglich des Hafers wird auf die besondere Darstellung Bezug genommen.
- 5. Die Verordnung über den Absatz inländischer Kraftfuttermittel vom 8. April 1920 (RGBl. S. 496) beseitigte den Rest der Futtermittelverordnung vom 10. Januar 1918. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestand die öffentliche Bewirtschaftung nur mehr für Kleie und Melasse sowie für die inländischen Ölkuchen und jene ausländischen, die bei Erzeugung von Öl aus ausländischen Ölfrüchten im Inlande anfielen.
- 6. Die Verordnung vom 8. April 1920 (RGBl. S. 496) hob in Art. I § 2 die Reichsfuttermittelstelle, Verwaltungsabteilung, auf. Die Landesfuttermittelstellen blieben aufrechterhalten.
- 7. Mit der Verordnung vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1056) wurde die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, aufgelöst. An ihre Stelle trat wieder die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin.
- 8. Die Verordnung vom 6. August 1920 (RGBl. S. 1545) setzte die Ölfrüchteverordnung vom 16. August 1919 außer Kraft.
- 9. Die Bekanntmachung vom 24. September 1920 (RGBl. S. 1685) ließ die Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder vom 16. Mai 1918 außer Wirksamkeit treten.
- 10. Mit der VO. über Zucker und Melasse vom 30. September 1920 (RGBl. S. 1694) kamen mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 die VO. über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 und die VO. über Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger

vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit sie sich auf Melasse bezogen, in Wegfall. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestand öffentliche Bewirtschaftung nur mehr für Getreide und Getreidekleie.

11. Das Getreideverkehrsgesetz vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) hob mit Wirkung vom 16. August 1921 die öffentliche Bewirtschaftung für Getreide sowie für Kleie grundsätzlich auf. Damit war der vollkommen freie Futtermittelmarkt auch hinsichtlich Futtergetreide (Hafer und Gerste) geschaffen.

# 2. Vorschriften über Ein- und Ausfuhr sowie über Futtermittelhandel. a) Die Einfuhr von Futtermitteln.

Die Futtermitteleinfuhr während des Krieges war zentralisiert, und zwar bei der Zentraleinkaufsgesellschaft Berlin. Ab 1916 wurde unterschieden, ob die Einfuhr über die Nord- und Westgrenze des Reichs oder über die Ost- und Südgrenze erfolgte. Im ersteren Falle nahm sie die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte unmittelbar, im letzteren, wie bisher, die Zentraleinkaufsgesellschaft vor. Die hier maßgebenden Vorschriften sind:

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln mit den Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1915 (St.A. 232); siehe auch bayerische Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober 1915 (St.A. 238); späterhin die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und die Ausführungsbestimmungen vom 31. März 1916 (RGBl. S. 71); vgl. auch bayerische Ausführungsbestimmungen vom 14. Februar 1916 (St.A. 38), ferner spätere ergänzende Bekanntmachungen, darunter jehe vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 529) und die Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41).

Das Wesentliche dieser Vorschriften war das grundsätzliche Erfordernis der Einfuhrbewilligung und die Tätigung der Einfuhr durch die Monopolstelle.

Mit dem Abschluß des Krieges wurden diese Bestimmungen langsam gelockert. Die Bekanntmachung vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 618) hob jene über die Ausdehnung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Juni 1916 (RGBl. S. 529) auf. Die Bek. des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1515) ließ die Vorschriften der VO. betreffend die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) und vom 4. März 1916 (RGBl. S. 147) insoweit außer Kraft treten, als sie sich auf Hülsenfrüchte, Produkte und Abfälle von solchen, welche durch Vermahlen, Schälen und Schroten gewonnen werden, bezogen; desgl. die Vorschriften der VO. über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67), soweit sie Peluschken, Ackerbohnen, Erbsenschalen und Erbsenkleie betrafen. Die VO. vom 3. September 1919 gestattete gleichzeitig die freie Einfuhr von Hülsenfrüchten, Produkten und Abfällen hieraus sowie von Reisabfällen.

Über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln erließen in Bayern die Staatsministerien des Äußern, des Innern, der Finanzen, für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Gewerbe unterm 10. Oktober 1919 (St.A. 250) eine gemeinsame Bekanntmachung hinsichtlich des Vollzuges; am 17. Dezember 1919 (St.A. 309) erging eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft, welche die Kommunalverbände wegen der beständigen schlechten Valuta vor ungünstigen Einfuhrgeschäften warnte.

Seit der Regelung des Jahres 1919 war für die Erteilung der erforderlichen Einfuhrgenehmigung von Futtermitteln die Reichsfuttermittelstelle Berlin, von Mühlenprodukten die Reichsgetreidestelle Berlin zuständig. Die VO. vom 22. März 1920 (RGBl. S. 334) ersetzte

die bisherigen Einfuhrbestimmungen und beließ es grundsätzlich für Futtermittel beim Erfordernis der Einfuhrbewilligung. Hierzu erging in Bayern die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 1. Mai 1920 (St.A. 105).

Die Freigabe der Einfuhr eines großen Teiles von Futtermitteln brachte die VO. des Reichsernährungsministeriums vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 906), wo sämtliche Arten von Ölkuchen, ferner Fisch- und Fleischmehle zur freien Einfuhr zugelassen wurden. Ihnen folgen in kurzen Zeitabschnitten die grundsätzlichen Zulassungen der freien Einfuhr für fast alle Futtermittel von Bedeutung. Mit Wirkung vom 1. September 1920 wurde in der VO. des Reichsernährungsministeriums vom 25. August 1920 (RGBl. S. 1615) die wichtige Einfuhr von Mais, Maiskleie und Rückständen aus der Maisöl- und Maisstärkeproduktion freigegeben, unterm 10. Dezember 1920 (RGBl. S. 2103) folgte die Freigabe der Einfuhr von ungeschältem Buchweizen, Hirse, Lupinen und Wicken. Die Bek. vom 10. Februar 1921 (RGBl. S. 165) gab Hülsenfruchtmehl zur Einfuhr frei, jene vom 19. Februar 1921 (RGBl. S. 208) gestattete die freie Einfuhr der meisten übrigen Futtermittel, darunter besonders Melasse, Melassetrockenschnitzel, Leinsamen, Olkuchenschrot, Olkuchenmehl, Sojabohnen, Trockenschnitzel, Malzkeime, Malztreber. Gleichzeitig wurden die Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) auch insoweit aufgehoben, als sie sich auf Frischmelasse bezogen.

Die Bekanntmachung des Reichsernährungsministeriums vom 12. April 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 87) brachte die freie Einfuhr von Heu und Stroh und endlich wurde in der VO. des Reichsernährungsministeriums vom 2. Juli 1921 (RGBl. S. 918) die Einfuhr von Hafer, Gerste und Kleie vollkommen unbeschränkt zugelassen.

Weitere Einfuhrbestimmungen allgemeiner Natur, die sich auch auf Futtermittel bezogen, erfolgten im Jahre 1922; siehe Bek. des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Februar 1922 (St.A. 49) und vom 26. Juni 1922 (St.A. 152), und zwar für Maismehl, Müllereierzeugnisse, Kastanien, Eicheln, Torfstreu usw.

#### b) Die Ausfuhr von Futtermitteln.

Das Ausfuhrverbot der Reichsregierung war vom Bundesrat mit Rücksicht auf die drohende Kriegsgefahr bereits mit der Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260) angeordnet. Es erstreckte sich auf Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel. Während des Krieges kamen Ausfuhren von Futtermitteln aus dem Reichsgebiet, ganz abgesehen von dem Ausfuhrverbot und der inländischen Zwangsregelung, mit Rücksicht auf den ungeheuren inländischen Bedarf nicht in Betracht. Es fanden sich nur gelegentlich Ausfuhren innerhalb einzelner Länder (Bundesstaaten), die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Reichsstellen vor sich gingen, so z. B. Lieferungen von entbehrlichen Futtermitteln eines Staates gegen andere Futter- oder Lebensmittel eines anderen Bundesstaates, oder zur Ergänzung einer Lieferung von Lebensmitteln (Kartoffellieferungen, Fettlieferungen) mit Futtermitteln, endlich auch Lieferungen entbehrlicher Futtermittel mit Rücksicht auf zugesagte beschleunigte Bedarfsleistungen, z. B. in Kohlen.

Nach Beendigung des Krieges und nach Aufhebung der gebundenen Wirtschaft für eine Reihe von Futtermitteln seit 1919 führte das Wiederaufleben des freien Handels auf dem Futtermittelmarkt freilich mitunter zu unerwünschten Ausfuhrgeschäften, gegen welche sich die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1919) unter verschärften Strafbestimmungen wendete. Das sogenannte "Loch im Westen" wurde in der fraglichen Zeit auch vom Futtermittelhandel zu eigennützigen Zwecken mißbraucht.

Die gesetzliche Grundlage für die Ausfuhr von Futtermitteln erfolgte durch die VO. des Reichswirtschaftsministeriums vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) über die Außen-

handelskontrolle, welche das Erfordernis der Bewilligung des Reichskommissars für Einund Ausfuhr brachte. Hierzu ergingen die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) und vom 27. Juli 1920 (St.A. 179).

Verschiedene Male wurden im nachbarlichen Verkehr, auch in Bayern, besonders seit 1919 Ausfuhrgeschäfte in Futtermitteln auf Weisung oder im Einverständnis mit den Staatsministerien des Innern bzw. für Landwirtschaft mit Genehmigung des Reichskommissars durch die B.F.V. bzw. die Landesgetreidestelle vorgenommen, so besonders Kompensationsgeschäfte mit Deutsch-Österreich gegen Lieferung von Vieh, Holz usw.

Seit der Freigabe der meisten Futtermittel ab 1919 wurde Bayern durch Ausfuhren von Futtermitteln aus seinem Staatsgebiet mitunter stark in Mitleidenschaft gezogen. Der lange zurückgehaltene freie Handel stürzte sich beispielsweise auf eine Reihe freier Futtermittel und brachte sie nach Außerbayern, in Gebiete mit günstigeren Absatzverhältnissen und besserer Marktlage zur Lieferung.

### c) Der Handel mit Futtermitteln.

Während der Dauer der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung war der Handel mit Futtermitteln ganz wesentlich eingeschränkt. Nachdem das Absatzmonopol der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin geschaffen war, unterlagen dem freien Handel nur verschwindend geringe Mengen. Der Handel konnte jedoch im Rahmen der öffentlichen Verteilung zur Unterstützung der Kommunalverbandswirtschaft herangezogen werden. In dieser Stellung hat er auch während des Krieges und der folgenden Jahre ein lohnendes Arbeitsgebiet gefunden.

Die grundlegenden Bestimmungen sind die VO. des Bundesrats vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (St.A. 237a) und vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917. Der Futtermittelhandel bedurfte hiernach einer Erlaubniserteilung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden, welche die Genehmigung versagen bzw. zurücknehmen konnten. Die Erlaubniserteilung erstreckte sich auf Personen, welche den Handel mit Futtermitteln selbständig und auf eigene Rechnung betrieben. Kaufgesuche für Lebens- und Futtermittel bedurften der vorherigen Genehmigung der zuständigen Preisprüfungsstelle.

Diese Bestimmungen wurden im Laufe der Zeit trotz der allmählichen Freigabe der Futtermittel nicht aufgehoben, sondern lediglich durch die VO. über den Handel mit Lebensund Futtermitteln vom 24. November 1921 (RGBl. S. 1370) ersetzt.

Auch die Wuchergesetzgebung muß in diesem Zusammenhang genannt werden. Sie erstreckte sich mit auf den Futtermittelhandel. Hier sind neben dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bek. vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) und den bayer. Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1915 (St.A. 153) zu erwähnen die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli 1915 (St.A. 175), ferner die Bundesratsbekanntmachung vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) über Auskunftspflicht, die VO. gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) und das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1920 (RGBl. S. 2107) über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausführ lebenswichtiger Gegenstände.

Mit der Regelung des Handels mit Futtermitteln stehen weiterhin die Verordnungen über die Versorgungsregelung im engsten Zusammenhang, welche für die Besitzer von Lebens- und Futtermitteln Vorschriften über die Betriebsführung, Buchführung, Anzeigepflicht, Auskunftspflicht und Überlassungspflicht brachten. Die hier maßgebenden Vorschriften der VO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) bzw. vom

5. Juni 1916 (RGBl. S. 439) und vom 6. Juli 1917 (RGBl. S. 673) traten auf Grund der VO. über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (RGBl. S. 486) mit dem 1. Mai 1921 außer Kraft.

### d) Der Mischfutterhandel.

Die Beaufsichtigung des Futtermittelhandels und die sachgemäße Bewirtschaftung der Futtermittel brachten es mit sich, daß der Herstellung und dem Vertrieb von Mischungen von seiten der Regierung im Interesse der Verbraucher ein erhöhtes Augenmerk geschenkt wurde. Hier kam auch in Betracht, Täuschungen im Verkehr zu unterbinden, Umgehungen der bestehenden Bestimmungen unmöglich zu machen und als Mischfutter namentlich auch solche Futterstoffe der Landesversorgung zuzuführen, die ohne diese Verwendung voraussichtlich nicht oder nicht genügend ausgenützt worden wären. Über die Mischfutterangelegenheiten und die Stellung der bayerischen Verteilungsstellen hierzu wird im Abschnitt "Kleie" Seite 61, 62 und "Mischfutterherstellung" S. 88 des näheren die Rede sein.

# II. Die bayerische Landesregelung des Futtermittelverkehrs im allgemeinen.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern war von der Aufnahme der Tätigkeit der Berliner Zentralstellen für die Futtermittelbewirtschaftung an bemüht, Bayern eine möglichste Selbständigkeit in der Bewirtschaftung der Futtermittel und der Versorgung der Kommunalverbände entsprechend den wirklichen Bedürfnissen des Landes einzuräumen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, mit welcher sich das Zentralisierungssystem der Berliner Zentralstellen in Bayern einlebte, war es dringend notwendig, eine bayerische Sonderregelung zu treffen, die nicht nur den bayerischen Bedürfnissen mehr gerecht wurde, sondern auch den Verkehr mit den Berliner Zentralstellen, in erster Linie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zusammenfassen und erleichtern konnte. Es erschien ganz besonders wünschenswert, eine unmittelbare Zuteilung der Bezugsvereinigung an bayerische Kommunalverbände auszuschalten und die Bedarfsregelung in Bayern einer eigenen Landeszentralstelle zu überlassen. In diesem Sinne sind das Staatsministerium des Innern und darauf das Staatsministerium für Landwirtschaft ständig bemüht gewesen. Bezüglich der Errichtung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und seiner Zuständigkeit für die Beaufsichtigung des Futtermittelverkehrs s. die VO. vom 1. April 1919 (St.A. 87) und die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 12. November 1919 (St.A. 278).

### 1. Grundlegende Bestimmungen.

- a) Die Errichtung einer Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayerischen Landwirtschaftsrat. Diese erfolgte durch die Bek. vom 6. April 1915 (St.A. 81). Ihr oblag die Verteilung der Futtermittel einschließlich Kleie an die Kommunalverbände. Sie war hinsichtlich der Kraft-, Zucker- und Auslandsfuttermittel zwischen den bayerischen Kommunalverbänden und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin Vermittlungsstelle und als solche eine reine Verwaltungsstelle ohne Ein- und Verkauf. Ihre Geschäfte wurden am 15. Juli 1915 von der Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co. übernommen.
- b) Die Errichtung der B.F.V., die ab 15. Juli 1915 ihre Tätigkeit aufnahm, geht auf Anregung der bayerischen Staatsregierung zurück. Die Gesellschaft, aus dem bayerischen Getreide- und Futtermittelhandel einschließlich der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften hervorgegangen, wurde späterhin der Landesfuttermittelstelle als Geschäftsabteilung angegliedert. Der bayerische Staat wurde Kommanditist der Gesellschaft.
- c) Die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 7. August 1915 (St.A. 185) über den Verkehr mit Kraft- und zuckerhaltigen Futtermitteln bestimmte, daß die Verteilung der den Kommunalverbänden zu überweisenden Futtermittel durch die Bayer. Futtermittel-

verteilung G. m. b. H. & Co. zu erfolgen habe. Dieser Gesellschaft wurde im Laufe der nächsten Zeit auch die Vermittlung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung (Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums des Innern zur Haferverordnung vom 3. August 1915, St.A. 181), der Verkehr mit der inländischen Brotgetreidekleie (Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 7. September 1915, St.A. 209) und die Beschaffung von Saatgut übertragen (Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 1915, St.A. 178).

- d) Mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1915 (St.A. 287) wurde die Landesfuttermittelstelle errichtet. Ihre Auflösung erfolgte durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 19. Dezember 1921 (St.A. 297). Bezüglich der Landessaatstelle siehe die Ausführungen auf S. 14.
- e) Die Inn.Min.Bek. vom 31. Oktober 1916 (St.A. 255) brachte die Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsbekanntmachungen über Kraft- und zuckerhaltige Futtermittel und setzte die Zuschläge der B.F.V. und der Kommunalverbände beim Absatz der Futtermittel fest. Zugleich bestimmte die Bekanntmachung, daß jeder Absatz der durch die B.F.V. oder die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zugewiesenen Futtermittel nur innerhalb des Kommunalverbandes statthaft sei, und daß nicht absetzbare Futtermittel der B.F.V. wieder zur Verfügung zu stellen seien. Diese Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 wurde durch jene vom 20. November 1916 (St.A. 274) unwesentlich geändert. In sachlicher Hinsicht war eine Änderung dieser Ausführungsbestimmungen auch nach Erlaß der Futtermittelverordnung vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23) nicht veranlaßt. Sie unterblieb in Bayern.
- f) Zuteilungsempfänger der Futtermittel waren grundsätzlich die Kommunalverbände. Daran wurde durchweg festgehalten. Die von seiten der Genossenschaften angeregte Bildung von Versorgungsgruppen für Futtermittel lehnte eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1916 ab. Siehe hierzu auch die VO. über die Kommunalverbände vom 24. Juni 1919 (GVBl. S. 320, St.A. 157) und die Vollz.Bek. hierzu vom 30. Juni 1919 (St.A. 164).

### 2. Vorschriften über den Handel mit Futtermitteln.

Diese sind teilweise schon bei der Betrachtung der Reichsgesetzgebung erwähnt worden, hierzu noch folgendes:

- a) Zur Ausführung der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) ergingen bayerische Ausführungsvorschriften vom 16. Juli 1916 (St.A. 165), welche nähere Bestimmungen über die Zulassungsstellen der Kommunalverbände zur Erlaubniserteilung trafen.
- b) Die Inn.Min.E. vom 16. August 1916 (St.A. 190) verbot unter anderem die tauschweise Abgabe von Futtermitteln gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse; siehe hierzu auch die Erlasse des Kriegsministeriums vom 9. Februar 1918 (St.A. 37) und vom 12. Mai 1918 (St.A. 112).
- c) Die bayerische Bekanntmachung vom 10. März 1917 (St.A. 60) traf Bestimmungen über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.
- d) Die Bek. vom 3. April 1917 (St.A. 80) regelte den Handel mit Ersatzmitteln und ordnete die Genehmigungspflicht der Landespreisprüfungsstelle für solche Ersatzmittel an.
- e) Über Schleichhandel und Preistreiberei traf die bayerische Verordnung vom 25. Oktober 1920 (St.A. 252) nähere Bestimmungen.
- f) Zur Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (RGBl. S. 1370) ergingen bayerische Ausführungsbestimmungen der Staatsministerien des Innern, für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Gewerbe vom 19. April 1922 (St.A. 92).

Sonstige Ausführungsvorschriften zu den grundlegenden Bestimmungen des Reichs sind im Laufe dieser Abhandlung jeweils angegeben. Außerdem kommen für Ersatzfutter-

mittel bzw. zwecks Gewinnung der hierzu erforderlichen Rohstoffe eine Reihe von Bestimmungen in Betracht, wie die Inn.Min.Bek. vom 4. September 1916 Nr. 420 e 40 zur Reichsbekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916, ferner die Inn.Min.Bek. vom 22. Juni 1917 (St.A. 143) über den Ankauf des Schilfrohres durch die Firma Stern & Sabat in München und die Verteilung des durch die Werke in Tutzing hergestellten Schilfmehles. Weitere Bestimmungen siehe auch beim Abschnitt "Sammelaktionen im engeren Sinne" S. 70 ff.

## III. Die bayerischen Verteilungsstellen und ihre Organisation.

### 1. Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel.

Diese mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. April 1915 (St.A. 81) beim Bayer. Landwirtschaftsrat errichtete Stelle bestand aus einem Vertreter des Bayer. Landwirtschaftsrats als Vorsitzenden, zwei Vertretern des Bayer. Handelskammertages und je einem Vertreter der Bayer. Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H. München, der Landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf in Regensburg, der Landwirtschaftl. Zentraldarlehenskasse für Deutschland, Filialen Nürnberg und Ludwigshafen a. Rh. und der Zentralgenossenschaft der Pfälzischen Konsumvereine in Neustadt a. H. Sie hatte eine rein verwaltungsmäßige Zuteilung der Futtermittel an die Kommunalverbände durchzuführen; sie war nicht Käufer und Verkäufer der Ware und mit dem Geldverkehr nicht befaßt. Hinsichtlich der Kraft- und Zuckerfuttermittel vermittelte sie die Bedarfsanforderung und Zuteilung an die bayerischen Kommunalverbände, um das bis dahin geübte System der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin, den bayerischen Kommunalverbänden ziemlich wahllos unmittelbar die Futtermittel zu überweisen, in Einklang mit den wirklichen Bedürfnissen der einzelnen Kommunalverbände zu bringen. Die Verrechnung der Futtermittel erfolgte zwischen den Kommunalverbänden und der Bezugsvereinigung bzw. zwischen dieser und den abgebenden Betrieben unmittelbar. Bezüglich der Brotgetreidekleie, die in bayerischen Mühlen anfiel, stellte die Landesverteilungsstelle einen Kleieverteilungsplan auf, dem die Viehstandsziffern der Zuschußgebiete zugrunde gelegt waren, konnte aber damit leider eine praktische Verteilung nicht durchführen, weil zwischen dem tatsächlichen Kleieanfall und der Ausarbeitung des Planes eine viel zu geraume Zeit lag (s. hierüber Näheres im Abschnitt "Kleie" S. 51).

Zu Anfang ihrer Tätigkeit hatte die Landesverteilungsstelle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sich das Überweisungssystem der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei den bayerischen Kommunalverbänden nur sehr schwer einleben konnte. Dazu kam, daß viele Überweisungen der Berliner Zentralstellen ohne Verständigung der bayerischen Verteilungsstelle erfolgten, und daß sich bei anderen nachträgliche Freigaben der Bezugsvereinigung herausstellten, wodurch sich im Vollzug eine Reihe von Unzuträglichkeiten ergeben mußten. Die Verteilung der Kraft- und Zuckerfuttermittel, über welche die Bezugsvereinigung der Verteilungsstelle das Verfügungsrecht eingeräumt hatte, geschah an die Kommunalverbände, welche Bedarf angemeldet hatten, nach dem Verhältnis ihres Viehstandes.

Die Dringlichkeit des Futtermittelbedarfes der Kommunalverbände veranlaßte das Staatsministerium des Innern unterm 23. April 1915 dazu, die Bezugsvereinigung zu ersuchen, allen Anforderungen der bayerischen Kommunalverbände auf vorläufige Zuweisungen von Futtermitteln mit Rücksicht auf die außerordentliche Futtermittelknappheit mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. Zur möglichst billigen Abgabe der Futtermittel an die Landwirte wurden die Kreisregierungen, K. d. I., und die Kommunalverbände in einer Inn.Min.E. vom 11. Mai 1915 Nr. 6124 a 75 angewiesen. Die Abgabe der Futtermittel an die Kommunalverbände erfolgte zu den vom Reichskanzler festgesetzten Höchstpreisen; die Kommunalverbände durften ihrerseits dem Verkaufspreis 7 % zuschlagen, außerdem

die Transportkosten; von den  $7^{\circ}/_{\circ}$  waren  $4^{\circ}/_{\circ}$  für die Bezugsvereinigung und  $3^{\circ}/_{\circ}$  für die Weiterverkäufer bestimmt. Die den Eigentümern zu gewährenden Preise waren nicht endgültig festgesetzt. Die Einstandspreise konnten im Einzelfall durch die höheren Verwaltungsbehörden besonders angesetzt werden. Hierzu war eine Deckung der Differenz aus Reichsmitteln vorgesehen.

Die im Anfangsstadium der bayerischen Landesverteilung von Futtermitteln sich ergebenden Schwierigkeiten ließen es wünschenswert erscheinen, eine Stelle zu errichten, die nicht das Vermittlungsorgan für die Überweisungen der Berliner Zentralstelle war, sondern die Futtermittel selbst tatsächlich durch Kauf in die Hand bekam und zentral an die Bedarfskommunalverbände planmäßig verkaufen und liefern konnte. Dies führte zur Gründung der Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co. im Juli 1915.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayer. Landwirtschaftsrat hat während der Zeit ihrer Tätigkeit immerhin eine ganz erhebliche Menge von Futtermitteln zur Verteilung gebracht. Abgesehen von der Aufstellung des Verteilungsplanes für bayerische Kleie und der teilweisen Verteilung nach diesem hat sie rund 20 000 Ztr. Zuckerfuttermittel und etwa 150 000 Ztr. Kraftfuttermittel an die Kommunalverbände ausgeschüttet. Einen Restbestand von etwa 20 000 Ztr. Kraftfuttermittel übernahm die B.F.V. Mitte Juli 1915 und führte die Verteilung durch. Unter diesen Futtermitteln befanden sich besonders Ackerbohnen, Wicken und kleinere Posten Mais, Erdnußschalen, Kleie, Reiskleie, Reisfuttermehl, Kartoffelpülpe, Maisschlempe, Getreide- und Biertreber, Raps-, Sesam-, Sonnenblumen-, Mohn-, Kokos- und Leinkuchen und Mehle, so Tierkörpermehl, Fischmehl und Fettgrieben.

Mit dem 15. Juli 1915 beschloß die Landesverteilungsstelle für Futtermittel ihre Tätigkeit. Die der Landesverteilungsstelle erwachsenen Kosten und Auslagen wurden vom Staatsministerium des Innern übernommen. Ein Recht zur Erhebung von Gebühren stand der Landesverteilungsstelle für Futtermittel nicht zu.

# 2. Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co. und die Landesfuttermittelstelle.

Die Nachteile, die eine bayerische reine Verteilungsstelle, wie sie die Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayer. Landwirtschaftsrat war, im Gefolge hatte, bestanden mit dem Mangel an eigenem Kapital und geschäftlichen Einrichtungen in der Unmöglichkeit, Futtermittel, die augenblicklich nicht begehrt wurden, auf eigene Rechnung für Bayern zur späteren Verteilung zu übernehmen und insbesondere den Bezug ausländischer Futterstoffe zu vermitteln. Um diesem Mangel abzuhelfen, regte das Bayer. Staatsministerium des Innern unterm 11. Juni 1915 an, die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln und ihr das Handelsmonopol für Futtermittel zu übertragen. Auf Grund dieser Anregung erfolgte die Gründung der Bayerischen Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co.

### a) Die Bayer. Futtermittelverteilung G. m. b. H. & Co.

Sie wurde am 5. Juli 1915 errichtet und nahm ihre Tätigkeit bereits am 15. Juli auf. Die Gesellschafter der G. m. b. H. waren

- die Bayer. Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H. in München,
- der Verband der Bayer. Getreide-, Futter- und Düngemittelhändler, e. V., München,
- der Landwirtschaftliche Verein, München,
- die Landw. Zentralgenossenschaft des Bayer. Bauernvereins für Ein- und Verkauf in Regensburg,
- die Landw. Zentraldarlehenskasse für Deutschland A.-G. in Berlin und
- die Pfälzische Landwirtschaftsbank, Landau i. Pf.

Kommanditisten waren die eben genannten; ferner die Mittelfränkische Kreisdarlehenskasse Burgfarrnbach und der bayerische Staat.

Das Stammkapital der G. m. b. H. betrug 20000 Mark, jenes der G. m. b. H. & Co. 2 Millionen Mark.

Der Gegenstand des Unternehmens war im Vertrag folgendermaßen umschrieben: "Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung Bayerns mit Futtermitteln, solange die für die Kriegszeit getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln in Kraft sind". Über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens bestimmten die §§ 20 und 22 des Kommanditgesellschaftsvertrages: "Aus dem Reingewinn setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsanteile fest. Jedoch können unter keiner Bedingung mehr als 5% zur Verteilung gelangen. Ein etwaiger Mehrgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird das vorhandene Restvermögen nicht an die Gesellschafter verteilt, sondern der bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt". Die Bayerische Futtermittelverteilung G. m. b. H. war satzungsmäßig vertreten durch zwei Geschäftsführer und einen Vorstand aus 8 Mitgliedern, darunter ein Vertreter des bayerischen Staates.

Während der Tätigkeit der B. F.V. bestanden folgende Unterabteilungen:

- a) Inländische Kraft- u. Zuckerfuttermittel,
- b) Auslandsfuttermittel,
- c) Inländische Kleie,
- d) Saatgut,
- e) Getreidekeime,

- f) Sammelstelle,
- g) Hafer,
- h) Tauschmais,
- i) Buchhaltung und Rechnungswesen,
- k) Statistik.

Über die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und ihren jeweiligen Bestand vgl. die folgenden Abschnitte.

#### b) Die Landesfuttermittelstelle.

1. Allgemeines. Die im Laufe der Kriegswirtschaftsregelung des Verkehrs mit Futtermitteln immer mehr erforderliche Inanspruchnahme der B.F.V. mit der Ausführung behördlicher Maßnahmen ließ es wünschenswert erscheinen, den Vollzug der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht einer Privatgesellschaft, sondern einer amtlichen Stelle zu übertragen. Diese wurde durch die Inn.Min.Bek. vom 6. Dezember 1915 (St.A. 287) als Landesfuttermittelstelle errichtet. Ihre Aufgabe war die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in Bayern. Sie unterstand dem Staatsministerium des Innern unmittelbar und führte die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln einschließlich der aus dem Ausland eingeführten Futtermittel und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Außerdem hatte sie bei der Saatgutversorgung des Landes nach Weisung des Staatsministeriums des Innern mitzuwirken. So war auch nach dem Vorbild wie im Reich und in anderen Bundesstaaten eine Stelle geschaffen, die mit dem Fortschreiten der reichs- und landesrechtlichen Organisation der Futter- und Saatgutbewirtschaftung die umfangreichen Verwaltungsaufgaben übernehmen konnte, deren Erledigung durch die Gesellschaft untunlich erschien.

Die Landesfuttermittelstelle gab die Grundsätze für die geschäftliche Durchführung der Verteilung der Futtermittel im Inlande gegenüber der B.F.V. Diese erledigte als Geschäftsabteilung ihrerseits die gesamten kaufmännischen Arbeiten, die sich an ihre Verteilungs- und Vermittlungstätigkeit knüpften, nämlich den An- und Verkauf der Futtermittel und des Saatgutes, das gesamte Rechnungswesen, die Buchführung und die Bilanzerstellung.

Mit der Errichtung der Landesfuttermittelstelle war die bayerische Organisation jener im Reiche nachgebildet, wo bereits durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juni 1915 (RGBl. S. 455) die Reichsfuttermittelstelle errichtet war. Die Landesfuttermittelstelle war Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der genannten Verordnung. Auch in anderen deutschen Staaten wurden Landesfuttermittelstellen bzw. Vermittlungsstellen mit entsprechenden Zuständigkeiten geschaffen.

Zur Beratung wichtiger Fragen war der Landesfuttermittelstelle ein Beirat beigegeben, der aus dem Vorstand und den Geschäftsführern der B. F.V. bestand. Das Staatsministerium des Innern war berechtigt, den Beirat durch Beiziehung besonderer Mitglieder zu verstärken und machte von dieser Befugnis Gebrauch, indem es den Landesinspektor für Tierzucht, den Vorsitzenden des Zuchtverbandes für oberbayerisches Alpenfleckvieh, den Vorstand der Saatzuchtanstalt Weihenstephan, einen Vertreter der Saatgutwirtschaften, die ersten Direktoren der Zentralgenossenschaften und einen Vertreter des Handels in den Beirat berief.

Ihre Auflösung erfuhr die Landesfuttermittelstelle nach Beendigung der wichtigsten Aufgaben und nach grundsätzlicher Aufhebung der letzten Reste der Grundlagen ihres Tätigkeitsbereiches, der Zwangswirtschaft für Getreide und Kleie mit dem Ablauf des Jahres 1921 (Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 19. Dezember 1921, St.A. 297).

2. Die Abteilungen der Landesfuttermittelstelle und Übersicht über ihre Aufgaben. Die Verwaltungsgeschäfte der Landesfuttermittelstelle waren in 4 Abteilungen (Referate) gegliedert, deren Gesamtleitung einem vom Staatsministerium des Innern bzw. für Landwirtschaft bestellten Vorsitzenden oblag. Die Abteilungsleiter der Referate ("Mitglieder der Landesfuttermittelstelle") wurden gleichfalls vom Staatsministerium des Innern bestellt. In Betracht kamen folgende Abteilungen: a) Kraft- und Zuckerfutter, allgemeines, b) Kleie, c) Hafer, d) Saatgut.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Abteilung für Hafer zeitweise, vom Wirtschaftsjahr 1917/18 bis zum Wirtschaftsjahr 1919/20, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 und die bayerischen Ausführungsbestimmungen hierzu der Landesgetreidestelle, Verwaltungsabteilung, angegliedert war (Näheres hierüber siehe unter Abschnitt "Hafer" S. 34). Die Abteilung für Saatgut war vom 1. Dezember 1917 bis zum Juli 1920 in die Landessaatstelle, Verwaltungsabteilung, ausgebaut. Siehe hierüber Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 30. November 1917 (St.A. 280) über die Errichtung einer Landessaatstelle und die Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 29. Juli 1920 (St.A. 176) über die Auflösung der Landessaatstelle. Der Landessaatstelle kam neben der Bewirtschaftung von Saatgetreide und Saatkartoffeln sowie von Gemüsesämereien im Laufe ihrer Tätigkeit auch jene von Ölfrüchten, Hülsenfrüchten und von Kunstdünger zu. Als selbständige Stelle wurde die Landessaatstelle mit Wirkung vom 1. Juli 1920 aufgelöst; ihre Geschäfte gingen an die Saatgutabteilung der Landesfuttermittelstelle zurück. Diese wurde als eigene Abteilung mit Wirkung vom 1. Juli 1921 aufgehoben (s. Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 5. Juli 1921, St.A. 154).

Die Abteilungen Kraft- und Zuckerfutter, allgemeines, Kleie und Hafer unterlagen der Auflösung mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921. Ihre Geschäfte wurden teilweise noch von der Abwicklungsstelle der B.F.V. im Laufe des Jahres 1922 zu Ende geführt.

# B. Die Durchführung der Futtermittelbewirtschaftung im allgemeinen.

### I. Die Herkunft der Futtermittel.

Hinsichtlich der Herkunft der zur Verteilung gebrachten Futtermittel kamen während des Bewirtschaftungszeitraumes in Betracht:

1. Die Überweisungen der Reichszentralstellen, insbesondere der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Während der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung der Jahre 1915 bis 1919 kamen sämtliche Kraft- und Zucker- sowie die Auslandsfuttermittel und die Ersatzfuttermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bzw. durch die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, an die bayerische Verteilungsstelle. Nur gelegentlich

fanden sich Zuweisungen anderer Reichsstellen, so der Reichsstelle für Speisefette. Auch die von der Zentraleinkaufsgesellschaft aus dem Ausland eingeführten Futtermittel sowie die vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter hergestellten Futtermittel wurden durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte den Landesverteilungsstellen zugewiesen.

2. Bayerische Kommunalverbände und Betriebe. Die in Bayern selbst bewirtschafteten Futtermittel, welche unmittelbar der Verteilungsstelle zur Verfügung angedient wurden, waren in der Hauptsache nur Kleie, Ausputzgerste und Hafer. Bezüglich der Kleie war hier zwischen Brotgetreidekleie und anderer Kleie in der ersten Zeit zu unterscheiden (s. hierüber unter Abschnitt "Kleie" S. 53). Bei Kleie und Hafer waren die Lieferer die Kommunalverbände für die von ihnen erfaßten bzw. erworbenen Mengen.

Kommunalverbände als Lieferer von Futtermitteln kamen ausnahmsweise auch in Frage, wenn Rückübernahmen von Futtermitteln durch die B.F.V. stattfanden.

- 3. Die Heeresverwaltung. Diese kam gelegentlich als Lieferer der Futtermittel in Betracht, so bei Heuabfällen, Mais und Hafer (s. darüber Näheres bei den einzelnen Abschnitten).
- 4. Der freie Handel. Eine Übernahme von Futtermitteln seitens der B.F.V. aus dem freien Handel kommt erst mit der Freigabe einzelner Futtermittel seit 1919 in Frage. Hier sind es zuckerhaltige und Kraftfuttermittel, namentlich Mais; im Jahre 1919 auch vorübergehend Hafer.
- 5. Das Ausland. Bis zur grundsätzlichen Freigabe der Einfuhr einer Reihe wichtiger Futtermittel aus dem Ausland (S. 6 und 7) erwarb die B.F.V. mit Zustimmung der Reichsfuttermittelstelle gelegentlich Futtermittel aus dem Ausland, so besonders Ölkuchen und Reisfuttermehle.

Zu den Ziffern 1—5 wird auf die einzelnen Abschnitte im weiteren Verlauf der Darstellung Bezug genommen, zu Ziffer 5 besonders auf die Abschnitte "Freie Geschäfte" S. 90 und "Die Sorge für die Bereitstellung hochwertiger Auslandsfuttermittel" S. 94 der Abhandlung.

## II. Zuteilung der Reichsstellen und Verteilungsschlüssel.

Die Verteilungstätigkeit der B.F.V. spielte sich, abgesehen von der Bewirtschaftung der inländischen Kleie, des Hafers und des Saatgutes in folgender Weise ab:

Die Erzeuger der Futtermittel (Mühlen, Ölfabriken usw.) sowie die Zentraleinkaufsgesellschaft, welche die ausländischen Futtermittel einführte, stellten ihre Vorräte der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin (später Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung) zur Verfügung. Diese überwies die Futtermittel nach dem von der Reichsfuttermittelstelle, Verwaltungsabteilung, aufgestellten Schlüssel den einzelnen Bundesstaaten, die ihrerseits wieder nach den Weisungen ihrer Verwaltungsstellen zugunsten bestimmter Empfänger, in der Regel der Kommunalverbände, darüber verfügen konnten. Die Futtermittel wurden darauf durch die Bezugsvereinigung unmittelbar bei den Erzeugern oder Lägern bzw. von der deutschen Einfuhrstelle weg zum Versand an die endgültigen Empfänger gebracht. Ein Recht des Abrufs der Ware hatte die B.F.V. nur in der allerersten Zeit ihrer Tätigkeit, später schaltete die Bezugsvereinigung im Interesse der Vereinfachung ihres Geschäftsbetriebes den Verkehr der einzelnen Landesverteilungsstellen mit den Lieferanten aus.

Wie die Verteilung der Futtermittel innerhalb Bayerns nach Maßgabe des Viehstandes sowie unter tunlichster Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, wie Futterbau, Fütterungsgewohnheiten usw. und unter Beachtung der züchterischen Interessen erfolgte, geschah auch die Zuteilung der der Bewirtschaftung der Reichsstellen unterliegenden Futtermittel an Bayern unter Beachtung bestimmter Normen, bei welchen je nach dem Zweck der Zuteilung und der allgemeinen Versorgungslage Unterschiede getroffen wurden. Die hierbei für das Reichsgebiet aufgestellten Verteilungsgrundlagen (Schlüssel) konnten sich den in den einzelnen Bundesstaaten festgestellten Bedürfnissen oft nur zum Teil anpassen; ins-

besondere hat Bayern nicht immer den seinen wirklichen Bedürfnissen entsprechenden Anteil an den Futtermitteln erlangen können; im allgemeinen war jedoch die Zuteilung ausreichend und die Reichsstellen haben tatsächlich in vielen Fällen, wo die bayerischen Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigt worden waren, großes Entgegenkommen an den Tag gelegt.

Im Laufe der öffentlichen Futtermittelwirtschaft kamen folgende Reichsverteilungsschlüssel für Bayern in Betracht:

1. Der allgemeine Kraftfutterschlüssel. Nach diesem wurden in der Regel die Kraft-Zucker- und Ersatzfuttermittel auf die einzelnen Länder ausgeschüttet. Nach ihm entfielen auf Bayern etwa 11,3 % der Reichsmenge, ab 1917 etwa 15,3 % Der Schlüssel setzte die Pferde zu 100 %, Rinder zu 8 % und Schweine zu 6 % an.

Weitaus die meisten Futtermittel wurden der Landesfuttermittelstelle unter Zugrundelegung dieses Schlüssels vom Reich zugeteilt.

- 2. Der sog. Rindviehschlüssel. Dieser war aufgestellt nach der Zahl der in/den Züchtervereinigungen vorhandenen Rinder. In Bayern entfielen auf diesen Schlüssel etwa 17,70 %, später 18,18 % der Reichsmenge. Dieser Schlüssel war maßgebend für die Verteilung der Ölkuchen und teilweise für Kleie, die aus der sogenannten Reichsreserve an Bayern zur Lieferung kam. Seit dem Jahre 1919 bemaß sich der bayerische Anteil nach diesem Schlüssel auf etwa 21,63 %.
- 3. Der Großstadtpferdeschlüssel. Derselbe war in dem Jahre 1917 von größerer Bedeutung. Er berücksichtigte nur die Pferde in Städten mit über 10000 Einwohnern, später mit über 5000 Einwohnern. Der Anteil Bayerns, das keine dem Norden Deutschlands gleiche Städtebildung hat, betrug hier nur 5,49 0/0. Nach diesem Schlüssel wurden seit dem Herbst 1917 während der großen Futtermittelknappheit auch die Kraft- und zuckerhaltigen Futtermittel verteilt einschließlich Haferkleie, Trockenschnitzel und Ölkuchen. Dieser Schlüssel war Bayern sehr ungünstig, denn der geringe Anteil der Zuweisungen führte bei dem großen Futterbedarf auch in den Gebirgsbezirken zu ernsten Schwierigkeiten. Grund zur Ausschüttung der Kraft- und zuckerhaltigen Futtermittel nach diesem Schlüssel war der große Hafermangel und die damit verbundene außerordentliche Notlage der kriegswirtschaftlich wichtigen Pferde in den Großstädten und Industriegebieten. Verschiedene bayerische Vorstellungen beim Kriegsernährungsamt wegen dieses Schlüssels hatten mit Rücksicht auf die Notlage der Versorgung leider nur wenig Erfolg. Nach dem Großstadtpferdeschlüssel wurde späterhin auch Eiweißstrohkraftfutter verteilt; hier waren jedoch die bayerischen Interessen kaum berührt, weil dieses Futter wegen seines hohen Preises innerhalb Bayerns sehr wenig Absatz fand.

Von geringerer Bedeutung waren die folgenden Schlüssel:

- 4. Der Kleieschlüssel für Reichskleie während der Geltung der Brotgetreideverordnungen 1915 und 1916 bis zur Einführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Nach diesem entfielen auf Bayern etwa 11,07 % der Reichsmenge.
- 5. Der Geflügelfutterschlüssel, bei welchem Bayern nach Maßgabe seiner Geflügelbestände berücksichtigt wurde.

Bei Betrachtung der schlüsselmäßigen Verteilung der Futtermittel seitens des Reichs auf Bayern muß stets im Auge behalten werden, daß Bayern, von Futtergetreide, namentlich Hafer und Trockentreber abgesehen, für Futtermittel reines Zuschußgebiet war. Bayern erhielt daher ein Vielfaches der Futtermittelmengen aus dem übrigen Reich zurück, die es an das Reich abliefern mußte. Namentlich für die wichtigen zucker- und ölhaltigen Futtermittel war Bayern fast ausschließlich Zuschußgebiet. Bayern ist an Öl- und Zuckerfabriken sehr arm; Hafernährmittelbetriebe von Bedeutung sind erst während der späteren Kriegszeit entstanden. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß Bayern in Rauhfutter, Heu, Stroh und Hafer Überschußgebiet ist und beträchtliche Mengen dieser Futtermittel an das übrige Reich lieferte.

## III. Die Verteilung innerhalb Bayerns im allgemeinen.

Vor Eintritt in die Darstellung der einzelnen Tätigkeitsgebiete der B.F.V. sei auf eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte, die für sämtliche Verteilungen von Belang waren, näher hingewiesen.

## 1. Grundsätzliche Abgabe an die Kommunalverbände zur Versorgung der Tierhalter.

Die von der Landesstelle bewirtschafteten Futtermittel wurden in der Hauptsache zur Deckung des bayerischen Futterbedarfs an die Träger der Versorgungsregelung der Bevölkerung, die Kommunalverbände, abgegeben. Ausnahmen hiervon ergeben sich teilweise aus dem Umstand, daß die B.F.V. auf Weisung der Staatsregierung Lagergeschäfte für Futtergetreide zu machen hatte und zu Versorgungszuteilungen für öffentliche Betriebe mit herangezogen wurde. So finden sich auch Futtermittelabgaben an Zuchtverbände, Vereinigungen und Industriebetriebe (für Zucht- und Mastzwecke), an Sammelstellen (z. B. Viehablieferungen an den Feindbund), an Nährmittelfabriken und Mühlen zur Herstellung von Mehl und Nährmitteln, so aus Hafer, Gerste, Haferkleie, Hafernachmehl (Hafermehl, Haferflocken, Gerstenmehl, Geflügelbackfutter, Hundekuchen usw.). Bei der Haferzuteilung ergaben sich weitere Ausnahmen wegen der Versorgung der Heeresverwaltung, der Gestüte u. a. (s. Abschnitt "Hafer" S. 29 ff.). Weitere Ausnahmen waren durch die Besonderheit der Zwecke begründet (z. B. Belieferung von Schweinemastverträgen, Lieferung zur Herstellung von Mischfutter).

Im Jahre 1920 erfolgte ausnahmsweise eine Restausschüttung von Ölkuchen und Reisfuttermehlen an den freien Handel und an die Genossenschaften, freilich unter vertraglicher Bindung des Absatzes innerhalb Bayerns unter genauer Verpflichtung auf den Weg des Absatzes.

Ganz vereinzelt fanden sich Futtermittelabgaben der B.F.V. an beliebige Käufer, jedoch erst nach Aufhebung der Futtermittelzwangswirtschaft und nur für freie Waren, deren Absatz zum vollen Marktpreis in Bayern nicht möglich war, wenn gleichzeitig Verbilligungsgelder nicht zur Verfügung standen.

Besonders zu beurteilen sind jene Fälle, wo Futtermittel in der Hand der B.F.V. aus besonderen Umständen durch Maßnahmen der Staatsregierung mit Genehmigung der Reichsstellen zu Kompensationsgeschäften oder zur bestmöglichen Verwendung frei veräußert wurden.

Die Abgabe von Futtermitteln an einen Kommunalverband hatte als Regel die Folge, daß die Futtermittel in diesem Kommunalverband dem Verbrauch zugeführt wurden. Hiervon gab es eine wichtige Ausnahme bei den Futtermittelzuweisungen zum Abschluß von Lieferungsverträgen, wo z. B. der die Futtermittel empfangende Kommunalverband sie seinen in einem anderen Kommunalverband wirtschaftenden Milchlieferanten zuwendete. Abgesehen von diesem Ausnahmefall waren die Kommunalverbände zur Ausfuhr von Futtermitteln, die sie zur Versorgung ihres Bezirkes zugeteilt erhalten hatten, nicht berechtigt. Hierüber, sowie über die Anbietepflicht nicht absetzbarer Futtermittel zur Rückübernahme durch die B.F.V. gibt bereits die Inn. Min. Bek. vom 18. September 1915 (St.A. 220) nähere Anweisungen.

Der einzelne futtermittelbedürftige Tierhalter konnte nach dem Ausgeführten aus öffentlich bewirtschafteten Futtermitteln auf dreierlei Weise zugewiesen erhalten:

- a) durch seinen zuständigen Kommunalverband des Betriebssitzes,
- b) durch einen anderen Kommunalverband. Letzteres war der Fall, wenn eine Sonderlieferung seinerseits an diesen Kommunalverband inmitte lag, für welche er von diesem Kommunalverband eben die Futtermittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit seines Wirtschaftsbetriebes geliefert bekam (z. B. Milch- und Butterlieferer);
- c) durch besondere Anweisung der Landesfuttermittelstelle im Einzelfall. Eine solche bildete jedenfalls eine Ausnahme. Sie konnte von der Landesstelle in eigener Zuständigkeit oder durch das vorgesetzte Ministerium erfolgen und trat im wesentlichen nur bei der Versorgung mit Hafer, Mais und Heu in Erscheinung.

Jedenfalls wurde der zuständige Kommunalverband von solchen ausnahmsweisen

Zuteilungen stets verständigt, in den meisten Fällen wurde er vorher gehört.

Der Gedanke, die Lieferung von Futtermitteln mit der Vertragspflicht des Lieferungsempfängers zur Rücklieferung von Produkten zu verbinden, konnte von den Kommunalverbänden weiterhin ausgebaut werden. Im wesentlichen kam er jedoch nur auf dem Gebiet der Milch-, Fett- und Eiererzeugung zur praktischen Verwirklichung (vgl. besonders Abschnitt "Die Mastvertragslieferungen" S. 86).

# 2. Stellung der bayerischen Kommunalverbände zu den Reichsstellen der Futtermittelwirtschaft.

Dem föderativen Charakter des Reichs entsprechend legte die bayerische Regierung den größten Wert darauf, daß ein Verkehr der bayerischen Kommunalverbände und der Kreisregierungen auf dem Gebiet der Futtermittelversorgung des Landes mit den Reichsstellen durch die Landesfuttermittelstelle erfolgte. Eine Reihe von Entschließungen des Staatsministeriums des Innern schrieben vor, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Berliner Reichszentralstellen und den Kriegsgesellschaften zu vermeiden sei (s. besonders Inn.Min.E. vom 27. März 1917 Nr. 6124a 42, vom 30. April 1917 Nr. 301 l 8 u. a. m.). Die hier in Betracht kommenden Berliner Stellen waren insbesondere: Das Kriegsernährungsamt und das spätere Reichsernährungsministerium, die Reichsfuttermittelstelle, der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, der Kriegs- (Reichs-) ausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, die Reichshülsenfruchtstelle, die Reichsstelle für Speisefette.

# 3. Die Kontrolle des Anfalles der Futtermittel.

Eine Kontrolle des Anfalles von Futtermitteln konnte nur in jenen Fällen von Belang sein, wo es sich um selbständige Erfassung von Futtermitteln durch die Bayer. Futtermittelverteilung handelte. Dies trat stets ein bei Anfall bayerischer Verteilungskleie und bei Hafer, Ol und Hülsenfrüchten sowie bei Ausputzgerste, ferner bei Durchführung der Sammelaktionen (Keime, Kastanien, Laubheu usw.). Soweit jedoch eine Überweisung der Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bzw. durch die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, inmitten lag, mußte sich die Tätigkeit der Landesfuttermittelstelle darauf beschränken, darüber zu wachen, daß der Anteil Bayerns an den Futtermitteln des Reichs unverkürzt überwiesen wurde.

# 4. Verteilungsanweisungen und Verteilungsmaßstab.

Die Verteilungsanweisungen für Futtermittel wurden teils von den Reichsstellen teils von der bayerischen Staatsregierung des näheren gegeben.

- a) Die Reichsstellen überwiesen mitunter genau bezeichnete Futtermittel für bestimmte Verteilungszwecke, die von der Landesfuttermittelstelle zu beachten waren. So kam insbesondere in Betracht die Ausschüttung von Kraftfuttermitteln für Mastzwecke, von Zuckerfuttermitteln für Pferdefütterung.
- b) Das Bayer. Staatsministerium des Innern bzw. für Landwirtschaft gaben über die Verteilung von Futtermitteln in Bayern im Laufe der öffentlichen Bewirtschaftung eine Reihe allgemeiner und besonderer Anweisungen, die von der Verteilungsstelle pflichtgemäß zu vollziehen waren.

Allgemeine Anweisungen fanden sich z. B. bei Verteilung von Kleie, Rohmelasse, ferner hinsichtlich der Anhörung bestimmter Stellen vor Durchführung der Verteilung. So bestimmte schon eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 4. Oktober 1915, daß die Futtermittel unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und züchterischen Verhältnisse des Landes zu verteilen seien, und daß sich die Bayer. Futtermittelverteilung zu diesem Zweck mit dem Landesinspektor für Tierzucht ins Benehmen zu setzen habe. Ebenso war der Beirat der Landesfuttermittelstelle hinsichtlich

der Verteilung zu hören. Auch ein Benehmen mit anderen Stellen der Lebensmittelversorgung wurde von den Staatsministerien des öfteren vorgeschrieben, so mit der Fleischversorgungsstelle (bei Mastfutter), der Landesfettstelle (bei Kleie), der Landesgetreidestelle (bei Gerstenschrot), der Eierversorgungsstelle und der Kreisgeflügelanstalt Erding (bei Hühnergerste und Geflügelfutter). In Bayern wurde in der ersten Zeit der allgemeine Verteilungsschlüssel für Kleie und Zuckerfuttermittel zugrunde gelegt, der bereits die Milcherzeugung und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der städtischen Arbeitspferde und der Arbeitskühe in den Vordergrund stellte. Nach ihm wurden Milchkühe dreifach, Zug- und Milchkühe dreifach, sonstige Rinder einfach, Ziegen einfach, städtische Pferde zweifach und städtische Vieheinheiten außerdem vierfach angesetzt. Dadurch war den besonderen Bedürfnissen des Landes nach Möglichkeit Rechnung getragen. Von 1917 ab wurden bei fast allen Futtermitteln Zweckverteilungen vorgenommen, um bestimmte Produktionen zu fördern (z. B. Milch- und Fetterzeugung, Förderung der Eierablieferung).

Besondere Anweisungen der Staatsministerien für einzelne Fälle wurden in großer Anzahl getroffen. Es kommen hier besonders in Betracht die Belieferungen bestimmter Notstandsgebiete, von Zuchtverbänden, von bestimmten Personenkreisen u. dgl., teilweise fanden auch Lieferungen ins benachbarte Ausland bei Vorliegen besonderer Umstände sowie Kompensationslieferungen im Benehmen mit den zuständigen Reichsstellen statt.

Bei Futtermitteln, wo es wegen hoher Preise (z. B. unverbilligte Auslandsfuttermittel) oder ungünstiger Beschaffenheit an Nachfrage fehlte, erfolgte keine allgemeine Verteilung, sondern lediglich ein Angebot an die Kommunalverbände und Abgabe an die Besteller nach Maßgabe der einlaufenden Bestellungen (Verteilung nach dem "Bestellprinzip").

### 5. Die pflegliche Behandlung der Lagerbestände.

Einen wichtigen Raum nahm die pflegliche Behandlung der Lagerbestände der Bayer. Futtermittelverteilung ein. Futtermittel, welche augenblicklich nicht abgesetzt werden konnten, besonders viele Auslandsfuttermittel, oder solche, die zu Mischfutterzwecken oder als Reserve zurückzustellen waren, mußten auf Lager genommen, versichert und pfleglich behandelt werden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit von Kontrollen, die sich unter Umständen auch auf die weitere Verarbeitung (bei Mischfutter) und auf die richtige Auslagerung zu erstrecken hatten. Insbesondere bei Hafer und Mais nahmen die Kontrollen in den Jahren 1920 und 1921 einen großen Umfang an.

## 6. Die Abgabepreise für Futtermittel und die Zuschläge.

Für die sämtlichen Futtermittel waren während der Zwangsbewirtschaftung die vom Kriegsernährungsamt bzw. den zuständigen Reichsstellen bestimmten Erzeuger- und Abgabepreise zu berechnen. Diese Preise unterlagen im Laufe des Bewirtschaftungszeitraumes naturgemäß erheblichen Schwankungen.

Den Abgabepreisen der Hersteller schlug die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 4%, ab 1917 nur noch 3% hinzu. Die Bezugsvereinigung durfte 2 vom Tausend des Umsatzes als Vermittlungsgebühr zurückbehalten. Im übrigen war sie gehalten, ihren Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach Weisung des Reichskanzlers zu verwenden.

Der Zuschlag der Bayer. Futtermittelverteilung zu den Futtermitteln der Bezugsvereinigung durfte ½% des Abgabepreises nicht übersteigen (s. Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober 1916, St.A. 255). Diese Regelung blieb bis zum Schluß der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung unverändert.

Die Kommunalverbände endlich waren berechtigt, dem Abgabepreis der Bayer. Futtermittelverteilung 3% hinzuzuschlagen.

# 7. Die Tätigkeit des Futtermittelhandels während der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung.

Infolge der Kriegsorganisation des Verkehrs mit Futtermitteln war eine Heranziehung des im Frieden tätigen Futtermittelgroßhandels für Zwecke der Futtermittelbewirtschaftung grundsätzlich nicht möglich. Lediglich beim Saatgutverkehr ließ sich der Großhandel in ausgedehntem Maß beschäftigen. Dagegen fanden der Kleinhandel und die großen landwirtschaftlichen Genossenschaften als Kommissionäre und Lagerhalter der Kommunalverbände sowie durch Einschaltung in Bezug und Verteilung der Futtermittel ein lohnendes Arbeitsfeld. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln unterlag der Genehmigung der Bundesratsbekanntmachung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581); s. a. Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 27. November 1919 (St.A. 291).

Mit Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung für die meisten Futtermittel im Jahre 1919 setzte ein bedenklicher Handel mit Futtermitteln ein, teilweise auch bei solchen, die noch unter öffentlicher Bewirtschaftung standen, gegen den die Landesfuttermittelstelle vielfach anzukämpfen hatte, so besonders in Zuckerfutter. Nach Aufgabe der öffentlichen Bewirtschaftung für sämtliche Futtermittel einschließlich Hafer und Getreideabfälle wurde im August 1921 seitens der Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Gewerbe vor den Auswüchsen und Mißbräuchen der freien Wirtschaft nachdrücklich gewarnt (Bek. vom 10. August 1921, St.A. 184) und besonders darauf hingewiesen, daß die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395), die Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918 bzw. 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) samt Ergänzungsbestimmungen und die VO. über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) bzw. 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) noch allgemeine Geltung besitzten.

Die Stellung der Genossenschaften hat sich während der Zwangsbewirtschaftung auf dem Gebiete des Futtermittelhandels außerordentlich befestigt, wobei ihnen die Finanzierung der Kommunalverbände, die Bereitstellung ihrer Lagerhäuser und ihrer Aufkaufsorganisation ganz erheblich zustatten kamen. Die Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Gewerbe vom 7. Juli 1919 (St.A. 172) hat ihre Mitwirkung in der Ernährungswirtschaft ganz besonders empfohlen.

### 8. Die Dichtigkeit im Anfall der Futtermittel.

Diese hing im Laufe der öffentlichen Bewirtschaftung von den verschiedensten Umständen ab. Soweit die Bezugsvereinigung als Abgabestelle in Betracht kam, muß hier allgemein auf die von ihr bis zum Beginn des Jahres 1916 beliebte Sammelverteilung hingewiesen werden, welche von da ab der Anfallsverteilung Platz machte. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte pflegte nämlich bis dahin die Futtermittel anzusammeln, ehe sie zur Verteilung an die einzelnen Länder schritt, während sie später dazu überging, die Futtermittel, so wie sie anfielen, zu verteilen, ein entschieden praktischeres Verfahren.

Bezüglich der Dichtigkeit des Anfalles seien die einzelnen Arten der Futtermittel näher unterschieden.

a) Ausländische Futtermittel. Hier ist die Zeit bis zum Ende des Krieges und die Zeit darnach auseinander zu halten. Während des Kriegszustandes war zunächst bis zur Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft bzw. der Bezugsvereinigung eine größere Menge von Auslandsfuttermitteln durch den Handel eingeführt worden, die dann von den Monopolgesellschaften zur Verteilung gelangte. Im Sommer 1915 wurden größere Einfuhren, hauptsächlich aus den Ostländern (Rumänien) in Mais, Gerste und Kleie vorgenommen, ferner in Olkuchen, Futtermehlen und Trockenschnitzeln. Die rumänische Einfuhr steigerte sich im Jahre 1916 sehr beträchtlich, wurde aber durch den Kriegsausbruch mit Rumänien empfindlich unterbrochen. Auch aus Italien (bis zum Kriegsausbruch), Bulgarien, Holland und Skandinavien gelangten Reisfuttermehle, Olkuchen, Haferfuttermehle, Trockenschnitzel,

Obsttrester und Fischmehle zur Einfuhr und zur inländischen Verteilung. Die Einfuhr aus den besetzten Gebieten, namentlich Rumänien, nahm freilich ab 1917 wieder einen erfreulichen Gang, jedoch wurden die Futtermittel vorzugsweise von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung für den reinen Heeresbedarf in Anspruch genommen und nur teilweise zur Belieferung der Mastverträge für die Heeresverwaltung ausgeschüttet.

Nach Abschluß des Krieges setzte die Einfuhr von Futtermitteln aus dem Ausland langsam wieder ein. Die Reichsfuttermittelstelle beschränkte sich mit Rücksicht auf die deutsche Valuta zunächst auf die notwendigsten Futterstoffe und erst allmählich machte sich als Folge der Freigabe der meisten Futtermittel das lebhafte Bestreben des Handels fühlbar, auf sein Risiko Futtermittel mit Genehmigung der Reichsregierung aus dem Ausland einzuführen. Auch die Bayer. Futtermittelverteilung hat im Herbst 1919 im Einverständnis mit der Reichsfuttermittelstelle selbständige Einfuhren von Futtermitteln in die Wege geleitet, worüber später noch die Rede sein wird. Damit wurden die zur Verfügung stehenden ausländischen Futtermittel der Verteilungsstelle erheblich vermehrt.

Mit Rücksicht auf die Versorgung der bayerischen Landwirtschaft mit hochwertigen Auslandsfuttermitteln hat fernerhin die Bayer. Futtermittelverteilung dem bayerischen Futtermittelhandel und den Genossenschaften jede Förderung bei Gesuchen um Einfuhrbewilligung beim Reichskommissar in der Folgezeit angedeihen lassen und mitunter größere Bestände Auslandsfuttermittel vom inländischen Handel selbst übernommen. Mit der generellen Freigabe der Einfuhr der besonders wichtigen Futtermittel, so namentlich von Mais und Ölkuchen, hat die Bayer. Futtermittelverteilung selbständig größere Mengen dieser Futtermittel aus dem Ausland bezogen, darunter einen sehr erheblichen Teil des Maises, der von der Bezugsvereinigung für die Zwecke der Tauschmaisaktion des Jahres 1921 verwendet wurde.

Der Absatz der frei aus dem Ausland eingeführten Futtermittel in Bayern war nicht immer leicht, besonders in Reisfuttermehl und ölkuchen gestaltete er sich infolge der Preisbewegung auf dem Futtermittelmarkt teilweise schwierig, als im Frühjahr 1920 die Nachfrage plötzlich aussetzte. Bei der großen Unsicherheit im inländischen Absatz, der ungünstigen Valuta und den hohen Werten lag es nahe, daß sich die freien Einfuhrgeschäfte der Bayer. Futtermittelverteilung und damit die Mengen von ihr eingeführter ausländischer Futtermittel in verhältnismäßig engen Grenzen hielten.

b) Inländische Kraft- und Zuckerfuttermittel. Die Dichtigkeit im Anfall der inländischen Kraft- und Zuckerfuttermittel nahm im Laufe der Kriegsjahre ständig ab. Die Ursachen hierzu lagen in Erscheinungen allgemeiner Natur. Es kommen besonders in Betracht: verminderter Anbau bzw. größere Rücklieferungen an die liefernden Erzeuger (z. B. bei Rüben und Ölfrüchten), allgemeiner Mangel an Rohstoffen (z. B. verminderter Treberanfall bei verminderter Biererzeugung) und starke Heranziehung von Rückständen für die menschliche Ernährung (z. B. Kleieanfall bei schärferer Brotgetreideausmahlung, Entkeimung des Getreides und des Maises, Einstellung der Ausgabe von Rohzucker für Futterzwecke ab Juni 1916). Die meisten dieser Umstände wurden auch nach Kriegsende nicht beseitigt, dazu kam die Trennung wichtiger Produktionsgebiete vom Deutschen Reich als Folge des Friedensvertrages (so z. B. bei Zuckerfutter).

Während beispielsweise bei Beginn der öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel im Jahre 1915 noch beinahe sämtliche Ölkuchen und Ölkuchenmehle, Reisfuttermehle, Mais und Maisabfälle, Hülsenfrüchte und Hülsenfruchtgemenge, Treber, Malzkeime, Kartoffelschlempe, Fisch- und Fleischfuttermehle, ferner Rohzucker, Melasse und Melassemischfutter sowie Trockenschnitzel zur Verteilung standen, wurde der Kreis der Futtermittel im Laufe der nächsten Kriegsjahre immer geringer und beschränkte sich im Jahre 1918 in der Hauptsache auf reine Abfälle von Stoffen, die für die menschliche Ernährung herangezogen wurden.

Die Kraft- und zuckerhaltigen Futtermittel waren für die Versorgung der kriegswirtschaftlich wichtigen Pferde von besonderer Bedeutung. Der Mangel an Kraftfuttermitteln

für Milch- und Jungvieh war im Jahre 1918 besonders groß, wobei sich namentlich der Mangel an Leinkuchen und Biertrebern sehr fühlbar zeigte.

- c) Inländisches Futtergetreide. Bei Gerste und Hafer fiel im Laufe der Jahre der verminderte Getreideertrag und die durch den Widerstand der Landwirtschaft gegen die Zwangswirtschaft verschlechterte Ablieferung sehr deutlich ins Gewicht. Dazu kam die Aufhebung bzw. die wesentliche Erleichterung der Vorschriften über die Rationierung der Erzeuger und die seit Kriegsende einsetzende beträchtliche Zunahme des Tierbestandes einer Reihe von Futtergetreideerzeugern und die Freigabe des unmittelbaren Haferbezuges für die Tierhalter bei den Erzeugern (s. Abschnitt "Hafer" S. 29 ff).
- d) Ersatzfuttermittel. Die Bereitstellung der Ersatzfuttermittel ist auf die Tätigkeit des Kriegsausschusses für Ersatzfutter in Berlin zurückzuführen. Mit der seit 1915 immer stärker einsetzenden Nachfrage nach Futtermitteln trat auch erhöhter Bedarf an Ersatzfuttermitteln ein, der sich bis zum Jahre 1918 ganz gewaltig steigerte. Dieser Nachfrage entsprechend war die Ersatzfuttermittelherstellung durch den Kriegsausschuß und die Zuweisung dieser Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte stets im Zunehmen begriffen. Zur dichteren Verteilung kamen die Ersatzfuttermittel vom März 1916 an, wo mit der Ausschüttung des Eiweißstrohkraftfutters und des Knochenkraftfutters begonnen wurde.

Mit der Freigabe der hauptsächlichsten Futtermittel im Jahre 1919 ließ auch die Nachfrage nach Ersatzfuttermitteln mehr und mehr nach; der Anfall war nur mehr gering. Die letzten Ersatzfuttermittel gelangten im Juni 1920 zur Lieferung.

### 9. Die Beschaffenheit der Futtermittel.

Die Tatsache, daß während der öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel so ziemlich alle Futtermittel, die überhaupt als Nährstoffe in Betracht kamen, erfaßt werden mußten, gleichgültig ob sie im Inlande oder im Auslande habhaft gemacht werden konnten, brachte es mit sich, daß an die Beschaffenheit nicht immer die strengsten Anforderungen gestellt werden konnten.

Die Güte der Futtermittel konnte nicht nur durch allgemeine Mängel in der Herstellung oder Lieferung beeinflußt werden, sondern es kamen auch besondere Umstände in Betracht, die in der fortschreitenden Entziehung von Nährstoffen für die menschliche Ernährung aus Anlaß der Kriegswirtschaft lagen. Hier ist z. B. an die Verschlechterung der Kleie durch erhöhte Ausmahlung des Getreides, an die Entkeimung des Getreides und Maises zu denken. Es ist natürlich, daß Futterstoffe, welchen ein nicht unwesentlicher Teil ihres Nährwertes bereits entzogen war, in der Qualität vermindert wurden.

Was die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gelieferten Futtermittel anlangt, so wurden hinsichtlich ihrer Reinheit und Frische, namentlich in der ersten Zeit, nicht immer sämtliche Wünsche befriedigt. Da die Bayer. Futtermittelverteilung die von der Bezugsvereinigung überwiesenen Futtermittel, sollte nicht die gesamte Versorgung des Landes darunter leiden, wohl oder übel abnehmen mußte, läßt es sich leicht begreifen, daß in der ersten Zeit der Tätigkeit der Landesverteilungsstelle für Futtermittel und der Bayer. Futtermittelverteilung eine Reihe von Differenzen mit den Abnehmern entstanden, welche die geschäftliche Tätigkeit der neu ins Leben getretenen Gesellschaft nicht gerade erleichterten. Allmählich trat jedoch nach Abstoßung der von der Bezugsvereinigung lange Zeit hindurch aufgespeicherten Bestände eine regelmäßige Ausschüttung frischer und guter Ware ein, so daß seit dem Jahre 1916 im allgemeinen mit wirklich guten Futtermittelzuteilungen gerechnet werden konnte. Bei auftretenden Einzelfällen erfolgte in der Regel, soweit inländische Futtermittel in Betracht kamen, Preisnachlaß.

Bei ausländischen Futtermitteln jedoch traten häufige Qualitätsdifferenzen auf wegen schlechter Zusammensetzung, Beimengung fremder Stoffe, Geruch u. dgl. Diese Futtermittel

wurden von der Bezugsvereinigung ohne Gewährleistung geliefert und mußten unter dem gleichen Vorbehalt zur Abgabe gelangen. Im allgemeinen ließen sich bei der großen Nachfrage nach irgendwie verwendbaren Futtermitteln die hier auftretenden Unstimmigkeiten zufriedenstellend lösen. Bei Feststellung der Beschaffenheit und des Gehaltes der Futtermittel nahmen die Bayer. Futtermittelverteilung und die Kommunalverbände bis in die letzte Zeit die Untersuchungstätigkeit und gutachtliche Außerung der agrikulturbotanischen Anstalt (Anstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz) und der landwirtschaftlichen Hauptversuchsstation für Bayern in München in Anspruch.

Für eine Reihe von Futtermitteln übernahm die Bezugsvereinigung seit 1917 eine beschränkte Gewährleistungspflicht für bestimmten Mindestgehalt, so besonders für Getreide-

abfälle, Haferkleie und die meisten Ersatzfuttermittel.

Die ungünstige Beschaffenheit einzelner Futtermittel bzw. ihre leichte Verderblichkeit konnten im Verein mit der augenblicklichen Unmöglichkeit die Ware abzusetzen, der Anlaß zur Herstellung von Mischfutter sein (s. hierüber Näheres im Abschnitt "Mischfutterherstellung" S. 88).

10. Zuteilungszwecke.

Die mit der Ausschüttung der Futtermittel auf die bayerischen Kommunalverbände verfolgten Zwecke waren teils allgemeiner Natur, die Versorgung des Viehstandes überhaupt betreffend, teils besonderer, indem sie eine Sonderversorgung in einer bestimmten Richtung bringen wollten, um nach den Grundsätzen des "do ut des" besonders wichtige Produktionen zu fördern. Bei der allgemeinen Schlüsselverteilung wurden die anfallenden Futtermittel den Kommunalverbänden zwar nach ihrer Bedürftigkeit, jedoch ohne Auflage eines Verwendungszweckes zur beliebigen Verteilung abgegeben.

Die allgemeine Versorgung bildete namentlich in der ersten Zeit der Futtermittelbewirtschaftung die Regel. Im Laufe der Zeit traten jedoch die Zweckverteilungen immer mehr in den Vordergrund. Als die besonderen Zwecke ließen sich wiederum unterscheiden:

- a) Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit bestimmter Tiergattungen. Hier kommen in Frage Haferzulagen für Pferde, Zuckerfuttermittel für kriegswirtschaftlich wichtige Pferde, Kleie, Biertreber, Trockenschnitzel und Ölkuchen für Milchkühe, Fettgrieben für Nutzhunde, Gerste und Kückenfutter für Hühner.
- b) Reine Zuchtzwecke. Hier kommen besonders in Betracht Ölkuchen für Kälberaufzucht, Futtermittel für Sauen- und Ferkelzucht (Mischfutter), Futtermittel für Schafzucht (Lupinen, Kleie), für Fischzucht (Gerste), für Pferdezucht (Hafer).
  - c) Mastzwecke. Mais, Bohnenmehl für Schweinemast.
- d) Sonstige Zwecke. Hierunter fallen die Abgabe von Futtermitteln zur Seuchenbekämpfung (Mischfutter für Maul- und Klauenseuche, Rohmelasse zur Bekämpfung der Lecksucht), die im Interesse der Tierzucht lagen, oder solche, die das allgemeine landwirtschaftliche Interesse berühren, wie Abgabe von Hafer zur Herstellung von Giftgetreide zur Bekämpfung der Mäuseplage, endlich solche, welche wissenschaftliche Zwecke verfolgten, wie Lieferung von Futtermitteln zur Anstellung von Versuchen (z. B. Ausprobieren von Mischfutter, von Nährmitteln u. ä.). Ganz vereinzelt erfolgten Abgaben aus wirtschaftlichen Erwägungen, z. B. Erleichterung der Absetzbarkeit von teueren Futtermitteln oder Ersatzfuttermitteln verbandlich mit Kleie durch Lieferung der billigen Kleie ausschließlich zu diesem Zweck, dann Bewirkung der Verwertbarkeit leicht verderblicher Futtermittel durch Lieferung von Futtermitteln, welche die Herstellung eines Mischfutters ermöglichten u. dgl.

# 11. Die Ausscheidung einzelner Futtermittel für bestimmte Tiergattungen.

Eine Ausscheidung einzelner Futtermittel für bestimmte Arten von Tieren vorzunehmen gebot sich teilweise infolge der Anweisung der Reichs- und Landesregierung, in der Hauptsache aber aus dem natürlichen Grund der Eignung bestimmter Futtermittel für besondere Versorgungszwecke. Im einzelnen wird hierüber noch bei den folgenden Abschnitten die Rede sein. Zur allgemeinen Übersicht dürfte jedoch hier eine kurze Feststellung am Platze sein. Verwendet wurden in der Hauptsache

a) für Schweinemast: Mais, Gerste, Futterschrot, Mischfutter, Ersatzfutter (Fischmehl,

Tierkörpermehl),

b) für Milchvieh: Kleie, Futterschrot, Naßtreber, Trockenschnitzel, Ölkuchen (Leinund Rapskuchen), Mischfutter (aus Ölkuchen, Kleie, Wickengemenge),

c) für Schweinezucht: Mischfutter (Ölkuchen, Kleie, Wickengemenge),

- d) für Kälberaufzucht: Leinkuchen, Weizennachmehl, Kälberfuttermehl (hergestellt aus Leinkuchenmehl, Hafermehl, Gerstenmehl, Gerstenkleie),
- e) für Geflügelzucht: Futtergerste, Abputzgerste, Maisschrot, Gerstennachmehl, Geflügelbackfutter, Kückenfutter,
- f) für Arbeitspferde: Hafer, Melasse, Melassemischfutter, Rohzucker, Kleie (vereinzelt), Gerstenschrot, Mais, Strohkraftfutter,

g) für Nutzhunde: Fettgrieben.

- h) für Kleintierzucht (Kaninchen, Ziegen): Kleie, Hafer,
- i) für Fischzucht: Ausputzgerste (vereinzelt), Lupinen.

### 12. Das Versandwesen.

Die Vorschriften der zentralen Erfassung und Verteilung der Futtermittel während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung spiegeln sich in der praktischen Durchführung des Bahnverkehrs mit Futtermitteln wider. Im einzelnen sind folgende Hauptgruppen zu unterscheiden:

- a) Bei Futtermitteln, die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, der Reichsfuttermittelstelle oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zugeteilt wurden (Kraft- und Zucker-Ersatz-Auslandsfuttermittel), erfolgte der Versand auf der Eisenbahn oder mit Schiff mit Frachtbriefen der liefernden Stelle ab Lagerort. Soweit diese Futtermittel in Bayern auf Lager disponiert wurden und erst später von der Bayer. Futtermittelverteilung zur Ausschüttung gelangten, stellte die Bayer. Futtermittelverteilung ihre eigenen Frachtbriefe zur Verfügung.
- b) Futtermittel bayerischer Herkunft, welche in Bayern durch die B. F.V. selbständig übernommen worden sind, z. B. Kleie, Haferschalen, Ausputzgerste sowie die Sammelergebnisse der Erfassungsaktionen (Quecken, Kastanien, Eicheln, Laubheu), wurden mit Frachtbriefen der Bayer. Futtermittelverteilung befördert.
- c) Besondere Vorschriften galten für den Versand von Hafer, Gerste, Heu und Stroh im Laufe der Bewirtschaftungszeit. Vgl. hierzu die späteren Abschnitte und die Inn.Min.Bek. vom 18. September 1915 (St.A. 220) sowie die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 10. September 1920 (St.A. 213), vom 10. Dezember 1920 (St.A. 290), vom 11. April 1921 (St.A. 86), vom 11. Juli 1921 (St.A. 160) und vom 12. September 1921 (St.A. 214).
- d) Eine vorübergehende Vorschrift traf die Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 31. März 1919 (St.A. 88) für Spelzspreu, die zur Herstellung von Mischfutter für die B.F.V. verwendet wurde und nur mit Frachtbriefen, welche das Portlandzementwerk Burglengenfeld als Empfänger bezeichneten, befördert werden durften.

Für den Versand von Saatgut (Saatgetreide, Saatkartoffeln), Öl- und Hülsenfrüchten galten besondere Vorschriften, die ins Gebiet der Landessaatstelle fallen und hier nur kurz gestreift werden können.

### 13. Rücklagen.

Die Notwendigkeit, im Interesse der Landesversorgung möglichst viele Futtermittel von den Reichsstellen oder aus den Anfällen des Landes zu übernehmen, um für Zeiten einer besonders starken Nachfrage greifbare Vorräte zu besitzen, selbst wenn augenblicklich so gut wie keine Verwendung für die Ware vorhanden war, führte dazu, Futtermittel auf Lager zu nehmen und teilweise auch für Mischfutterherstellung bereitzuhalten.

Die Nachfrage nach Futtermitteln war, abgesehen von besonderen Umständen, regelmäßig im Frühjahr sehr stark, weniger im Laufe des Sommers und Herbstes. Hier war es äußerst vorteilhaft, den Bedarf aus angesammelten Reserven decken zu können; umgekehrt war während der Übergangszeit im Sommer für einzelne Futtermittel, besonders Hafer und Gerste bis zur Einbringung neuer verfütterungsfähiger Mengen regelmäßig erhöhter Bedarf, den die angesammelten Lagerbestände decken halfen.

Soweit die Bayer. Futtermittelverteilung zum Einlagern von Futtergetreide (namentlich Gerste) von der Staatsregierung angewiesen war, wurden die Rücklagen nicht nur für die Futtermittelversorgung, sondern auch für die menschliche Ernährung durch umfangreiche Belieferung der Mühlen und Nährmittelindustrien nutzbar gemacht. Über Einzelheiten siehe die späteren Abschnitte.

# C. Die Tätigkeit der Bayer. Futtermittelverteilung in der Futtermittelbewirtschaftung.

Die Tätigkeit der B.F.V. in der Futtermittelwirtschaft war eine außerordentlich umfassende. Zu der Übernahme und Verteilung der Futtermittel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte trat die selbständige Bewirtschaftung bayerischer Futtermittel, daneben fanden sich umfangreiche Sonderaktionen, ferner die wichtige Tätigkeit der Mischfutterherstellung und -verteilung sowie alle jene Geschäfte, welche als freie Geschäfte anzusprechen sind. In diesem Zusammenhange wird dann auch auf den Umsatz und die Erübrigungen der B.F.V. des näheren einzugehen sein.

Was die Literatur anlangt, so liegen bisher über die Tätigkeit der B.F.V. nähere Darstellungen einzelner Abschnitte im Landwirtschaftlichen Jahrbuch für Bayern vor sowie in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts. Es sind dies die Arbeiten der Mitglieder der Landesfuttermittelstelle Dr. Eswein¹), Dr. Hindelang²), Dr. Raum³) und Dr. Düll⁴), welche das Gebiet der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung behandeln. Die genannten Abhandlungen sind mehr oder minder Darstellungen von Einzelgebieten und bringen insoweit viel wertvolles Material; insofern sie weiter ausholen, wie besonders die Schrift Dr. Esweins, liegt ihre Begrenztheit meist darin, daß sie nur einen verhältnismäßig geringen Zeitraum der ganzen Kriegswirtschaft behandeln.

Im nachstehenden werden die einzelnen Haupttätigkeitsgebiete der B.F.V. während der Zeit der öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel zusammenfassend gewürdigt.

## I. Die Übernahme und Verteilung der Futtermittel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zugewiesenen Futtermittel und Hilfsstoffe (Inlands- und Auslandsfuttermittel sowie Ersatzfuttermittel) wurden von der B. F.V. den bayer. Kommunalverbänden im Rahmen des bayerischen Futtermittelkontingents zugeführt, und zwar teils unter Beobachtung eines bestimmten vom Reich vorgeschriebenen

<sup>1) &</sup>quot;Die kriegswirtschaftliche Organisation des Verkehrs mit Kraft- und zuckerhaltigen Futtermitteln in Bayern im 2. u. 3. Kriegsjahr 1915/16—1916/17" im Landwirtschaftl. Jahrbuch für Bayern 1917, Heft 5/6.
2) "Die kriegswirtschaftliche Organisation der Kleieverteilung in Bayern im 2. u. 3. Kriegsjahr 1915/16—1916/17" im Landwirtschaftl. Jahrbuch für Bayern 1917, Heft 5/6 S. 81 ff.

<sup>3) &</sup>quot;Die Kriegsregelung des Saatgutverkehrs in Bayern" im Landwirtschaftl. Jahrbuch für Bayern, 6. Jahrg. S. 349 ff., 7. Jahrg. S. 777 ff., 8. Jahrg. S. 389 ff.

<sup>4) &</sup>quot;Die öffentliche Bewirtschaftung des Hafers in Bayern in den Jahren 1915—1921" in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1922, Heft 3 und 4 S. 333 ff.

Zweckes teils ohne solchen reichsrechtlich bestimmten Zweck. Die Übernahme der Futtermittel erfolgte jeweils sofort nach Anfall und Überweisung seitens der Bezugsvereinigung; das früher geübte Verfahren der Ansammlung und Ausschüttung in größeren Mengen hat die Bezugsvereinigung im Jahre 1916 aufgegeben. Sämtliche Futtermittel wurden von der Bezugsvereinigung frachtfrei jeder deutschen Eisenbahnstation geliefert. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

### 1. Kraftfuttermittel.

Für Kraftfuttermittel bestand in Bayern immer sehr große Nachfrage. Insbesondere waren Kleie, Ölkuchen, Mais und Futtermehle stets sehr begehrt. Trotz der generellen Zuständigkeit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin haben sich für Bayern hinsichtlich einzelner Kraftfuttermittel gewisse Selbständigkeiten als Ausnahmen entwickelt, die im nachstehenden ausgeführt sind:

- a) Eine besondere Rolle spielten in Bayern die Abfallstoffe der Brauereien, vor allem die Biertreber. Das Bestreben der Bezugsvereinigung ging dahin, auch die in Bayern anfallenden Treber möglichst für die Reichsverteilung heranzuziehen und infolgedessen die Trocknung der Treber zu veranlassen. Dadurch ergaben sich Schwierigkeiten, weil die bayerischen Tierhalter in der Umgebung der Braustätten seit langem daran gewöhnt waren, die Biertreber auch auf weitere Entfernung hin in nassem Zustande hauptsächlich zur Fütterung des Milchviehs zu verwenden. Viele Wirtschaften in den Städten waren auf den Bezug der nassen Biertreber geradezu angewiesen. Hier griff das Trocknungsbegehren der Bezugsvereinigung sehr störend ein. Infolgedessen bemühte sich die Landesfuttermittelstelle seit 1916, die Bezugsvereinigung zur Einschränkung ihres Trocknungsverlangens zu bewegen, zunächst allerdings ohne Erfolg. Als im Frühjahr 1916 die stellvertretenden bayerischen Generalkommandos vorübergehend die Trocknung der nassen Treber verboten, hätte diese Regelung bei längerer Dauer zur Folge gehabt, daß die auf diese Weise der Reichsbewirtschaftung entzogenen Treber auf das Futtermittelkontingent Bayerns voll angerechnet worden wären und Bayern von dem Bezug anderer für seine Wirtschaft wichtiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung ausgeschlossen worden wäre. Die Verhandlungen mit der Bezugsvereinigung und der Reichsfuttermittelstelle führten endlich zu einem Abkommen, wonach in den Hauptbraugebieten Bayerns eine wesentliche Einschränkung der Trocknung zugestanden wurde (in München und Augsburg 25 %), in Kulmbach 50 %) gegen Kompensationen, die Bayern in Gestalt des Verzichtes auf zuckerhaltige Futtermittel, die damals weniger benötigt wurden, gewährte. Mit der allmählichen Einschränkung der Braukontingente im Laufe der Kriegsjahre trat der Anfall der Biertreber ohnedies erheblich zurück.
- b) Hinsichtlich nasser Bierhefe gelang es Bayern ebenfalls eine Sonderstellung gegenüber der Bezugsvereinigung zu erlangen. Die Bewirtschaftung der nassen Bierhefe, die an sich der Bezugsvereinigung abzuliefern gewesen wäre, wurde nämlich durch die Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 28. November 1916 (St.A. 279) und vom 14. Februar 1917 (St.A. 38) der bayerischen Lebensmittelstelle übertragen, welche die Hefe ausschließlich für die menschliche Ernährung verarbeiten ließ.
- c) Auch bei der in Bayern anfallenden Ausputz- und Schwimmgerste trat seit dem Jahre 1916 eine bayerische Sonderbewirtschaftung im Einvernehmen mit der Bezugsvereinigung ein, welche die Landesfuttermittelstelle an die Stelle der Bezugsvereinigung setzte (s. hierüber Näheres im Abschnitt "Gerste" S. 46).
- d) Endlich wurde die Bewirtschaftung der Gersten- und Haferkleie der Bezugsvereinigung allmählich der innerbayerischen Bewirtschaftung der Brotgetreidekleie angeglichen und als rein bayerische Verteilungsangelegenheit von der Landesfuttermittelstelle übernommen (s. hierüber Abschnitt "Kleie" S. 53).

Daß sich im Laufe der Kriegsjahre die Versorgung mit Kraftfuttermitteln infolge des großen Rückganges der ölhaltigen Futtermittel und des Kleieanfalles immer schwieriger gestaltete, ist schon auf S. 21 erwähnt. Die Landesfuttermittelstelle mußte sich daher zum Teil mit anderen Futtermitteln behelfen, so mit getrocknetem Kartoffelkraut, getrockneten Rüben und neben den Zuckerfuttermitteln mit den Ersatzfuttermitteln des Kriegsausschusses.

Dieser spätere ganz geringe Anfall an Kraftfuttermitteln zwang zur Zweckverteilung, wobei die hauptsächlichsten Kraftfuttermittel (Kleie, Ölkuchen, Treber, Mischfutter) ganz besonders zur Versorgung des Milchviehs herangezogen wurden; daneben geschahen Zuteilungen für die Kälberaufzucht in den Zuchtverbänden mit dem sogenannten Kälbermehl (bestehend aus Leinkuchen und Weizennachmehl). Besondere Überweisungen von Kraftfuttermitteln durch das Reich sind jene vom Herbst 1920, wobei größere Bestände von Ölkuchen und Kleie durch die Reichsstelle für Speisefette ausgeschüttet wurden. Aus den Verarbeitungen von Mais und Auslandsgetreide übernahm die B.F.V. gleichfalls im Herbst 1920 größere Posten Maisfuttermehl, Maiskeime und Bollmehl. Ende 1921 wurden noch größere Mengen Kleie der Bezugsvereinigung, ferner Gerstenfuttermehl an die bayerischen Kommunalverbände für Sonderzwecke hinausgegeben (s. Abschnitt "Kleie" S. 59, 60).

### 2. Zuckerhaltige Futtermittel.

Diese Futtermittel, die in weiten Teilen Bayerns bei Kriegsbeginn noch wenig bekannt waren, wurden im Laufe der Zeit in fast allen Gegenden des Landes in steigendem Maße abgesetzt. Die Nachfrage nach zuckerhaltigen Futtermitteln wuchs ganz erheblich, so daß die B.F.V. sehr bald den Bedarf nur ungenügend decken konnte. Ab 1917 fanden auch in Zuckerfuttermitteln Zweckverteilungen statt, da diese Futtermittel von der Bezugsvereinigung als Haferersatz mit der Weisung der Abgabe an Pferdehaltungen in den Städten mit über 15 000 Einwohnern, später mit über 5 000 Einwohnern auszuschütten waren. Der Großstadtpferdeschlüssel legte für den Kopf und den Tag 5 Pfund Pferdefutter zugrunde. Die Landesfuttermittelstelle gewährte den bayerischen Bedürfnissen entsprechend den Städten von etwa 10 000 Einwohnern 4 Pfund für den Tag und den Kopf und verwendete die dadurch freigewordene Menge dazu, um auch ländliche Kommunalverbände für ihre schweren Arbeitspferde, die der Materialzufuhr, der Holzabfuhr usw. dienten, mit Beifutter zu versorgen. Die bayerischen Großstädte wurden, soweit möglich, mit besonderen Zulagen bedacht.

Auf den Anfall der zuckerhaltigen Futtermittel wirkten gegen Ende des Jahres 1917 der Rückgang des Rübenbaues, die erhöhten Rücklieferungen von Zuckerfuttermitteln an die Rübenbauern und der Kohlenmangel der Zuckerfabriken störend ein. Später trat dazu der erhebliche Bedarf der Industrie, welche Melasse zur Herstellung von Backhefe, für Brennzwecke und Entbitterung in Anspruch nahm; siehe auch S. 21 unter b).

Von der vom Reich bereitgestellten Rohmelasse wurden seit 1917 geringere Mengen zur Bekämpfung der Lecksucht an die Landesanstalt für Moorwirtschaft abgegeben. Auf ein lecksuchtkrankes Rind berechnete die Landesfuttermittelstelle etwa 2¹/₄ Pfund für ein Vierteljahr. Neben Melasse wurde Melassemischfutter in stets steigendem Maße aufgenommen; im Laufe der Zeit gab die Reichsfuttermittelstelle Rohmelasse in sehr beschränkten Mengen ab, dafür schüttete sie das von ihr hergestellte Melassemischfutter (besonders Kleie-, Gerste- und Torfmelasse) aus.

Rohmelasse, welche für die allgemeine Futtermittelversorgung in Bayern bzw. für die Zweckverteilung entbehrlich geworden war, verwendete die B.F.V. des öfteren zur Herstellung von Mischfutter.

### 3. Ersatzfuttermittel.

Der große Mangel an Futtermitteln war die Veranlassung dazu, daß sich die Reichsregierung seit 1915 besonders bemühte, Ersatzfuttermittel herzustellen und den Ländern anteilmäßig zu überweisen. Der Kriegsausschuß für Ersatzfuttermittel in Berlin brachte im Laufe der Jahre eine Reihe von Ersatzfuttermitteln heraus. Diese sind besonders: Eiweißstrohkraftfutter, Knochenkraftfutter (Eiweißsparfutter), Tierkörpermelassefutter, Pansenmischfutter, Blutfutter, Leinkraftfutter, Schilfrohrmehl, Heidemehl, Kleemehl und Trestermehl. Die Preise dieser Futtermittel schwankten zwischen 23,40  $\mathcal M$  für den Doppelzentner bei Trestermehl und Pansenmischfutter und 74  $\mathcal M$  bei Knochenkraftfutter.

Die meisten dieser Futtermittel waren lediglich als Zusatzfuttermittel verwendbar. Dem Absatz in Bayern stand meist der verhältnismäßig hohe Preis im Wege. Die B.F.V. konnte in den ersten Jahren die Ersatzfuttermittel nur teilweise unterbringen. Im Jahre 1918 wurden Tierkörpermelassefutter, Leimgallertefutter, Rübsamenstrohmehl von den Kommunalverbänden bei der großen Futtermittelnot gerne abgenommen, dagegen stieß auch in dieser Zeit der größten Futternot die Aufnahme von Heidemehl, Schilfrohrmehl und Trestermehl wegen ihres geringen Wertes und hohen Preises auf Schwierigkeiten. Der Kriegsausschuß stellte übrigens bereits im Jahre 1918 die weitere Herstellung von Knochenkraftfutter und Eiweißsparfutter ein, im ersteren Fall wegen des hohen Bestandes an unverdaulichen Mineralstoffen, im letzteren wegen des hohen Preises.

### 4. Hilfsstoffe.

Unter diesen nimmt die wichtigste Bedeutung die Bewirtschaftung von Torfstreu ein. Torfstreu, Torfmull und Torfsoden waren seit der Regelung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108) bis zur Freigabe des Strohhandels (Juli 1919) der öffentlichen Bewirtschaftung unterstellt und unterlagen der Verteilung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin.

Die Verwendung der Torfstreu erstreckte sich auf Streuzwecke; Torfmull konnte auch für pflanzliche, gärtnerische, Dünger-, Isolier-, Verpackungs- und Desinfektionszwecke verwendet werden. Die B.F.V. hat in den Jahren der Torfstreubewirtschaftung sehr erhebliche Mengen den Kommunalverbänden vermittelt. Zum Versand gelangte Torfstreu aus bayerischen Werken, aus Württemberg, aus norddeutschen Werken und aus dem Ausland (besonders Niederlande).

Auf die großen Vorteile der Torfstreuverwendung wurde von der Landesfuttermittelstelle wiederholt, besonders in der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1918 (St.A. 236) hingewiesen. Bei der Verteilung von Torfstreu waren leider ab und zu unerwünschte Zuteilungen aus norddeutschen Werken zu beobachten, die bei den bayerischen Empfängern, die auf Lieferung aus einem vielleicht nahegelegenen bayerischen Werk rechneten, nicht immer Beifall fanden. Bei der Organisation der Verteilung der Bezugsvereinigung war jedoch mit derartigen Zuteilungen mitunter zu rechnen. Für geringe Mengen Torfstreu, bis etwa 10 Ballen, war die B.F.V. zur selbständigen Freigabe ermächtigt. Sofern es sich um Bestellungen unter 10 Ballen (etwa 30 Ztr.) handelte, bedurfte es keiner besonderen Lieferungsgenehmigung durch die Bezugsvereinigung; derartige Aufträge konnten vielmehr von der B.F.V. einem Werke übertragen werden.

Die Preise für Torfstreu und Torfmull unterlagen im Laufe der öffentlichen Bewirtschaftung stärkeren Schwankungen.

# II. Selbständige Bewirtschaftung bayerischer Futtermittel.

In diesem Abschnitt kommt eine Reihe wichtiger Organisationen der Verteilungsstelle zur Behandlung, die besonders Körnerfuttermittel (Hafer, Gerste, Futterschrot), daneben auch Kleie, Heu und Stroh sowie Hülsenfrüchte betreffen. Die Ölfrüchte, die allenfalls hier noch zu nennen wären, sind nur von mittelbarer Bedeutung; einmal sind diese Früchte als solche regelmäßig nicht als Futtermittel anzusprechen, sondern nur die Rückstände, die bei der Verarbeitung dieser Früchte auf Öl in den Fabrikbetrieben anfallen, andererseits gehörte

die Bewirtschaftung der Ölfrüchte in der Hauptsache in das Arbeitsgebiet der Landessaatstelle. Eine Tätigkeit der B.F.V. fand bis zur Gründung der Landessaatstelle auf dem Gebiet des Ölfrüchteaufkaufes der Ernte 1917 statt, die für den Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin zu bewirken war (s. Inn.Min.Bek. vom 31. August 1917, St.A. 203).

Die in diesem Abschnitte behandelten Futtermittel sind Anfälle aus der bayerischen Erzeugung, nicht Überweisungen der Berliner Zentralstellen. Die Landesstelle konnte sich daher auf deren Bewirtschaftung im Rahmen der Reichsgesetzgebung vollkommen selbständig einstellen. Während bei Futtergetreide, Kleie, Heu und Stroh die Bewirtschaftung durch die Landesfuttermittelstelle eine Verteilungstätigkeit in erster Linie für die bayerischen Bedürfnisse darstellte, handelte es sich bei Hülsenfrüchten (auch bei Ölfrüchten), soweit eine Tätigkeit der Landesfuttermittelstelle in Betracht kam, um eine Aufkaufstätigkeit für die Reichsstellen.

#### 1. Körnerfuttermittel.

Den ersten Platz in der Bewirtschaftung der heimischen Körnerfuttermittel nimmt jene des Hafers in Anspruch. Sie gestaltete sich im Rahmen der Getreide- und Futtermittelwirtschaft der Kriegs- und Nachkriegsjahre als ein ebenso wichtiges wie umfangreiches Gebiet.

#### a) Hafer. Ubersicht des Abschnittes "Hafer".

schilltes allaiei.
Seite
Stellung der Tierhalter
Die Kommissionäre des Haferaufkaufs 37
Außerordentliche Haferübernahmen der
Bayer. Futtermittelverteilung 38
Die Haferempfänger 39
Versorgungszwecke und Verteilungsschlüssel 40
Haferrücklagen 41
Versandüberwachung 41
Erzeugerpreise, Nachzahlungen 42
Haferabgabepreise der Bayer. Futtermittel-
verteilung und der Kommunalverbände. 43
Gebühren 44
Saathafer 45
Abfallhafer, Kleinhafer 45
Mengen 45

#### Einleitung.1)

Mit der Bewirtschaftung des Hafers war die Landesfuttermittelstelle in zwei verschiedenen Zeitabschnitten betraut, nämlich in den Wirtschaftsjahren 1915/16 und 1916/17 einerseits und in den Wirtschaftsjahren 1919/20 und 1920/21 andererseits. Die Bewirtschaftungsart war in beiden Zeitabschnitten verschieden. In den Jahren 1915—1917 stellte sie sich als reine Vermittlungstätigkeit der B.F.V. bzw. als reine verwaltungsmäßige Überweisungstätigkeit der Landesfuttermittelstelle dar und beschränkte sich auf die Befriedigung des reinen Militärbedarfs an Hafer; in den Jahren 1919—1921 handelte es sich dagegen um eine umfassende Landesversorgung der Landesfuttermittelstelle, wobei die B.F.V. als Geschäftsabteilung die Hafermengen kaufte, übernahm und den Bedarfsstellen zuführte.

Die Übertragung der Haferbewirtschaftung auf Grund der Bek. des Reichskanzlers über den Verkehr mit Hafer vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393) und vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 781) an die B. F.V. bzw. die Landesfuttermittelstelle erfolgte durch die Inn.Min.Bek. vom 3. August 1915 (St.A. 181) und vom 17. August 1916 (St.A. 192); für die Wirtschaftsjahre 1919/20 und 1920/21 geschah die Übertragung der Bewirtschaftung an die Landesfuttermittelstelle durch die bayerischen Ausführungsvorschriften des Landwirtschaftsmini-

¹) Vgl. über die Haferbewirtschaftung im allgemeinen: Dr. Düll "Die öffentliche Bewirtschaftung des Hafers in Bayern in den Jahren 1915—1921" in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1922, Heft 3 und 4 S. 333 ff.

steriums zu den Reichsgetreideordnungen für die Ernte 1919 und 1920, nämlich die Bek. vom 23. August 1919 (St.A. 207) und vom 20. Juli 1920 (St.A. 168).

Das Ende der Zuständigkeit der Landesfuttermittelstelle mit dem Abschluß des Wirtschaftsjahres 1916/17 brachten die bayer. Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Inn. Min. Bek. vom 8. August 1917, St.A. 186). Aufgehoben wurde die öffentliche Haferbewirtschaftung mit dem Abschluß des Wirtschaftsjahres 1920/21 durch das Getreideverkehrsgesetz vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737), das sämtliches Getreide einschließlich Hafer grundsätzlich freigab.

Die Tätigkeit der Bayer. Futtermittelverteilung und der Landesfuttermittelstelle in Hafersachen von 1915 bis 1917.

### Allgemeines.

Durch die in der Einleitung genannten Entschließungen des Staatsministeriums des Innern war der B. F.V., von Errichtung der Landesfuttermittelstelle an, der letzteren übertragen

1. die Deckung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung,

2. die Ausführung einzelner Lieferungsanweisungen des Staatsministeriums des Innern. Zu 1. Die Haupttätigkeit der B.F.V. und der L.F.St. in Hafersachen stellte in diesem

Abschnitt die Eindeckung der Heeresverwaltung mit Hafer dar. Die Landesfuttermittelstelle trat damit für Bayern an die Stelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Die Kommunalverbände waren vom Staatsministerium des Innern angewiesen, den beschlagnahmten und der Ablieferungspflicht unterworfenen Hafer, soweit nicht das Staatsministerium unmittelbar zur Versorgung des innerbayerischen Bedarfes der Kommunalverbände darüber verfügte, der Landesfuttermittelstelle anzubieten und ihre Zuteilung an eine Stelle der Heeresverwaltung zu veranlassen. Zu diesem Zweck waren benötigt:

Seitens der Heeresverwaltung:

- a) Bekanntgabe des bei den einzelnen Stellen der Heeresverwaltung (Proviantämter, Ersatzmagazine, Garnisonsverwaltungen, Remonteanstalten, Versanddepots) in bestimmten Zeitabschnitten anfallenden Haferbedarfes an die Landesfuttermittelstelle.
- b) Nähere Angabe der Heeresstellen über Dringlichkeit des Bedarfes, Aufnahmefähigkeit der einzelnen Lagerstellen.
- c) Berichte über den Eingang der Lieferungen und sonstige Meldungen über entgegenstehende Hindernisse.

Seitens der Kommunalverbände:

- a) Angebote aller sofort oder in absehbarer Zeit anfallenden Hafermengen an die Landesfuttermittelstelle.
  - b) Nähere Angaben über Verladeorte, Säckegestellung u. dgl.
  - c) Fortlaufende Berichte über die Erfüllung der aufgetragenen Lieferungen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde die planmäßige Eindeckung der einzelnen Heeresstellen von der Vermittlungsstelle vorgenommen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die stellv. Intendanturen verständigten die Landesfuttermittelstelle rechtzeitig von den Haferanforderungen der einzelnen Ämter. Die Landesstelle hatte unter diesen Umständen dafür zu sorgen, dringend auftretenden Haferbedarf durch besonders frachtgünstige Zuteilung aus einem lieferfähigen Kommunalverband raschmöglichst zu decken und eine tunlichst gleichmäßige Haferzuteilung auf alle Bedarfsstellen zu veranlassen. Ferner war es ihre Aufgabe, Störungen in der Haferversorgung, sei es durch Verzögerung der Säckegestellung, infolge Wagenmangel, Verstopfung von Bahnhöfen u. dgl. durch Vermittlung der zuständigen stellv. Intendanturen, Linienkommandanturen und Eisenbahndirektionen entgegen zu arbeiten, endlich Lagerüberfüllungen bei einzelnen Kommunalverbänden durch Zuteilung rasch aufnahmefähiger militärischer Abnahmestellen abzuhelfen bzw. die zur Unterbringung des Hafers notwendigen Schritte bei den Stellen der Heeresverwaltung einzuleiten.

Die Kommunalverbände wurden nach folgenden Richtlinien überwacht:

- a) Angebote aller greifbaren Hafermengen bei Anfall oder mindestens in monatlichen Meldungen.
  - b) Monatliche Ausweise der erfolgten Lieferungen.
- c) Wöchentliche Meldungen der Erledigungen in sogenannten "Wochenberichten über Haferlieferungen".

Die Überwachung erstreckte sich auf die verladenen Mengen ebenso wie auf die von der Vermittlungsstelle vorgeschriebenen Empfänger, im Anfang der Vermittlungstätigkeit auch auf die Unterdrückung willkürlicher Verladungen an Heeresstellen, die ohne Anweisung der Landesfuttermittelstelle eine Zeitlang in Gang waren und die planmäßige Verteilung erschwerten.

Zur Vervollständigung der Kontrolle der Lieferungen erwies sich auch eine gleichzeitige enge Fühlungnahme mit den Stellen der Heeresverwaltung als notwendig; diese wurde nach folgenden Gesichtspunkten ausgebaut:

- a) Monatliche Berichte sämtlicher Eingänge an Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden an die Landesfuttermittelstelle seitens aller in Betracht kommenden Proviantämter und Ersatzmagazine und
- b) Anzeige auch der ohne Vermittlung der Kommunalverbände von den Landwirten unmittelbar angelieferten Mengen (sog. Tageskäufe) zwecks Gutschrift auf die Ablieferung der betreffenden Kommunalverbände.
- Zu 2. Die Eindeckung der Zuschußgebiete mit Hafer auf Grund des Standes der in diesen Gebieten unversorgten Vieheinheiten erfolgte unter Zugrundelegung der jeweiligen gesetzlichen Rationen durch das Staatsministerium des Innern selbst, welches die Kommunalverbände zu Haferlieferungen untereinander für Futterzwecke beauftragte.

Die Mitwirkung der Landesfuttermittelstelle bzw. der B.F.V. wurde zu diesen Lieferungen nur gelegentlich in Anspruch genommen. Dagegen wurde die Landesfuttermittelstelle zu Ende des Wirtschaftsjahres 1915/16 und 1916/17 vom Staatsministerium des Innern regelmäßig beauftragt, Hafer durch die B.F.V. zu erwerben, auf Lager zu nehmen und als Landesreserve zur Verfügung des Staatsministeriums zu halten, das aus den Mengen während der Übergangszeit an bedürftige Kommunalverbände verfügte.

### Geschäftsabwicklung.

Während des Wirtschaftszeitraumes 1915 bis 1917 fand eine unmittelbare Verrechnung des Hafers zwischen der empfangenden Stelle und dem liefernden Kommunalverband statt. Die B.F.V. hatte nur bezüglich der von ihr im Auftrag des Staatsministeriums des Innern erworbenen Mengen zu verrechnen. Die Kommunalverbände stellten den Haferhöchstpreis und die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bzw. der Reichsfuttermittelstelle zugebilligten Vermittlungsgebühren den Empfängern ihrerseits in Rechnung. Die Landesfuttermittelstelle hat sich nur in Differenzfällen mit Verrechnungsangelegenheiten befaßt.

Was die Vermittlungsgebühr anlangt, so wurden ursprünglich 4—6  $\mathcal{M}$  für die Tonne gewährt, später gestand die Reichsfuttermittelstelle auf gutachtliche Äußerung der Landesfuttermittelstelle Erhöhungen in Einzelfällen zu (7,50—9  $\mathcal{M}$  für die Tonne in den Jahren 1916 und 1917), wobei die Schwierigkeit bei der Hereinnahme der Mengen, namentlich die Zahl der zersplitterten Kleinbetriebe in den einzelnen Kommunalverbänden von Belang war. Die Vermittlungsgebühren wurden hier unmittelbar zwischen lieferndem Kommunalverband und Empfänger verrechnet.

#### Futter- und Nährmittelhafer.

Soweit nicht Militärbedarf oder Aufkäufe der B.F.V. im Auftrag des Staatsministeriums des Innern in Frage kamen, vollzog sich die Bedarfsdeckung zwischen Kommunalverbänden und Beziehern ohne Vermittlung der Landesfuttermittelstelle. Darunter fielen

- a) der Haferausgleich innerhalb der einzelnen Kommunalverbände für den Bedarf der unversorgten Tierhalter,
- b) die Haferzuteilung an den Zuschuß-Kommunalverband durch das Staatsministerium des Innern,
- c) die Haferbedarfsdeckung der Nährmittelindustrie und der Gestüte, die auf Erlaubnisscheine der Reichsfuttermittelstelle Hafer von den Kommunalverbänden unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels erwerben konnten.

### Mengen.

Von der B.F.V. bzw. der Landesfuttermittelstelle wurden in den Jahren 1915 bis 1917 folgende Hafermengen an die Heeresverwaltung zugeteilt:

1915/16: 235 449 Tonnen | 1916/17: 272 458 Tonnen.

Unabhängig von der Haferzuteilung der Landesfuttermittelstelle wurden in diesen Wirtschaftsjahren aus der bayerischen Haferernte weiter entnommen

a) für Futterzwecke durch das Staatsministerium des Innern:

1915/16: 8 124 Tonnen | 1916/17: 6 181 Tonnen

b) für Nährmittelzwecke auf Erlaubnisscheine der Reichsfuttermittelstelle:

1915/16: 7878 Tonnen | 1916/17: 24344 Tonnen.

Als Reserve wurden von der B.F.V. gemäß Weisung des Staatsministeriums des Innern in den Jahren 1916 und 1917 je gegen 50 Waggons Hafer eingelagert und an die Kommunalverbände verteilt.

### Haferpreise.

Die Haferpreise während der Wirtschaftszeit von 1915 bis 1917 zeigen ein wechselvolles Bild. In Betracht kamen:

- 1. Die Erzeugerhöchstpreise. Die gesetzlichen Grundlagen waren folgende:
- a) Im Wirtschaftsjahr 1915/16. Hier bestimmte die Bek. des Bundesrats vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 464) einen Höchstpreis von 300  $\mathcal{M}$  für die Tonne und gewährte für die Zeit bis zum 1. Oktober 1915 eine Druschprämie in der Höhe von 5  $\mathcal{M}$  für die Tonne.

Die Bek. vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 41) brachte Haferpreiserhöhungen; für Lieferungen bis Ende Februar 1916 wurden 360  $\mathcal{M}$  für die Tonne, für Lieferungen bis 15. März 1916 wurden 330  $\mathcal{M}$  für die Tonne gewährt. Ab 16. März 1916 gingen die Haferpreise auf 300  $\mathcal{M}$  für die Tonne zurück.

Die Zuschläge der Bundesratsbekanntmachung vom 17. Januar 1916 waren allerdings nur für Haferablieferungen an die Heeresverwaltung bestimmt. Praktisch mußten jedoch auch die Zuschußverbände, welche Zuweisungen durch das Staatsministerium des Innern erhielten, und sonstige Haferempfänger den gleichen Preis anlegen, wenn sie aus den während dieser Zeit erworbenen Mengen beliefert werden wollten.

b) Das Wirtschaftsjahr 1916/17 brachte wiederum verschiedene Preise. Die Bek. des Reichskanzlers vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 826) gewährte für Lieferungen bis zum 30. September 1916 einen Haferhöchstpreis von 300 M für die Tonne, die VO. vom 18. September 1916 (St.A. 220) setzte ihn jedoch auf 280 M ab 1. Oktober herab. Zu diesen Höchstpreisen durften die Nährmittelfabriken Zuschläge von 40 M für die Tonne gewähren (Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 17. November 1916, St.A. 275), später wurden die Zuschläge auf 30 M für die Tonne ermäßigt (Bek. der Reichsfuttermittelstelle vom 20. Dezember 1916, St.A. 3/1917). Ab 1. Februar 1917 sollte der Haferhöchstpreis auf 250 M für die Tonne sinken (s. Bek. des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1916, St.A. 286). Die Preissenkung wurde jedoch mit der Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (St.A. 37) bis zum 1. Mai 1917 hinausgeschoben, während bis dahin der Höchstpreis auf 270 M für die Tonne angesetzt wurde. Ganz unerwartet erfolgte im Mai 1917 eine wesent-

liche Preiserhöhung für Lieferungen aus nicht ablieferungspflichtigen Hafermengen in der Zeit vom 20. Mai bis 15. Juli 1917 (Reichskanzlerbekanntmachung vom 19. Mai 1917, St.A. 110), für welche den Lieferern als Höchstpreis 350 M für die Tonne gewährt wurden.

2. Haferabgabepreise der Kommunalverbände und der B.F.V.

Nach diesen Richtungen bestanden keine bestimmten Vorschriften. Die Kommunalverbände und die B.F.V. berechneten den Hafer an die Empfänger unter Berücksichtigung ihrer Einstandspreise und der erwachsenen Unkosten für Lagerung, Zinsverlust, Verteilungsspesen, Schwund u. dgl. (siehe hierüber auch S. 43, 44 dieses Abschnittes).

# Die Haferbewirtschaftung der Landesfuttermittelstelle von 1919 bis 1921.

## Allgemeines.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525) hatte die grundsätzliche Freigabe des Hafers gebracht und war zum System der Haferaufbringung im Weg der Landlieferung übergegangen. Nach dem Ergebnis der Sitzung des Ernährungsbeirates im Landwirtschaftsministerium in Bamberg vom 1. Juli 1919 einigte man sich in Bayern dahin, den Landlieferungshafer nicht durch die Kommunalverbände, sondern durch die Genossenschaften und den Handel als Kommissionäre der B.F.V. in analoger Weise wie bisher bei Gerste, wo die Kommissionäre für die Landesgetreidestelle den Aufkauf betätigten, erwerben zu lassen. Die Verteilung der Landumlage Bayerns in der Höhe von 98 215 Tonnen Hafer auf die einzelnen Kommunalverbände erfolgte gemäß Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 23. August 1919 (St.A. 207). Diese Bekanntmachung ordnete die Erfassung der Landlieferung durch die Bayer. Landesfuttermittelstelle und die Kontrolle durch diese an; die Landesstelle wurde zu weiteren Vorschriften ermächtigt. Die nähere Aufkaufsorganisation traf die Landesfuttermittelstelle in ihrer Bekanntmachung vom 27. August 1919 (St.A. 210). Auf Grund des Haferdruschverbotes des Reichsernährungsministeriums (VO. vom 1. September 1919, RGBl. S. 1495) erging die Bek. des Landwirtschaftsministeriums vom 17. September 1919 (St.A. 229), die eine Lieferung an die Kommissionäre der B.F.V. zum Versand an die von ihr bestimmten Abnehmer trotz des Druschverbotes zuließ. Die Regelung nach Ablauf des Druschverbotes am 15. Oktober 1919 brachte die Bek. des Landwirtschaftsministeriums vom 13. Oktober 1919 (St.A. 251), die im wesentlichen den Frachtbriefzwang und die Ausfuhrverbote der Kommunalverbände weiterhin aufrechterhielt. Die freie Konkurrenz auf dem Hafermarkt und die ganz ungenügenden Eingänge an Pflichthafer ließen zugleich mit der Tatsache der höchst ungünstigen Einwirkung auf die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste eine Änderung der Gesetzgebung für wünschenswert erscheinen. Dazu kam, daß die Kommissionäre der B.F.V. infolge der freien Konkurrenz den vom Landwirtschaftsministerium gutgeheißenen freien Haferpreis von 40 % für den Ztr. auf die Dauer nicht halten konnten. Mit Zustimmung der Reichsregierung erfolgte sonach die Regelung vom 6. November 1919 (St.A. 270), welche das Haferaufkaufsmonopol der B.F.V. innerhalb Bayerns für sämtlichen Hafer brachte. Diese Vorschrift wurde durch Ldw.Min.Bek. vom 18. November 1919 (St.A. 281) hinsichtlich der Schadloshaltung früherer Pflichthaferablieferer weiter ausgebaut. Diese Regelung blieb die Grundlage für das Wirtschaftsjahr 1919/20.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1028) brachte von Reichs wegen die Wiedereinbeziehung des Hafers in die Zwangswirtschaft. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Vorschriften ergingen für Bayern die Ausführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums vom 20. Juli 1920 (St.A. 168) und anschließend an diese die Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 11. August 1920 (St.A. 187). Die Haferbewirtschaftung war nach diesen Vorschriften wieder der Landesfuttermittelstelle übertragen, welche den Hafer durch ihre Kommissionäre erwerben ließ. Diese Tätigkeit erreichte mit

dem 16. August 1921, dem Inkrafttreten der Getreidefreigabe des Getreideverkehrsgesetzes vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737), ihr formelles Ende.

witelstelle in den Jahren 1919 bis 1921, sei der Vollständigkeit halber die Hafermittelstelle in den Jahren 1919 bis 1921, sei der Vollständigkeit halber die Hafergerfassung der Landesgetreidestelle in den Jahren 1917 bis 1919 kurz gestreift. Die Tätigkeit der Landesgetreidestelle, Abteilung Hafer, auf Grund der bayerischen Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgetreideordnungen der Ernte 1917 und 1918 ist zwar eine rein verwaltungsmäßige gewesen und steht insofern jener der Landesfuttermittelstelle der Jahre 1915 bis 1917 nahe, bedeutete jedoch eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit. Der Landesgetreidestelle oblag nämlich nicht nur die Eindeckung des Heeresbedarfes, wie bisher der Landesfuttermittelstelle, sondern weiterhin:

- a) Die gesamte Futterhaferversorgung der bayerischen Kommunalverbände auf Grund der reichsgesetzlich bestimmten Rationen. Die Landesgetreidestelle versorgte die Kommunalverbände mit den sie treffenden rationierten Hafermengen durch unmittelbare Zuweisungen und Freigaben. Dabei kamen zur Haferversorgung der Pferde mit täglich 3 Pfund nur die kriegswirtschaftlich wichtigen Pferde in Betracht, seit Januar 1918 bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres nur die Heerespferde, während für die Kommunalverbände Gerstenschrot herangezogen wurde.
- und der Bergwerkspferde. Diesen wurden die von der Reichsfuttermittelstelle zugebilligten Ausnahmerationen von 6-8 Pfund Hafer täglich gewährt.
  - c) Die Nährmittelhaferversorgung der bayerischen Nährmittelindustrie.

Mit der Regelung des Haferverkehrs ab Wirtschaftsjahr 1919/20 erstreckte sich die bisherige erweiterte Zuständigkeit der Landesgetreidestelle, Abteilung Hafer, auf die Landesfuttermittelstelle.

# Hafer und Hafergemenge.

Neben der Übernahme reinen Hafers kam auch die des Hafergemenges in Betracht. Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, war nach den früheren Haferverordnungen und den Reichsgetreideordnungen stets als Hafer angesprochen und zum Haferpreis übernommen worden. Soweit Hafer mit Gerste oder mit Hülsenfrüchten im Gemenge auftrat, geschah die praktische Übernahme meist unter Berücksichtigung der vorherrschenden Frucht, was gelegentlich zur Ausputzung führte. Die Gemengefrage bekam eine besondere Bedeutung vom Jahre 1920 an, da sich nach der Freigabe der meisten Futtermittel zeigte, daß der Handel Hülsenfrüchte mit Hafer im Gemenge mit Vorliebe an sich zu bringen suchte. Die Reichsgetreidestelle hatte in ihren Auslegungsregeln zur Reichsgetreideordnung hinsichtlich des Gemengebesatzes sehr enge Grenzen gesetzt. Demzufölge bestimmte die Bekanntmachung der Landesfuttermittelstelle vom 10. September 1920 (St.A. 214), daß jede Haferbeimengung, die nicht nur ganz unwesentlich war, von Belang sei. Diese Regelung führte jedoch allmählich zu Schwierigkeiten und zu unbestreitbaren Härten. Eine neuere Bekanntmachung der Landesfuttermittelstelle vom 21. Dezember 1920 (St.A. 302) ließ einen Besatz bis zu 2% bei Getreide und Hülsenfrüchten zu und übertrug in Zweifelsfällen der Landesfuttermittelstelle die Entscheidung.

Endlich gestand die Bekanntmachung der Landesfuttermittelstelle vom 3. Februar 1921 (St.A. 43) bei Haferbesatz in Hülsenfrüchten eine Höchstgrenze bis 10 %, in Ausnahmefällen bis 15 % zu und bestimmte im übrigen die Besatzgrenze bei Getreide mit einer anderen Getreideart auf 2 %. Zu bemerken ist, daß sich diese Vorschriften auf gewachsenes Gemenge bezogen und für nachweislich willkürliche Mischungen nicht in Betracht kamen. In den Fällen der Inanspruchnahme des Hafers wurde stets die Ausputzung des Gemenges veranlaßt.

#### Qualitäten.

Der von der B.F.V. für die Landesversorgung erfaßte Hafer unterlag der Qualitätsprüfung. Zu diesem Zweck waren die Kommissionäre verpflichtet, von den Hafermengen, die zum Angebot gelangten, Durchschnittsmuster zu übersenden. Die B.F.V. hatte auf diese Weise Gelegenheit

a) die Übernahmepreise nach der Qualität abzustufen, wobei übrigens größtes Ent-

gegenkommen gezeigt wurde,

b) den Hafer der seiner Qualität entsprechenden Verwendungsart zuzuführen, für Futter-, Nährmittel- und gelegentlich für Saatzwecke.

Auch hinsichtlich der Frage, ob gewisse Haferposten auf Lager genommen werden konnten und sich für längere Einlagerung eigneten, war die Qualitätsprüfung von größter Bedeutung.

Stellung der Hafererzeuger.

Die Stellung der Hafererzeuger war in den Jahren 1919 bis 1921 eine sehr verschiedene:

1. Im Wirtschaftsjahr 1919/20 war der Hafer grundsätzlich freigegeben. Die Landwirte konnten den Hafer unbeschränkt im eigenen Betrieb verwenden und darüber nach Belieben verfügen. Höchstpreise bestanden zunächst nur für Pflichthafer.

Die dem einzelnen Landwirte auf Grund der Bek. vom 23. August 1919 (St.A. 207) auferlegte Umlageschuld war seine einzige Leistung an die öffentliche Hand. Auch mit dem Inkrafttreten der bayerischen Sonderregelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) wären die Rechte der Hafererzeuger nur negativ umschrieben. Die Landwirte durften nur an die Kommissionäre der B. F.V. zum Übernahmehöchstpreis der B. F.V. Hafer abliefern, wenn sie eine Anrechnung auf ihre Pflichthaferablieferungsschuldigkeit anstrebten. Sonst hingegen war die Haferabgabe an die Verbraucher im eigenen Kommunalverband frei, Verfütterungsverbote bestanden nicht, die Abgabe an Verbraucher in einem anderen Kommunalverband war nur gestattet, wenn die Lieferungsschuldigkeit an Umlagehafer erfüllt war (Ldw.Min.Bek. vom 6. November 1919, St.A. 270 § 3). Von der Umlage sollte ein Drittel zum 1. Dezember 1919, ein Drittel zum 15. Januar 1920 und das letzte Drittel am 15. Februar 1920 erfüllt sein. Erst die Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 31. Dezember 1919 (St.A. 2/1920) ordnete an, daß bei Haferabgaben im Kommunalverband einschließlich des nachbarlichen Verkehrs stets eine schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes für den Haferempfänger vorliegen müsse.

- 2. Im Wirtschaftsjahr 1920/21 war die Stellung der Hafererzeuger folgendermaßen geregelt:
- a) Die Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 26. August 1920 (RGBl. S. 181) überließ es den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betrieb gehaltene Vieh zu verfüttern. Die Verordnung ging davon aus, daß alle Hafermengen, die nicht verfüttert wurden, zum gesetzlichen Höchstpreis abgeliefert würden, soweit sie nicht für Ernährungs- und Saatzwecke nach § 8 RGO. zurückbehalten werden durften. Wirtschaftskarten für Haferablieferungen kamen in Wegfall. Die Hoffnung der Reichsregierung auf entsprechende Haferablieferungen an die öffentliche Hand erwies sich indessen als trügerisch. Die Lieferungen ließen, namentlich im Gebiet der Reichsgetreidestelle außerordentlich nach.
- b) Um die Lieferungen wieder in Gang zu bringen, erging die Bekanntmachung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Dezember 1920 (RGBl. S. 2035), die das Zurückbehaltungsrecht der Erzeuger auf die Mengen beschränkte, die nicht unter die von der Reichsgetreidestelle angeforderten Mindestmengen fielen. Auf Grund der entsprechenden Anordnungen der Reichsgetreidestelle setzte in Bayern das Staatsministerium für Landwirtschaft mit der Bek. vom 21. Dezember 1920 (St.A. 299) eine Mindestablieferungspflicht von 3 Ztr. Hafer für das Tagwerk der Haferanbaufläche fest und

nahm Teilselbstversorger von der Ablieferungspflicht aus. Der Ablieferungspflicht sollte bis 15. Februar 1921 genügt sein. Die Landesfuttermittelstelle erließ die näheren Anordnungen an die Kommunalverbände zur Ausführung dieser Bestimmungen. Insbesondere waren die Wirtschaftskarten für die Hafererzeuger neu anzulegen. Auch das Staatsministerium für Landwirtschaft förderte die Überwachungstätigkeit der Kommunalverbände, indem es aus eigenen Mitteln für ihre Tätigkeit beim Nachtrag der Wirtschaftskarten und bei der Kontrolle der Ablieferungen Zuschüsse, bemessen nach der Menge des seit der Festsetzung der Haferablieferungspflicht beigebrachten Hafers gewährte. Im Verfolg seiner Bek. erließ der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterm 4. Februar 1921 (RGBl. S. 141) Bestimmungen dahin, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihre festgesetzte Umlage nicht fristgerecht erfüllten, das Dreifache des nach der VO. über die Preise der Ernte 1920 für die gleiche Menge Hafer geltenden Höchstpreises zu bezahlen hätten. Das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft beschränkte sich darauf, in der Bek. vom 25. Februar 1921 (St.A. 49) für die Ablieferung der geschuldeten Haferpflichtmengen eine zweite Frist bis 1. April 1921 zu setzen und stellte den Landwirten Vorteile aus der Maisaktion in Aussicht.

Der Erfolg aller dieser Maßnahmen war sehr bescheiden. Die Landwirte hatten den Hafer großenteils vor der zu spät gekommenen Regelung des Dezembers 1920 verfüttert; außerdem war ein großer Teil des Hafers angesichts der erheblich höheren Preise für andere, namentlich minderwertige Futtermittel vorschriftswidrig dem Verbrauch zugeführt worden.

Die Hafererfassung war auch in Bayern unbefriedigend, jedoch erheblich besser als im Gebiet der Reichsgetreidestelle. Von einem Vorgehen auf Grund der VO. des Reichsministers vom 4. Februar 1921 (RGBl. S. 141) wurde in Bayern Abstand genommen, da sich die Regierung von der inzwischen in Lauf gekommenen Maisaktion Erfolg versprach.

## Stellung der Tierhalter.

Die Stellung der Tierhalter, die selbst nicht Hafererzeuger waren, ist in den Versorgungsjahren 1919/20 und 1920/21 ebenfalls eine jeweils verschiedene gewesen.

- 1. Wirtschaftsjahr 1919/20. In diesem Wirtschaftsjahr bestand zunächst das Recht der freien Eindeckung. Hafer konnte sogar bis zur bayerischen Sonderregelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) von jedermann, der gar nicht Tierhalter oder Händler sein brauchte, erworben und eingelagert werden. Erst die Ldw.Min.Bek. vom 6. November 1919 brachte eine gesetzlich geregelte Versorgung der Tierhalter, die auf zweierlei Weise erfolgen konnte:
- a) Bedarfseindeckung durch den zuständigen Kommunalverband aus Hafermengen, die der Kommunalverband aus bis dahin freierworbenen oder von der B.F.V. überwiesenen Beständen zur Verteilung in Besitz hatte.
- b) Bedarfseindeckung durch unmittelbaren Aufkauf beim Erzeuger. Diese Art der Eindeckung war nach § 3 der Bek. vom 6. November 1919 offen gelassen, soweit es sich um Hafererwerb für den eigenen Bedarf im gleichen Kommunalverband handelte. Bei Bezug aus einem anderen Kommunalverband war Genehmigung dieses Kommunalverbandes zu erholen, zum Versand des Hafers mit der Bahn die Beförderungserlaubnis der Landesfuttermittelstelle. Da die Beobachtung gemacht wurde, daß unverhältnismäßig große Haferansammlungen bei privaten Tierhaltern und Spekulanten stattfanden, wurde der freie Haferbezug auch im eigenen Kommunalverband der Genehmigungspflicht des Kommunalverbandes unterworfen (s. Ldw.Min Bek. vom 31. Dezember 1919, St.A. 2/1920).

Zur Kontrolle und Übernahme der von den Tierhaltern und sonstigen Personen übermäßig aufgekauften Haferbestände erwies sich die Haferbestandserhebung vom 31. März 1920 gemäß Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 13. März 1920 (St.A. 70), deren Durchführung den Kommunalverbänden und der Landesfuttermittelstelle übertragen war, als notwendig.

Bei Versorgung der Kommunalverbände im Wirtschaftsjahr 1919/20 wurde im allgemeinen die doppelte Ration der Kriegszeit gegeben, somit auf das Pferd in der Regel 6 Pfund für den Tag. Postpferde, Gestütspferde und Heerespferde erhielten in der Regel höhere Sätze (8—10 Pfund täglich auf den Kopf).

2. Wirtschaftsjahr 1920/21. Nachdem in diesem Wirtschaftsjahr der Hafer wieder der Zwangswirtschaft unterstellt war, war ein freier Hafererwerb der Tierhalter grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bedarfseindeckung der unversorgten Tierhalter nahm der Kommunalverband des Standortes der Tiere vor (Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 11. August 1920, St.A. 187 Ziff. X). Die Kommunalverbände wurden von der B. F.V. auf Grund der Bedarfsanteilfestsetzung der Landesfuttermittelstelle mit Hafer beliefert. Hierbei wurden an täglichen Futtermengen für die Einheit zugrunde gelegt (Ziff. XI der Bek. vom 11. August 1920): Pferde und Maultiere 8 Pfund, Zugochsen, Zuchtbullen je 3 Pfund, Zugkühe 2 Pfund, Zuchtziegenböcke, Zuchtschafböcke, Zuchteber je 1 Pfund; Zuchtsauen erhielten für jeden Wurf 1 Zentner.

Die Zuteilung an die Tierhalter nahmen die Kommunalverbände vor, wobei sie das Recht des Ausgleiches hatten und insbesondere angestrengten Tieren höhere Sätze, leichten Pferden, Luxuspferden usw. geringere Sätze zuteilen konnten. Die Postpferde wurden bis zu 15 Pfund täglich auf den Kopf versorgt.

Die genannten Sätze mußten die Kommunalverbände am Ende des Wirtschaftsjahres fast durchweg kürzen, da die Hafereingänge mit dem Jahre 1921 ganz gewaltig nachließen.

Tierhaltern konnte in den Jahren 1919 bis 1921 der unmittelbare Haferbezug von Erzeugern in Ausnahmefällen von der Landesfuttermittelstelle genehmigt werden. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht des Erzeugers und die Bedürftigkeit des Empfängers zum Verbrauch in eigener Wirtschaft wurden in solchen Fällen jeweils geprüft. Mit der Genehmigung wurden nach vorheriger Fühlungnahme mit den beteiligten Kommunalverbänden unter gleichzeitiger Verständigung limitierte Frachtbriefe hinausgegeben (s. auch S. 41).

#### Die Kommissionäre des Haferaufkaufs.

Die B.F.V. übernahm in den Wirtschaftsjahren 1919/20 und 1920/21 den bayerischen Hafer von ihren Kommissionären, welche den Aufkauf bei den Landwirten betätigten. Als Kommissionäre waren die meisten Firmen des bayerischen Getreidehandels, die über die notwendige Verlässigkeit, das erforderliche Kapital und Sackmaterial verfügten sowie die landw. Zentralgenossenschaften und die Lagerhäuser bestellt.

Der Aufkauf war in ähnlicher Weise organisiert, wie der Gerstenaufkauf bei der Geschäftsabteilung der Landesgetreidestelle (Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 27. August 1919, St.A. 210 und vom 11. August 1920, St.A. 187). An Haferkommissionären waren im ersten Wirtschaftsjahr 160, im zweiten 254 tätig. Sie waren im Wirtschaftsjahr 1919/20 zunächst ausschließlich für die Pflichthafererfassung bestellt; von der Regelung des 6. November 1919 an erstreckte sich ihre Aufkaufstätigkeit auf allen Hafer, ebenso wie im Wirtschaftsjahr 1920/21. Eine Sonderstellung nahmen die im Wirtschaftsjahr 1920/21 auf Antrag der Landesfinanzämter als Kommissionäre zugelassenen Reichsverpflegungsämter ein. Die von denselben durch ihre Beamten erfaßten Hafermengen wurden dem betreffenden Amt grundsätzlich als von der B.F.V. zugeteilt überlassen. Diese beschränkte sich dem Aufkauf gegenüber auf die Kontrolle der Käufe und auf das Übernahmerecht für gewisse Qualitätsposten, die für Nährmittelzwecke geeignet waren. Die Kommissionäre für den Haferaufkauf wurden von der B.F.V. nach dem von der Landesfuttermittelstelle festgestellten Kommissionsvertrag hauptsächlich dahin verpflichtet,

1. sämtliche erworbenen Hafermengen restlos der B.F.V. in bestimmter Weise zur Verfügung anzudienen und nach ihren Weisungen zu verladen,

- 2. hinsichtlich der Erfassung der Mengen und der Berichterstattung den Weisungen der Landesfuttermittelstelle nachzukommen, insbesondere die vorgeschriebenen amtlichen Kaufblocks zu verwenden,
- 3. mit den Kommunalverbänden zusammenzuarbeiten und denselben alle gewünschten Aufschlüsse über die Hafererfassung zu geben und ihnen die jeweils erworbenen Mengen alsbald unter Angabe der Landwirte anzuzeigen.

Die große Anzahl der Kommissionäre, die Lagerung großer Hafermengen in den verschiedensten Lägern und die möglichst rasche Aufklärung laufender Differenzen an Ort und Stelle machten es notwendig, daß die B.F.V. einen umfangreichen Kontrollapparat zur Überwachung der Kommissionäre in Tätigkeit setzte. Namentlich die vielen Haferübernahmen aus der Zeit des freien Haferkaufes des Jahres 1919 gaben diesem ein ausgedehntes Arbeitsgebiet, das sich auch auf Untersuchung mangelhaften Vollzugs innerhalb einzelner Kommunalverbände erstreckte. Zurückziehung des Kommissoriums gegenüber ungeeigneten oder unzuverlässigen Kommissionären kam vereinzelt vor.

Die Hafererfassung erfolgte in der Regel durch eigene Aufkäufer (Kaufsvermittler) der Kommissionäre, für deren Handlungen oder Unterlassungen sie einzustehen hatten. Diese Aufkäufer hatten eine von der Landesfuttermittelstelle gestempelte Ausweiskarte beim Aufkauf bei sich zu führen. Die Namen der Kommissionäre und der Kaufsvermittler waren vom Kommunalverband öffentlich bekanntzugeben.

Eine Beschränkung des Arbeitsgebietes der Kommissionäre auf einzelne Kommunalverbände fand grundsätzlich nicht statt. Die Bestellung erfolgte meist für sämtliche beantragte Kommunalverbände, soweit sie in diesen Bezirken eingeführt waren und solange sie in dem betreffenden Bezirk wirklich Hafer erwarben.

Einziehungen der Ausweiskarten gegenüber unzuverlässigen Kaufsvermittlern kamen zahlreich vor. Über die gesamte Aufkaufs- und Lieferungstätigkeit der Kommissionäre führten die Landesfuttermittelstelle und ihre Geschäftsabteilung die Aufsicht. Die Landesfuttermittelstelle traf die erforderlichen Entscheidungen über Festsetzung von Ordnungsstrafen, Entziehung des Kommissoriums, Anordnungen von Nachprüfungen, Meldung erheblicher Verstöße gegen die Strafgesetze an die Staatsanwaltschaften, Landeswucherabwehrstelle u. dgl.

Außerordentliche Haferübernahmen der Bayer. Futtermittelverteilung. Neben der regelmäßigen Erfassung des Hafers durch die B.F.V. auf dem Wege der Übernahme von den Kommissionären, die in ihrem Auftrag den Hafer von den Landwirten erworben hatten, fanden sich außerordentliche Haferübernahmen.

- 1. Die selbständige Hafererfassung durch Kommunalverbände unter Ausschluß der B.F.V. Dieser Ausnahmefall betrifft im Wirtschaftsjahr 1920/21 die sämtlichen Kommunalverbände der Pfalz (Ziff. XV der Bek. der L.F.St. vom 11. August 1920, St.A. 187). Die Besonderheit der Regelung für das linksrheinische Bayern war durch die Sonderstellung des besetzten Gebietes begründet. Wie bei Gerste, so wurde auch bei Hafer die Erfassung im pfälzischen Gebiet der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, für die Ernte 1920 übertragen. Die Bewirtschaftung erfolgte wie bei Brotgetreide derart, daß die Kommunalverbände der Pfalz den Hafer miterfaßten und der Regierung zur Verteilung innerhalb der Pfalz zur Verfügung stellten. Die B.F.V. hatte mit der pfälzischen Hafererfassung somit nichts zu tun. Eine Verfügung über pfälzischen Hafer kam für das rechtsrheinische Bayern nicht in Betracht, da die Pfalz seit der Besetzung erhebliches Zuschußgebiet an Hafer geworden war.
- 2. Haferübernahmen der B.F.V., wobei die Lieferer den Hafer nicht in ihrem Auftrag erworben hatten. Solche kamen im Wirtschaftsjahr 1919/20 vor, und zwar:
- a) Übernahmen freien Hafers in der Zeit bis November 1919. Hier erwarb die B.F.V. als Handelsgesellschaft freien Hafer von Genossenschaften und Handelsfirmen zum Zweck

der allgemeinen Landesversorgung zum Tagespreis des freien Hafers. Die Anbietenden brauchten nicht Kommissionäre für den Pflichthaferaufkauf sein.

- b) Übernahmen des sogenannten Liquidationshafers. Mit dem Inkrafttreten der Regelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) waren in Bayern noch größere Mengen sogenannten freien Hafers im Besitz von Händlern, Genossenschaften, Privaten; auch außerbayerische Firmen kamen in Betracht. Der Hafer wurde nach dem Zweck der Bek. vom 6. November 1919 für den bayerischen Bedarf nutzbar gemacht und mußte von der B.F.V., die Monopolstellung für bayerischen Hafer hatte, übernommen werden. Der Abrechnung wurde der nachgewiesene Einstandspreis zuzüglich der Kommissionsgebühren, welche den Kommissionären gewährt wurden, und zuzüglich etwa nachgewiesener besonderer Unkosten und Auslagen zugrunde gelegt. Zur Regelung dieser Differenzfälle war bei der Landesfuttermittelstelle ein besonderer Beirat tätig, der aus dem Vorsitzenden der Landesfuttermittelstelle oder dessen Stellvertreter, einem Vertreter der Genossenschaften und einem Vertreter des Handels bestand.
- 3. Rückübernahmen von Hafer durch die B.F.V. Solche fanden statt, wenn Haferempfänger, in der Hauptsache Kommunalverbände, in ihrem Besitze befindliche, zuvor durch die B.F.V. zugewiesene Haferbestände wieder abzugeben wünschten. Derartige Haferbestände von Haferempfängern unterlagen der Zentralbewirtschaftung weiter und konnten nur an die B.F.V. wieder zurückverkauft werden, welche die Verteilung nach Weisung der Landesfuttermittelstelle vornahm. Als Übernahmepreis wurde in diesen Fällen der Einstandspreis des Empfängers einschließlich sämtlicher Gestehungskosten in Ansatz gebracht. Der auf diese Weise übernommene Hafer wurde teils in die Rücklage übernommen teils für Haferzuteilungen an Kommunalverbände auf deren Anteil oder für sonstige Lieferungsverpflichtungen verwendet.

Die im Gebiet der Reichsgetreidestelle für das Wirtschaftsjahr 1920/21 zugelassene außerordentliche Haferaufkaufsart auf Bezugsscheine, eine dem Aufkauf auf Erlaubnisscheine der Wirtschaftsjahre 1915 bis 1917 nachgebildete Erwerbsart, wurde für Bayern nach den Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 nicht übernommen (s. hierzu auch Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 28. Oktober 1920, St.A. 256).

Die Haferempfänger.

Von den Hafermengen, welche die B.F.V. durch ihre Kommissionäre erwerben ließ, wurden in der Hauptsache folgende Empfänger unmittelbar mit Hafer beliefert:

1. Die Stellen der Reichswehr. Die einzelnen Reichsverpflegungsämter erhielten den benötigten Futterhafer nach Maßgabe der Bedarfsmeldungen der Landesfinanzämter zugeteilt.

2. Die bayerischen Kommunalverbände. Unter Berücksichtigung der unversorgten Vieheinheiten wurde hier die Eindeckung, soweit Mengen zur Verfügung standen, vorgenommen.

- 3. Die Reichsgetreidestelle bzw. mit ihrem Einverständnis außerbayerische kommunale Empfänger. Bei der schwierigen Haferbeschaftung des Wirtschaftsjahres 1919/20 im außerbayerischen Gebiet erfolgten gelegentlich Haferlieferungen an außerbayerische Kommunalverbände mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Verständigung der Reichsgetreidestelle. Im Herbst 1920 wurde Hafer neuer Ernte zur Entlastung der bayerischen Lagerstellen an die Reichsgetreidestelle abgeliefert.
  - 4. Andere Empfänger.

a) Bei Futterhafer kamen vor die Gestüte, Fohlenaufzuchtanstalten, Bergwerksverwaltungen, Postställe, soweit mindestens waggonweiser Bezug vorlag. Bei Bezug geringerer Mengen erfolgte Zuweisung durch die örtlich zuständigen Kommunalverbände.

b) Für Qualitätshafer war Abnehmer die Bayer. Lebensmittelstelle für die bayerische Hafernährmittelindustrie. Die B.F.V. wies diese Haferposten von sich aus frachtgünstig nach den ihr von der Bayer. Lebensmittelstelle bekanntgegebenen Kontingenten der einzelnen Werke zu.

c) Ganz ausnahmsweise fanden sich private Tierhalter oder ausländische Empfänger auf Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft. So hatte die B.F.V. kleine Mengen Hafer nach Deutsch-Österreich zu liefern sowie in besonderen Fällen private Tierhalter bei vorliegenden Notständen unmittelbar weisungsgemäß zu versorgen.

Versorgungszwecke und Verteilungsschlüssel.

Die von der B. F.V. erworbenen Hafermengen wurden, soweit es sich nicht um Hafer für Saatzwecke handelte, fast ausschließlich zum Zweck der Deckung des Futter- und Nährmittelbedarfes an die Empfänger abgegeben.

- 1. Die Futterhaferversorgung erstreckte sich
- a) auf die Versorgung bestimmter Arbeitstiere, vor allem Einhufer (Pferde und Maultiere), unter ihnen besonders der volkswirtschaftlichen wichtigen Pferde, wie Holzabfuhrpferde, Pferde der Industriebetriebe, ferner der Zugochsen und Arbeitskühe. Die Rationen für diese Tiergattungen, die während des Krieges zuletzt mit 3 Pfund für die Pferde und mit kleineren Mengen für die anderen Gattungen festgesetzt waren, konnten seit 1919 von den Kommunalverbänden verdoppelt werden. Seit 1920/21 wurden die Rationen der Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 11. August 1920, St.A. 187 zugrunde gelegt (s. hierüber S. 37). Bei Befriedigung der Haferanforderungen der Reichsverpflegungsämter, der Kommunalverbände und der Bergwerksverwaltungen handelte es sich in der Hauptsache um eine Versorgung von Arbeitstieren;
- b) auf die Haferbereitstellung für Zuchtzwecke. Hier kamen Zuchtbullen, Zuchtziegenund Zuchtschafböcke, Zuchteber und Zuchtsauen in Frage. Eine Versorgung für Zuchtzwecke war vornehmlich jene der Gestüte- und Fohlenaufzuchtanstalten;
- c) ausnahmsweise auf Kleintierversorgung (Ziegen, Kaninchen sowie Geflügel). Sonderzuweisungen an Kleintiere erfolgten an die Kommunalverbände zusammen mit den Kleiezuteilungen für diese Zwecke (s. Abschnitt "Kleie" S. 58, 59). Für Ziegenzucht und Geflügelzucht erhielten die Kommunalverbände auf Grund eines Rundschreibens der Landesfuttermittelstelle vom 1. September 1920 auf besonderen Antrag kleinere Mengen Hafer zugeteilt.
- 2. Die Nährmittelhaferversorgung. Nach den von der Bayerischen Lebensmittelstelle festgelegten Kontingenten wurden die bayerischen Nährmittelwerke beliefert oder sonstige Betriebszuweisungen veranlaßt
- a) zwecks Herstellung von Haferflocken, Hafermehl, Hafergrütze, welche die hauptsächlichsten Verwendungsarten waren,
- b) zur Herstellung von Hafermalz, wofür ausnahmsweise im Jahre 1920 Zuteilungen stattfanden und
  - c) zur gelegentlichen Anstellung von Fabrikationsversuchen.
  - 3. Besondere Verwendungszwecke liegen in folgenden Zwecken vor:
- a) Herstellung von Gifthafer durch die Anstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz zur Bekämpfung der Mäuseplage.
- b) Lieferungen von Hafer nach Außerbayern oder an Kommunalverbände zwecks Abgabe des Hafers nach Außerbayern mit dem Zwecke der Erzielung eines Übererlöses. Solche Ausnahmefälle erfolgten auf Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1919/20.

In Betracht kamen Haferlieferungen an Kommunalverbände, die durch Lebensmittelkäufe in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren und nun besonders ermächtigt wurden, bestimmte Mengen erworbenen Hafers im außerbayerischen Gebiet zum Tagespreis abzusetzen. Hierher gehört auch die vom Staatsministerium für Landwirtschaft für die Hallertaugenossenschaft im Frühjahr 1920 erwirkte Haferausfuhr an die Reichsgetreidestelle, deren Übererlös zur teilweisen Deckung der Kosten einer Elektrizitätsanlage verwendet wurde.

Den Gedanken, Hafer zur Brotstreckung zu verwenden, hat erstmals eine vorsorgliche Inn.Min.E. vom 31. März 1917 Nr. 300a 6119 angesichts der ungenügenden Brotgetreide-

und Gerstenbestände der damaligen Zeit zum Ausdruck gebracht. In der genannten Entschließung wurde die Landesfuttermittelstelle beauftragt, für diesen Zweck bei den Kommunalverbänden Hafer aufkaufen zu lassen. Dieser Auftrag kam jedoch nicht zur Ausführung, da die Ernährungsschwierigkeiten auf andere Weise behoben werden konnten. Eine analoge Sicherstellung von Hafermengen für Brotstreckungszwecke kam zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1920/21 auf kurze Zeit in Frage, als sich die Regierung mit der Frage der Brotstreckung mit Haferflocken trug. Auch hier kam es nicht zu weiteren Maßnahmen.

# Haferrücklagen.

Hafer wurde im Laufe der Wirtschaftsjahre auf Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft als Reserve für auftretende Futtermittelknappheit auf Lager genommen.

- 1. Lagerreserven wurden von der B.F.V., abgesehen von den Jahren 1916 und 1917, im Wirtschaftsjahr 1919/20 zur Behebung der Futternot während der Übergangszeit angesammelt und verteilt.
- 2. Eine besondere Rücklage aus Heereshafer gelangte im Frühjahr 1919 zur Einlagerung an die B.F.V. Die vom damaligen Ministerium für militärische Angelegenheiten der Landesgetreidestelle zur Verfügung gestellte Hafermenge von etwa 460 Waggons wurde nach Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft von der B.F.V. eingelagert und zur Verfügung des Staatsministeriums gehalten. Dieses genehmigte im Laufe des Wirtschaftsjahres 1919/20 eine Verteilung für einzelne Notstandshilfen und später die Abgabe für die Besatzungslieferungen und nach Außerbayern.
- 3. In die Haferrücklage wurden gelegentlich auch Rückübernahmen von Hafer aus den Kommunalverbänden übernommen (s. hierüber auch S. 39).

Neben den Rücklagen der Landesstelle kamen auch Rücklagen der Kommunalverbände in Betracht. Sie bildeten sich dadurch, daß die den Kommunalverbänden schlüsselmäßig zugeteilten Hafermengen teilweise eingespart werden konnten. Soweit nicht die Rückübernahme des Hafers nach dem Stande der allgemeinen Landesversorgung angezeigt erschien, konnte der Hafer den Kommunalverbänden für besondere Futterzwecke belassen oder er konnte ihnen auch zur Verarbeitung für Nährmittelzwecke im Benehmen mit der Bayerischen Lebensmittelstelle zugestanden werden.

# Versandüberwachung.

In den Jahren 1915 bis 1917 war zur Verladung von Hafer die Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Kommunalverbände, die auf dem Frachtbrief vermerkt wurde, erforderlich. Gleichzeitig war die Verladung mit Militärfrachtbriefen möglich (s. Inn.Min.Bek. vom 18. September 1915, St.A. 220). Die zum Versand späterhin zugelassenen Frachtbriefe der B.F.V. stellten seit November 1916 eine Ausnahme dar (s. Inn.Min.Bek. vom 16. November 1916, St.A. 267). Das Erfordernis der Abstempelung der Beförderungspapiere durch eine Landesstelle brachten erst die bayerischen Ausführungsvorschriften zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (vom 8. August 1917, St.A. 186) mit der Zuständigkeit der Landesgetreidestelle. Für das Wirtschaftsjahr 1919/20 wurde bestimmt, daß neben den noch im Laufe befindlichen Frachtbriefen der Landesgetreidestelle jene der Landesfuttermittelstelle zum Haferversand erforderlich seien (Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 27. August 1919, St.A. 210). Auch mit Frachtbriefen der Landessaatstelle und der Bayer. Lebensmittelstelle durfte Hafer nach diesen Bestimmungen zum Versand gelangen. Versandvorschriften brachten auch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 17. September 1919 (St.A. 229) und vom 13. Oktober 1919 (St.A. 251). Auch die bayerische Sonderregelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) hielt die genannten Voraussetzungen aufrecht. Die bayerischen Ausführungsvorschriften zur RGO. für die Ernte 1920 vom 20. Juli 1920 (St.A. 168) änderten an den bisherigen Vorschriften nur soviel, daß sie die Frachtbriefe der Landesgetreidestelle und der Bayer. Lebensmittelstelle zum Haferversand nicht mehr zuließen,

nachdem diese Stellen mit dem Haferversand entweder gar nicht mehr oder nur unwesentlich befaßt waren. Sie führte Frachtbriefe der Landessaatstelle nicht mehr auf, da die Saatgutabteilung der Landesfuttermittelstelle inzwischen an Stelle der Landessaatstelle getreten war.

In der Hauptsache kamen folgende Bahnversendungen von Hafer vor:

- a) Versendungen der Kommissionäre der Bayer. Futtermittelverteilung an die von dieser angegebenen Adressen (Kommunalverbände, Lagerstellen und sonstige Empfänger).
  - b) Versendungen aus eigenen Lagerbeständen der B.F.V. an die Haferempfänger.
- c) Versendungen der Kommunalverbände an ihre Tierhalter oder von einer Lagerstelle an die Verteilungsstelle des Bezirkes.
- d) Versendungen aus Haferbeständen der Reichsverpflegungsämter zum Ausgleich unter den einzelnen Reichsverpflegungsämtern und der Landgestüte an ihre Beschälstationen.
  - e) Versendungen von Hafer als Umzugsgut, bei Pferdetransporten zu Rennen u. dgl.

f) Versendungen der Erzeuger an private Empfänger.

Für die Fälle unter c—f wurden von der Landesfuttermittelstelle Frachtbriefe mit entsprechendem Beschränkungsvermerk (Beschränkung der Gültigkeitsdauer, auf bestimmte Eisenbahnstationen, auf bestimmte Adressen) hinausgegeben, um Mißbräuche in der Frachtbriefverwendung möglichst auszuschließen. Diese Einrichtung, die auch im Wirtschaftsjahr 1920/21 beibehalten wurde (s. Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 11. August 1920, St.A. 187 Ziff. X), hat sich sehr bewährt.

Den amtlichen Frachtbriefen war eine Versandkarte beigeheftet, die nach entsprechender Ausfüllung (Angaben der verladenen Mengen, des Absenders, des Liefertages und der Waggonnummer) von den Bahnstationen abzutrennen und der Landesstelle zu übersenden war. Dadurch hatte die Landesstelle nicht nur eine Kontrolle über die richtige Verwendung der Beförderungspapiere, sondern auch eine Übersicht über das Fortschreiten der Lieferungen.

# Erzeugerpreise, Nachzahlungen.

# 1. Erzeugerhöchstpreise.

a) Für das Wirtschaftsjahr 1919/20 brachten die Ausführungsbestimmungen des Reichsernährungsministeriums vom 18. Juli 1919 über die Preise von Getreide, Hülsenfrüchten und Buchweizen einen Höchstpreis lediglich für Umlagehafer (Pflichthafer), der 20,75 % für den Zentner betrug. Daneben entwickelte sich der freie Haferpreis, der in Bayern bis zum November 1919 von 25 % bis gegen 60 % für den Zentner emporgeklettert war. Nach diesem Zeitpunkt kam in Bayern eine weitere Entwicklung des freien Haferpreises nicht mehr in Betracht.

Die B.F.V. hatte ihren Kommissionären mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft die Einhaltung eines Aufkaufspreises für freien Hafer in der Höhe von 40 M vorgeschrieben. Dies war jedoch keine Höchstpreisfestsetzung im Rechtssinne, sondern stellte lediglich eine Verpflichtung der Kommissionäre gegenüber der B.F.V. dar, der sie übrigens praktisch auf die Dauer nicht nachkommen konnten.

Die bayerische Sonderregelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) brachte mit Zustimmung des Reichs einen Haferaufkaufspreis der B. F.V., der jede übernommene Hafermenge mit ½ zum Pflichthaferpreis und mit ½ zum freien Preis von je 50,00 M für den Ztr. bewertete, was einen Durchschnittspreis von 40,25 M für den Ztr. Hafer ergab.

Die Durchführung dieser Regelung zwang zu einer gleichmäßigen Behandlung der früheren Haferablieferer, welche die Differenz von 19,50 M für den Ztr. nachbezahlt erhielten.

b) Für das Wirtschaftsjahr 1920/21 war durch Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Juli 1920 (RGBl. S. 1456) ein Höchstpreis von 69,75 M für den Ztr. Hafer festgesetzt.

Für das besetzte Gebiet wurde der Zentnerpreis von 78,00 M zugestanden. Nach der Bek. des Reichsernährungsministeriums vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1545) galt der Hafer-

preis der Ernte 1920 vom 16. August 1920 an auch für Hafer früherer Ernten. Übernahmen von freien Hafermengen durch die B.F.V. kamen in Bayern in diesem Zeitpunkt nicht in Frage.

2. Freie Abgabepreise.

Solche konnten die bayerischen Hafererzeuger in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1919/20 bis zur Regelung des 6. November 1919 für alle freien Hafermengen verrechnen, nach diesem Zeitpunkt für den Rest des Wirtschaftsjahres nur für jenen Hafer, der nicht an die Kommissionäre der B.F.V. zur Ablieferung gelangte. So waren die Erzeuger für Hafer der Ernte 1919 auch nach der Regelung des 6. November 1919 in der Lage, ihren Hafer den Verbrauchern unmittelbar zu einem höheren Preise zu verkaufen.

Bezüglich besonderer Erwerbspreise der B.F.V. wird auch auf S. 38 und 39 dieses Abschnittes Bezug genommen.

Haferabgabepreise der Bayer. Futtermittelverteilung und der Kommunalverbände.

1. Die Haferabgabepreise der B.F.V.

- a) Bei Abgaben von Freihafer durch die B.F.V. vor der Regelung des 6. November 1919. Hier nahm die B.F.V. auf ihre Einstandspreise, die im Einzelfall verschieden lagen, einen kleinen Unkostenzuschlag und kalkulierte den Abgabepreis an die Kommunalverbände frei.
  - b) Bei Lagerhaferabgaben aus Beständen der B.F.V. Hier gilt das gleiche wie unter a).
- c) Bei Haferlieferungen aus laufenden Haferübernahmen, die durch die Kommissionäre zum gesetzlichen Höchstpreis erfolgten, kam bei der Preisbildung in Betracht:

α) der Höchstpreis,

- β) die den Kommissionären zu vergütenden Kommissionsgebühren einschließlich Lagergebühr und Sackleihgebühr für die ersten drei Wochen sowie Unkosten für Vorfrachten und sonstige Auslagen und
  - γ) die Gebühr der B.F.V.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Wirtschaftsjahres 1919/20 waren die Abgabepreise der B.F.V. folgende:

Bei Pflichthaferübernahmen	:
----------------------------	---

	Aufkaufspreis für den Ztr
rima Politica de la composición dela composición de la composición dela composición del composición de la composición de la composición dela composición de la composición dela compo	Kommissionärvergütung für den Ztr , , , , , 1,15 seed to be all
and the first of the second	Unkostengebühr der B.F.V. für den Ztr
	Zentnerabgabepreis M. 22,30 did are a six awarded a
Seit der Re	gelung des 6. November 1919 für die freien 2/3: Alle 18 alle 1919 die gelung
Nit is deposit (	Aufkaufspreis für den Ztr
instabliant :	Kommissionärvergütung für den Ztr
	Unkostengebühr der B.F.V. für den Ztr
	Zentnerabyabenreis # 53.50
Für das Wi	rtschaftsjahr 1920/21 galten folgende Sätze:
Bis zum 31.	Januar 1921:
	Aufkaufspreis für den Ztr
	Kommissionärvergütung für den Ztr 2.70
alians in el les el	Unkostengehühr der R.F.V. für den Ztr
	Zentnerabgabepreis # 73,50
Ab 1. Febru	1921·
	Aufkaufspreis für den Ztr
	Kommissionärvergütung für den Ztr " 3,70

Unkostengebühr der B.F.V. für den Ztr. . " 1,05

Zentnerabgabepreis # 74,50

Die Erhöhung des Unkostenzuschlages der B.F.V. im Wirtschaftsjahr 1920/21 war durch die erhebliche Unkostensteigerung, Kreditverteuerung und das gesteigerte Risiko bei Gewichtsverlusten, Beraubungen usw. veranlaßt.

d) Besondere Abgabepreise auf Grund spezieller Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft. Solche wurden festgesetzt bei Lieferungen von Hafer ins Ausland und während des Wirtschaftsjahres 1919/20 auch bei Haferabgaben ins nichtbayerische Reichsgebiet. Hier wurde der Hafer möglichst unter Angleichung an den Haferpreis am Empfangsort bzw. unter Berücksichtigung der Valuta berechnet und die Differenz dem Staatsministerium für Landwirtschaft für Zwecke der bayerischen Landesversorgung zur Verfügung gestellt (sog. Haferfonds).

2. Die Haferabgabepreise der Kommunalverbände.

Diese waren nicht einheitlich geregelt. Im Interesse möglichster Gleichmäßigkeit wurden die Kommunalverbände durch Rundschreiben der Landesfuttermittelstelle dringend veranlaßt, die Abgabepreise an die Tierhalter so niedrig zu halten als möglich. Trotzdem kamen bei der Verschiedenheit der übernommenen Haferposten nach Qualität, Einstandspreis, Frachten, Lagerungszeit, Zins, Schwund sowie bei der Verschiedenheit der Verteilungsmaßnahmen (Heranziehung des Groß- und Kleinhandels u. dgl.) namentlich in der letzten Zeit der öffentlichen Bewirtschaftung ganz erhebliche Schwankungen in der Preisberechnung an die Tierhalter vor, die die Landesfuttermittelstelle, die Landeswucherabwehrstelle und die Preisprüfungsstelle wiederholt beschäftigten. Im allgemeinen ließ sich jedoch gegen die meisten Kalkulationen nach besonderer Prüfung der Umstände wenig einwenden. Gebühren.

1. Verwaltungsgebühren der Landesfuttermittelstelle.

Solche durften nach den Ausführungsbestimmungen für Genehmigung zum Versand von Hafer unter Beigabe abgestempelter Frachtbriefe erhoben werden. Von dieser Befugnis wurde in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

2. Unkostengebühren der B.F.V. für ihre Vermittlungstätigkeit bei der Haferübernahme und Haferabgabe.

Hinsichtlich dieser Gebühren wird auf die vorhergehende Darstellung auf S. 43 Bezug genommen.

3. Außerordentliche Gebühren der B.F.V.

Diese stehen mit der Aufkaufstätigkeit der Reichsverpflegungsämter als Kommissionäre im Wirtschaftsjahr 1920/21 im Zusammenhang. Die Reichsverpflegungsämter stellten den selbsterworbenen Hafer nicht zur Disposition der B.F.V., sondern meldeten lediglich die Mengen, die sie für das betreffende Amt übernommen hatten (s. hierüber S. 37). Als Ausgleich für die der B.F.V. für diesen Hafer entgehende Gebühr genehmigte das Reichsschatzministerium eine besondere Entschädigung von 1,00 M je Tonne des auf diese Weise von den Reichsverpflegungsämtern erfaßten Hafers.

- 4. Die Gewährung von sogenannten Aussonderungsgebühren für Qualitätshafer hatte andere Voraussetzungen. Diese Gebühren wurden allerdings von den Landesstellen gemeinsam im Benehmen mit der Nährmittelindustrie festgesetzt, sie betrafen jedoch eine besondere Vergütung an den Kommissionär bzw. den Verlader. Dieser sollte für die besondere Sorgfalt bei der Auswahl solchen Hafers entlohnt werden. Die Vergütungsverrechnung erfolgte zwischen Kommissionär und empfangendem Nährmittelbetrieb unmitelbar. Die Höhe der Aussonderungsgebühren betrug:
- a) Im Wirtschaftsjahr 1919/20: 10,00 M für die Tonne bei Hafer einwandfreier Qualität (geruch- und besatzfrei) mit einem Hektolitergewicht von mindestens 50 kg.
- b) Im Wirtschaftsjahr 1920/21: 10,00 M, 15,00 M und 20,00 M für die Tonne, je nachdem der Hafer ein Hektolitergewicht von 48—52, 53—54 oder 55 kg und mehr aufwies.

Die bayerischen Nährmittelfabriken vergüteten in entgegenkommender Weise die Aussonderungsgebühr auch dann, wenn die genannten Grenzen nahe erreicht waren.

#### Saathafer.

Die Bayer. Futtermittelverteilung, Abteilung Hafer, hatte mit der Saatgutabteilung der Landessaatstelle bzw. seit 1920 mit der Bayer. Futtermittelverteilung, Saatgutabteilung, nur in Ausnahmefällen wegen Saathaferübernahmen ins Benehmen zu treten. Der Saatgutabteilung oblag die Saatgutversorgung des Landes bzw. die Erhaltung und Verwertung der zur Saat besonders geeigneten Mengen. Da mußte die Landesfuttermittelstelle, Abteilung Hafer, darauf bedacht sein, in den geeigneten Saathaferbezirken Oberfrankens und der Oberpfalz die Saathafererfassung möglichst wenig durch gleichzeitige Anspannung der Futterhafererfassung in diesen Bezirken zu beeinträchtigen. Es wurden daher die Futterhaferablieferungen der in Frage kommenden Bezirke, hauptsächlich der Kommunalverbände Tirschenreuth, Wunsiedel, Münchberg, Rehau und Hof-Land nur im Benehmen mit der Saatgutabteilung betrieben. Die Abteilung Hafer der B.F.V. übernahm von der Saatgutabteilung in den Jahren 1920/21 Landsaathafer

- 1. wenn in den Saatbaubezirken zur Saat geeignete, aber nicht mehr dazu benötigte Posten Landhafer anfielen,
- 2. wenn der bei Reinigung des Landsaathafers anfallende Abputzhafer als Futterhafer den Kommunalverbänden zugeführt werden sollte,
- 3. wenn gelegentlich auch geputzte Saatware, die nicht mehr für Saatzwecke untergebracht werden konnte, für Nährmittel- und Futterzwecke heranzuziehen war.

In den Fällen unter 2 und 3 wurde der Hafer zum Einstandspreis der Saatgutabteilung abgenommen. Dieser war bei Abputzhafer auf den Stand des gewöhnlichen Futterhaferpreises kalkuliert, bei Saathafer nach den Gestehungskosten. Die teueren Partien konnten meist ohne Anrechnung auf den Schlüsselanteil von Kommunalverbänden oder auf das Kontingent der Nährmittelfabriken, die sich zur Übernahme bereit erklärten, überwiesen werden.

# Abfallhafer, Kleinhafer.

Die Bewirtschaftung dieser Mengen durch die B.F.V. betrifft nicht die Verwertung des von den Erzeugern angelieferten, sondern des als Abfallprodukt bei der Hafernährmittelindustrie angefallenen Hafers. Bezüglich dieses Hafers wird auf den Abschnitt "Kraftfuttermittel" S. 26 Bezug genommen.

#### Mengen.

Die Geschäftsabteilung der Landesfuttermittelstelle hat in den Jahren 1919 bis 1921 nachstehende Hafermengen aus der Haferernte erworben und an die einzelnen Empfänger zugeteilt:

## 1. Im Wirtschaftsjahr 1919/20

füı	Heereszwecke				•				7 953	t
füi	Nährmittelindustrie								26593	t
an	die Reichsgetreideste	elle	und	Auße	rba	yer	n ·	• • •	2500	$\mathbf{t}$
fiii	den baverischen Fu	ttei	rbeda	rf .					-56 015	t

Dabei ist zu berücksichtigen, daß außerdem ca. 4640 t alten Militärhafers in diesem Wirtschaftsjahr nach Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft abgesetzt wurden.

Die Bayern auferlegte Pflichthaferumlage von 98 125 t, die später stillschweigend auf 86 086 t ermäßigt wurde, konnte als Folge der außerbayerischen Preisbewegung und der Eigenart der bayerischen Regelung nur zu ½ erfaßt werden. Es wurden insgesamt 29 266 t, die zum Pflichthaferpreis an die Empfänger verrechnet werden konnten, übernommen.

#### 2. Im Wirtschaftsjahr 1920/21

für Heereszwecke	. 13918 t
an die Nährmittelindustrie	
an die Reichsgetreidestelle	
für den baverischen Futterbedarf	. 61 418 t

In diese Erfassungsziffern teilen sich die der

#### b) Gerste.

Neben dem wichtigen und weitverzweigten Gebiet der Haferbewirtschaftung kommt die Gerste, die hauptsächlich für Ernährungszwecke herangezogen wurde, für das Gebiet under Futtermittelversorgung erst in zweiter Linie in Betracht.

# Die verwaltungsmäßige Tätigkeit der Landesfuttermittelstelle in Gerstensachen in den Jahren 1915 bis 1917.

- Die Gerstenerfassung in den Jahren 1915 bis 1917 erfolgte nach den bayerischen Ausführungsvorschriften der Staatsministerien des Außeren und des Innern zu den Gerstenverordnungen der Wirtschaftsjahre 1915/16 und 1916/17 (BRVO. vom 28. Juni 1915, RGBl. S. 384, Ausf.Best. vom 1. September 1915, St.A. 204, BRVO. vom 6. Juli 1916, RGBI. S. 781, Ausf. Best. vom 6. September 1916, St.A. 207) durch die Kommissionäre der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern. Die Ablieferungspflicht der Landwirte erstreckte sich im ersteren Wirtschaftsjahr auf lediglich 50 %, im Wirtschaftsjahr 1916/17 auf 60 % der Gerstenernte. Der Aufkauf der Gerste innerhalb der bayerischen Kommunalverbände ging mit Bezugsscheinen der Reichsfuttermittelstelle vor sich, die den Kommunalgverbänden für die ausgeführten Gerstenmengen als Beleg zu übersenden waren. Über die gesetzlich vorgeschriebene Erfassung der Gerstenernte der einzelnen Kommunalverbände (50 bzw. 60 %) war nach den bayerischen Ausführungsvorschriften der Landesfuttermittelstelle monatlich unter Übersendung der eingegangenen Gerstenbezugsscheine Bericht zu erstatten, wozu das von der Reichsfuttermittelstelle vorgeschriebene Formblatt, die sogenannte Gerstenbestandsanzeige zu verwenden war. Dieserhalb hatte die Landesrefuttermittelstelle mit den Kommunalverbänden und der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, soweit veranlaßt, ins Benehmen zu treten, die nötigen Unterlagen zu sammeln und über die Schlußabrechnung jeweils dem Staatsministerium des Innern zu berichten bzw. die richtige Erfassung der Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle unter Aufstellung der eingegangenen Bezugsscheinnummern nachzuweisen.

Die auf diesem Gebiet erforderlichen Arbeiten der Landesfuttermittelstelle wurden von der Abteilung Hafer miterledigt.

# Die Verteilung der an die Bayer. Futtermittelverteilung überwiesenen Gerstenbestände.

Neben der rein verwaltungsmäßigen Übersicht über den Gerstenverkehr des Landes Bayern in den Jahren 1915 bis 1917 hatten die B.F.V. bzw. L.F.St. in sämtlichen Jahren ihrer Tätigkeit einen Bruchteil der bayerischen Gerstenernte für Futterzwecke zu übernehmen und zur Verteilung zu bringen; daneben war die B.F.V. auf Weisung des Staatsministeriums des Innern seit 1917 Lagerhalterin für Gerste, die zur Verfügung desselben stand.

Die für Futterzwecke zugeteilte Gerste entstammte teils der bayerischen Gerstenernte unmittelbar teils war sie Abfall der Brauereibetriebe (Ausputzgerste). Außer Gerste aus bayerischer Ernte kam durch die B.F.V. auch ausländische Gerste und Gerste aus Heeresbeständen gelegentlich zur Verteilung.

# Die Gersteneinlagerung.

Soweit die von der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, bzw. der Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, aufgekauften Gerstenmengen nicht sogleich an die kontingentierten Betriebe (Brauereien, Malzfabriken, Graupenmühlen) zur Ablieferung gebracht

werden konnten, wurden die Mengen seit 1916/17 auf Weisung des Staatsministeriums des Innern von der B.F.V. eingelagert. Die Gerste stand damit auf den Lägern der B.F.V. zur weiteren Verfügung des Staatsministeriums. Diese Einlagerung der Gerste war mit Rücksicht auf unvorhergesehene Fälle im Stande der Volksernährung geboten, da zu Anfang des einzelnen Wirtschaftsjahres nicht zu übersehen war, in welchem Umfange später Gerste zur Brotstreckung benötigt war. So hat sich das Lagergeschäft der B.F.V. bis zum Jahre 1920/21 erhalten. Der Grund, daß gerade die B.F.V. und nicht die Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, die Gersteneinlagerung vornahm, lag einmal darin, daß für einen nicht unerheblichen Teil der Gerste die B.F.V. Abnehmerin wurde, soweit eben die Landesfuttermittelstelle Mengen für Futterzwecke frei bekam, in der Hauptsache aber in der besseren Eignung der B.F.V. für die mit derartigen Lagergeschäften verbundenen Risiken und für den Aufwand von großen Kapitalien. Die eingelagerten Gerstenmengen betrugen 1919 nicht weniger als 17580 t. Über die Bestände an Lagergerste gab das Staatsministerium jeweils Anweisungen. Die Abgabe erfolgte teils an die Landesfuttermittelstelle für Futterzwecke zur Belieferung bayerischer Kommunalverbände (zur Geflügelzucht, für Schweinemast, Schweinezucht, als Kückenfutter), teils für Nährmittelzwecke an die Bayer. Lebensmittelstelle (Malz-, Grieß- und Graupenbereitung), teils als Lieferung an die Brauindustrien und für Saatzwecke, teils an die Reichsgetreidestelle Berlin, endlich für Zwecke der Brotstreckung an die Kommunalverbände.

# Bayerische Futtergerste.

Ein Erwerb von Gerste zu Futterzwecken aus den von der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, bzw. der Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, gelieferten Mengen durch die B.F.V. kam nach 2 Richtungen vor: in der Übernahme von der Landesgetreidestelle überlassener Gerstenmengen für Futterzwecke und in der Übernahme von Gerstenabputz bei bayerischen kontingentierten Betrieben.

- 1. Die jeweils vom Staatsministerium des Innern bzw. für Landwirtschaft aus den erfaßten bzw. eingelagerten Mengen der B. F.V. überlassene Futtergerste wurde nach näherer Weisung der vorgesetzten Stelle zur Verteilung gebracht. Die Posten wurden während des Wirtschaftsjahres in Zwischenräumen für Futterzwecke freigegeben; es ließ sich von vornherein niemals überblicken, mit welchen Futtergerstenmengen die Landesfuttermittelstelle Verteilung vornehmen konnte. Menschliche und tierische Ernährung standen hier als Gegensätze gegenüber und einer Reihe von dringenden Gesuchen der Landesfuttermittelstelle an die vorgesetzte Stelle zur Behebung der Futternot während der schlechten Jahre 1917 bis 1919 mußte wegen der überaus ungünstigen Ernährungslage der Bevölkerung der Erfolg versagt bleiben. Trotzdem wurde in sämtlichen Jahren der öffentlichen Gerstenbewirtschaftung der Landesfuttermittelstelle ein Gerstenkontingent für Futterzwecke zugewiesen, so daß der Körnerfutterbedarf namentlich der Kleintierhalter und Geflügelhalter wenigstens einigermaßen befriedigt werden konnte.
- 2. Die bei den Brauereien anfallende Ausputzgerste wurde vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1916/17 in Anspruch genommen, bei den Brauereien angefordert und als Geflügelfutter verteilt. Neben Ausputzgerste und Schwimmgerste wurde Trieurabputz übernommen. Die gesetzlichen Unterlagen für die Inanspruchnahme der Ausputzgerste waren § 3 der Gerstenverordnung vom 6. Juli 1916, § 2 der VO. über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 800) und Artikel II der Bekanntmachung der Landesfuttermittelstelle vom 14. Oktober 1916 (St.A. 243). Die Regelung zugunsten der Landesfuttermittelstelle traf für Bayern die Inn.Min.Bek. vom 23. November 1916 Nr. 300 a 11809. Für, die nächsten Wirtschaftsjahre galten die Vorschriften entsprechend (s. Inn.Min.Bek. vom 26. November 1917 Nr. 6420 a 353 und Bek. der Landesgetreidestelle, Verwaltungsabteilung, vom 28. August 1917, St.A. 200 Ziff. XI und die einschlägigen Bekanntmachungen der Landesfuttermittelstelle für die späteren Wirtschaftsjahre, zuletzt Bekanntmachung vom 23. Juli 1920, St.A. 179).

Das Staatsministerium des Innern bzw. für Landwirtschaft bestimmte, daß nach Maßgabe der Ablieferung von Ausputzgerste den Brauereien Vollgerste zurückzuliefern sei. Dadurch war der Anfall eines größeren Ausputzes für Futterzwecke und eine bessere Aus-

nützung des Brauereikontingentes zu erwarten.

Die Übernahme von Ausputzgerste durch die B.F.V. erhielt sich bis zum Ende der öffentlichen Bewirtschaftung, die Rücklieferung der Vollgerste an die Brauereien in größeren Mengen verbot sich jedoch schon im Wirtschaftsjahr 1920/21 wegen ungenügender Erfassung der Gerstenernte. Reichsrechtlich war mit der Reichsgetreideordnung für das Wirtschaftsjahr 1920/21 eine Ablieferungspflicht für Ausputz- und Schwimmgerste nicht mehr gesetzlich bestimmt, weil die Beschlagnahme der auf Bezugsschein erwerbbaren Gerste mit der zugelassenen Verwendung erlosch.

# Außerbayerische Gerste.

Neben den Verteilungen bayerischer Gerste aus freigegebenen Futtergerstenmengen und aus Abputzanfall in den Brauereien fanden sich auch solche von außerbayerischer Gerste durch die B.F.V. Als solche kamen in Frage

- 1. Auslandsgerste, welche in den Jahren 1915 bis 1917 der B.F.V. von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gelegentlich überwiesen und in der Hauptsache für Geflügelzwecke verteilt wurde und
- 2. Gerste aus Heeresbeständen, die im Wirtschaftsjahr 1916/17 von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung der B.F.V. zur Belieferung auf abgeschlossene Schweinemastverträge zugunsten der Heeresverwaltung zugeteilt wurde.

Verteilung der Futtergerste.

Die Verteilung der Futtergerste durch die B.F.V. erfolgte zu nachstehend aufgeführten Zwecken:

- 1. Förderung der Geflügelzucht. Bei der Geflügelversorgung wurden regelmäßig nur die Halter der Legehühner berücksichtigt. Für Gänse, Enten und Kücken konnten aus den beschränkten Mengen in der Regel Sonderzuweisungen nicht erfolgen. Der Verteilungsschlüssel wurde im Einvernehmen mit der Eierversorgungsstelle und dem Vorstand der Kreisgeflügelanstalt Erding auf Grund der Hühnerbestände unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Kommunalverbände aufgestellt. Die verhältnismäßig geringen Mengen zwangen dazu, ausschließliche Getreidebaubezirke nur mit einer einmaligen Zuweisung zu bedenken und für die regelmäßigen Zuteilungen auszuschließen. Ende Dezember 1916 konnte eine Verteilung unter Zugrundelegung von 20 g täglich für ein Huhn ausgeführt werden, die Ration wurde später auf 40 g erhöht. Aus der von der Landesfuttermittelstelle jeweils freigegebenen Gerste wurde auch solche zur Herstellung von Kückenfutter gelegentlich verwendet.
- 2. Schweinemast. Zur Zeit der Schweinemastverträge (s. S. 86 ff.) wurde die Reichsgerstengesellschaft vom Staatsministerium des Innern verschiedentlich angewiesen, Futtergerstenmengen der Landesfuttermittelstelle für Schweinemastzwecke zur Verfügung zu stellen, so im September und Oktober 1916. Die Mengen wurden größtenteils aus Erübrigungen der Bayer. Fleischversorgungsstelle verbilligt und so an die Mäster abgegeben. Auch aus Heeresbeständen gelangte Gerste an die B.F.V. zur Belieferung der Schweinemastverträge für die Heeresverwaltung zur Ausschüttung.
- 3. Pferdefutter als Haferersatz. Ausnahmsweise wurde Gerste nach vorheriger Quetschung im Wirtschaftsjahr 1917/18 für die Pferdefütterung der Zivilpferde herangezogen. Als zu Ende dieses Wirtschaftsjahres der Haferbedarf der Heeresverwaltung ganz gewaltig zunahm und wegen der ungünstigen inländischen Ernte auf alle verfügbaren Haferbestände zugunsten des Heeres zurückgegriffen werden mußte, blieb nichts übrig, als den unversorgten Inlandspferden Körnerfutter in Gestalt von Gerste zu geben. Zwecks möglichster Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung wurde die Gerste gequetscht den Kommunalverbänden nach Weisung der Landesgetreidestelle, Abteilung Hafer, durch die B.F.V. ab 1918 geliefert.

#### Versandvorschriften.

Die Vorschriften über den Getreideverkehr ordneten auch bei Gerste das Erfordernis bestimmter Beförderungspapiere an. Zunächst konnte bayerische Gerste nur mit den Frachtbriefen der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, befördert werden. Die Lagergeschäfte der B.F.V. und die Verteilung von Geflügelgerste machten es aber notwendig, daß Gerste auch mit Frachtbriefen der B.F.V. verladen werden durfte. In dieser Richtung ergingen vor Erlaß der Reichsgetreideordnungen die Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern vom 8. Oktober 1916 (St.A. 235) und vom 12. Juli 1917 (St.A. 161); darnach war der Versand von Gerste außer durch die Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, und durch die Kommunalverbände auch mit Frachtbriefen der B.F.V. zulässig. Seit dem Wirtschaftsjahr 1917/18 bestimmten die jeweiligen Ausführungsvorschriften zu den Reichsgetreideordnungen das Erfordernis abgestempelter Frachtbriefe der Landesgetreidestelle.

#### Preise.

1. Lagergerste. Bei Ausschüttungen aus Lieferungen der Landesgetreidestelle bzw. der Reichsgerstengesellschaft, Abteilung Bayern, wurden die Abgabepreise an die Kommunalverbände von der B.F.V. jeweils nach dem Einstandspreis, der Lagerdauer und den angefallenen Spesen frei kalkuliert. Die Preise waren während der Bewirtschaftung je nach dem Gerstenhöchstpreis, der Qualität und der Lagerdauer der Gerste sehr verschieden. Hinsichtlich der Qualität wurde beschädigte und gute Futterware unterschieden.

Die Abgabepreise für Lagergerste betrugen in den Jahren 1916 bis 1922 zwischen 14,50 M und 130,00 M für den Zentner.

2. Für Auslandsgerste wurden die von der Bezugsvereinigung berechneten Lieferpreise zugrunde gelegt.

3. Bei Quetschgerste (s. S. 48 unten) kamen noch die Bearbeitungskosten in Betracht. Der Abgabepreis der B.F.V. für Quetschgerste im Wirtschaftsjahr 1917/18 betrug 38,75 M für den Doppelzentner ab Mühle.

4. Bei Ausputzgerste betrug der Übernahmepreis der B.F.V. nach ministerieller Weisung in den Wirtschaftsjahren 1916/17 und 1917/18 für den Doppelzentner Ausputzgerste 20  $\mathcal{M}$ , für den Doppelzentner Schwimmgerste und Trieurabputz 8  $\mathcal{M}$ .

#### Mengen.

Von der B.F.V. wurden in den Jahren der öffentlichen Bewirtschaftung von Getreide und Futtermitteln folgende Mengen Gerste übernommen und zur Verteilung gebracht:

1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	19210.51.1
	,	•	Zentr	$\mathbf{r}$		
Auslandsgerste —	60 120			6990	1.987	
Inland. Futtergerste —	270666	66550	89 890	63505	36 <b>27</b> 0	230
Ausputzgerste —	34770	8 530	11 411	17039	34622	500
Quetschgerste —		124606	, <del></del>	-		· <del></del> , .

#### c) Futterschrot.

Unter Futtergetreide ist das Futterschrot an letzter Stelle zu nennen, da sich die Bewirtschaftung der Landesfuttermittelstelle damit nur ganz kurze Zeit befaßte. Hierüber werden die nachstehenden Ausführungen das Wesentlichste bringen.

Die Bek. des Reichskanzlers vom 2. Oktober 1915 (RGBl. S. 628) ermächtigte die Reichsgetreidestelle, nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken zu verwenden und verarbeiten zu lassen und das Futterschrot nach den Verteilungsbestimmungen der Reichsfuttermittelstelle den Kommunalverbänden zuzuteilen. In Bayern stellte die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 20. November 1915 Nr. 6124 a 397 in Aussicht, von der Landesvermittlungsstelle in den einzelnen Kommunalverbänden festgestelltes zur menschlichen Ernährung weniger geeignetes Getreide für Futterzwecke nutzbar zu machen und der B.F.V. zur Verteilung abzuliefern; letztere sollte eine Preisbemessung für

Roggen von 8  $\mathcal{M}$  und für Weizen von 10  $\mathcal{M}$  je Zentner vornehmen. Die Verteilung durch die B.F.V. habe der Förderung der Fleisch-, Fett- und Milcherzeugung, ferner der Schweinemast und Schweinezucht zu dienen. Eine Inn.Min.E. vom 4. Dezember 1915 untersagte den [Kommunalverbänden eine selbständige Freigabe von Hintergetreide für Futter- und Geflügelzuchtzwecke.

Zur Ausführung dieses Programms kam es jedoch nicht, weil das Brotgetreide, wenn nur überhaupt für Vermahlungszwecke irgend geeignet, hierzu herangezogen werden mußte. Wiederholte Bemühungen der Landesfuttermittelstelle im Jahre 1916, wenigstens etwas Futterschrot zu bekommen, hatten zunächst bei der Heeresverwaltung insofern Erfolg, als sich das Kriegsministerium in seinem Erlaß vom 17. Oktober 1916 Nr. 107 139 an die stellvertretenden Intendanturen bereit erklärte, minderwertiges Getreide und Getreideabfälle, die nicht im eigenen Betriebe verwendet werden konnten und von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, dem Verband Bayer. Brieftaubenliebhabervereine und dem Landesverband Bayer. Vereine für Geflügelzucht nicht abgenommen wurden, der B.F.V. zum Kauf anzubieten und den freihändigen Verkauf solcher Abfälle als unzulässig verbot.

Im Oktober 1916 gab die Reichsgetreidestelle in Bayern 20 785 t Brotgetreide zur Verschrotung und für Futterzwecke frei, bald darauf wurde diese Menge jedoch auf 4 734 t ermäßigt.

Zur Freigabe des Schrotgetreides war die mit der Brotgetreidebewirtschaftung beim Bayer. Statistischen Landesamt eingerichtete Landesvermittlungsstelle zuständig; die Bewirtschaftung des Futterschrotes wurde der Landesfuttermittelstelle übertragen. Nach dem Rundschreiben der Landesvermittlungsstelle vom 24. November 1916 konnte nur solches Getreide zur Verschrotung freigegeben werden, das nach dem Gutachten der agrikulturbotanischen Anstalt zur menschlichen Ernährung nicht geeignet war. Die Vornahme der Verschrotung war auf Antrag den Kommunalverbänden überlassen, die sich dazu nur der Vertragsmühlen bedienen konnten; geschah das nicht, so konnte die B. F.V. die Verschrotung veranlassen. Die Kommunalverbände konnten das Schrotgetreide zu den gleichen Bedingungen übernehmen, wie das Brotgetreide, waren aber gehalten, für stark minderwertige Qualitäten entsprechende Preisabschläge vorzunehmen. Das Verfügungsrecht über Schrotgetreide und Futterschrot kam ausschließlich der B. F.V. zu, welche es zur Hebung der Milch- und Fetterzeugung sowie als Geflügelfutter verwenden sollte.

Die anfallenden Mengen Schrotgetreide waren sehr gering. Sie wurden in die Kleieverteilung einbezogen und auf den Kleiebedarfsanteil angerechnet. Eine allgemeine Futterschrotverteilung war wegen der unerheblichen Mengen nicht durchführbar. Das Futterschrot wurde fast durchweg den anbietenden Kommunalverbänden unter Anrechnung auf ihren Bedarfsanteil an Kleie überlassen. Die B. F.V. konnte in dem Wirtschaftsjahr 1916/17 nur rund 300 t Futterschrot zur Verteilung bringen.

#### 2. Kleie.

Einen sehr wichtigen Raum nimmt in der bayerischen Landesregelung des Futtermittelverkehrs die Bewirtschaftung der inländischen Kleie ein. Während die Haferbewirtschaftung in der Kriegszeit hauptsächlich der Bedarfsdeckung des Heeres diente und der inländischen Viehhaltung mehr und mehr dieses Futtermittel entzog, gewann die Kleiebewirtschaftung als eigentliche inländische Versorgungsbewirtschaftung, die sich allmählich in eine Zweckbewirtschaftung ausgestaltete, eine außerordentliche Bedeutung. Die Eigenschaft der Kleie als billiges Futtermittel und als Bindestoff für Mischfutter fällt hierbei besonders ins Gewicht.

Übersicht des Abschnittes "Kleie".									
Seite	1	Seite							
Allgemeines	Rücklagen	60							
Begriff der Getreidekleie	Mengen	60							
Kleiearten	Versandüberwachung	61							
Die Inlandskleieerfassung uverteilung der B.F.V. 55	Mischungen	61							
Sonderverteilungen									

## Allgemeines.

Nachdem die Bundesratsbekanntmachung vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12) Höchstpreise für Kleie festgelegt hatte, war mit der Beschlagnahme des Brotgetreides zu Beginn des Jahres 1915 (Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915, RGBI. S. 35) die Notwendigkeit gegeben, auch die bei der Vermahlung des Brotgetreides anfallende Kleie besonderen Vorschriften zu unterstellen. Die Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl unterwarf die Kleie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus Vermahlungen der Kriegsgetreidegesellschaft Berlin der Ablieferungspflicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin. Die Kleie aus Vermahlungen der Kommunalverbände behielt sie diesen vor und überließ im übrigen die Unterverteilung der Kleie und die Bedarfsregelung näheren Vorschriften der Landeszentralbehörden. In Bayern bestimmte die Inn.Min.Bek. vom 6. April 1915 (St.A. Nr. 81) und die spätere Inn. Min. E. vom 26. Juni 1915 Nr. 300 a 3842, daß von Kleie, die aus dem Getreide anfiel, welches die Kommunalverbände zur Vermahlung brachten, 1/3 auf Verlangen den Getreideanlieferern zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft gegen Bezahlung des festgesetzten Preises zurückzugeben sei, während die übrige Kleie der Verteilung durch die beim Bayerischen Landwirtschaftsrat eingerichtete Landesverteilungsstelle für Futtermittel unterliegen sollte.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayer. Landwirtschaftsrat stellte nach Versorgungsgebieten den Kleieüberschuß und den Zuschußbedarf der bayerischen Kommunalverbände unter Zugrundelegung der Vieheinheiten fest und verteilte verwaltungsmäßig die Kleiemengen nach einem Kleieverteilungsplan unter die einzelnen Kommunalverbände. Zwischen dem Kleieanfall und der Ausgabe des Verteilungsplans lag eine geraume Zeit und so war die natürliche Folge, daß die zu verteilenden Mengen entweder nur ungenügend oder überhaupt nicht mehr beigebracht werden konnten. Es empfahl sich unter diesen Umständen, die Kleie zentral zu erfassen und von einer Hand aus nach einem zugrunde gelegten Plan jeweils sofort nach Anfall zu verteilen.

Diese Aufgabe erhielt die B.F.V. auf Grund der bayerischen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 363) vom 27. Juli 1915 (St.A. 174) übertragen. Eine vorläufige Regelung traf die Inn.Min.E. vom 7. September 1915 (St.A. 209); sie bestimmte, daß, abgesehen von der Kleie der Selbstversorger, alle Kleie aus vermahlenem Brotgetreide, die bereits angefallen war oder in Zukunft anfiel, der B.F.V. anzubieten war. Kleie aus im eigenen Bezirk der Kommunalverbände gewachsenem Getreide war bis zur Höhe des Bedarfsanteils von der Anbietepflicht ausgenommen. Die Entschließung empfahl Sparsamkeit im Verbrauch und Verwendung der Kleie ausschließlich für Futterzwecke. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der B.F.V. der bisherige Verbrauch an Kleie aus der Ernte 1915 mitzuteilen war.

Um den tatsächlichen Gang der Vermahlungen zu überwachen, genehmigte das Staatsministerium des Innern unterm 19. Oktober 1915 den Antrag der B. F.V. von den Getreide- und Mehlzuweisungen der Landesvermittlungsstelle und der Kreisvermittlungsstellen durch Übersendung von Überweisungsabdrücken verständigt zu werden und über die bisherigen Zuweisungen nähere Unterlagen zu erhalten, ferner durch Übersendung einer Abschrift des Mehl- und Getreideversorgungsplanes über den Kleieanfall des Landes die richtigen Unterlagen zu bekommen.

Die B.F.V. hat das Anbiete- und Zuteilungssystem in ihren Rundschreiben vom 22. September und 10. November 1915 eingehend ausgearbeitet. Dieses System, das im Näheren in seinen Grundzügen noch kurz erörtert wird, hat sich bis zum Abschluß der öffentlichen Bewirtschaftung erhalten.

Die gesetzlichen Vorschriften, die während dieses Zeitraumes für die allgemeine Bewirtschaftung in Betracht kamen, betreffen

a) die allgemeine Ausführung der jeweiligen Vorschriften der Reichsregierung über Brotgetreide und Mehl bzw. den Verkehr mit Getreide und die Verordnungen über Kleie,

b) die Höchstpreise für Kleie in den einzelnen Abschnitten der Bewirtschaftungszeit.

Zu b) wird im Abschnitt über Preise S. 62 noch Stellung zu nehmen sein; was die allgemeinen Vorschriften anlangt, so enthielt die Inn Min Bek. vom 6. September 1916 (St.A. 208) für das Wirtschaftsjahr 1916/17 eingehende Bestimmungen, die zum großen Teil durch die bei der Kleieverteilung gewonnenen Erfahrungen geboten waren. Hier war im wesentlichen angeordnet: Die Kleie der Selbstversorger war diesen zu überlassen, soweit sie dieselbe für die eigene Viehhaltung benötigten, die Kleie der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände verblieb diesen, soweit sie aus Vermahlungen für den eigenen Bedarf im eigenen Bezirk bis zur Höhe des Bedarfsanteils anfiel; alle übrige Kleie war der Bayer. Futtermittelverteilung anzubieten. Darunter gehörten Vermahlungen aus Getreide, das ein Kommunalverband aus anderen Kommunalverbänden bezogen hatte, auch wenn das Getreide lediglich im Austausch gegen eigenes Getreide anderer Art von anderen Kommunalverbänden erworben wurde, ferner Vermahlungen von Getreide, das zwar im eigenen Bezirk geerntet, dessen Ertrag aber für die Versorgung fremder Kommunalverbände bestimmt war, wobei es belanglos blieb, ob die Lieferung in Mehl oder Getreide erfolgte.

Die Kleie aus Getreide unterlag von 1915 bis 1921 der öffentlichen Bewirtschaftung. Das Nähere ergibt sich aus den Vorschriften der jeweiligen Brotgetreideverordnungen bzw. der Reichsgetreideordnungen und der Kraftfuttermittelverordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399 § 1). Eine vorübergehende Ausnahme trat infolge der Haferfreigabe der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 ein. Nach der überwiegenden Ansicht war Kleie aus Umlagehafer (§ 13a RGO.) der Zwangswirtschaft unterworfen, die übrige Haferkleie dagegen verkehrsfrei. Für Bayern, das mit seiner Haferregelung vom 6. November 1919 (St.A. 270) das Haferaufkaufsmonopol der B. F.V. einführte, zeigten sich auf diesem Gebiet kaum die sonst zu beobachtenden Unzuträglichkeiten. Im Wirtschaftsjahr 1920/21 war die Kleie aus sämtlichen Getreidearten wiederum der öffentlichen Bewirtschaftung reichsgesetzlich unterworfen.

Das Getreideverkehrsgesetz vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) brachte in § 51 mit Wirkung vom 16. August 1921 die Kleiefreigabe. Kleie aus Vermahlungen von Inlandsund Auslandsgetreide, das zur Versorgung der Bevölkerung bis zum 16. August 1921 notwendig war, unterlag jedoch noch der Anbietepflicht an die Landesfuttermittelstelle.

# Begriff der Getreidekleie.

Unter den Begriff "Getreidekleie" wurde nicht nur das vorwiegend aus vermahlenen Schalen und Hülsen hergestellte Abfallprodukt aus inländischem Getreide verstanden, sondern es sind hier gewisse Schwankungen im Laufe der Bewirtschaftungszeit zu beachten. Dies hängt mit dem vielfach geänderten Ausmahlungssatz zusammen. Während zur Zeit der geringeren Ausmahlung des Getreides das anfallende Futtermehl mit zur Kleie gezogen wurde, ist mit der stärkeren Ausmahlung zwischen Kleie und Futtermehl zu unterscheiden.

§ 4 der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise von Kleie vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12) bezeichnet als Kleie im Sinne der Verordnung die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Brotgetreide, die nicht als backfähiges Mehl verwendet wird und schließt Futtermehl, Bollmehl, Grießkleie in den Begriff ein. Demzufolge erklärte die Kriegsgetreidegesellschaft im Juni 1915, daß sie sämtliches für die menschliche Ernährung nicht verwendbare Mehl als Kleie behandle und zu den für diese festgesetzten Höchstpreisen übernehme.

Andererseits ist Nachmehl keine Kleie und unterlag niemals der Kleieverteilung; auch nicht reine Schalen (Spelzen, Haferschalen).

Die Befassung der B.F.V., Kleieabteilung, erstreckte sich im Laufe der Bewirtschaftungsspanne auf alle Arten inländischer Getreidekleie (Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-

kleie), nicht aber auf ausländische Getreidekleie, auch nicht auf Mais-, Reis- oder Hülsenfruchtkleie, welche von der Kraftfutterabteilung der B.F.V. übernommen und abgesetzt wurden.

Eine neuerliche Erweiterung des Begriffes ergab sich durch die im Laufe der Kriegsjahre eintretende hohe Getreideausmahlung dadurch, daß der bei der Getreidereinigung anfallende Abputz unter den Kleiebegriff fiel.

Eine Definition des Begriffes Kleie brachte erstmals die Inn.Min.Bek. vom 17. Dezember 1917 (St.A. 295), die später (s. Ldw.Min.Bek. vom 15. Januar 1920, St.A. 15) beibehalten wurde:

"Als Kleie gilt der gesamte Anfall, der sich nach Ausmahlung der für die Tiere ungenießbaren und schädlichen Bestandteile bei der Verarbeitung von Brotgetreide, Gerste und Hafer für die menschliche Ernährung ergibt, mit Einschluß der Spitz- und Schälkleie sowie der vermahlenen Reinigungsabfälle (Bruchkörner, Sämereien). Ausgenommen sind Nachmehl, soweit es für die menschliche Ernährung geeignet ist und Spelzen."

#### Kleiearten.

Bei den öffentlich bewirtschafteten Kleien aus Getreide sind zu beachten:

- 1. Unterschiede nach der Fruchtart, und zwar Brotgetreide- und Futtergetreidekleie. Die Erfassungs- und Verteilungstätigkeit der B.F.V., Abteilung Kleie, erstreckte sich in den Jahren 1915 bis 1917 lediglich auf Brotgetreidekleie. Gerste- und Haferkleie war, soweit es sich nicht um Vermahlungen im Bedarfsanteil oder um für eigenen Bedarf verwendbare Mengen der Erzeuger handelte, von den Mühlen als Kraftfuttermittel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin zur Verfügung zu stellen und wurde von dieser den einzelnen Ländern anteilmäßig zugewiesen. Darunter fielen hauptsächlich die ansehnlichen Mengen aus Brotstreckungs- und Brotersatzgerste. Erst mit Verfügung des Kriegsernährungsamts vom 15. November 1917 wurde Bayern auf Antrag das Recht der Selbstbewirtschaftung für Gerstenkleie ab 1. Dezember 1917 eingeräumt; die in Bayern anfallende Haferkleie wurde durch die B.F.V. selbständig erst seit dem Wirtschaftsjahre 1918/19 erfaßt und verteilt. (Bezüglich Haferkleie s. auch Ziff. XIII der Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 11. August 1920, St.A. 187.) Die Hauptmenge der anfallenden und verteilten Kleien, die für die Viehhaltung am wichtigsten waren, bildete die Brotgetreidekleie (Roggen- und Weizenkleie).
- 2. Unterschiede nach der Ausmahlung. Mit dem oft wechselnden Ausmahlungssatz hat sich der Kleieanfall und damit die Güte des Erzeugnisses beständig geändert. Während der Ausmahlungssatz von Hafer kaum verändert war (50 %), war jener für Gerste und namentlich für Brotgetreide während der Zeit der öffentlichen Bewirtschaftung den größten Schwankungen unterworfen. Das Reich schrieb von Beginn der Kriegswirtschaft bis zum 15. Januar 1916 einen Mindestausmahlungssatz von 75 % vor. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Ausmahlungssätze genau geregelt. Sie betrugen zunächst für Weizen 82 %, für Roggen 80 %. Ab 1. März 1917 ordnete die Reichsgetreidestelle Ausmahlungssätze von 94 % für Brotgetreide und von 85 % für Gerste an, die bis zum Jahre 1919 in Geltung waren. Ab 16. Oktober 1919 war der Ausmahlungssatz auf 82 % bei Weizen und 80 % bei Roggen ermäßigt, allein schon ab 9. Februar 1920 wurde die Ausmahlung auf 90 % erhöht. Dieser Ausmahlungssatz bestand bis 15. Oktober 1920; mit dem 16. Oktober 1920 kam eine Ausmahlung von 85 % bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1920/21 in Betracht. Der Ausmahlungssatz für Gerste betrug zur Zeit der niedrigen Ausmahlung des Brotgetreides 75 % o

Der Kleieanfall ergab bei den Ausmahlungen im allgemeinen die auf 100 nach Abzug von 4 °/o Verstaubung und Schwund sich ergebende Differenzziffer, also bei Vermahlung zu 75 °/o: 21 °/o, bei Vermahlung zu 82 °/o: 14 °/o, bei 85 °/o: 11 °/o, bei 90 °/o: 6 °/o und bei 94 °/o: 2—3 °/o Kleie.

Die hohe Ausmahlung beeinträchtigte die Kleiemengen und die Kleiequalität ganz außerordentlich. So wurden beispielsweise von der B.F.V. im Wirtschaftsjahr 1916/17 gegen 1000000 Ztr. Kleie erfaßt und verteilt, im Wirtschaftsjahr 1917/18 waren es noch etwa 300000 Ztr.

Was die Qualitäten anbelangt, so wurde beim Kleieabsatz lediglich auf den Ausmahlungssatz hingewiesen und die Verwendung weniger geeigneter Posten, die von der B.F.V. zum Verkauf gelangten, dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Ein Hinweis auf Abgabe bestimmter Qualitäten kommt seitens der Verteilungsstelle nur vereinzelt vor, so bei Anordnung der Kleieabgabe an Kleintiere. Hier wurde die Abgabe von besonders reiner Ware zur Pflicht gemacht, da Kleie mit Brandsporen oder stark durchsetzte Kleie zu dieser Fütterung ungeeignet und schädlich gewesen wäre.

3. Unterschiede nach der Herkunft.

Kleie aus bayerischen Vermahlungen:

- a) Kommunalverbandskleie. Unter dieser verstand man diejenige Kleie, welche die Kommunalverbände der B.F.V. als Verteilungsstelle pflichtgemäß anzudienen hatten. Hier sind es die Kommunalverbände als solche, welche weisungsgemäß die in ihrem Eigentum stehende, aus Getreidevermahlungen der Kommunalverbände stammende Kleie der B.F.V. käuflich zu überlassen hatten, soweit es sich nicht um solche der Selbstversorger oder von Vermahlungen eigenen Getreides für den eigenen Bedarf innerhalb des Bedarfsanteiles handelte. Unter diese Kleie (Verteilungskleie im engeren Sinne) fällt der weitaus größte Teil der der Verteilungsstelle angebotenen Mengen.
- b) Betriebskleie. Als solche kam diejenige Kleie in Betracht, welche von Nährmittelbetrieben, die nicht im Auftrage eines Kommunalverbandes, sondern für die Bayer. Lebensmittelstelle oder eine andere Landesstelle tätig waren, angeboten wurde (z. B. Kleie der Keksfabrikation, der Graupenmühlen, der Hafernährmittelbetriebe).

Außerbayerische Kleie:

a) Reichskleie. Hierunter fielen alle Kleiemengen aus dem Brotgetreide, welches vom Reich dem bayerischen Staat als Brotgetreidezuschußgebiet zu liefern war. Bayern hat als Zuschußgebiet für Brotgetreide und Mehl nicht bloß dieses, sondern auch die entsprechenden Mengen Kleie beansprucht und erhalten. Die Lieferungen bewirkte die Bezugsvereinigung aus den bei den Vermahlungen der Reichsgetreidestelle angefallenen Mengen. Den bayerischen Anspruch auf Belieferung mit entsprechenden Mengen Kleie hat die Reichsfuttermittelstelle im Dezember 1916 anerkannt und sich bereit erklärt, die bis dahin rückständigen Mengen Brotgetreidekleie nachzuliefern.

Der Anteil Bayerns an der Reichskleie betrug 11,7 % der im gesamten Reich zu verteilenden Mengen; außer dem schlüsselmäßigen Anteil hatte Bayern Anspruch auf 18 % der sogenannten Reichsreserve, die nach der Zahl der Rinder verteilt wurde. Im Jahre 1917 und in den folgenden Jahren der Kriegswirtschaft betrug der Anteil nur 6,4 % der gesamten Kleie, weil diese nach dem Pferdeschlüssel verteilt wurde (s. hierüber auch S. 56, 57).

b) Auslandskleie. Hierunter fiel sämtliche von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Bayern überwiesene Kleie, die aus dem Ausland bezogen wurde. Die Bewirtschaftung dieser hatte die Kraftfutterabteilung der B.F.V. in der Regel übernommen.

Dagegen waren nicht unter b) die Kleien aus Getreide ausländischer Herkunft zu rechnen, sofern die Vermahlungen durch bayerische Kommunalverbände oder im Auftrage der Bayer. Landesgetreidestelle durch bayerische Mühlen erfolgte. Diese Kleien wurden wie gewöhnlich anfallende inländische behandelt und verteilt.

c) Heereskleie. Hierunter verstand man alle Kleie aus Vermahlungen der Heeresverwaltung, die für deren eigenen Bedarf stattfanden. Mit der Verteilung derselben hatte die L.F.St. nichts zu tun. Die anfallende Heereskleie wurde für militärische Zwecke voll verwendet. Auf Bestrebungen der B.F.V. auch diese Kleie für die bayerische

Landesversorgung heranzuziehen, hat das Bayer. Kriegsministerium schon im Oktober 1915 mit dem Hinweis geantwortet, daß die Kleie für Heereszwecke unbedingt benötigt werde und weder an die Brotgetreide liefernden Kommunalverbände zurück, noch an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin abgegeben werden könne. Dagegen erhielt die Landesfuttermittelstelle gelegentlich, so im April 1917, größere Mengen Heereskleie zugeteilt, die wie die übrige Reichskleie zur Verteilung gelangte (s. hierüber auch S. 58).

Die Inlandskleieerfassung und -verteilung der Bayer. Futtermittelverteilung¹).

Die Organisation der B. F.V. zur Erfassung und Ausschüttung der in Bayern anfallenden Verteilungskleie wurde gleich bei Beginn der Kleiebewirtschaftung im Herbst 1915 geschaffen. Der spätere Ausbau im folgenden Jahre brachte ein System, das sich bis zum Schluß der öffentlichen Kleiebewirtschaftung erhalten hat. Die B. F.V. hat unter Aufsicht der Landesfuttermittelstelle die in Bayern erfaßbaren und ihr vom Reich zugewiesenen Mengen Verteilungskleie kaufmännisch übernommen und den Kommunalverbänden und sonstigen Empfängern käuflich abgegeben. Es handelte sich bei der Kleiebewirtschaftung der B.F.V. von vornherein um eine käufliche Übernahme und Abgabe der Ware durch eine Hand, nicht um eine rein verwaltungsmäßige Zuteilungstätigkeit, wie sie die Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayer. Landwirtschaftsrat auszuüben hatte. In Betracht kam bei der Überwachung des Kleieverkehrs:

1. Die Kontrolle der Vermahlungen und der anfallenden Verteilungsmengen.

2. Die Übernahme und Zuteilung der anfallenden Kleien nach Angeboten und Bedarfsanmeldungen.

3. Die planmäßige Versorgung des Staatsgebietes mit Kleie unter Berücksichtigung des Kleiebedarfs der einzelnen Kommunalverbände.

Zu 1. Wie schon erwähnt, hatte die Landesfuttermittelstelle, soweit es sich um bayerische Kleie handelte, fast nur mit der Übernahme der Kleie aus Vermahlungen der Kommunalverbände zu tun. Auszuscheiden waren daher einmal die Vermahlungen der Heeresverwaltung. Auch nicht sämtliche Ausmahlungen der Kommunalverbände spielten eine Rolle, sondern nur jene, welche Überweisungsgetreide oder Überschußgetreide eines Kommunalverbandes betrafen. Die Kleie aus Vermahlungen der Selbstversorger und aus Vermahlungen für den Bedarf des Kommunalverbandes aus Bezirksgetreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils unterlag nicht der öffentlichen Kleiebewirtschaftung. Ferner erstreckte sich die bayerische Kleiebewirtschaftung bis Ende 1917 nur auf Brotgetreidekleie.

Die Vermahlung von Überschuß- und Überweisungsgetreide durch die Kommunalverbandsmühlen wurde zum Zwecke der Kontrolle der Kleieanfälle der Anzeigepflicht an die Landesfuttermittelstelle unterworfen. Dieserhalb hatten die Kommunalverbände Vermahlungsberichte an die L.F.St. in bestimmten Zeitabschnitten einzusenden. Die Landesfuttermittelstelle erhielt durch die Landesvermittlungs- bzw. die Landesgetreidestelle unter Übersendung eines Abdruckes des Überweisungsschreibens jeweils Kenntnis von den erfolgten Brotgetreideüberweisungen innerhalb des Staatsgebietes. Die Vermahlungsberichte ermöglichten die Nachprüfung, ob die angefallene Verteilungskleie der B.F.V. auch richtig zur Verfügung gestellt worden war. Da im ersten Wirtschaftsjahr immer noch ansehnliche unbefugte Kleieverfügungen der Kommunalverbände über Verteilungskleie festgestellt werden konnten, empfahl sich im Jahre 1916 ein noch engeres Überwachungssystem. Im Einvernehmen mit der Landesvermittlungsstelle wurden die bisherigen allgemeinen Vermahlungsberichte in Mahlaufträge und Mahlberichte für jede einzelne Vermahlung ausgestaltet. Somit mußte jeder einzelne erteilte Mahlauftrag eines Kommunalverbandes an eine Mühle von vorn-

<sup>1)</sup> Hinsichtlich des verwaltungsmäßigen Ganges und der Innenorganisation wird auf die ausführliche Einzeldarstellung des seinerzeitigen Sachbearbeiters der Landesfuttermittelstelle Dr. Hindelang im Landw. Jahrbuch für Bayern 1917 S. 81 ff. Bezug genommen.

herein im Auge behalten und hinsichtlich des Kleieanfalls überprüft werden. Durch Voraussehbarkeit der künftigen Menge und Art der jeweils anfallenden Kleien und ihres Lagerortes ließ sich damit auch vom Gesichtspunkt der Verteilung günstig arbeiten, indem auf möglichste Frachtersparnis besser hingewirkt werden konnte. Was die abzuliefernde Kleiemenge anlangt, so war zu beachten, daß das Kleieangebot mit dem gesetzlich bestimmten Ausmahlungssatz übereinstimmte. Kommunalverbänden, die zur stärkeren Ausmahlung schritten und infolgedessen weniger Kleie anboten, wurde der Ausfall auf den Bedarfsanteil angerechnet.

- Zu 2. Angebote und Bedarfsanmeldungen der Kommunalverbände, welche auf besonderen Formblättern jeweils zu erstatten waren, wurden im Rahmen des Bedarfsanteiles behandelt. Die Zuteilung eigener oder die Überweisung fremder Verteilungskleie an den Kommunalverband konnte so möglichst frachtgünstig und dem Wunsch der Beteiligten entsprechend erledigt werden.
- Zu 3. Die planmäßige Zuteilung von Kleie an die einzelnen Kommunalverbände machte die Aufstellung von Verteilungsplänen notwendig.
- a) Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel beim Bayer. Landwirtschaftsrat hatte die Kleie nach dem Stand der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 auf Grund eines Viehschlüssels zu verteilen, dem die Vieheinheiten der einzelnen Kommunalverbände zugrunde gelegt waren, und zwar Rinder, Pferde und Schweine im Verhältnis 6:2:1.
- b) Für das Wirtschaftsjahr 1915/16 brachten die §§ 44 und 45 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) neue Grundlagen. Hiernach sollte die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die von ihr auszuschüttende Kleie folgendermaßen verteilen:

Jeder Kommunalverband hat Kleie aus dem in seinem Bezirk beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteiles zu erhalten.

Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.

Von der Kleie, welche die Kommunalverbände auf diese Weise erhalten, müssen sie sich diejenige Kleie anrechnen lassen, die auf Selbstversorgervermahlungen entfällt.

Eine starre Anwendung dieser für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte geltenden Grundsätze auf die bayerische Kleieverteilung hat nicht stattgefunden. Der Verteilungsgrundsatz unter Zugrundelegung der Getreideablieferung stieß in Bayern auf große Bedenken, da damit der Viehstand zugunsten des Getreideanbaues benachteiligt war, was gerade in Bayern mit seinen südlichen getreidearmen, aber viehreichen Gebieten sehr zum Ausdruck kam. Bayern nahm daher gegenüber der Reichsregierung den § 45 der Brotgetreideverordnung in Anspruch, wonach Bayern als "Kommunalverband" lediglich verpflichtet war, die ihm zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben. In der Brotgetreideverordnung für das Wirtschaftsjahr 1916/17 vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 782) wurden die Landesfuttermittelstellen ausdrücklich ermächtigt, eine von den Vorschriften des § 44 abweichende Verteilung vorzunehmen.

Die Bemühungen der bayerischen Regierung und der Landesfuttermittelstelle gingen besonders darauf hinaus, eine Kleieverteilung unter Berücksichtigung des Viehstandes zwecks Besserung der Milch- und Fetterzeugung durchzuführen. Es war unumgänglich notwendig insbesondere die Großstädte und die Gebirgsbezirke, wo der größte Kleiebedarf bestand, günstiger zu versorgen. Bayern konnte daher auch den Verteilungsschlüssel der Reichsfuttermittelstelle für das Wirtschaftsjahr 1915/16 nicht gebrauchen, da hier die Pferde doppelt, die Schweine zur Hälfte und die Rinder zu ½0 in Ansatz gebracht waren. Bei Berücksichtigung dieses Schlüssels wären die getreidearmen Hauptrindviehbezirke Südbayerns ganz erheblich verkürzt worden. Die Landesfuttermittelstelle hat daher auf Weisung des Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem Landesinspektor für Tierzucht die Verteilung derart vorgenommen, daß Pferde, Kälber, Milch-

kühe und Schweine doppelt, Jungtiere, Ochsen und Kühe einfach berücksichtigt wurden. Auf dieser Grundlage konnte der erste Verteilungsplan im Februar 1916 aufgestellt werden. Der Gedanke der Förderung der Milch- und Fettproduktion fand im weiteren bei der Kleieverteilung ganz besondere Bedeutung.

c) An Stelle der allgemeinen Verteilung trat sonach bei Kleie immer mehr der Gesichtspunkt der Zweckverteilung nach Maßgabe der Milch- und Fetterzeugung. So wurde sie im Wirtschaftsjahr 1916/17 im Einvernehmen mit dem Landesinspektor für Tierzucht wiederum ausschließlich nach dem Viehstand vorgenommen. Diesmal wurden Milchkühe dreifach, städtische Pferde zweifach, Rinder, Schweine und Ziegen je einfach berücksichtigt, bei Städten wurde außerdem die Zahl der Vieheinheiten vierfach in Ansatz gebracht. Mit Rücksicht auf die erst spät im Laufe eines Wirtschaftsjahres vorliegenden Verteilungsunterlagen ging die Landesfuttermittelstelle von Jahresverteilungsplänen ab und zu monatlichen Bedarfsanteilen über, die jeweils nach den neuesten Verteilungsunterlagen richtiggestellt wurden.

Der Übergang zu der Zweckverteilung erfolgte allmählich; zuerst wurde nach diesem Gesichtspunkt Ende 1916 zum Zweck der Förderung der städtischen Milcherzeugung eine Verteilung vorgenommen. Dadurch wurden mit Milch ungenügend versorgte Städte mit über 10 000 Einwohnern und teilweise industrielle Landbezirke in den Stand gesetzt, die Abschlüsse von Milchlieferungsverträgen zu fördern

Ein bayerischer Antrag, die Kleieverteilung im Reich nach dem Viehstand anzuordnen, fand bei der Reichsregierung keine Annahme. Der geringe Kleieanfall aus der 94 % igen Vermahlung ab 1917 veranlaßte die Landesfuttermittelstelle den Weg der Zweckverteilung weiterhin aufrechtzuerhalten, nicht weniger die geringen Anfälle an Reichskleie seit November 1917. In diesem Zeitpunkt begann nämlich die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin Bayern nicht mehr nach dem allgemeinen Kleieschlüssel, bei dem auf Bayern 11,7 % der Reichsmengen entfielen, sondern nach dem Großstadtpferdeschlüssel, wobei auf Bayern 5,5 %, später 6,4 % trafen, zu beliefern. Dieser Reichsverteilungsschlüssel war auf die schlechte Haferernte des Jahres 1917 und den damit gesteigerten Futterbedarf des Heeres und der Großstädte zurückzuführen.

Bei diesen ganz geminderten Kleieanfällen wären auf die besonders bedürftigen Kommunalverbände nach dem bisherigen Verteilungssystem nur ganz ungenügende Anteile gekommen. Daher genehmigte das Staatsministerium des Innern unterm 16. Dezember 1917 die Verwendung der Kleie ausschließlich zur Förderung der Frischmilchversorgung dergestalt, daß sie im Einvernehmen mit der Landesfettstelle von da an im wesentlichen nach Maßgabe der Ablieferung von Verbrauchsmilch zugeteilt wurde. Bei den Zuweisungen an die Kommunalverbände wurde diesen zur Pflicht gemacht, die erhaltenen Mengen im Benehmen mit den Kreisbevollmächtigten der Landesfettstelle zu verteilen.

d) Der Gesichtspunkt der Verteilung der Kleie hauptsächlich nach Maßgabe der Frischmilchablieferung hat sich in der Hauptsache bis 1921 aufrechterhalten. In den Jahren 1918 und 1919 erfolgte die Kleieverteilung "zur Förderung der Milch- und Fettversorgung", 1920 zwar "nach dem Viehstand" jedoch unter Anweisung der Kommunalverbände, die Kleie vorwiegend zur Förderung der Getreide-, Milch- und Fettablieferung zu verwenden, 1921 zu den gleichen Zwecken, wobei nebenbei auf die Saatgetreideablieferung und die Kleintierzucht, insbesondere die Ziegenzucht, hingewiesen wurde.

Das Reichswirtschaftsministerium hatte in der VO. vom 19. Dezember 1919 (RGBl. S. 2109) die Verteilung der Kleie innerhalb des Bezirks der Kommunalverbände vorgeschrieben und bestimmt, daß hierbei die Erzeuger von Brotgetreide und Gerste nach Maßgabe ihrer Ablieferung bedacht werden sollten. Dem bayerischen Standpunkt näherte sich das Reichswirtschaftsministerium im Frühjahr 1920, als es vorschrieb, daß die Kleie der Verbesserung der Milchversorgung der Großstädte und Industriebezirke, der

Hebung des Viehstandes im allgemeinen und der Förderung der Getreideablieferung dienen solle. Das Reichswirtschaftsministerium ordnete für die ihm zur Verfügung stehende Kleie eine Verteilung von 40 % nach dem Verteilungsplan der Reichsstelle für Speisefette,  $40\,\%$  nach dem Verhältnis des Viehstandes und  $20\,\%$  nach Maßgabe der Ablieferungen von Getreide an die Reichsgetreidestelle an. Diese Sonderverteilungen führen zum nächsten Abschnitt.

# Sonderverteilungen.

Sonderverteilungen von Kleie, d. h. Zuweisungen von Kleie aus besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken fanden statt:

- 1. Von Reichs wegen.
- a) Im März und April 1917. Hier wurden von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Bayern 100 Wagen Kleie zu Mastzwecken zugunsten der Heeresverwaltung überwiesen. Diese Kleie bezog die B. F.V. in die allgemeine Kleieverteilung ein.
- b) Im Frühjahr 1919 überwies die Reichsfuttermittelstelle Bayern Kleiemengen zur besonderen Verteilung, und zwar für Milchvieh 2360 Ztr., für Schweinemast 19663 Ztr., für Mutterschafe und Lämmer 11146 Ztr. Die Verteilung dieser Mengen erfolgte nach Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft im Benehmen mit der Landesfettstelle (Milchvieh) und mit der Fleischversorgungsstelle (Schweinemast, Mutterschafe).
- c) Im Frühjahr 1920. Kleieverteilung zur Hebung der Fetterzeugung, der Viehzucht und des Getreidebaues (s. S. 57).
- 2. Von der B.F.V. unmittelbar an Kommunalverbände. Diese Zuteilungen der B.F.V., welche Sonderverteilungen gewisser Art an Kleie gewesen sind, lassen sich in zwei große Gruppen scheiden, in gewöhnliche Sonderzuteilungen aus Anlaß besonderer Umstände ohne bestimmte Zweckbestimmung und solche mit bestimmter Zweckbestimmung.
- a) Ohne bestimmte Zweckbestimmung wurden an Kommunalverbände Sonderzuweisungen an Kleie gemacht:

Bei vorübergehendem dringenden Bedarf eines Kommunalverbandes und in der Übergangszeit auch bei vorhergegangenem unzulässigen Kleieverbrauch, obgleich der Kleiebedarfsanteil erschöpft war, wenn besondere Umstände eine Berücksichtigung geboten. Zu diesem Zweck kamen auch Abgaben aus der Landesrücklage in Betracht. Die Zuteilung in solchen Fällen erfolgte wohl aus einem bestimmten Anlaß, jedoch ein eigentlicher Verwendungszweck war den Kommunalverbänden in der Regel nicht vorgeschrieben (zum Unterschied von den Fällen unter b).

Kleien besonders hoher Preise, z. B. größere Mengen Kleie ausländischen Getreides im Herbst 1919, welche die B.F.V. mit 90,50 M für den Doppelzentner abgab, wurden nach dem Bestellprinzip (s. S. 19) außerschlüsselmäßig verteilt. Die Besonderheit in diesem Fall betrifft die Abweichung vom allgemeinen Kleieverteilungsplan.

b) Besondere Verwendungszwecke waren den Kommunalverbänden bei nachstehenden Zuteilungen vorgeschrieben:

Zur Förderung der Milch- und Fetterzeugung im Wirtschaftsjahr 1916/17. Hier wurden ab 16. Dezember 1916 mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Städte und mit Milch ungenügend versorgte industrielle Landbezirke 100 000 Ztr. Kleie im Interesse der Steigerung der Milchanlieferung ausgeschüttet. Dies stellte eine Sonderverteilung im Rahmen der Kleiebewirtschaftung dar, die spätere allgemeine Verteilung der Kleie unter besonderer Berücksichtigung der Milcherzeugung ist S. 56 bereits erwähnt. Letztere war zwar eine Zweckverteilung im weiteren Sinne, aber keine Sonderverteilung.

Zur Förderung der Kleintierzucht. Verteilungen für diesen Zweck fanden erstmalig nach Genehmigung des Staatsministeriums des Innern mit Rundschreiben der L.F.St. vom 1. Februar 1917 statt. Dem Antrag des Landesverbandes bayerischer Kaninchenzuchtvereine konnte unter Zugrundelegung von 2 Pfund Kleie für die Einheit entsprochen werden. Zunächst wurden 1600 Ztr. Kleie zu diesem Zweck den Kommunalverbänden hinausgegeben. Die Kleiezuteilungen für Kaninchenzuchtvereine blieben auch in den folgenden Jahren aufrechterhalten. Die Menge wuchs allmählich auf jährlich etwa 4500 Ztr. Kleie an. Neben Kleie wurde die gleiche Menge Hafer zugebilligt. Die Verteilung erfolgte durch die Kommunalverbände an die in Betracht kommenden Kleintierzüchter.

Für Schweinemastzwecke. Hier kommt die Zuteilung von verbilligtem Schweinemastfutter, hauptsächlich von Kleie, auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 14. Dezember 1920 Nr. 6457 d 92 in Frage. Als Mastfutter wurden 19066 Ztr. (etwa <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der gesamten Menge) an Kleie und 9534 Ztr. an Hülsenfruchtmehl geliefert. Die Lieferungen erfolgten verbilligt, und zwar Hülsenfruchtmehl zu 190 M für den Zentner, später zu 130 M für den Zentner, Kleie zu 19,25 M für den Zentner.

Zur Pferdefütterung. Während der haferarmen Zeit des Wirtschaftsjahres 1917/18 wurde die von der Bezugsvereinigung nach dem Großstadtpferdeschlüssel Bayern zugeteilte Kleiemenge den Kommunalverbänden größtenteils als Pferdefutter zugewiesen, und zwar teils in Natur teils in hergestelltem Mischfutter.

Zur Behebung besonderer Notstände. Solche kamen vor als Einzelerscheinung von mehr örtlicher Bedeutung, z. B. bei Viehseuchen, Brandschäden in bestimmten Kommunalverbänden, wo gelegentlich Kleie zur Verteilung an die betroffenen Gebiete aus laufenden Andienungen oder aus der Landesrücklage überwiesen wurde. Ferner als Notstände allgemeiner Natur. So wurden aus Anlaß der großen Dürre des Sommers 1921 und der entstandenen Futternot ca. 30000 Ztr. Kleie neben Futtermehl und Mais unverbilligt, jedoch zu günstigen Preisen an die von den einzelnen Kreisregierungen gemeldeten Notstandsbezirke abgegeben. Wegen der Ablieferung an Tierzuchtinspektionen für Kleintierhalter siehe S. 60.

Zur Erleichterung des Absatzes anderer Futtermittel. Kleieabgaben an die Kommunalverbände zu diesem Zwecke fanden im Frühjahr und Sommer 1920 gelegentlich statt. Es handelte sich darum, den Kommunalverbänden zur Verminderung des Verlustes beim Absatz unverkäuflich gewordener teurer Futtermittel im Frühjahr 1920 entgegenzukommen. Durch die rückläufige Preisbewegung auf dem Futtermittelmarkt im Frühjahr dieses Jahres hatten verschiedene Kommunalverbände große Verluste erlitten und brachten ihre Bestände an teuren Olkuchen und Reisfuttermehl nicht mehr unter. Um ihnen den Absatz dieser Futtermittel im Kommunalverband oder gelegentlich mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft auch außerhalb Bayerns zu erleichtern, wurde ihnen zu diesem Zweck ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil Kleie überwiesen. In Betracht kamen etwa 20 Waggons. Wegen der Parallelerscheinung bei Hafer s S. 40.

- 3. Von der B. F.V. an besondere Empfänger. Solche Zuteilungen bilden eine Ausnahme und finden sich nur gelegentlich.
- a) Grundsätzlich wurde die Kleie nur an Kommunalverbände abgegeben. Wurde jedoch eine besondere Anstalt oder dgl. unmittelbar beliefert, so geschah die Verrechnung stets über den Kommunalverband, der von jeder Zuteilung verständigt wurde. Nur ganz vereinzelt finden sich Kleiezuteilungen an einzelne Gutsverwaltungen und dgl., namentlich auf besondere Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft.
- b) Abgaben an Handel und Genossenschaften fanden sich vereinzelt, und zwar gegen Ende und nach Schluß der öffentlichen Bewirtschaftung.

Im Mai 1921 wurde die zur Mischfutterherstellung durch die B.F.V. eingelagerte Kleie (auch Reichskleie) den von den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften vorgeschlagenen bayerischen Kommunalverbänden zugewiesen. Die Verrechnung erfolgte ausnahmsweise unmittelbar mit den Genossenschaften.

Im Winter 1921/22 wurde die Restausschüttung der Reichskleie (160 Waggons zum Preise von 340 M für den Doppelzentner) mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft dem Handel und den Genossenschaften zum Absatz innerhalb Bayerns zugewiesen.

c) An Tierzuchtinspektionen und die von diesen bezeichneten Empfänger fanden Lieferungen statt auf Grund der Entschließungen des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 19. August 1921 Nr. 6456 a 83 und vom 2. September 1921 (St.A. 205) zugunsten der Kleintierhalter zwecks Linderung der durch die Trockenheit hervorgerufenen Schäden. Die Kleintierhalter erhielten neben Mais und Futtermehl verbilligte Kleie, den Zentner um 50 M.

Zur Verteilung gelangten hier 21 446 Ztr. Kleie. Die Verrechnung erfolgte nicht auf dem Weg über die Kommunalverbände, sondern durch Vermittlung der Tierzuchtinspektionen.

# Rücklagen.

Mit Rücksicht auf besonderen unvorhergesehenen oder dringend auftretenden Kleiebedarf empfahl es sich, nicht sämtliche anfallende Kleie den Kommunalverbänden oder den Versorgungsberechtigten zuzuteilen, sondern gewisse Mengen in Reserve zu halten, um wenn nötig, für besondere Fälle Kleie zur Verfügung zu haben. Als Kleierücklagen kamen in Betracht:

- 1. Die Landesrücklage der B.F.V. Zu deren Ansammlung bildeten allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich der Landesversorgung und kaufmännische Gesichtspunkte eine Rolle:
- a) Allgemeine Erwägungen. Diese rechtfertigten sich mit Rücksicht auf unvorhergesehene Fälle zur außerordentlichen Belieferung der Kommunalverbände während der Übergangszeit und zum Ausgleich von Härten, die sich gelegentlich bei Ausführungen des Verteilungsplanes zeigten. Rücklagen wurden in allen Jahren der öffentlichen Kleiebewirtschaftung angesammelt und jeweils zur Verteilung gebracht.
- b) Vorwiegend kaufmännische Gesichtspunkte. Die Bildung der Landesrücklage erwies sich auch bei Angeboten von Kleie ohne entsprechenden Bedarf als kaufmännische Notwendigkeit. Weiterhin war die Bildung von Rücklagen an Kleie besonders für diejenigen Fälle angezeigt, wo die B.F.V. die Kleie zur Mischfutterherstellung notwendig hatte, um sonst nicht absetzbares Futter in veränderter Form dem bayerischen Verbrauch zuzuführen. Die Bildung der Landesrücklage erfolgte größtenteils durch vorsichtige Bemessung der Kleiebedarfsanteile der Kommunalverbände, teils auch durch Einbeziehung von Kleiemengen, die ein Kommunalverband trotz Möglichkeit, Kleie abzurufen, nicht alsbald oder nicht in genügendem Maß beansprucht hatte. Auf vergangene Zeitabschnitte entfallende, von Kommunalverbänden aber nicht bezogene Kleieanteile wurden regelmäßig für die Rücklage einbehalten.
- 2. Die Kleierücklagen der einzelnen Kommunalverbände. Die Landesfuttermittelstelle empfahl den Kommunalverbänden in wiederholten Rundschreiben, aus den ihnen auf den Bedarfsanteil überwiesenen Kleiemengen Rücklagen zu bilden, um für besondere Notstände, z. B. dringenden Bedarf bei Viehseuchen, bei Brandfällen u. dgl. Kleiemengen zur Verfügung zu haben.

#### Mengen.

Die Höhe der zur öffentlichen Verteilung anfallenden Kleiemengen wurde jeweils bedingt:

- 1. Durch absolute Vorausssetzungen. Diese sind
- a) der jeweilige Ertrag der bayerischen Getreideernte,
- b) der vom Ernteergebnis abhängige jeweilige Zuschuß des Reichs,
  - c) die Qualität der jährlichen Getreideernte (Feuchtigkeitsgehalt, Verunkrautung undgl.).

- 2. Durch relative Umstände. Als solche kamen in Betracht:
- a) Die Zahl der Selbstversorger an Getreide und die dadurch bedingte Höhe von Selbstversorgervermahlungen, Eigen- und Zuschußkleie der Kommunalverbände.
- b) Die jeweiligen Ausmahlungssätze. Soweit der Ausmahlungssatz einheitlich festgelegt war, ließ sich die anfallende Kleiemenge rechnerisch festlegen; Kommunalverbände, die abweichend eine höhere Ausmahlung vornahmen, erhielten Minderanfälle an ihrem Kleiebedarfsanteil abgeschrieben.
- c) Die Entkeimung. Infolge der Durchführung der Getreideentkeimung zugunsten der vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette angeordneten Fettgewinnung ergab sich ein Entfall von 1—2 % Kleie bei Roggen und ½—1 % bei Weizen. Kommunalverbänden, welche entkeimen ließen, wurde dieser Kleieentfall gutgeschrieben. Die Entkeimungsaktion, die noch auf S. 68 ff. ausführlicher behandelt ist, begann im Winter 1916/17 und endete im Herbst 1919.

Die in den einzelnen Wirtschaftsjahren durch die B.F.V. übernommenen und nach Weisung der Landesfuttermittelstelle verteilten Kleiemengen betragen (Juli—Juli):

Bayer. Verteilungsk	leie	Reic	ehskleie	Auslandskleie			
1915/16 795 396	Ztr.	1915/16	— Ztr.	1915/16	108 464 Ztr.		
1916/17 936 763	,,	1916/17	29 651 "	1916/17	"		
1917/18 228 370	• "	1917/18	193 258. "	1917/18	·		
1918/19 325 780	"· · ·	1918/19	108 770 "	1918/19	1 387		
1919/20 674 871	"	1919/20	27 285 "	1919/20	2.188 ,		
1920/21 804 929	,,	1920/21	356 154 "	1920/21	10 210 "		
1921/22 211 130	55	1921/22	135.212,	1921/22			

Die von der B.F.V., Kleieabteilung, insgesamt verteilte Kleiemenge beträgt 5 113 431 Ztr. = 25 567 Waggons.

# Versandüberwachung.

Während für den Getreideversand das Erfordernis abgestempelter Frachtbriefe seit Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 in Bayern eingeführt wurde und bis dahin ein Genehmigungsvermerk der Kommunalverbände bzw. der Heeresstellen (bei Hafer) notwendig war, wurde für Getreidekleie eine ähnliche Regelung nicht getroffen. Kleie der Selbstversorger oder Eigenkleie der Kommunalverbände kam, wenn überhaupt notwendig, mit Genehmigung des zuständigen Kommunalverbandes zur Verladung. Bei Verteilungskleie handelte es sich jedoch stets um Kleie, die von der B.F.V. käuflich übernommen und mit deren Frachtbriefen weiter verladen wurde; bei Reichskleie ging die Verladung mit den von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin den Lagerstellen zur Verfügung gestellten Beförderungspapieren vor sich.

# Mischungen.

Mit Rücksicht auf die Sicherung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln brachte schon die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 534) das Verbot, Roggen- und Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt war, in den Verkehr zu bringen. In Bayern ließ die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1915 Nr. 300 a 1411 die Vermischung mit Gerstenkleie ausdrücklich zu. Die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 6. Juli 1916 (St.A. 157) gestattete den Kommunalverbänden, diejenigen Futtermittel, welche sie von der B. F.V. zugewiesen erhielten, vermischt in den Verkehr zu bringen; damit war aber nicht die Vermischung mit Kleie aus den Zuteilungen der B. F.V. gestattet, denn die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober 1916 machte die Vermischung von Kleie mit anderen Futtermitteln von der Genehmigung der Landesfuttermittelstelle abhängig, womit Übereinstimmung mit § 15 der Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1108) bestand. Nach dieser

Vorschrift durfte Mischfutter nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle bzw. der Landesfuttermittelstelle hergestellt werden, nachdem sich die Reichsfuttermittelstelle einverstanden erklärt hatte, daß an ihrer Stelle für Bayern die Landesfuttermittelstelle diese Genehmigung erteilen könne.

Genehmigungen an Kommunalverbände, die selbst Mischfutter herstellen wollten, kamen ganz vereinzelt vor, dagegen hat die Landesfuttermittelstelle die B.F.V. ermächtigt, bei der Mischfutterherstellung sehr oft auf Kleiebestände zurückzugreifen, und zwar

- a) teils um in der Kleie einen für das Mischfutter notwendigen Bindestoff zu erlangen,
- b) teils um mit der Kleie gewisse Ersatzfuttermittel erst für das Vieh bekömmlich und damit absetzbar zu machen,
- c) teils um mit billiger Kleie das fertige Produkt im Preise derart zu gestalten, daß es auf dem bayerischen Futtermittelmarkt Absatz fand.

Die Kleie war auf diese Weise sehr oft das einzige Mittel, um vom Reich Bayern zugeteilte Mengen teurer und weniger gangbarer Futtermittel, bei deren Zurückweisung kein Ersatz gegeben worden wäre, für die bayerische Versorgung erst nutzbar zu machen.

#### Preise.

Die Kleiepreise waren im Laufe der Bewirtschaftung naturgemäß den größten Änderungen unterworfen. Für die einzelnen Arten der Getreidekleie (Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferkleie) waren die Preise im allgemeinen nicht verschieden, es wurden meist nur nach der Qualität Preisabstufungen gemacht. Hinsichtlich der Preise sind zu unterscheiden:

1. Die reichsrechtlichen Bestimmungen und die Abgabepreise der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin. Die Bundesratsbekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12) brachte als Herstellerhöchstpreise für Kleie 13 M für den Doppelzentner, als Abgabepreis der Bezugsvereinigung 15 M für den Doppelzentner.

Der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 folgte eine Neuregelung der Kleiepreise in der Verordnung über Kleie vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001). Nach diesen Bestimmungen wurde der Übernahmepreis der Bezugsvereinigung auf 13,00  $\mathcal{M}$ , der Abgabepreis auf 14,70  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner für alle Kleiearten grundsätzlich festgelegt. Gleichzeitig wurden die Landesbehörden ermächtigt, Zuschläge der Landesfuttermittelstellen und der Kommunalverbände festzusetzen und auch hinsichtlich der Verteilungskleie bestimmte Preise anzuordnen.

Die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 19. Dezember 1919 (RGBl. S. 2109) setzte den Übernahmepreis der Bezugsvereinigung auf 25,00  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner, den Abgabepreis auf 29,00  $\mathcal{M}$  fest, jene vom 19. Mai 1920 (RGBl. S. 1019) erhöhte den Abgabepreis der Bezugsvereinigung auf 39,75  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner.

Für die Ernte 1920 brachte die Bek. des Reichswirtschaftsministeriums vom 20. August 1920 (RGBl. S. 1593) einen Übernahmepreis der Bezugsvereinigung von 37,50  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner und einen Abgabepreis der Bezugsvereinigung von 49,50  $\mathcal{M}$ . Der Abgabepreis der Bezugsvereinigung wurde in der Bek. vom 31. März 1921 (RGBl. S. 449) auf 53,25  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner erhöht.

- 2. Die Kleiepreise der B.F.V. Zu den gesetzlichen Höchstpreisen nahm die B.F.V. kleine Zuschläge, welche geboten waren
- a) durch die Interessen der Verlader. Hier wurde den abgebenden Kommunalverbänden eine billige Entschädigung für Bahnanfuhr und Verladung gewährt. Sie betrug in der ersten Zeit 20 Pfg. für den Doppelzentner;
- b) durch die eigenen Geschäftsunkosten der Verteilung. Zu deren Deckung berechnete die B.F.V. zunächst 3% des Wertes der gelieferten Kleie, d. i. 39 Pfg. für den Doppelzentner.

Mit der Inn.Min.Bek. vom 17. Dezember 1917 (St.A. 295) wurde auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) vom Staatsministerium des Innern ein Zuschlag von 50 Pfg. für die B.F.V. je Doppelzentner Verteilungskleie und ein Übernahmepreis von Brotgetreidekleie aus 94 % iger Vermahlung in Höhe von 10,00 M für den Doppelzentner bestimmt.

Der Zuschlag der B.F.V. wurde nach Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft im Rundschreiben der Landesfuttermittelstelle vom 1. Mai 1920 auf 1,00 # für den Doppelzentner erhöht.

Sonach ergaben sich als Kleiepreise der B.F.V. innerhalb des Bewirtschaftungszeitraumes: Für bayerische Verteilungskleie:

Von 1915 bis 16. Dezember 1917:

Übernahmepreis 13,00 M für den Doppelzentner. Abgabepreis 13,00 M und 20 Pfg. Pauschvergütung für Bahnanfuhr, Verladung und 3 % Verteilungsgebühr = rund 13,59 M für den Doppelzentner.

Vom 17. Dezember 1917 bis 15. Januar 1920: Übernahmepreis 10,00 M für den Doppelzentner aus 94% iger Vermahlung; 13,00 % für den Doppelzentner sonstiger Kleie. Abgabepreis 10,50 % bzw. 13,50 % für den Doppelzentner.

Vom 16. Januar 1920 bis 30. April 1920:

Übernahmepreis 25,00 M für den Doppelzentner Abgabepreis 25,50 ,

Vom 1. Mai 1920 bis 15. September 1920:

Übernahmepreis 25,00 " Abgabepreis 26,00 ,

Vom 16. September 1920 bis 15. August 1921: Übernahmepreis 37,50 "

Abgabepreis 38,50 ,,

Die angegebenen Preise galten netto frei Verladestation.

Für Reichskleie. Hier waren die jeweils bestehenden Abgabepreise der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin maßgebend. Auf diese nahm die B.F.V. zur Deckung ihrer Unkosten einen Zuschlag von 10 Pfg. für den Doppelzentner. Die Abgabepreise für die von der Bezugsvereinigung gelieferte Kleie betrugen beispielsweise:

1915/17 14,70 M für den Doppelzentner 1920 36,00′ "

50,50 M für den Doppelzentner 1921 1921/22 340,00 "

Die Preise der Bezugsvereinigung verstanden sich in den ersten 3 Jahren netto, später jedoch brutto, stets aber frei Empfangsstation.

Ein Blick auf die Preise der Bezugsvereinigung und die der Bayer. Futtermittelverteilung zeigt, daß letztere niemals die Kleieabgabepreise der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für sich in Anspruch genommen hat. Damit konnte Bayern aus seiner Selbstbewirtschaftung der Kleie eine ganz bedeutende Ersparnis genießen, die den bayerischen Kommunalverbänden und damit der bayerischen Viehzucht wieder zugute kam.

Was die Säcke bei Kleieverladungen anlangt, so bildete die Regel, daß hierfür die Empfänger selbst zu sorgen hatten. Waren die Säcke von der B.F.V. selbst gegeben, so wurden Gewebesäcke gegen die übliche Sackleihgebühr zur Verfügung gestellt, Papiersäcke mußten jedoch die Empfänger käuflich übernehmen.

3. Die Abgabepreise der Kommunalverbände an die Verbraucher. Hierüber war bis zum Jahre 1918 Näheres nicht bestimmt. Die Kommunalverbände konnten zu den ihnen von der Verteilungsstelle berechneten Kleiepreisen Zuschläge machen, die ihre Verteilungsspesen und sonstigen Verwaltungskosten angemessen berücksichtigten. Große Unterschiede in einzelnen Bezirken ließen eine einheitliche Regelung wünschenswert erscheinen. Diese erfolgte durch Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 15. Januar 1918 (St.A. 17). Hiernach waren Bestimmungen sowohl für Bezirks-, als für Verteilungskleie getroffen, und zwar

- a) durften für Bezirkskleie die Abgabepreise 12,50 M für den Doppelzentner für Kleie aus 94 % iger Vermahlung und 15,50 M für sonstige Kleie nicht übersteigen,
- b) wurden hinsichtlich der von der B.F.V. gelieferten bayerischen Verteilungskleie und der Reichskleie den Kommunalverbänden Zuschläge von 2,00 % bzw. 1,30 % für den Doppelzentner auf den Lieferpreis der B.F.V. zugestanden.

Von einer Erneuerung dieser Regelung wurde jedoch für spätere Wirtschaftsjahre Umgang genommen.

Eine Wechselbeziehung zwischen Kleie- und Brotpreis soll hier kurz gestreift werden. Gegen Ende der öffentlichen Bewirtschaftung zeigte sich allenthalben das Bestreben der Kommunalverbände im Interesse der Niederhaltung der Brotpreise die Kleielieferpreise zu erhöhen. Diesem Bestreben konnte teilweise in dem fortschreitend erhöhten Kleieübernahmepreis Rechnung getragen werden.

#### 3. Heu und Stroh.

#### Allgemeines.

1. Der Rauhfutteraufkauf war in Bayern seit dem Jahre 1915 militärisch organisiert. Die Erfassung des Heues und Strohes sowie die Verteilung wurde von den stellvertretenden Generalkommandos geregelt, die auch jeweils Höchstpreise festsetzten. Den Ausbau der Heuund Stroherfassung brachten die Bekanntmachungen der stellvertretenden Generalkommandos vom 7. November 1916 (St.A. 259) und die Inn.Min.Bek. vom 14. November 1916 (St.A. 267). Die Heu- und Stroherfassung und -verteilung oblag damit der beim stellvertretenden Generalkommando I. A. K. in München errichteten Heu- und Strohverteilungsstelle. Diese veranlaßte die Umlegung der Heulieferungen auf die einzelnen Bezirke und trat wegen der Heu- und Stroherfassung mit den einzelnen Gemeinden in Verbindung. Diese Organisation der Heeresverwaltung hielt sich bis zum Kriegsende (s. auch Erlaß des Kriegsministeriums vom 9. März 1917 Nr. 36 744 V 2, vom 1. Juni 1917 Nr. 75 591 V 2 und vom 30. Juli 1918 Nr. 188 098 V 2).

Während dieser Zeit hatte die B.F.V. mit Rauhfutter nur mittelbar zu tun. Es gelang der B.F.V. die in den Heupressenbetrieben der Heeresverwaltung anfallenden Heuabfälle (Heublumen) von der Heeresverwaltung geliefert zu erhalten. Die gesamten Heuabfälle, wonach große Nachfrage bestand, wurden den Kommunalverbänden als Geflügelfutter überwiesen.

2. Nach Kriegsende wurde die Zuständigkeit der B. F.V. bzw. der Landesfuttermittelstelle für Heu, Stroh und Häcksel durch die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1919 (St.A. 28) begründet. Diese Vorschrift gliederte die bisher beim stellvertretenden Generalkommando I. A.-K. bestehende Bayerische Heu- und Strohverteilungsstelle als selbständige Abteilung der Bayer. Landesfuttermittelstelle an und unterstellte sie dem Staatsministerium des Innern. Die Aufgabe dieser Abteilung bestand in der Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Heu, Stroh und Häcksel nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, der Beschaffung von Heu und Stroh zur Erledigung noch weiter zu erfüllender öffentlicher Lieferungen und zur Versorgung von Bedarfsgebieten mit Rauhfutter. Der Heu- und Strohverkehr unmittelbar zwischen Erzeugern und Verbrauchern unterlag, soweit es sich nicht um Bahnversand handelte, keiner Beschränkung. Die Vermittlungstätigkeit der L.F.St. dauerte bis zum Herbst 1919, nachdem die VO. des Reichsernährungsministeriums vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 618) ab 1. Juli 1919 die Verkehrsbeschränkung für Heuund Stroh aufgehoben hatte. Zwar versuchte die bayerische Regierung in der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 30. Juni 1919 (St.A. 163) die bisherige Regelung mit Rücksicht auf die bayerischen Bedürfnisse unter Berufung auf die Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 728) noch weiter aufrechtzuerhalten, ließ aber die gesamte öffentliche Heu-, Stroh- und Häckselbewirtschaftung mit der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 15. August 1919 (St.A. 201) endgültig fallen. Damit trat in Bayern für Rauhfutter auch freie Wirtschaft ein. Für die Dauer der Verkehrssperre mit der Pfalz war durch die Inn.Min.Bek. vom 19. Februar 1919 (St.A. 51) eine Kreisstelle für Heu- und Strohverteilung in Speyer errichtet worden. Die neueren Bestimmungen sahen nur eine amtliche Zulassung der Heu- und Strohhändler in den einzelnen Bezirken vor (Bek. der Staatsministerien für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Gewerbe vom 30. Januar 1920, St.A. 27).

3. Eine besondere Zuständigkeit für Heu und Grummet wurde der Landesfuttermittelstelle noch im letzten Halbjahr ihres Bestehens übertragen. Der besondere Grund lag in dem Rauhfuttermangel des Sommers 1921, der zu der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 5. August 1921 (St.A. 180) führte. Diese Notstandsaktion war von verhältnismäßig kurzer Dauer; die Regelung wurde mit Wirkung vom 16. Oktober 1921 durch die Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 13. Oktober 1921 (St.A. 241) aufgehoben. Die gesetzliche Grundlage zu diesen Verordnungen waren die Ausführungsbestimmungen vom 5. August 1921 (St.A. 180) zum Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914, in denen das Staatsministerium für Landwirtschaft die öffentliche Aufforderung an die Heubesitzer ergehen ließ, ihre Vorräte der B.F.V. bzw. den von dieser bestellten Aufkäufern zu bestimmten Preisen zu überlassen. Die rechtliche Wirkung der öffentlichen Aufforderung bestand in der Nichtigkeit anderer Verkaufsgeschäfte des Heubesitzers. Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden angewiesen, erforderlichenfalls das Eigentum an Heu und Grummet der B.F.V. zu übertragen. Zur Ermittlung von Vorräten war neben den Regierungen, den Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch die Landesfuttermittelstelle berechtigt. führungsbestimmungen vom 5. August 1921 wurden mit der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 25. Oktober 1921 (St.A. 250) wieder aufgehoben.

Die Organisation des Heu- und Strohaufkaufs.

Diese war in beiden Wirtschaftszeiträumen eine verschiedene.

1. Im Jahre 1919. Während dieses Zuständigkeitsabschnittes der L.F.St. durfte Heu und Stroh beim Erzeuger nur mit Genehmigung der Heu- und Strohverteilungsstelle der L.F.St. aufgekauft werden. Die Aufkaufsgenehmigung wurde erteilt den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften in München, Regensburg, Nürnberg und Burgfarrnbach sowie den an die Bayer. Handelsgesellschaft München (Behag) angeschlossenen Firmen. Diese Firmen lieferten das Heu in die von der Landesfuttermittelstelle bekanntgegebenen Bezirke oder mit deren besonderer Genehmigung an die von ihnen selbst gesuchten Abnehmer. Die Verrechnung zwischen Lieferer und Empfänger erfolgte unmittelbar. Die Versorgungstätigkeit erstreckte sich auf das ganze Land.

Die Landesfuttermittelstelle hatte noch im Mai 1919 mit Rundschreiben eine Heuund Strohablieferungsschuldigkeit der Kommunalverbände festgesetzt. Die Ausführung dieser Anweisungen blieb jedoch wegen der reichsrechtlich bald darauf angeordneten Freigabe des Heu- und Strohverkehrs großenteils unausgeführt.

2. Im Herbst 1921. Hier handelte es sich ausschließlich um Heu-, nicht um Strohbeschaffung und nur um eine solche in beschränktem Umfange. Es wurden fast nur bestimmte Bezirke, die von der Dürre besonders heimgesuchten Notstandsbezirke, versorgt. Zu den bereits genannten Vereinigungen wurde auch die Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Heu und Stroh G. m. b. H. Augsburg als Hauptaufkäufer der B.F.V. bestellt (Bek. der L.F.St. vom 8. September 1921, St.A. 210). Die zu beliefernden Empfänger gab die L.F.St. den Hauptaufkäufern unter Beigabe der erforderlichen Frachtbriefe auf. Der Aufkauf des Heues vollzog sich durch Kaufsvermittler, die einen von der L.F.St. gestempelten Ausweis und eine Aufkaufsbescheinigung des Hauptaufkäufers bei sich zu führen hatten. Die Ausführung der Lieferungen wurde von der L.F.St. geprüft. Auch hier erfolgte die Verrechnung zwischen dem Empfänger und dem Lieferer. Unmittelbare Heubezüge der

Verbraucher bei Erzeugern waren statthaft; sie unterlagen jedoch der Genehmigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Lagerortes, bei Bahnversand außerdem der Genehmigung der Landesfuttermittelstelle. Diese wurde seit der Bek. der L.F.St. vom 8. September 1921 (St.A. 210) nur erteilt, wenn eine Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Lagerortes, eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde über den eigenen Bedarf des Empfängers und eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vorlag, daß bei dem Kauf die Höchstpreise eingehalten wurden.

Zur Beschleunigung der Heuablieferungen an die Aufkäufer der B.F.V. bewilligte das Staatsministerium für Landwirtschaft Maisprämien aus öffentlichen Mitteln für Lieferungen bis zum 1. Oktober 1921 (Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 19. August 1921,

St.A. 194).

Bedarfsdeckung.

Der bei der Landesfuttermittelstelle im Jahre 1921 angemeldete Futterbedarf wurde unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Futtermittelversorgung der betreffenden Kommunalverbände gedeckt.

1. Die Heuzuteilung im Jahre 1919 erfolgte in erster Linie zugunsten der bedürftigen

städtischen Kommunalverbände und der milchproduzierenden Landbezirke.

2. Im Jahre 1921 erstreckte sich die Bedarfsdeckung auf die Notstandsbezirke der Pfalz, Unterfrankens, Oberfrankens und Mittelfrankens. Geringere Mengen wurden zur Belieferung der Reichsvermögensverwaltung Coblenz für Besatzungszwecke verwendet.

Die aus den Heupressenbetrieben der Heeresverwaltung von 1917 bis 1919 anfallenden

Heublumen wurden den Kommunalverbänden als Hühnerfutter überwiesen.

Eine besondere Aktion war im Jahre 1921 insofern durchzuführen, als nach Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft auch für Kleintierhalter Heu von der Landesfuttermittelstelle zu verteilen war. In Betracht kamen 1610 Ztr. Heu, welche das Staatsministerium aus öffentlichen Mitteln verbilligte.

#### Versand.

Die Inn.Min.Bek. vom 27. Januar 1919 (St.A. 28) über den Verkehr mit Heu, Stroh und Häcksel ordnete zum Heu- und Strohversand mit Bahn und Schiff sowie zu jeder Ausfuhr aus Bayern eine schriftliche Erlaubnis der Heu- und Strohverteilungsstelle als Erfordernis an. Diese wurde beim Bahnversand durch Abstempelung der Frachtbriefe erteilt. In gleicher Weise schrieb die Bek. vom 5. August 1921 (St.A. 180) die Abstempelung der Frachtbriefe durch die Landesstelle vor.

Preise, Zuschläge.

1. Die Regelung des Jahres 1919. Die hier maßgebenden Preise sind die Erzeugerhöchstpreise, welche das Reichsernährungsamt vorgeschrieben hatte (Inn. bzw. Ldw.Min.Bek. vom 21. August 1918, St.A. 195, vom 30. Juni 1919, St.A. 163 und vom 10. Juli 1919, St.A. 171). Sie betrugen bei

Heu: 220 M für die Tonne Kleeheu, 200 M für die Tonne Wiesen- und Feldheu,

Stroh: 90 M für die Tonne Flegeldruschstroh, 80 M für die Tonne Maschinendruschstroh, 120 M für die Tonne Häcksel. Bei Preßheu verstanden sich noch 12 M Zuschlag für die Tonne.

Zu diesen Höchstpreisen konnten die Vereinigungen (Genossenschaften und Handel) zunächst 11 M Zuschlag für die Tonne erheben (Inn.Min.Bek. vom 27. Januar 1919, St.A. 28); die Heu- und Strohverteilungsstelle der L.F.St. war jedoch befugt, die Zuschläge anderweitig festzusetzen. Von dieser Ermächtigung machte die Stelle Gebrauch in ihren Bekanntmachungen vom 1. März 1919 (St.A. 56) — Festsetzung auf 16 M für die Tonne Heu — und vom 19. Mai 1919 (St.A. 134) — Festsetzung auf 16 M für die Tonne Stroh.

Die Vereinigungen waren durch die Inn.Min.Bek. vom 27. Januar 1919 gehalten, von ihren Zuschlägen 2 M für die Tonne zur Deckung der Unkosten der Verteilungsstelle am

Schluß jeden Monats an die L.F.St. abzuführen.

Für unmittelbare Frachtgenehmigungen berechnete die Verteilungsstelle Porti und 1 M
Gebühr für den Frachtbrief.

Die Kommunalverbände hatten bei Berechnung von Zuschlägen an die Abnehmer die Genehmigung der Heu- und Strohverteilungsstelle einzuholen.

2. Die Regelung des Jahres 1921. Die Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 5. August 1921 (St.A. 180) setzte als Erzeuger- und Besitzerpreise für Heu und Grummet fest: Für Kleeheu  $60\,\text{M}$ , für Wiesenheu mit nicht mehr als  $30\,\text{°/o}$  sauren Gräsern  $50\,\text{M}$ , für sonstiges Heu bis  $60\,\text{°/o}$  saurer Gräser  $35\,\text{M}$  je Zentner. Für Preßheu verstand sich ein Zuschlag von  $7\,\text{M}$  für den Zentner.

Zur Bestreitung der Erfassungs-, Verteilungs- und Nebenkosten war ein Zuschlag von  $12\,\mathcal{M}$  für den Zentner für die Hauptaufkäufer zugelassen.

Für die von der Heeresverwaltung in den Jahren 1917 und 1918 übernommenen Heublumen zahlte die B.F.V. 4  $\mathcal{M}$  für den Zentner gereinigte, 2  $\mathcal{M}$  für den Zentner ungereinigte Ware, ab 1. August 1918 wurden die Sätze auf 5  $\mathcal{M}$  bzw. 2,50  $\mathcal{M}$  erhöht.

#### Mengen.

Auf Grund der Regelung des Jahres 1919 wurden in Bayern vom Januar bis August 1919 durch die Hauptaufkäufer der Heu- und Strohverteilungsstelle insgesamt 9985, theu und Stroh erfaßt. Die Mengen waren deswegen nicht sehr erheblich, weil, abgesehen von der Zurückhaltung von Heu und Stroh durch die Erzeuger, noch eine Reihe von Frachtbriefen der Heu- und Strohbezugsstelle des stellvertretenden Generalkommandos in Umlauf waren, mit welchen viele private Geschäfte abgewickelt wurden. Die politischen Wirren des Jahres 1919 taten ihr übriges. Als besondere Posten kamen 2000 theu aus Heeresbeständen anfangs April zur Ausschüttung an die Kommunalverbände. Eine kleinere Reserve hiervon wurde erst später noch verteilt. Die Bedarfsdeckung an Stroh ermöglichte sich einfacher, während jene für Heu zu wünschen übrig ließ.

Auf Grund der Notstandsregelung des Jahres 1921 wurden durch die Hauptaufkäufer der B. F.V. gegen 12500 t Heu zur Verteilung gebracht. Hiervon gingen in die Pfalz etwa 4000 t, nach Mittelfranken gegen 3000 t, nach Unterfranken gegen 2000 t und nach Oberfranken gegen 700 t Heu. Auf den Verband der Bayerischen Rauhfutterhändler München entfielen hierbei von den erfaßten Heumengen rund 6350 t, auf die Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Heu und Stroh G. m. b. H. Augsburg etwa 4300 t, der Rest wurde von den Zentralgenossenschaften beigebracht.

#### 4. Hülsenfrüchte.

Die B.F.V. war im Wirtschaftsjahr 1916/17 Aufkäuferin der Hülsenfrüchte innerhalb Bayerns für die Reichshülsenfruchtstelle Berlin. Damit war ihr der Aufkauf von Ackerbohnen und Wicken, Erbsen, Linsen, Zitterlinsen und Hirse übertragen. Diese Aufkaufstätigkeit ging im Dezember 1917 auf die neugegründete Landessaatstelle über, die den Hülsenfruchtaufkauf in den folgenden Jahren bis in das Wirtschaftsjahr 1919/20 fortsetzte. Dieses Wirtschaftsjahr brachte die Umlagepflicht für Hülsenfrüchte auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 und später die bayerische Monopolisierung des Hülsenfruchtaufkaufes (Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 6. Dezember 1919 St.A. 297). Da diese besondere bayerische Aufkaufsorganisation des Jahres 1919 in das Tätigkeitsgebiet der Landessaatstelle fällt, kann sie hier nur angedeutet werden.

Hinsichtlich der Ölfrüchte wird auf die kurzen Ausführungen auf Seite 28 Bezug genommen.

# III. Die Durchführung von Sonderaktionen.

Neben den Hauptarbeitsgebieten der Verteilung der Futtermittel der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin und der selbständigen Bewirtschaftung der bayerischen

Futtermittel hatte die B.F.V. im Laufe ihrer Tätigkeit mit Geschäften zu tun, die sich ihrer Natur nach als Gelegenheitsorganisationen, somit als Sonderaktionen darstellen, wenn auch einzelne Abschnitte dieses Arbeitsgebietes mitunter eine sehr umfangreiche und länger dauernde Befassung der Verteilungsstelle mit sich brachte. Teils ist es das Erfordernis der größtmöglichsten Ausnützung von Nährstoffen im Interesse der Volksernährung, teils die Vermehrung vorhandener Futtermittel durch planmäßige Sammlung gewöhnlich nur in geringem Maß verwendeter Futtermittel (Sammelaktionen im engeren Sinne), teils sind es Sondermaßnahmen der Regierung, die im Interesse der Volksernährung zwecks Steigerung des Getreidebaues oder der Fleisch- und Fetterzeugung zur Durchführung gelangten.

Ihrer Natur nach sind diese Aktionen entweder Erfassungsaktionen, wo die B.F.V. zur Erfassung bestellt war, so bei der Getreideentkeimung und den Sammelaktionen im engeren Sinne oder reine Verteilungsaktionen, wo die B.F.V. dazu berufen war, in ihren Besitz gelangte Vorräte planmäßig auf das Land auszuschütten. Hierzu gehören die wichtigen Maisaktionen des Jahres 1921. Mit den Verteilungsaktionen stehen endlich im engsten Zusammenhang die Mastvertragslieferungen der Jahre 1916 und 1917.

# 1. Erfassungsaktionen.

#### a) Die Keimeverwertung.

Allgemeines.

Der Anlaß zur Durchführung der Getreideentkeimung war die Fettnot. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Ole und Fette als Beauftragter des Kriegsernährungsamts wies im Ausschreiben vom 23. November 1916 darauf hin, daß aus Getreide 1 % Keime mit einem Fettgehalt von 10 % zu gewinnen seien und gab unterm 5. Dezember 1916 eine Anleitung zum Getreideentkeimen heraus.

Die große Bedeutung der Entkeimungsaktion wurde auch in Bayern gewürdigt. Das Staatsministerium des Innern wies in seiner Entschließung vom 14. Dezember 1916 Nr. 300 a 15 109 die Kommunalverbände an, bei ihren Vermahlungen die Getreidemühlen zur Entkeimung des Brotgetreides und zur Ablieferung der gewonnenen Keime an den Kriegsausschuß für Öle und Fette zur Erzeugung von Öl zu veranlassen. Inzwischen war die B. F.V. vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette für Bayern mit der Einsammlung und Ablieferung der Getreidekeime betraut worden. Die Heeresverwaltung hatte für ihre eigenen Vermahlungen die Entkeimung strikt durchgeführt.

Der Überblick über den Fortgang der Entkeimung zeigt ein wechselndes Bild. Zahlreich waren die Hinderungsgründe, besonders der Widerstand verschiedener Mühlen, welche der Neuerung ablehnend gegenüberstanden und die übrigens nicht erheblichen Einrichtungskosten zur Durchführung der Entkeimung scheuten; aber auch Schwierigkeiten allgemeiner Natur, die in der hohen Ausmahlung des Getreides lagen, traten in den Weg. Dazu kam die rasche Verderblichkeit der Keime, weshalb eine wöchentliche Anlieferung an die Sammelstellen notwendig war. Daraus ergab sich schon die geringe Eignung der kleinen Mühlen zur Durchführung der Entkeimung. Die B. F.V. nahm daher im Rundschreiben vom 30. Dezember 1916 nur Mühlen mit einer Tagesmahlleistung von 20 Ztr. und mehr in Aussicht.

Im Interesse der Wichtigkeit der Entkeimung förderte das Staatsministerium des Innern die Bestrebungen der B.F.V. bzw. des Kriegsausschusses nach jeder Richtung. Eine Inn.Min.E. vom 16. April 1917 Nr. 6152 qu 9 ordnete für sämtliche Vermahlungen der Kommunalverbände die Getreideentkeimung an und bestimmte, daß Mühlen, die ihrer Pflicht zur Getreideentkeimung ohne zwingende Gründe nicht nachkamen, die Kommunalverbandsvermahlungen zu entziehen seien. Die Entkeimung erstreckte sich seit dem Wirtschaftsjahr 1917/18 auf Brotgetreide und Gerste.

Die Mühlen erhielten von der B.F.V. bzw. dem vom Kriegsausschuß bestellten fachmännischen Instruktor die nötigen Anleitungen zur Durchführung der Entkeimung. Die B.F.V. entfaltete als Kommissionärin des Kriegsausschusses eine rege Propagandatätigkeit durch Aufklärungsschriften; Belehrungen durch den Instruktor und Mühlenkontrollen fanden fortlaufend statt.

Auch nach Kriegsende wurden die Bemühungen zur weiteren Fortführung der Entkeimung mit dem Hinweis auf die große Fettnot fortgesetzt, da namentlich an Speiseöl, Margarine und Ölkuchen großer Bedarf bestand. Die Kommunalverbände wurden dringend ersucht, die Entkeimung wieder aufzunehmen (Rundschreiben der B. F.V. vom 20. November 1918, 23. Dezember 1918 und 5. Februar 1919).

Die Entkeimungsaktion der B. F.V. als Kommissionärin der Berliner Kriegsstelle währte vom Dezember 1916 bis Oktober 1919, nachdem das Reichsernährungsamt am 2. Juli 1919 die Einstellung der weiteren Sammeltätigkeit durch den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette verfügt hatte.

Mit der Frage der Getreideentkeimung hatte sich die B.F.V. nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zu befassen. Eine Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 20. Januar 1920 Nr. 6439 a 1 stellte es den Mühlen frei zu entkeimen und die Keime den von der Bayer. Lebensmittelstelle zu bestimmenden keimeverarbeitenden Betrieben zu liefern. Die gelieferten Mengen wurden den Mühlen auf ihre Kleieablieferungen gutgeschrieben.

Bei Einstellung der Entkeimung durch den Kriegsausschuß (Sommer 1919) waren die größeren Mühlen für die Beibehaltung der Entkeimung, ein Teil der Mühlen meldete sogar Entschädigungsansprüche im Hinblick auf die gemachten Einrichtungen an.

### Keimeerfassung und -bewertung.

1. Die B.F.V. beschränkte sich in der Hauptsache auf Mühlen mit einer Tagesleistung von 20 Ztr. und strebte an, daß bei Roggen und Gerste mindestens 1%, bei Weizen ½% an Keimen gewonnen werde. Die entkeimten Mengen waren allwöchentlich an Sammelstellen abzuliefern. Als solche Sammelstellen waren bestimmt: für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Firma Geist & Breuninger München, für die Oberpfalz, für Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken B. Ulrich, Ochsenfurt.

Die Sammelstelle Ulrich in Ochsenfurt bestand nur bis September 1918. Die Firma Geist & Breuninger war damit alleinige Sammelstelle im rechtsrheinischen Bayern, für die Pfalz wurde die Estol A.-G., Mannheim bestimmt.

2. Die an die Sammelstellen abgelieferten Keime wurden je nach Qualität in Klassen eingeteilt. Es fielen

	Bewertung je dz	ab März 1917	ab Sept. 1918
in Klasse I: Keime bis zu 5% Verunreinigung	30 M	50 M	60 M
", " II: ", von $5-15^{0}/^{0}$ "	25 "	45 "	53 "
" " III: " " 15—30°/0 "	20 "	40 "	46 "

Die Verunreinigungsgrenze in Klasse III war ab März 1917 auf höchstens 25% festgesetzt worden. Die B.F.V. übernahm Keime mit mehr als 25% Verunreinigung als Kleie zum damaligen Höchstpreis von 13 ¼ für den Doppelzentner, behielt sich aber mit dem Kriegsausschuß Reinigung vor.

Die Klasseneinteilung wurde später, vom September 1918 an, im Interesse der Mühlen mit minderwertigeren Einrichtungen erweitert. Es wurden gebildet:

Klasse	IVa:	Keime	bis zu	$35^{0}/o$	Beimengung;	Wertung	für	1	dz:	30	16
"	IVb:	,,	"· "	50 º/o	· "	"»	"	1	"	22	"
"	IVc:	. 11	über	50 º/o	<b>»</b>	"	,,	1	,))	13	,,

- 3. Die Verrechnung der Keime erfolgte verschieden, je nachdem es sich um Keime aus Vermahlungen der Kommunalverbände oder um solche der Selbstversorger handelte.
- a) Bei Keimen aus Vermahlungen der Kommunalverbände gewährte die B.F.V. die Vergütung den Kommunalverbänden, für welche das entkeimte Getreide vermahlen wurde. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette empfahl den Kommunalverbänden, aus dem Erlös nach dem Beispiele der Heeresverwaltung ½ den Mühlen als Entschädigung für ihre Mahlarbeit zu überlassen. Die B.F.V. empfahl jedoch den Mühlen ½ der Vergütung zu überlassen, da die gewonnenen Keime an der Kleie abgingen und die Kommunalverbände bei Nichtentkeimung nur den Kleiehöchstpreis vergütet erhielten, während andererseits bei den Mühlen besondere Einrichtungen notwendig wurden und besondere Sorgfalt erforderlich war.
- b) Bei Keimen aus Vermahlungen der Selbstversorger gewährte die B.F.V. die Vergütung an die Mühlen unmittelbar. Diese rechneten mit ihren Kunden selbständig ab.
- 4. Trocknung. Für notwendige künstliche Trocknung von Getreidekeimen gewährte der Kriegsausschuß eine Gebühr von 10  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner und erhöhte diesen Satz ab 15. September 1918 auf 15  $\mathcal{M}$ .

Die Trocknungsgebühr wurde nur für Keime der Klassen I—III (nicht Klasse IV) mit einem Wassergehalt unter 8% bezahlt.

Die Ablieferungsmengen und die Keimeverwertung.

In Bayern kamen für den Kriegsausschuß folgende Keimemengen durch die B.F.V. zur Ablieferung:

1917 400 503 kg | 1918 500 000 kg | 1919 120 000 kg

Die Keime waren von der B.F.V. an Ölwerke zu liefern, die vom Kriegsausschuß jeweils aufgegeben waren. In Betracht kamen besonders Ölwerke in Mannheim, Pößneck i.Th. und Düsseldorf.

### b) Die Sammelaktionen im engeren Sinne.

### Einleitung.

Die im Laufe der Kriegsjahre immer mehr zunehmende Futternot, die sich besonders seit 1917 bei gleichzeitiger Haferknappheit zuspitzte, führte zur Einleitung der Sammelaktionen, die eine große Reihe einheimischer Futterstoffe, die bisher wenig oder gar nicht als Futtermittel herangezogen waren, Futterzwecken nutzbar machte. In Betracht kamen besonders die Sammlungen von Laubheu, Quecken, Eicheln und Kastanien. Die Sammlungen dienten fast durchweg in erster Linie der Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung.

Im Dienst der genannten Sammelaktionen stand die B. F.V. mit ausgiebiger Unterstützung der Kommunalverbände und Gemeindebehörden (bei der Eichel-, Kastanien- und Queckensammlung) und der staatlichen Forstbehörden, dieser besonders bei der Laubheusammlung. Die Organisation der Laubheusammlung war zugleich militärisch aufgebaut.

Nicht mit allen Sammlungen von Futtermitteln oder Futterstoffen hatte die B.F.V. zu tun. So vollzog sich die wichtige Sammlung von Bucheckern, die wenigstens mittelbar für Futterzwecke stattfand, ohne ihre Mitwirkung; andere Sammelaktionen wurden der B.F.V. erst später übertragen, nachdem sie bisher von anderen Stellen geführt worden waren, so z. B. die Eichelsammlung, für welche vordem die Bayer. Lebensmittelstelle bestellt war.

Was die Sammlung von Kaffeesatz anlangt, so wurde an Stelle der Trockenfuttermittelgesellschaft, Abteilung für Kaffeegrundverwertung Berlin (s. Bek. des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Januar 1917, St.A. 18) in Bayern die Firma Stern & Sabat in München unter Aufsicht der Landesfuttermittelstelle gesetzt (Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 10. August 1917, St.A. 187 und Bek. des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. August 1917, St.A. 208). Die genannte Firma erwarb den Kaffeesatz von ihren Sammelstellen und lieferte ihn an die Kraftfutter-

werke Tutzing G. m. b. H., wo die Verarbeitung in Futtermittel unter Beigabe von Nährstoffen der B. F.V. erfolgte. Die Sammlung der Firma Stern & Sabat hatte ein Ergebnis von etwa 1500 Ztr. lufttrockener Ware.

Die wichtigste der Sammelaktionen ist jene von Laubheu.

### Die Laubheusammlung.

Allgemeines.

Schon die Bek. der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1917 (St.A. 149) hatte unter Hinweis auf eine Bek. des preußischen Landwirtschaftsministeriums die Verwendung von Laubreisig als Futtermittel empfohlen. Die Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (RGBl. S. 1125) ermächtigte die Landeszentralbehörden, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen und insbesondere zu diesem Zwecke den Einschlag in Laubholzbestände und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Den Forsteigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wurde die Verpflichtung auferlegt, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

Auf Grund dieser Verordnung traf die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die notwendigen Organisationsvorbereitungen. Sammelstellen wurden unter Aufsicht der Kriegsamtstellen von den Militärbehörden eingerichtet und Trocknungsanlagen bestellt. Die B.F.V. sollte für Bayern die Sammlung im Auftrag der Bezugsvereinigung vornehmen.

Bayern beschritt jedoch eigene Wege in der Regelung der Bek. der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 3. Mai 1918 (St.A. 105). Die Durchführung dieser Bek. erfolgte im engsten Benehmen mit den militärischen Stellen, da ja die Heeresverwaltung seit 1918 diese Sammlung außerordentlich rege betreiben ließ und als alleinige Abnehmerin der gewonnenen Sammelergebnisse diese zur Behebung der dringenden Futternot der Heerespferde heranzog.

Für das übrige Reichsgebiet bestimmte die Bek. des Kriegsernährungsamts vom 11. Mai 1918 (RGBl. S. 403) ausdrücklich, daß grün geerntetes Laub in heutrockenem oder künstlich getrocknetem Zustande (Laubheu) auch gehäckselt, gemahlen oder zerkleinert nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden durfte.

Die bayerische Laubheuaktion währte vom Mai bis zum Herbst 1918; die Abwicklung dauerte bis April 1919.

Die Sammelaktion, welche lediglich für den Bedarf der Heeresverwaltung Bedeutung hatte, erreichte mit der Demobilmachung praktisch ihr Ende. Die reichsgesetzlichen Laubheuverordnungen wurden durch die VO. des Reichsernährungsministeriums vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 611) mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ausdrücklich aufgehoben.

Für die Durchführung der Laubheusammlung in Bayern kamen weiterhin in Betracht: Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Mai 1918 (St.A. 111), vom 27. Juni 1918 (St.A. 148) und vom 10. Juli 1918 (St.A. 160), die eine rege Mitwirkung der Schulanstalten bei der Sammlung in die Wege leiteten, ferner die Inn. Min. Bek. vom 31. Mai 1918 (St.A. 125) und vom 11. Juni 1918 (St.A. 134), die eine stärkere Mitwirkung der Gemeinden und eine rege Sammeltätigkeit durch die Forstämter betonten. Endlich ist auch die Inn. Min. Bek. vom 26. Juni 1918 (St.A. 147) zu erwähnen, welche die intensivere Durchführung der Sammlung bezweckte. Wie diese Bekanntmachungen zeigen, wurde in sehr ausgedehntem Umfange die Schuljugend zur Sammlung herangezogen. Außer den genannten Bestimmungen sorgten eine Reihe von Entschließungen des Staatsministeriums der Finanzen an die Regierungsforstkammern für den wirtschaftlichen Ausbau der Sammelaktion.

Das Ergebnis der Sammlung war nicht ungünstig, befriedigte aber den gewaltigen Bedarf der Heeresverwaltung nur teilweise. Um die Anlieferungen zu verstärken, wurden sehr bald Erhöhungen der Vergütungen notwendig.

## Die Erfassung des Laubheues.

Die Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 3. Mai 1918 (St.A. 105) ging von der freiwilligen Ablieferung des Laubheues durch den Waldbesitzer aus. Die Durchführung sollte im Rahmen des in Bayern organisierten Sammel- und Helferdienstes erfolgen. Die Zentralstelle der Organisation, die "Bayerische Sammelhilfe, Landesstelle" München, Ludwigstr. 26, übertrug im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Kriegsministerium die gesamte Organisation und die Durchführung der Laubheugewinnung der Staatsforstverwaltung.

Gegenstand der Sammlung war Laubheu und Laubreisig. Ersteres bedeutete Blätter und junge noch unverholzte Triebe, die von den Zweigen der Laubholzbäume abgestreift wurden, unter letzterem verstand man geschnittene belaubte Zweige, die in Bündeln vorgetrocknet waren. Besonders geeignet waren Blätter von Eschen, Ulmen, Buchen, Eichen, Linden, Birken und Vogelbeerbäumen. Die Sammeltätigkeit sollte sich möglichst auf die nachmittägigen Stunden erstrecken wegen des zu dieser Zeit höheren Nährgehaltes der Blätter.

Die Gewinnung des Laubheues und Laubreisigs dehnte sich auf die staatlichen und privaten Laubwaldungen aus. Die Beibringung des Laubheues oblag den forstärarialischen Arbeitern oder sie geschah im Wege der freien Sammeltätigkeit unter ausgiebiger Heranziehung der Schulen. In beiden Fällen übernahm die staatliche Forstverwaltung die Durchführung der Ernte auf eigene Rechnung.

Zu diesem Zwecke bildeten die Forstämter, auch in nichtstaatlichen Waldungen, Sammelstellen, deren Leitung in erster Linie Forstbeamten übertragen war. Ihnen oblagen die Werbetätigkeit, der Aufkauf der Ware von den Sammlern zu angemessenen Preisen, die Lieferungen an die Abnahmestellen, die Aufschreibungen über die Mengen und die bezahlten Sammel- und Fuhrlöhne. Sammelstellen wurden nur da errichtet, wo voraussichtlich größere Mengen Laubheu (etwa 100 Ztr. und mehr) zusammenkamen. Zur Bereitstellung der Mittel für die Auszahlungen an die Sammler gewährten die Rentämter Vorschüsse.

Die Gemeinden waren verpflichtet für Lagerung und etwaige Nachtrocknung des Laubes geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und für Gespanne zur Abfuhr Sorge zu tragen. Die ausgiebige Heranziehung der Schuljugend ist bereits erwähnt.

### Die Abnahme des Laubheues.

Als Abnehmerin des Laubheues wurde die B.F.V. bestimmt. Diese errichtete für eine bestimmte Anzahl von Sammelstellen an einem Ort mit Eisenbahnstation Abnahmestellen. Bei jeder Abnahmestelle wurde soweit als möglich eine Handpresse aufgestellt, um das gelieferte Laubheu versandfertig pressen und verpacken zu können. Wo dies nicht möglich war, wurden den Abnehmern Papiersäcke zum Versand des Laubheues an die nächste Abnahmestelle mit Handpressenbetrieb zur Verfügung gestellt.

Die B.F.V. war von den Forstämtern darüber zu verständigen, welche Mengen Laubheu gewonnen und wo sie gelagert wurden, damit sie die Abnahmestellen ausbauen und für Bereitstellung der Handpressen und Papiersäcke Sorge tragen konnte. Die Beistellung der Pressen sowie der benötigten Handrechen zum Abstreifen des Laubes geschah durch die Bayer. Sammelhilfe unter Anweisung der B.F.V. Die Lieferung der notwendigen Geräte erfolgte großenteils durch die Bezugsvereinigung unter Vermittlung der B.F.V.

Im Verlauf der Sammelaktion ergab sich ein ausgedehnter Verkehr der B.F.V. mit den Forstämtern, mit den Gemeindeverwaltungen, den Sammelstellen und ihren Leitern, ferner den Trocknungsbetrieben, wo die Kohlenanforderungen für die Darren in die Wege zu leiten waren.

### Die Verwendung des Laubheues.

Das von der B.F.V. abgenommene Laubheu wurde von ihr an die Verarbeitungsbetriebe (Trocknungsanstalten) zur Trocknung, Vermahlung und Herstellung der Laubfutterkuchen für die Heeresverwaltung disponiert.

Die Bindestoffe, die zur Herstellung der Kuchen notwendig waren, lieferte großenteils die Heeresverwaltung aus ihren eigenen Beständen, vereinzelt wurden auch kleinere entbehrliche Mengen, meist Ersatzfutter, von der B.F.V. hierzu zur Verfügung gestellt, wie Seegrasmehl, Spargelkrautmehl, Heidemehl, Schilfrohrmehl, Häcksel, Quecken, Seetangmehl, Haferschalen, gelegentlich etwas Melasse.

Die Sätze für Trockenlohn setzte die Heeresverwaltung fest. Die Verarbeitung erfolgte in bayerischen und außerbayerischen Betrieben. Die fertigen Laubheufutterkuchen wurden ausschließlich von der Heeresverwaltung übernommen.

### Vergütungen und Preise.

- 1. Verrechnung mit den Sammlern. In dieser Richtung hatten die Forstäunter Spielraum und konnten nach den örtlichen Verhältnissen Abstufungen vornehmen. So wurden Sammellöhne von 4—9  $\mathcal{M}$  für den Zentner bezahlt, daneben mußten die Fuhrlöhne zu den Sammelstellen bestritten werden, wobei für den Kilometerzentner 50 Pfg. zugrunde gelegt wurden. Für das mit der Ernte betraute Personal wurden 30 Pfg. für den Zentner, als Entschädigung für den Waldbesitzer 80 Pfg. für den Zentner in Ansatz gebracht.
- 2. Übernahmepreise der B.F.V. Die B.F.V. vergütete für den Zentner Laubheu, worunter im frischen grünen Zustande gesammeltes, sodann gedörrtes oder nur mit nicht verholzten Trieben behaftetes Laub zu verstehen war, 16,30 M frei Lagerraum an einem Ort mit Bahnstation, 18 M ab August 1918. Der B.F.V. kam der Zentner Laubheu auf rund 25 M zu stehen, da die Nebenleistungen für Auf- und Abladen, Beistellung der Säcke, Draht sowie die entstandenen Vorfrachten erheblich ins Gewicht fielen.

### Bahnversand, Mengen.

Der Versand des Laubheues mit der Bahn unterlag der Versandkontrolle. Die Bek. des Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli 1918 (St.A. 158) bestimmte, daß Laubheu sowie trockenes Laub aller Art mit der Eisenbahn nur mit dem Stempel der B.F.V. und dem Vermerk "Versand genehmigt" zur Beförderung angenommen wurde.

Die B.F.V. hat während der Sammelperiode insgesamt 7643 Ztr. Frischlaub und 60642 Ztr. Laubheu übernommen und an die Trocknungswerke zur Herstellung der Laubfutterkuchen abgeliefert.

Die Queckensammlung.

Bei der fortschreitenden Futternot wurde bereits im Jahre 1917 das Augenmerk auf die Queckenwurzel gerichtet, deren unterirdische Triebe (Rhizome) Nährstoffe für Pferdeund Hühnerfütterung abgeben. Die Bek. der L.F.St. vom 16. August 1917 (St.A. 192)
übertrug den Ankauf und die Verarbeitung der Queckenwurzeln für Bayern den chemischen Werken Otto Bärlocher G. m. b. H. München-Moosach und kündigte an, daß sich diese Firma wegen der Errichtung von Sammelstellen und der für die gesammelten Wurzeln zu vergütenden Preise mit den Kommunalverbänden ins Benehmen setzen werde. Die Verteilung des fertigen Futters war Sache der L.F.St. Im Interesse der Verstärkung der Sammlung schritt die L.F.St. bald zur Schaffung weiterer Trocknungsanlagen. Die Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 4. Februar 1918 (St.A. 32) traf dahin Bestimmungen, daß der Aufkauf der Quecken der B.F.V. übertragen wurde. Diese wurde ermächtigt, die Preise und Abnahmebedingungen bekanntzugeben.

Die gesammelten Quecken wurden nach entsprechender Behandlung in den Trock nungsanlagen ausschließlich an die Heeresverwaltung abgegeben. Die Aktion fand mit dem Abschluß des Jahres 1918 ihr natürliches Ende.

### Aufkauf.

Zu Anfang der Sammelaktion (1917/18) erfolgte der Aufkauf durch die Aufkäufer der chemischen Werke Otto Bärlocher und durch die B.F.V. unter Zuhilfenahme von gemeindlichen Sammelstellen und Bezirkssammelstellen; erstere sorgten für die Erfassung in den einzelnen Gemeinden, letztere nahmen die Quecken von den gemeindlichen Sammelstellen ab, bestimmten den Verladeort und trugen für die Bereitstellung der Bahnwagen Sorge. Auf die Mitwirkung der Schuljugend bei der Queckensammlung wurde behördlicherseits eingewirkt; die Volksschullehrer waren in den Ortsstellen tätig.

Im späteren Verlauf der Sammlung (1918) bestellte die B.F.V. eigene Aufkäufer für Quecken, die ihr durch Vertrag verpflichtet waren. Diese "Hauptaufkäufer" bestellten für ihre Bezirke Unteraufkäufer, welche den eigentlichen Aufkauf betätigten.

Die Quecken mußten vor Ablieferung erdfrei und lufttrocken sein. Erdige und nasse Ware war vorzureinigen und zu trocknen.

### Preise und Gebühren.

- 1. Bis zur Regelung der Landesfuttermittelstelle vom 4. Februar 1918 (St.A. 32) war zu unterscheiden
- a) der den Sammelstellen zu zahlende Preis für die Quecken. Dieser betrug 3 M
  für den Zentner. Bei gelieferter feuchter und erdiger Ware war ein entsprechender Preisabzug vorzunehmen;
- b) die Sammelstellenvergütung. Die gemeindlichen Sammelstellen erhielten von der B.F.V. für die mit der Sammlung verbundenen Arbeiten, Schwund, Einlagern, Transport zur Bahn und Einladung Gebühren von 1,50, 2,00 bis 2,50  $\mathcal{M}$  für den Zentner, je nachdem es sich um Entfernungen von 5,5-10 oder mehr als 10 km zum Verladeort handelte.
  - 2. Nach der Regelung des Jahres 1918 galt folgendes:
- a) Die Aufkäufer der B.F.V. hatten den Erwerb der Quecken zu einem Richtpreis von 4  $\mathcal{M}$  für den Zentner lufttrockener und erdfreier Ware vorzunehmen. Für minderwertige Ware waren Abzüge von 0,50 bis 2,50  $\mathcal{M}$  für den Zentner vorgesehen. Später wurde der Queckenpreis auf 5  $\mathcal{M}$  für den Zentner erhöht.
- b) Die Aufkäufer erhielten für den Zentner lufttrockener erdfreier Ware von der B. F.V. 8 M vergütet.

Für die Verladung der Quecken stellte die B.F.V. Ballenpressen und Bindematerial zur Verfügung.

Abnahme.

Abnehmer der Quecken war die Heeresverwaltung. Die notwendige Verarbeitung wurde durch die B. F.V. bei verschiedenen Trocknungswerken durchgeführt, wo die Quecken gereinigt, gehäckselt oder gemahlen wurden. Die fertige Ware kam in Ballen gepreßt oder gemahlen einschließlich des Verpackungsmaterials ab Verladestation an die Heeresverwaltung zur Ablieferung. Der zuletzt von der Heeresverwaltung bezahlte Preis, in den die Erwerbs- und sämtlichen Verarbeitungskosten einschließlich Verpackung einkalkuliert waren, betrug ab Werk 39  $\mathcal{M}$  für den Zentner fertiger Ware.

### Bahnversand.

Der Queckenversand war während der Dauer der Sammelaktion der B.F.V. nur mit deren Frachtbriefen zulässig.

Mengen.

Die in den Jahren 1917 bis 1919 von der B.F.V. zur Ablieferung gebrachte Queckenmenge betrug 21 269 Ztr.

### Die Eichel- und Kastaniensammlung.

Nach der Futtermittelverordnung vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23) und der BRVO. vom 22. März 1918 (RGBl. S. 146) durften Eicheln und Kastanien nur an die Bezugs-

vereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Die Eicheln wurden vornehmlich zu Kaffee-Ersatz, die Kastanien zur Speiseölbereitung, für menschliche Ernährung (Mehl), zu Industriezwecken (Glyzerin), für Munitionsherstellung und Seifenfabrikation verwendet. Schon im Jahre 1916 hatte das Bayer. Staatsministerium der Finanzen in der Bek. vom 4. Oktober 1916 (St.A. 232) die Eichelsammlung als vordringlich bezeichnet und in den Staatswäldern Sammlungen veranstalten lassen, die durch die Mitwirkung der Schulen unterstützt wurden (s. Bek. des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. Oktober 1916, St.A. 254). Diese Sammlungen vollzogen sich ohne Mitwirkung der B. F.V., desgleichen jene des Jahres 1917, wo die Bayer. Lebensmittelstelle mit der Sammlung der Eicheln und der Kastanien betraut war (s. Inn.Min.Bek. vom 28. September 1917, St.A. 228 und vom 30. November 1917, St.A. 281).

Die B.F.V. wurde als Sammelstelle für Eicheln und Kastanien erst in der Bek. der Landesfuttermittelstelle vom 28. August 1918 (St.A. 200) bestellt. Die Kommunalverbände hatten die Sammeltätigkeit der B.F.V. und ihrer Aufkäufer möglichst zu unterstützen.

Die von der B.F.V. erfaßten Mengen wurden an die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angegebenen Empfänger zur Verarbeitung abgeliefert.

Die Sammlungen stellte die Bezugsvereinigung im Frühjahr 1919 wieder ein. Auch in Bayern traten sie nicht wieder ins Leben. Die Aufkaufsorganisation der B. F.V. war jener bei Quecken nachgebildet.

### Preise und Gebühren.

Die B.F.V. gewährte im Benehmen mit der Bezugsvereinigung

- a) den gesetzlichen Höchstpreis von 9,50  $\mathcal{M}$  für den Zentner lufttrockener Eicheln und 7,50  $\mathcal{M}$  für den Zentner lufttrockener Kastanien,
- b) einen Propaganda- und Reisekostenzuschuß von  $0.75\,$  M für den Zentner Eicheln und  $0.50\,$  M für den Zentner Kastanien,
- c) einen Sammlerpreis von 6,50 M für den Zentner Eicheln und 5 M für den Zentner Kastanien.

### Bahnversand.

Kastanien und Eicheln wurden während der Dauer der Sammelaktion der B.F.V. nur mit Frachtbriefen dieser Stelle befördert.

### Mengen.

Die von der B. F.V. erfaßten und zur Ablieferung gebrachten Mengen betrugen 4764 Ztr. Eicheln und 9477 Ztr. Kastanien.

### 2. Verteilungsaktionen.

## a) Die Maisaktionen der Jahre 1921 und 1922.

### Tauschmaisaktion.1)

. Ubersicht des Abschn	ittes "Tauschmaisaktion.
Seite	Seite
Einleitung	Die Durchführung der Maisaktion im
Das Maisbezugsrecht 76	engeren Sinne 79
Der Maispreis 78	Der freie Aufkauf von Maisbezugsscheinen
Die Tätigkeit der B.F.V. bei der Tauschmais-	durch die B. F.V 82
aktion	Die Ausdehnung der Körnermaisbelieferung
Die Vorbereitung der Tauschmaisaktion	auf die roten Maisbezugsscheine 82
hinsichtlich der Hafer- und Saatgetreide-	Mankohaftung 83
ablieferung 79	Mengen 83

### Einleitung.

Um die Getreideablieferung zu fördern, erwog die bayerische Staatsregierung schon im Sommer 1920 (Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 24. September 1920

<sup>1)</sup> Über die Stellung der Maisaktion in der Getreidewirtschaft vgl. bei Dr. J. Spitzauer a. a. O. S. 121 ff.

Nr. 6408 a 501) eine Abgabe von verbilligtem Mais in Bayern. Dieser Gedanke kam jedoch nicht zur Durchführung, weil das Reich eine allgemeine Regelung dieser Art alsbald vorbereitete. Die Absicht der Reichsregierung war, billiges Futter für die deutsche Landwirtschaft bereitzustellen und den Mais als eine Prämie für die Getreideablieferung zu gewähren. Dieser Plan der Reichsregierung fand im Winter 1921 die Annahme der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs. Im Februar 1921 begannen die Vorarbeiten zur Durchführung der sogenannten Tauschmaisaktion, wobei Mais im Austausch gegen Getreidelieferungen gegeben werden sollte. Die reichsrechtlichen Vorschriften gewährten verbilligten Mais denjenigen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welche ihrer Mindestablieferungsschuldigkeit in der Höhe von 70 % bei Brotgetreide oder Gerste bzw. 50 % bei Hafer nachgekommen waren, und zwar für alle diese Hundertsätze übersteigenden Lieferungen. In Bayern stieß die Zuteilung des Maises nach diesen Grundsätzen auf große Bedenken. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß besonders bei dem hier vorherrschenden Kleinbesitz das Liefersoll des einzelnen Landwirtes außerordentlich schwer zu bestimmen und infolgedessen mit sehr großen Mißgriffen zu rechnen war. Wäre vielleicht die reichsgesetzliche Maßnahme noch bei Brotgetreide einigermaßen durchführbar gewesen, so wäre die Ermittlung des einzelnen Liefersolls bei Gerste und Hafer infolge der zentralen Erfassung dieser Getreidearten durch die Landesgetreidestelle und die Landesfuttermittelstelle den größten Schwierigkeiten begegnet. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, konnte bei Gerste und Hafer nur die Bayern insgesamt zustehende Maismenge berechnet und diese dann anteilmäßig auf alle Gersten- und Haferlieferungen verteilt werden. Diese Berechnung ergab, daß für je 3 Ztr. aller bisherigen Lieferungen 1 Ztr. Mais, also ½ der gelieferten Menge, für alle weiteren Lieferungen die dieser Ablieferung entsprechende gleiche Maismenge gegeben werden konnte. Dieser Weg wurde der Einfachheit halber auch für Brotgetreide, das von den Kommunalverbänden erfaßt wurde, übernommen.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle stimmte schließlich dieser Regelung für Bayern zu. Demzufolge erging die grundlegende Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 12. März 1921 Nr. 6419 a 72, welche durch die Entschließungen dieses Ministeriums vom 31. März 1919 Nr. 6419 a 112, vom 18. April 1921 Nr. 6419 a 151 und vom 19. Mai 1921 Nr. 6429 d 43 ergänzt wurde.

Die Lieferungen des Maises und die Schaffung der ganzen Organisation lag in den Händen der B.F.V., die für diesen Zweck als Zweigstelle der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte fungierte und einen großen Teil des Maises selbständig zur Einfuhr brachte (s. S. 91).

Ein geringer Bruchteil des für die Tauschmaisaktion vom Reich bereitgestellten verbilligten Maises wurde den Ländern für Mastzwecke zur Verfügung gestellt. Auf Bayern entfielen hiervon 350 t. Bayern hatte nach dem Stande seiner Getreideablieferungen einen Anspruch auf 203 036 t Tauschmais einschließlich Mastmais, den die Reichsgetreidestelle in dieser Höhe ausdrücklich anerkannte. Der Mastmais durfte nach den besonderen Bestimmungen des Reichsernährungsministeriums nur in den Fällen abgegeben werden, in welchen sich einschlägige Organisationen und Landwirte zur Ablieferung von Mastschweinen mit vorgeschriebenem Gewicht verpflichteten.

Damit die Landwirte den Mais den Futterzwecken entsprechend zuführen konnten, wurden mit der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 17 März 1921 (St.A. 65) die Schrotmühlen freigegeben.

### Das Maisbezugsrecht.

In den genannten bayerischen Bestimmungen wurde davon ausgegangen, daß das Land Bayern 70 % seiner Ablieferungsschuldigkeit bei Brotgetreide und Gerste und 50 % der Ablieferungsmenge an Hafer bis zum 20. März 1920 erfüllt hatte. Infolgedessen wurde die Regelung in dem Sinne getroffen, daß für Getreide, das bis zu diesem Zeitpunkt abgeliefert wurde, Mais im Verhältnis von 1:3, für Getreide, das nach dem 20. März 1921 noch zur Abliefe-

rung kam, im Verhältnis von 1:1 gewährt wurde. Bei Haferablieferungen sollte die treffende Maismenge nicht in Körnermais, sondern dafür die 1½ fache Menge des Maisgewichtes in Maisfuttermehl zur Ausgabe gelangen.

Der Maisanspruch stand den Landwirten zu für Ablieferung von Getreide in die öffentliche Hand. Darunter fielen Ablieferungen von Brotgetreide an den Kommunalverband, von Gerste an die Kommissionäre der Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, von Hafer und Saatgetreide an die Kommissionäre der B.F.V. und von Saatgetreide auf Saatkarten.

Die Ausübung des Maisbezugsrechtes war an den Besitz des vom Reich vorgeschriebenen übertragbaren Maisbezugsscheines gebunden. Die Maisbezugsscheine waren äußerlich verschieden, je nachdem sie für Ablieferungen von Brotgetreide und Gerste auszustellen waren (weiße Scheine) oder für Ablieferungen von Hafer (rote Scheine).

Die Ausfertigung der Bezugsscheine für Brotgetreide oblag den Kommunalverbänden, ebenso jener für Gerste und Hafer im linksrheinischen bayerischen Gebiet. Die Scheine für Gerste- und Haferablieferungen im rechtsrheinischen Bayern waren von den zuständigen Landesstellen, die mit der Erfassung dieses Getreides betraut waren (Landesgetreidestelle, Landesfuttermittelstelle), jene für Saatgetreide von der Landesfuttermittelstelle, Saatgutabteilung, auszustellen. Die von der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellten einheitlichen Bezugsscheinvordrucke waren je 4 fach auszufertigen. Die Urschrift blieb im Buch, die erste Durchschrift stellte den eigentlichen Bezugsschein dar, der dem Inhaber die Rechte des Maisbezugsscheines gewährte, das dritte und vierte Blatt waren der Reichsgetreidestelle und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Kontrolle zu übersenden.

Die Ausfüllung der Maismengen hatte in Kilogramm unter wörtlicher Bezeichnung des zustehenden Maisgewichtes und unter Angabe der zugrunde liegenden Getreideablieferung zu erfolgen.

Die Unterschriften mußten handschriftlich unter Beidruck des Amtssiegels vollzogen werden; auf den Scheinen war endlich der Ausstellungstag zu vermerken.

Die Bezugsscheine waren ihrer rechtlichen Natur nach Namenspapiere, kamen jedoch in der praktischen Behandlung den Inhaberpapieren sehr nahe. Zur Ausübung des Maisbezugs waren folgende Voraussetzungen erforderlich:

In formeller Hinsicht.

Verwendung des richtigen Formblattes (rote oder weiße Scheine) für die entsprechende Ablieferung.

Ausstellung durch die zuständige Stelle (Kommunalverband bzw. Landesstelle).

Richtige Ausfüllung des Maisgewichtes und der zugrunde liegenden Getreideablieferungsmenge unter Übereinstimmung der in Frage kommenden Ziffern.

Unterschriftlicher Vollzug, Datierung und Stempelung des Bezugsscheines.

In materieller Beziehung.

Tatsächlich erfolgte Getreideablieferung, für welche der Schein auszustellen war; diese hatte bis spätestens 30. Juni 1921 zu erfolgen.

Rechtzeitige Präsentation des Scheines bei der Bezugsvereinigung oder ihren Abgabestellen, d. h. innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausstellungstag, spätestens jedoch am 31. August 1921. Später präsentierte Scheine waren unter allen Umständen zur Ausübung des Maisbezuges ungeeignet (s. Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 17. November 1921, St.A. 270).

Die Bezugsscheine waren mit oder ohne Indossament übertragbar. Dadurch sollte nach Absicht der Reichsregierung die verbilligte Maisbeschaffung weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden, damit insbesondere auch andere Landwirte, die nicht Getreideablieferer waren, in den Besitz des Maises gelangen konnten. Das Staatsministerium für Landwirtschaft ermahnte in den genannten Entschließungen und durch Vermittlung der landwirtschaft

schaftlichen Organisationen die bayerische Landwirtschaft eindringlich, von der günstigen Maisbeschaffung Gebrauch zu machen und die Bezugsscheine so wenig wie möglich zu verkaufen. Im großen und ganzen wurde auch der Mais von den anspruchsberechtigten Landwirten selbst aufgenommen, es ließ sich aber nicht vermeiden, daß ansehnliche Mengen von Bezugsscheinen in den Handel kamen. Dieser erwarb Maisscheine entweder unmittelbar vom Landwirt oder wieder mittelbar durch den Handel, so daß sich ein Börsenpreis für weiße und rote Maisscheine bildete, der durch den Preis für den freien Mais jeweils beein-Die unerfreulichen Folgen, welche dieser Maisbezugsscheinhandel mit sich brachte, sollen nur angedeutet werden. Das Agio, besonders bei den roten Scheinen, die anfangs niedriger im Kurs standen, entwickelte sich außerordentlich günstig für die Spekulation, nachdem bald aus Mangel an Maisfuttermehl diese Scheine in der Hauptsache gleich den übrigen Maisbezugsscheinen mit Vollmais zur Belieferung gelangten. umstände waren um so bedauerlicher, als viele Landwirte am Anfang der Maisaktion die Scheine, namentlich die roten, um einen ganz geringen Betrag abließen, so daß die späteren Inhaber den Konjunkturgewinn für sich ausnützen konnten. Dieser stellte sich bei den stets steigenden Preisen für freien Mais immer günstiger, je später der Mais dem Inhaber des Scheines geliefert wurde.

Hinsichtlich der in Bayern umlaufenden Maisbezugsscheine waren, abgesehen von dem Unterschied der weißen und roten, zu unterscheiden:

- a) Von bezugsberechtigten Getreideablieferern präsentierte und sog. gehandelte Scheine. Die Belieferung der von den Landwirten selbst eingereichten Scheine wurde vorzugsweise vorgenommen. Dies gebot schon die Rücksicht darauf, daß mit der Maislieferung weiteres Getreide zur Ablieferung gelangen sollte, was mit einen der Hauptzwecke der ganzen Aktion darstellte. Die gehandelten Scheine wurden daher in der Belieferung zurückgestellt und bei der B.F.V. angesammelt, die im geeigneten Augenblick nach Belieferung der Getreideablieferer selbst hierfür den Maisbezug einwies.
- b) Bayerische und außerbayerische Maisbezugsscheine. Bei der Freizügigkeit der Maisbezugsscheine im Reichsgebiet konnten bayerische ebensogut in Außerbayern beliefert werden, wie der Fall eintreten konnte, daß in Außerbayern ausgestellte Scheine bei bayerischen Maisabgabestellen zur Belieferung präsentiert wurden. Nichtbayerische Maisbezugsscheine wurden von der B. F.V. jeweils nur im Benehmen mit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte beliefert.

### Der Maispreis.

Der Inhaber des gültigen Maisbezugsscheines hatte das Recht auf die Lieferung von Mais, wenn es sich um einen weißen Schein handelte, und auf Maisfuttermehl, wenn ein roter Schein in Betracht kam, entsprechend der in dem Schein vermerkten Bezugsmenge. Wegen Mangel an Maisfuttermehl wurden, wie schon bemerkt, die roten Scheine später fast durchweg mit Körnermais beliefert. Die im Schein vermerkte Maismenge gelangte bei den weißen Scheinen in Körnermais, bei den roten Scheinen in der 1½ fachen Menge Maisfuttermehl zur Einweisung, später wurden auf die roten Scheine ebenfalls die darin vermerkten Körnermaismengen abgegeben.

Der Preis für 1 Ztr. netto losen Mais betrug 60 ‰ (ohne Sack) und für 1 Ztr. brutto Maisfuttermehl 45 ‰ (einschließlich Sack). Die Ware war grundsätzlich bis zu der vom Empfänger bezeichneten Empfangsstation frachtfrei zu liefern. Wegen Ausnahmen von der frachtfreien Lieferung siehe S. 82.

### Die Tätigkeit der Bayerischen Futtermittelverteilung bei der Tauschmaisaktion.

Die Tätigkeit der B.F.V. auf diesem Gebiet war eine sehr umfassende und erforderte eine feingegliederte Organisation, die sich nach folgenden Richtungen erstreckte;

Die Vorbereitung der Tauschmaisaktion hinsichtlich der Hafer- und Saatgetreideablieferung.

Nachdem die Erfassung des Hafers im Wirtschaftsjahr 1920/21, abgesehen von der Pfalz, bei der Landesfuttermittelstelle zentralisiert war, mußte die Ausstellung der (roten) auf die Hafererfassung treffenden Maisbezugsscheine bei der L.F.St. für sämtliche Ablieferungen des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hatte die Landesfuttermittelstelle für alle durch die Kommissionäre der B.F.V. erworbenen Haferposten und teilweise für die unmittelbar übernommenen bzw. vermittelten Mengen die Bezugsscheine auszustellen und unterschriftlich nach Prüfung zu bestätigen. Die einzelnen Haferkommissionäre übernahmen die Vorbereitung der Ausstellung der Maisbezugsscheine für ihre Lieferanten und sandten diese der Landesfuttermittelstelle zur Kontrolle ein. Für diese Tätigkeit gewährte ihnen die B.F.V. eine Vergütung von 2 M für die Tonne Hafer. Die Prüfung erstreckte sich dabei darauf, daß die von den Kommissionären einlaufenden Maisscheine der Menge nach mit den von ihnen bis zum 21. März 1921 und nach diesem Tage abgelieferten Hafermengen verglichen wurden und auf keinen Fall eine höhere Zahl ergeben durften, als die entsprechenden Hafererfassungsziffern, gemessen nach den für die Berechnung zu diesem Stichtag geltenden Vorschriften. Soweit unmittelbare Haferübernahmen in Betracht kamen, hatte die Landesfuttermittelstelle die Scheine selbst vorzubereiten und auszufertigen, ebenso bei vereinzelten unmittelbaren Haferablieferungsgenehmigungen der Landesfuttermittelstelle.

Die Vorbereitung dieser Maisbezugsscheine für die Haferablieferungen war bei einer Haferablieferung von etwa 120000 t und einer Anzahl von 254 Kommissionären ein gutes Stück Arbeit, das in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 4—6 Wochen bewältigt werden mußte.

Bei der Saatgetreideerfassung der Landesfuttermittelstelle, Saatgutabteilung, vollzog sich die Ausstellung der Maisbezugsscheine für die Saatgetreideablieferung in ähnlicher Weise. Hier waren die Arbeiten noch dadurch verwickelter, daß nicht bloß die Saatgetreideübernahmen durch die Kommissionäre der Saatgutabteilung zu berücksichtigen waren, sondern auch die ganz gewaltigen Mengen der unmittelbaren Saatgetreideabgaben auf Saatkarten im ganzen Lande.

Die Durchführung der Maisaktion im engeren Sinne.

Diese war das Haupttätigkeitsgebiet der B.F.V., Abteilung Tauschmais, welche diese Arbeiten vom März 1921 bis zum Herbst 1922 als Zweigstelle der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erledigen hatte.

Die Tätigkeit bewegte sich besonders in folgenden Richtungen:

1. Verkehr mit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte als der Tauschmaiszentralstelle. Wegen sämtlicher grundsätzlicher Fragen, die die Tauschmaisaktion betrafen, war naturgemäß mit der Zentralstelle in Berlin in Fühlung zu treten. Dies betraf die Überwachung und Durchführung der Maiszuteilung und die Kontrolle bzw. Beanstandung von Maisbezugsscheinen. Auch die Übernahme der für Bayern eintreffenden Mais- und Maisfuttermehlmengen, die Anforderung der Maismengen, die Berichtigungsfeststellungen zu einer Reihe von Maisbezugsscheinen, die Kontrollen der Maislager, die Berichte über das Fortschreiten der Maisbelieferung gehörten hierher.

Eine Beurteilung der Vielgestaltigkeit der Schlußabrechnung ergibt sich bei Betrachtung auf S. 80 ff., wo sich ohne weiteres der ganze Komplex der mit der Bezugsvereinigung zu verrechnenden bzw. ihr nachzuweisenden Mengen, Frachten, Gebühren usw. ermessen läßt.

2. Die Übernahme der aus dem Ausland in Bayern eintreffenden Maissendungen der Bezugsvereinigung und ihre Disposition an die Lager- und Verteilungsstellen. Die B.F.V. hatte für die sofortige und frachtgünstige Verteilung des in Bayern eintreffenden Maises (Ost- und Überseemais) auf die einzelnen Lager- und Verteilungsstellen

besonders Sorge zu tragen. Dazu kam die Disposition des Maisfuttermehles von den Mais verarbeitenden Betrieben an die betreffenden Verteilungsstellen. Bei der sehr lebhaften Nachfrage nach Mais ist leicht begreiflich, daß hier nicht alle Wünsche sofort befriedigt werden konnten. Es kam daher zeitweise darauf an, den Mais in die futterarmen oder von der Trockenheit besonders heimgesuchten Bezirke, wo die Nachfrage sehr stark war, zu disponieren und dabei eine Bevorzugung irgendwelcher Kommissionäre möglichst zu vermeiden, damit nicht die Maisaktion einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Handel und Genossenschaften Vorschub leisten konnte.

Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen über das langsame Eintreffen des Maises bzw. des Maisfuttermehles blieben nicht aus, weil die Belieferungen mit dem besten Willen nicht mehr beschleunigt werden konnten, zumal der niedrige Wasserstand der Donau im Frühjahr und Sommer 1921 das rasche Herankommen des Ostmaises ziemlich verzögerte. Allmählich verstummten jedoch die Klagen, wozu auch der mehrmalige Hinweis der Regierung, daß alle Landwirte, wenn auch erst nach und nach, den ihnen zustehenden Mais bestimmt erhalten würden, das seinige beitrug.

- 3. Die Errichtung und Beaufsichtigung der Maisabgabestellen und die Abrechnung mit denselben. Die Durchführung der Maisaktion erforderte als vordringlichste Aufgabe die Errichtung von Maisabgabestellen und Unterstellen im Lande, die Belieferung derselben mit den eintreffenden Maismengen und die Verpflichtung dieser auf die gewissenhafte Beobachtung der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gegebenen Weisungen sowie ihre ständige Überwachung. Bei der Errichtung von Maisabgabestellen und Unterstellen nahm die B.F.V. die Kommissionäre der Kommunalverbände, der Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, und die Haferkommissionäre der B.F.V., soweit sie Lager zur Verfügung hatten, in Anspruch. Diese Abgabestellen hatten sich vertraglich auf die genaue Beobachtung der von der B.F.V. aufgestellten Grundsätze zu verpflichten. Ihre Hauptaufgabe war es, die ihnen von den Landwirten übergebenen ordnungsmäßig ausgestellten Maisbezugsscheine in Empfang zu nehmen und zu beliefern und die für den Mais vereinnahmten Gelder an die B.F.V. abzuführen. Auch hatten sie auf besondere Anweisung der B.F.V. Mais und Maisfuttermehl an die in der Anweisung bestimmten Empfänger auszufolgen. Die von den Abgabestellen zurückbehaltenen Maisbezugsscheine mußten sorgfältig aufbewahrt und ordnungsmäßig verbucht werden.
- a) Aufgabe der Maisabgabestellen war, abgesehen von der Anforderung des Maises und der Abgabe an die Bezugsberechtigten, namentlich

Verauslagung der Frachten der bei ihnen eintreffenden Ware bis frei Empfangsstation des Lagers oder Warenempfängers,

die Lagerung einschließlich Verwiegen und, soweit gesackter Mais in Betracht kam, Entleerung der Säcke aus Schiff oder Bahnwagen,

Auslagerung und Beförderung auf Bahnwagen zur Versandstation oder auf Fuhre von und zum Speicher, einschließlich Verwiegen, Egalisieren, Anbringen von Vorsatzbrettern, pflegliche Behandlung des Maises und Maisfuttermehles,

sofortige Überweisung der für Mais und Maisfuttermehl vereinnahmten Gelder an die B.F.V.

Die Durchführung dieser Tätigkeit der Maisabgabestellen erforderte eine eingehende Kontrolle. Zu diesem Zweck waren eine Reihe von periodischen Berichten und Anzeigen an die B. F.V. notwendig. Solche waren hauptsächlich:

Ubergabelisten, in welchen fortlaufend für alle abgelieferten Mengen Mais oder Maisfuttermehl die Nummern der eingelieferten Maisbezugsscheine sowie die abgelieferten Gewichte und die Warenart zu vermerken waren. Ihnen waren die Bezugsscheine nach Entwertung beizugeben, ebenso waren die nicht belieferten Scheine einzusenden.

Empfangs- und Einlagerungsanzeigen über jede bei der Maisabgabestelle eintreffenden Maismenge.

Frachtenverrechnung über eingehende Sendungen unter gesonderter Ausscheidung der ausgelegten Frachtbeträge und

Lagergeldabrechnung, Abrechnung der Frachtauslagen beim Weiterversand, der Vermittlungsgebühren und der Regiespesen, ferner

Lagerbestandsmeldungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit.

Der Umfang dieser Kontrollarbeiten kann ermessen werden, wenn man bedenkt, daß ca. 1200 Maisabgabestellen und deren Unterstellen errichtet waren.

- b) Die rechtliche Stellung der Maisabgabestellen war lediglich die eines Ausführungsorganes der Bezugsvereinigung. Der von der Abgabestelle oder Unterstelle verteilte Mais war bis zur ordnungsmäßigen Ausfolgung Eigentum der Bezugsvereinigung und gelangte nicht in das Eigentum der Abgabestelle. Diese sowie ihre Unterstelle war rechtlich nicht als Veräußerer und Lieferer der Ware zu betrachten.
- c) Die Vergütungen an die Maisabgabestellen. Die Lagerstellen erhielten für ihre Tätigkeit an Gebühren:

Lagervergütung. Für Einlagerung und Verwiegen sowie Entleerung der Säcke wurden bei loser Ware 1,40  $\mathcal{M}$ , bei gesackter Ware 1,20  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner gewährt. Ferner hatten die Maisabgabestellen Anspruch auf ein Lagergeld von 0,45  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner und Monat; für Auslagerung und Beförderung auf Bahnwagen stand bei Verladung in Säcken eine Gebühr von 1,20  $\mathcal{M}$ , bei loser Verladung eine solche von 1,40  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner zu. Soweit Stückgut behufs Lieferung an den Empfänger weiter zu verladen war, trat eine Erhöhung um 2,00  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner ein.

Mankovergütung. Die Abgabestelle hatte zu gewährleisten, daß das Manko auf sämtlichen zur Ablieferung gelangenden Mais und sämtliches Maisfuttermehl 1¹/2 ⁰/₀ nicht überschritt. Blieb das Manko unter diesem Satz, so wurden für den Doppelzentner Nettogewicht bei losem Mais 120 ℳ, bei Maisfuttermehl auf das Bruttogewicht einschließlich Sack 90 ℳ vergütet. Die Vergütung erfolgte am Schluß der Tauschmaisaktion in Geld, nicht in natura (s. S. 83). Die eingesparten Mengen mußten an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bzw. deren Zweigstelle abgeliefert werden.

Vermittlungsgebühr. Denjenigen Abgabestellen, welche in ihrer Eigenschaft als Handelsfirmen für einen Bezugsscheininhaber den Mais bzw. das Maisfuttermehl anforderten und den mit der Quittung des Empfängers versehenen Bezugsschein der B.F.V. vorlegten, stand eine Vermittlungsgebühr von 2  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner Nettogewicht Mais bzw. Bruttogewicht Maisfuttermehl zu. Bei gekauften oder gehandelten Scheinen kamen Vermittlungsgebühren der Maisabgabestellen in Wegfall.

Abgabestellenvergütung. Diese wurde gewährt auf alle von den Maisabgabestellen eingelösten Bezugsscheine, und zwar bei Mais 1,20  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner Nettogewicht, bei Maisfuttermehl 0,78  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner Bruttogewicht.

d) Bei der Bezugsscheineinlösung durch die Maisabgabestellen war zu unterscheiden: Die Einlösung durch den bezugsberechtigten Landwirt. Diese Scheine mußten schon wegen des Zweckes der Maisaktion als Anreiz zur restlosen Getreideablieferung von der Maisabgabestelle umgehend beliefert werden.

Die Einlösung gehandelter Scheine. Solche waren von der Maisabgabestelle nicht sofort zu beliefern, sondern der B.F.V. einzusenden, welche die Belieferung im geeigneten Augenblick veranlaßte. Hierzu gehörten auch die Scheine, welche die Maisabgabestellen auf eigene Rechnung erworben hatten.

Die Einlösung von Bezugsscheinen, die von den außerbayerischen Stellen ausgefertigt waren. Solche Scheine waren der B.F.V. zu übersenden, welche die Beliefe-

rung im Benehmen mit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in die Wege leitete.

Die Maisablieferung an die Abnehmer erfolgte grundsätzlich frachtfrei bayerischer Empfangsstation, auch bei gehandelten bayerischen Scheinen, wenn der Mais in Bayern den Verbrauchern zugeführt wurde. In den Fällen jedoch, wo die auf gehandelte Scheine bezogene Ware zu Handelszwecken weiter veräußert oder nach Außerbayern verfrachtet wurde, schied die frachtfreie Lieferung aus.

Der freie Aufkauf von Maisbezugsscheinen durch die Bayerische Futtermittelverteilung.

Schon die Entschl. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 31. März 1921 Nr. 6419 a 112 hatte den Kommunalverbänden empfohlen, Scheine von Landwirten, die den Mais nicht beziehen wollten, käuflich zu erwerben und der B.F.V. zu überlassen. Diese sollte dadurch in die Lage versetzt werden, besonders Gegenden ohne Getreidebau, welchen die Vorteile der Maisaktion kaum zustatten kamen, mit Mais zu versorgen. In ihrem Rundschreiben vom 16. April 1921 ermächtigte die B.F.V. die Kommunalverbände, solche Maisbezugsscheine mit einem möglichst geringen Aufgeld (höchstens 10 M für den Zentner) bis zu je 600 Ztr. im einzelnen Kommunalverband für sie zu erwerben und forderte die bedürftigen Kommunalverbände auf, ihren Bedarf an Mais bei ihr anzufordern. Da zu den angegebenen Bedingungen Maisscheine nicht zu erhalten waren, ersuchte die B.F.V. mit Rücksicht auf den wegen der langanhaltenden Trockenheit verstärkt auftretenden Maisbedarf die sämtlichen Maisabgabestellen, ihr käuflich erworbene Bezugsscheine unter Angabe des Preises und der Menge anzubieten. Die hierbei verfolgte Absicht war zugleich, den wilden Bezugsscheinhandel einzudämmen und einen großen Teil der Maisbezugsscheine aus dem Handel herauszuziehen. Die B.F.V. erwarb insgesamt für etwa 50000 Ztr. Mais Bezugsscheine, die zu verschiedenen Preisen übernommen werden mußten. Als Durchschnittspreis errechneten sich etwa 81 M für den Bezugsscheinzentner, so daß die B.F.V. etwa 50 000 Ztr. Mais zum Zentnerpreis von etwa  $81 + 60 = 141 \, \mathcal{M}$  in der Hand hatte. Der mit diesen Scheinen bezogene Mais fand nach Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft zur Versorgung der notleidenden Trockenbezirke im Herbst 1921 Verwendung.

Die Ausdehnung der Körnermaisbelieferung auf die roten Maisbezugsscheine.

Wie bereits eingangs erwähnt, war bestimmt, die für Haferlieferungen ausgestellten Maisbezugsscheine mit Maisfuttermehl, und zwar in der 11/2 fachen Gewichtsmenge des im Schein vermerkten Maisgewichtes zu beliefern. Die Durchführung dieser Anordnung der Reichsregierung erwies sich jedoch bald aus Mangel an anfallendem Maisfuttermehl als unmöglich. Nur ganz geringe Mengen Maisfuttermehl konnten anfangs zugewiesen werden; dann setzten die Lieferungen aus, weil kein Mais zur Vermahlung gelangte. Die Folge waren lebhafte Klagen der Landwirte der Haferbaubezirke, welche vergeblich auf Maislieferungen warteten, da sie in der Hauptsache nur rote Scheine hatten. Um diesen Klagen abzuhelfen, wurde auf Weisung des Staatsministeriums für Landwirtschaft mit Rundschreiben der L.F.St. vom 16. Juni 1921 zunächst für 38 der hauptsächlichsten Haferbezirke Bayerns eine Sonderregelung getroffen. In diesen Bezirken wurde den Abgabestellen zur Pflicht gemacht, auf die vorgewiesenen roten Scheine Körnermais abzugeben, m. a. W. sie genau so zu behandeln wie die weißen Scheine. Die Maisabgabe war zunächst beschränkt auf solche Maisbezugsscheine, deren Bezugsberechtigte tatsächlich in diesen Bezirken Haferablieferungen getätigt hatten. Als die Maisfuttermehllieferungen auch weiterhin nicht in Fluß kamen, genehmigte die Bezugsvereinigung im Juli 1921 die Belieferung der roten Scheine mit Mais in allen Fällen, wo Maisfuttermehl nicht zur Verfügung stand. Hierüber wurden die Maisabgabestellen am 15. Juli 1921 verständigt.

### Mankohaftung.

Nach den ursprünglichen Bedingungen der Bezugsvereinigung hatten die Maisabgabestellen, wie bereits bemerkt, das 1  $^1/_2$   $^0/_0$  überschreitende Manko dem Reich zu vergüten. Hierbei wurden zugrunde gelegt:

280 M für den Doppelzentner Nettogewicht bei losem Mais, 200 " " " " Bruttogewicht bei Maisfuttermehl.

Die Entwicklung der Wirtschaftslage im Herbst 1921 und während des Jahres 1922 veranlaßte die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, diese Sätze, die für den Ersatz zu Unrecht abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Maises bestimmt waren, aufzugeben und den jeweiligen Tagespreis für freien Mais zugrunde zu legen. Im November 1921 ging die Bezugsvereinigung vom Tagespreis von ca. 800 % für den Doppelzentner aus und behielt sich Nachforderungen vor für den Fall, daß das Reich zu noch höheren Preisen Mais zur Belieferung der Bezugsscheine beschaffen müßte. Außerdem kündigte die Bezugsvereinigung Zuschläge für Fracht und sonstige Kosten an.

Den Abgabestellen stand es frei, Fehlmengen durch Rücklieferung von Mais in natura

auszugleichen.

Die Stellungnahme der Bezugsvereinigung fand in Bayern seitens der Maisabgabestellen wenig Beifall. Die Erledigung der Mankodifferenzen erfolgte schließlich nach den angegebenen Gesichtspunkten im Wege gegenseitigen Ausgleiches.

### Mengen.

Auf Grund der Getreideablieferung des Wirtschaftsjahres 1920/21 wäre auf Bayern nach Anerkennung durch die Reichsgetreidestelle vom 17. Mai 1921 eine Menge von 203 036 t Tauschmais entfallen. Bayern hat sich innerhalb dieses Rahmens gehalten und die ihm rechtlich zustehenden Maismengen nicht voll übernommen.

In Anspruch genommen wurden 181820 t Mais, die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bzw. der B.F.V. geliefert wurden. In dieser Summe sind die im Herbst 1921 von der Bezugsvereinigung an Bayern gelieferten 350 t Mastmais enthalten, während die restigen 181470 t die eigentliche Tauschmaisaktion betreffen. Von den eingelösten Bezugsscheinen waren lediglich solche über 101,2 t nichtbayerischer Herkunft.

An Maisfuttermehl kamen rund 10000 t zur Verteilung.

Die große auf Bayern entfallende Maismenge wurde sonach fast vollständig im Lande selbst verbraucht. Dieser Zweck der Tauschmaisaktion wurde erreicht und damit eine bedeutende Verbesserung der Futtermittelversorgung in der breiten Landwirtschaft angebahnt (vgl. hierzu auch die halbamtliche Darstellung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, St.A. 199 vom 27. August 1921). In der Richtung auf die Erreichung des ursprünglichen Zwecks der Aktion (Steigerung der Getreideablieferungen) war sie allerdings ein Fehlschlag.

### Bayerische Maisaktionen.

Die Heumaisaktion.

### 1. Allgemeines.

Unter den amtlichen Vermittlungen von verbilligtem Mais nimmt nach der Tauschmaisaktion, die auf Maßnahmen des Reichs zurückzuführen ist, die bayerische Heumaisaktion den ersten Platz ein.

Sie betrifft den Ausbau der Notstandsregelung über den Verkehr mit Heu vom 5. August 1921 (St.A. 180), hinsichtlich welcher auf den Abschnitt Heu und Stroh (s. S. 64) verwiesen wird. Da sich der größte Teil des Maises der Tauschmaisaktion in die Getreidebaubezirke ergoß, war der maisbedürftige Landwirt in den Bezirken, in denen wenig oder kein Getreide gebaut wurde, auf den käuflichen Erwerb von Maisbezugsscheinen angewiesen. Das Aufgeld auf den Schein und der Zwischenhandel verteuerte den Mais, der um 60 M bei den

Abgabestellen erhältlich war, im Laufe der Zeit um das 2—3 fache, da für den Bezugsscheinzentner ein Agio bis zu 80 und 90  $\mathcal{M}$  zu zahlen war. Die schnelle Bereitstellung von Heu und Grummet für die von der Trockenheit heimgesuchten Notstandsbezirke ließ es zweckmäßig erscheinen, den Heulieferern eine Prämie in verbilligtem Mais landesrechtlich in Aussicht zu stellen. Dies geschah durch die Ldw. Min. Bek. vom 19. August 1921 (St.A. 194). Sie bestimmte, daß die Erzeuger, welche auf Grund der Aufforderung der Ldw. Min.Bek. vom 5. August 1921 (St.A. 180) freiwillig Heu oder Grummet an die von der B. F.V. aufgestellten Hauptaufkäufer abgeliefert hatten oder noch ablieferten, gegen Einsendung der von dem Hauptaufkäufer auszustellenden Heublockzettel an die Landesfuttermittelstelle einen nicht übertragbaren Ausweis erhielten, der ihnen die Anwartschaft gab, verbilligten Mais, und zwar den Zentner um 100  $\mathcal{M}$  an einer von der B. F.V. bestimmten Stelle zu kaufen. Dabei entfiel 1 Ztr. Mais auf den Anlieferer von je 4 Ztr. Klee- bzw. Wiesenheu oder von je 6 Ztr. Pferdeheu. Die Verbilligung des Maises erfolgte auf 100  $\mathcal{M}$  für den Ztr. mit den vom Landtag zur Bekämpfung der Futternot bewilligten Mitteln und im Rahmen dieser Mittel.

Die Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 19. August 1921 (St.A. 194) trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 außer Kraft (Ldw. Min. Bek. vom 30. September 1921, St.A. 228).

Die grundlegenden Unterschiede zwischen der Heumaisaktion und der Tauschmaisaktion des Reichs bestanden, abgesehen von der landesrechtlichen Regelung und der Preisfrage, in folgendem:

Ein eigentlicher Anspruch des Lieferers von Heu auf verbilligten Mais bestand nicht, sondern lediglich eine Anwartschaft auf den Bezug im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.

Die Ausübung des Maisbezugsrechtes war ein mit dem abliefernden Betrieb verbundenes Recht und nicht übertragbar. Sie war insbesondere nicht an den Besitz eines Bezugsscheines gebunden.

Die Abrechnung mit den Verteilungsstellen besorgte die B.F.V. als selbständiger Lieferant des Maises, nicht als Abwicklungsstelle der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Die B.F.V. war in der Heumaisaktion lediglich der bayer. Staatsregierung gegenüber verantwortlich.

Trotz des Umstandes, daß ein eigentlicher Anspruch der Heuablieferer auf den Maisbezug nicht bestand, wurde praktisch sämtlichen Heuablieferern, die sich um den Maisbemühten, der verbilligte zur Verfügung gestellt, wozu das Staatsministerium für Landwirtschaft teilweise noch eigene Mittel zur Verbilligung bereitstellte.

Die Abwicklung der Maislieferung an sämtliche Heuablieferer zog sich bis in das Frühjahr 1922 hinaus. Die Ldw.Min.Bek. vom 30. Mai 1922 (St.A. 125) erklärte die Aktion für abgeschlossen und bestimmte, daß etwa noch nachträglich erhobene Ansprüche auf Heumaislieferungen nicht mehr zu berücksichtigen seien.

### 2. Die Durchführung der Heumaisaktion.

Diese vollzog sich im Einverständnis mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft in vereinfachter Form. So ließ man insbesondere die in der Ldw.Min.Bek. vom 19. August 1921 (St. A. 194) geforderte Ausstellung von Blockzetteln fallen und veranlaßte die Durchführung der Maislieferung durch die Hauptaufkäufer; letztere hatten der B.F.V. Nachweise zu erbringen über die Heuablieferungsmengen und die Maisverteilung. Die Anforderung des benötigten Heumaises erfolgte seitens der Hauptaufkäufer. Sie erhielten von der B.F.V. soviel Mais, als der Menge des von ihnen nachweisbar abgelieferten Heues und Grummets gesetzlich entsprach. Die Maislieferung wurde in folgender Weise überwacht:

Durch Lieferungsnachweise. Die Hauptaufkäufer hatten für ihre Unteraufkäufer Aufstellungen zu übersenden, welche über die von jedem Unteraufkäufer erworbenen Mengen, die zum Höchstpreise von den Landwirten übernommen wurden, unter Angabe der Empfänger und der genauen Mengen Aufschluß gaben.

Durch Sicherheitsleistungen. Für die den einzelnen Außkäufern gelieferten Maismengen und ihre ordnungsmäßige Verteilung war der B. F.V. Sicherheit zu leisten, und zwar in der Höhe von 75  $\mathcal{M}$  für den Zentner, die durch selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer Bank oder durch Barzahlung erfolgen konnte. Die Bareinlagen wurden mit 6% verzinst. Für jeden Übertretungsfall war eine Vertragsstrafe von 1000  $\mathcal{M}$  vorgesehen, außerdem eine Entschädigungspflicht von 100  $\mathcal{M}$  für jeden zu Unrecht behandelten Zentner Mais.

Durch Verteilungsnachweise. Die Abgabe des Maises an die Landwirte, welche das Heu geliefert hatten, war in einer vom Aufkäufer zu erstellenden Übersicht, dem Verteilungsnachweis, durch die unterschriftliche Empfangsbestätigung der einzelnen namentlich aufgeführten Maisempfänger zu belegen. Die übernommenen Heumengen und der treffende Mais waren bei jedem einzelnen Landwirt ziffermäßig in der Übersicht auszuscheiden.

### 3. Die Verbilligung.

Nach der Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 11. August 1921 Nr. 6012 e 32 waren zur Zuteilung von verbilligtem Mais an die heuabliefernden Landwirte 3 Millionen Mark vom Landtag bewilligt worden. Für die Heumaisaktion waren ca. 50000 Ztr. Eigenmais der B. F.V. in Aussicht genommen, den dieselbe zu 160 % für den Zentner in der Hand hatte. Dieser Mais wurde auf 100 % für den Zentner verbilligt. Als sich im Verlauf der Heumaisaktion eine Überschreitung der Mengen herausstellte, mußte die B. F.V. weiteren Mais nachliefern, dessen Einstandspreis von 325 % für den Zentner auf 100 % zu verbilligen war. Der Mais wurde lose frachtfrei Empfangsstation des Empfängers geliefert. Zuschläge irgendwelcher Art zum Preise von 100 % waren nicht gestattet, abgesehen von besonderen Leistungen, z. B. Zustellung zum Anwesen u. dgl.

### 4. Vergütungen.

An Vergütungen gewährte die B.F.V.

- a) eine Mankovergütung in der Richtung, daß 1% Gewichtsverlust von der B.F.V. ersetzt wurde,
- b) für die Durchführung der Verteilung des Heumaises an die Hauptaufkäufer 1,50 M für den Zentner. Hiervon war den Unteraufkäufern 1 M zu vergüten.

### 5. Mengen.

Für die Heumaisaktion wurden 68 189 Ztr. Mais angefordert; zur Einweisung an die Empfänger gelangten bis zum 1. Juni 1922 rund 67 330 Ztr. Mais.

### Besondere Maiszuteilungen.

Diese betreffen Hilfsaktionen aus Anlaß der Trockenheit im Herbst 1921. Sie waren teils Einzelzuteilungen für besondere Fälle teils generelle Zuteilungen, und zwar mit verbilligtem und unverbilligtem Mais. Die grundlegende Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft, datiert vom 2. September 1921 (St.A. 205), stellt eine weitgehende Hilfsaktion zugunsten der Landwirtschaft und Viehzucht zur Behebung der durch die Trockenheit entstandenen Schäden dar. Neben Kleie und Futtermehl wurde besonders Mais diesen Zwecken zugeführt. In Betracht kamen hauptsächlich folgende Sonderzuteilungen:

1. Zur allgemeinen Versorgung der Trockenbezirke mit Mais verwendete das Staatsministerium für Landwirtschaft 50000 Ztr. Bezugsscheinmais, welchen die B.F.V. zu 141 ‰ für den Zentner in der Hand hatte (s. S. 82). Die Abgabe dieses Maises erfolgte unverbilligt nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft gutgeheißenen Verteilungsplan an die Regierungsbezirke.

2. Für Kleintierhalter der Trockenbezirke wurden von der B.F.V. 30000 Ztr. Mais auf Weisung des Staatsministeriums bereitgestellt, die mit den vom Landtag gewährten Mitteln auf 80 % für den Zentner verbilligt wurden. Die Lieferung geschah an die Tierzuchtinspektionen (s. Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 2. September 1921, St.A. 205).

Außer diesen hauptsächlichen Maiszuteilungsgruppen hat das Staatsministerium für Landwirtschaft im Rahmen der Notstandsaktion eine Reihe von Anweisungen zur Abgabe verbilligten Maises an die Landesfuttermittelstelle hinausgegeben, nach welcher einzelne Landwirte, Tierhalter, Anstalten usw. mit verbilligtem Mais zu beliefern waren.

Die Verbilligung erfolgte aus den vom Landtag eingeräumten Krediten bzw. aus Mitteln des Staatsministeriums für Landwirtschaft.

Im Zusammenhang mit den reinen Verteilungsaktionen sind endlich auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft in den Jahren 1920 und 1921 angeordneten besonderen Zuteilungen von Kleie, Futtermehl, Heu insbesondere für Kleintierhalter usw. zu erwähnen, die meist verbilligt erfolgten. Hierzu wird auf die einzelnen Abschnitte, in welchen bereits hierauf hingewiesen wurde, Bezug genommen sowie auf den nächsten Abschnitt.

### b) Die Mastvertragslieferungen.

Eine Sonderstellung in der Futtermittelversorgung nahmen die für Mastzwecke vorgenommenen Sonderlieferungen an Mastbetriebe ein. Den Anlaß zum Abschluß der Mastverträge gab der dringende Fleischbedarf der Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung, der sich besonders seit dem Jahre 1916 im steigenden Maße geltend machte. wurden die Mastverträge mit Kommunalverbänden, Schweinemast- und Zuchtverbänden, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinen ausschließlich zur Sicherstellung des Fleischbedarfes der Heeresverwaltung abgeschlossen, später auch auf die Versorgung der Zivilbevölkerung ausgedehnt. Die Mäster übernahmen die Verpflichtung zur Ablieferung schlachtreifer Schweine mit einem bestimmten Mindestgewicht gegen Bezug von Futtermitteln zu ermäßigten Preisen. Für besonders schwere Masttiere wurden meist Prämien gewährt. Das Mißtrauen, das gegen die Mastverträge zunächst Platz gewann, verschwand nach und nach. Die Verträge haben sich in Bayern in den Jahren 1916 und 1917 gut eingelebt; leider kam es bald zur Einstellung des Abschlusses neuer Verträge infolge der ungünstigen Brot- und Futtergetreideernten. Infolgedessen konnten die Verträge vom Oktober 1917 an nicht mehr verlängert werden. Die Ergebnisse waren in Bayern sehr befriedigend; Bayern mästete im Verhältnis mehr Schweine als das übrige Reich. Nach Beendigung des Krieges griff man den Gedanken des Abschlusses von Mastverträgen zunächst wieder auf, jedoch blieben die Maßnahmen der Jahre 1919 bis 1921 auf diesem Gebiete nur schwache Versuche, den Mastgedanken wieder aufleben zu lassen. Es fehlte hier die straffe Organisation der Kriegswirtschaft und die einheitliche Nachfrage sämtlicher in Betracht kommenden Kreise.

1. Die Mastverträge der Jahre 1916 und 1917. Schon zu Beginn des Jahres 1916 wurde der Gedanke des Abschlusses von Mastverträgen seitens der bayerischen Staatsregierung und des Kriegsernährungsamts erwogen. In Bayern bereiteten die Bayer. Fleischversorgungsstelle und die Landesfuttermittelstelle die Angelegenheit vor. Eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 15. April 1916 veranlaßte die Kreisregierungen zur Berichterstattung über Bereitwilligkeit zum Abschluß von Schweinemastverträgen in den Kommunalverbänden und wies auf die große Bedeutung dieser Verträge hin. Da die Antworten günstig lauteten, konnte schon eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. April 1916 bekanntgeben, daß die B.F.V. mit den Schweinezuchtverbänden Verträge abschließe, wonach für jedes in Mast gestellte Schwein 225 kg Mastfutter (Roggen- oder Weizenschrot, Mais oder Gerste) in 2 Hälften zu ermäßigtem Preis geliefert werde. Nach Möglichkeit wurde Beifutter in Gestalt von Rohzucker und Fisch-

mehl in Aussicht gestellt. Die Zuchtverbände verpflichteten sich, je 1 schlachtreifes Schwein im Mindestgewicht von je 100 kg an die Bayer. Fleischversorgungsstelle abzuliefern.

In der Folgezeit wurden diese Verträge immer mehr ausgebaut. Hier sind zu nennen die Inn.Min.E. vom 15. Mai 1916 Nr. 6124a IV 7, ferner die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Fleischversorgungsstelle, Verwaltungsabteilung, und der Landesfuttermittelstelle vom 30. September 1916 (St.A. 229), wonach der Abschluß der Schweinemastverträge mit Kommunalverbänden, Schweinemastverbänden, landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften stattfinden konnte, ferner eine Inn.Min.E. vom 4. November 1916, welche besonders den Ausbau von städtischen Mastanstalten empfahl.

Im Sommer 1916 schlossen die Landesfuttermittelstelle und die Fleischversorgungsstelle mit der preußischen Heeresverwaltung eine Vereinbarung über die Lieferung von 50000 Schweinen für das Heer bis zum 1. Oktober 1917, wofür 10000 t Mais, für 1 Schwein 4 Ztr., von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bereitgestellt wurden. Dabei behielt sich der Beirat der Landesfuttermittelstelle vor, die Vereinbarung auf weitere 50000 Schweine auszudehnen. Für den Bedarf der Zivilbevölkerung stellte das Kriegsernährungsamt für das Wirtschaftsjahr 1916/17 Bayern gegen 6000 t Gerste zum Abschluß von Schweinemastverträgen in Aussicht. Der Beirat der Landesfuttermittelstelle entschied sich dafür, von dieser Menge 3600 t Gerste für Schweinemastverträge, 1200 t zur freien Verfügung der Kommunalverbände, insbesondere zur Förderung der Hausschweinemast und weitere 1200 t Gerste als Geflügelfutter abzugeben. Die Lieferung von Gerste auf die Mastverträge mußte seit April 1917 mit Rücksicht auf den Bedarf an Gerste für Brotstreckungszwecke eingestellt werden. Im Oktober 1917 teilte das Kriegsernährungsamt mit, daß die Mastverträge aus Mangel an Futtermitteln nicht weiter verlängert werden könnten. Der Abschluß der Mastverträge belief sich bis zum Beginn des Jahres 1917 auf etwa 130000 Schweine; von diesen waren 100000 für die Heeresverwaltung, der Rest für die Zivilbevölkerung bestimmt. An Futtermitteln wurden darauf bis Ende 1916 allein 275 000 Ztr. geliefert; die letzten Mengen Mastfutter für Schweinemast gab die B.F.V. im September und Oktober 1917 ab (etwa 5000 Ztr.).

2. Das Wiederaufleben der Mastverträge seit 1919. Mit der allmählichen Freigabe der Futtermittel seit 1919 war das Bedürfnis nach Abschluß der Mastverträge nicht im gleichen Maß vorhanden, wie während des Krieges; trotzdem wurde der Gedanke von Reichs wegen weiter verfolgt; auch in Bayern hat das Staatsministerium für Landwirtschaft nach diesen Richtungen hin verschiedene Anweisungen getroffen. Im einzelnen ist zu unterscheiden:

Im Mai 1919 gab die Reichsfuttermittelstelle Berlin Kleie zur Belieferung von Schweinehaltungsverträgen aus (Näheres hierüber im Abschnitt "Kleie" S. 58 ff.).

Die Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 22. Januar 1920 Nr. 6457 d 1, gerichtet an die Kommunalverbände, regte den Wiederaufbau der Schweinemast an und wies die Kommunalverbände an, Abschriften neuer Mastverträge der Landesfuttermittelstelle zu übersenden, damit diese die nötigen Futtermittel beschaffen könnte. Zur Belieferung waren besonders Auslandsfuttermittel, die Tonne um 1600  $\mathcal{M}$  in Aussicht gestellt.

Im Frühjahr 1920 lieferte die Reichsfleischstelle Bayern 325 Wagen Schweinemastfutter zum Zweck der Wiederbelebung der Schweinemastverträge. Die Futtermittel bestanden in Auslandsfuttermitteln (in der Hauptsache Fischmehl, Maisabfälle, Maisölkuchen). Für ein Schwein waren 2 Ztr. bestimmt. Die Lieferung der Mastschweine sollte an die Bayerische Fleischversorgungsstelle erfolgen; auf den Abschluß der Mastverträge hatte der Bayerische Landwirtschaftsrat mit den Mästern und Genossenschaften hinzuwirken.

Die Entschließungen des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 24. September 1920 und vom 14. Dezember 1920 Nr. 6457 d 92 befaßten sich mit der Anweisung der B. F.V. zur Abgabe von Kleie und Hülsenfruchtmehl zum Zweck der Schweinemast an die

Kommunalverbände. Die Abgabe erfolgte zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> in Kleie, zu <sup>1</sup>/<sub>3</sub> in Hülsenfruchtmehl (Bohnen-, Erbsenmehl). Das Mastfutter wurde verbilligt abgegeben.

Endlich wurde ein Teil des Maises der Maisaktion 1921 nach Bestimmung der Reichsregierung für Schweinemastzwecke ausgeschüttet. Die Lieferung des Maises hatte wie bei Tauschmais zu erfolgen (60 % für den Zentner frachtfrei Empfangsstation). Auf 1 Schwein von 2 Ztr. Lebendgewicht waren 7 Ztr. Mais zugrunde gelegt. Die Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 12. März 1921 Nr. 6 457 d 22 suchte die Kommunalverbände zum Abschluß der Mastverträge zu interessieren, jedoch mit wenig Erfolg. Die auf Bayern entfallende Menge Mastmais wurde schließlich der Mittelfränkischen Kreisdarlehenskasse Burgfarrnbach für eine mittelfränkische Zuchtvereinigung zugeteilt. Über die Menge siehe Seite 83.

3. Besondere Mastfuttermittelzuteilungen für Rüstungsbetriebe. Die Bereitstellung von Futtermitteln für Rüstungsbetriebe zum Zweck der Schweinemast durch die Landesfuttermittelstelle spielte in den Jahren 1916 und 1917 eine wichtige Rolle. Sie stellte eine Ausnahme gegenüber der grundsätzlichen Belieferung der Kommunalverbände dar und konnte nur vorübergehend aufrechterhalten werden. Der Zweck der Lieferung war, den Rüstungsbetrieben die zur Durchhaltung ihrer Arbeiterschaft benötigte Eigenschweinehaltung zu erleichtern. Die gemästeten Schweine der Rüstungsbetriebe waren bestimmungsgemäß zur Ernährung der Arbeiter dieser Betriebe zu verwenden. Die Einstellung dieser unmittelbaren Futtermittelbelieferung im Jahre 1917 erfolgte im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern (ME. vom 1. August 1917 Nr. 6456 a 136), da diese Lieferungen großen Unwillen in landwirtschaftlichen Kreisen erregt hatten. Für die genannten Zwecke gab die B.F.V. insgesamt 40548 Ztr. Ersatzfuttermittel, 16000 Ztr. Kleie und Futtermehl und 5000 Ztr. Körnerfrüchte ab.

## IV. Mischfutterherstellung.

Die große Bedeutung der Herstellung von Mischfutter durch die B. F.V. liegt darin, daß es damit gelang verderbliche oder teuere Futtermittel, auch minderwertige Futtermittel, die als solche nicht allein oder zeitweise nicht absetzbar gewesen wären, durch Vermengung mit anderen Futterstoffen der bayerischen Versorgung zu erhalten und zugleich in besserer Gestalt dem Konsum zuzuführen.

Die Mischfutterherstellung bedeutet hiernach eine Stärkung, Verbilligung und Verbesserung der dem Lande zur Verfügung stehenden Futtermittel. Auf dem Gebiet der Mischfutterherstellung sind die Regelung bis zur Mischfutterverordnung vom 8. April 1920 und die Regelung dieser Verordnung zu unterscheiden.

1. Die Regelung in den Jahren 1915 bis 1920 lehnte sich an die Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 534) an, welche die Vermischung von Kleie mit anderen Futtermitteln grundsätzlich verbot und die Gewährung von Ausnahmen den Landesregie-Das Staatsministerium des Innern gestattete mit Entschließung vom rungen überließ. 4. März 19:5 Nr. 300 a 1411 die Herstellung von Mischungen durch die Kommunalverbände, soweit sie Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie betrafen, generell. Die Entschließung führte aus, daß die Herstellung solcher Mischungen sogar wünschenswert sei, um dadurch teuere Futtermittel unterzubringen. Eine Erweiterung der Vorschriften brachten die Bestimmungen der Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916. Nach § 15 dieser Verordnung durfte Mischfutter nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden. In der Folgezeit nahm die Reichsfuttermittelstelle die Herstellung von Mischfutter in weiterem Umfang in Anspruch. Anträge von Kommunalverbänden auf Genehmigung wurden in Bayern von der Landesfuttermittelstelle im Benehmen mit der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, der die Proben zu übersenden waren, verbeschieden (Inn.Min.E. vom 31. Oktober 1916 Nr. 6124 a 13).

Auch die Landesfuttermittelstelle ließ im Einverständnis mit den Staatsministerien des Innern bzw. für Landwirtschaft des öfteren Mischfutter herstellen, um spezielle Futtermittel den Kommunalverbänden zuzuführen, bzw. andere Futtermittel, die in der ursprünglichen Art nicht absetzbar waren, für das Land nutzbar zu machen. Die Aufnahme der Mischfutterherstellung begann bereits im Jahre 1916 mit der Herstellung von Kleiemelasse. Die Genehmigung zur Herstellung von Mischfutter wurde nur Kommunalverbänden, niemals Privaten und auch nicht Handelsfirmen oder Genossenschaften erteilt. Von der B.F.V. wurden in diesem Zeitabschnitt den Kommunalverbänden hauptsächlich folgende von ihr hergestellte Mischfutter zugeführt:

Kleiemelasse (meist unter Beifügung teurer Auslandskleien),

Pferdemischfutter (bestehend aus Strohkraftfutter, Strohzellstoffutter, Kleie, Nachmehl, gemahlenem Hülsenfruchtstroh usw.),

Kälberfuttermehl (Leinkuchenmehl, Hafermehl, Gerstenmehl, Kleie),

Mischfutter für Milchvieh (Rapskuchenschrot, Kleie, gemahlenes Hülsenfruchtstroh, Haferschalen, Eiweißsparfutter),

Melassemischfutter und Geflügelbackfutter.

Zur Herstellung des Mischfutters zog die B.F.V. in diesem und in späteren Zeitabschnitten bayerische Werke heran. Diese waren in der Hauptsache das Portlandzement werk Burglengenfeld, die Mischbetriebe in Feldmoching, Geisenhausen, Tutzing und Sünching. Zur Verarbeitung von Haferschalen und Gewinnung von Mehlen wurden Betriebe in Kulmbach (Veitl) und München (Deiglmayr) bestellt; für die Herstellung von Geflügelbackfutter waren tätig die Firmen Dr. Ostermaier München, Dr. Dietrich München, Cenoviswerke München sowie die Hausmullverwertung Puchheim; für die Herstellung von Hundekuchen wurden die Cenoviswerke München und die Firma Rudhard in Bamberg in Anspruch genommen. Soweit Hülsenfruchtstroh in Betracht kam, erfolgte dessen Aufkauf durch das Portlandzementwerk in Burglengenfeld selbständig; die B.F.V. lieferte hierzu weitere Hilfsstoffe und übernahm das fertige Mischfutter zur Verteilung von diesem Werk.

2. Die Mischfutterherstellung seit der Regelung des 8. April 1920. Die Freigabe der meisten Futtermittel seit 1919 und die einsetzenden vielen unlauteren Machenschaften auf dem Futtermittelmarkt führten dazu, der Mischfutterherstellung zum Schutz der Verbraucher größeres Augenmerk zuzuwenden. Dies gab Anlaß zur Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. April 1920 (RGBl. S. 491). Diese Verordnung schrieb für die Herstellung von Mischfutter, außer zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft, die Genehmigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vor, desgleichen für den Absatz der ausländischen Mischfuttermittel durch den Einführenden. Die Genehmigung konnte für bestimmte Arten von Mischfutter allgemein erteilt werden. Sie erfolgte unter Angabe der Bezeichnung und Zusammensetzung. Auf Mischfutter, das von der Reichsfuttermittelstelle oder den Landesfuttermittelstellen hergestellt war, fanden die Vorschriften der neuen Verordnung erst ab Oktober 1920 Anwendung, ebenso auf Mischfutter, das Kommunalverbände vor dem 1. August 1920 hatten herstellen lassen. Die Ausführungsbestimmungen des Reichs hierzu vom 8. April 1920 (RGBl. S. 494) gestatteten als Bestandteile des Mischfutters nur Stoffe, die organische oder mineralische Nährstoffe in einer vom Tierkörper verwertbaren Form enthielten und, innerhalb der durch den praktischen Gebrauch festgesetzten Grenze verfüttert, keine schädliche Wirkung äußerten. Allgemein genehmigt wurde insbesondere die Vermischung von Melasse mit einem Bindemittel (Träger).

Seit der Regelung des 8. April 1920 nahm die Landesfuttermittelstelle die Herstellung von Mischfutter ausgiebig in Anspruch und holte die Genehmigung des Reichsernährungsministeriums hierzu jeweils ein. So wurden, abgesehen von der Herstellung von Kückenfutter für Geflügelzucht, Ende 1920 gegen 500 Wagen Ölkuchen, die Bayern aus den Restbeständen des Reichsausschusses für Öle und Fette erhalten hatte, für Mischfutter

herangezogen und hierzu Kleie freigemacht. Das Mischfutter (Kleie-Leinkuchenmehl, Kleie-Kokoskuchenmehl, Kleie-Rapskuchenmehl, Kleie-Palmkernkuchenmehl) konnte größtenteils in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gebieten Bayerns abgesetzt werden; der Absatz wurde durch Verbilligung erleichtert. Ein Teil des Mischfutters wurde im Frühjahr 1921 mit Genehmigung des Staatsministeriums für Landwirtschaft den Genossenschaften (zu ²/₃) und dem Handel (zu ¹/₃) zur Verteilung innerhalb Bayerns überwiesen. Im Jahre 1921 beteiligten sich auch bayerische Kommunalverbände an der selbständigen Herstellung von Mischfutter, wozu sie die besondere Genehmigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erholten (z. B. Kommunalverbände Nürnberg-Stadt, Neustadt a. A. u. a.); weiterhin folgten bayerische Nährmittelfabriken (Ireks-Kulmbach, Cenovis-München für Geflügelbackfutter, Kückenbackfutter, Hundekuchen) und bayerische Genossenschaften (z. B. Bayerische Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H. München für Kälbermehl, Mastfutter usw.).

Der Mischfutterhandel, der bis zur Regelung des 8. April 1920 ausgeschaltet war (hierüber s. auch S. 9, konnte mit dem Inkrafttreten der Reichsverordnung im Rahmen dieser Regelung wieder tätig werden.

### V. Freie Geschäfte.

Neben der großen Anzahl von Geschäften, welche der Landesfuttermittelstelle bzw. ihrer Geschäftsabteilung durch die Übernahme der vom Reich Bayern überwiesenen Futtermittel und durch die Bewirtschaftung der in Bayern selbst erfaßten Futtermittel erwuchsen, kamen eigentliche freie Geschäfte im Laufe der Kriegswirtschaft und der öffentlichen Bewirtschaftung der Futtermittel nur ganz vereinzelt vor. Die wenigen derartigen Geschäfte, z. B. der Erwerb und die Veräußerung der Heuabfälle der Heeresverwaltung, die Übernahme von beschädigten oder nahezu unbrauchbaren Futtermitteln (insbesondere Brandgetreide) stellten Ausnahmen dar. Erst mit der allmählich einsetzenden Freigabe einer Reihe von Futtermitteln seit 1919 war die B.F.V. im Stande, als freie Käuferin selbständig Futtermittel zu erwerben, sei es im Inlande oder aus dem Auslande. Von dieser Möglichkeit hat sie seit 1919 im Interesse des inländischen Futtermittelbedarfs reichlich Gebrauch gemacht.

Zu unterscheiden sind im folgenden freie Ein- und Verkaufsgeschäfte, wo sowohl der Erwerb als die Veräußerung der Ware vollkommen dem Ermessen der Landesfuttermittelstelle und ihrer Geschäftsabteilung oblag und freie Absatzgeschäfte, wo zwar der Erwerb der Ware auf Grund der bestehenden Vorschriften für die B.F.V. geregelt war, der Absatz dagegen infolge besonderer Ermächtigung der Staatsregierung freigegeben wurde und endlich solche, wo Erwerb und Absatz durch staatliche Maßnahmen bestimmt war, der an sich freie Erwerb jedoch dem Ermessen der B.F.V. überlassen blieb.

- 1. Um den letztgenannten Fall vorwegzunehmen, sei auf die durch die B.F.V. im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern im Frühjahr 1916 vorgenommene Einfuhr von bulgarischen Trockenschnitzeln hingewiesen. Die bayerische Staatsregierung hat im Einverständnis mit den Reichsstellen der B.F.V. in der Einfuhr dieser bulgarischen Futtermittel freie Hand gelassen, die Verteilung für Bayern jedoch näher umschrieben. Die von der B.F.V. eingeführten 145 Waggons bulgarischer Trockenschnitzel gelangten verbilligt zur Abgabe an die Kommunalverbände.
- 2. Freie Absatzgeschäfte von Waren, die im System der öffentlichen Bewirtschaftung erfaßt wurden, fanden vereinzelt statt und nur mit jeweiliger besonderer Weisung der vorgesetzten Stelle. So wurde aus militärischen Beständen im Jahre 1919 übernommener Futterhafer, der in Bayern nicht mehr benötigt wurde, im Jahre 1920 im außerbayerischen Gebiet zum Tagespreis abgesetzt und der Mehrerlös dem Staatsministerium für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Ahnlich gelangten Haferschalen, die im Jahre 1920 im Wege

der bayerischen Sonderregelung erfaßt wurden, im Einverständnis mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft zur freien Veräußerung. Die aus solchen Geschäften entstandenen Überschüsse, welche die B.F.V. nach dem Gesichtspunkt des bestmöglichen Absatzes erzielte, hielt die B.F.V. zur Verfügung der Staatsregierung.

- 3. Freie Ein- und Verkaufsgeschäfte kamen seit dem Jahre 1919 vor. Ein wichtiges Kapitel stellt hier das freie Hafergeschäft der B.F.V. während der Monate August bis November 1919 dar (siehe unter Abschnitt "Hafer" S. 38, 39). Die B.F.V. kaufte hier den freien Hafer unmittelbar von Klein- oder Großhändlern zum Tagespreis und veräußerte ihn an bayerische Empfänger bei freier Kalkulation des Verkaufspreises. Im Jahre 1919 setzte dann weiterhin das eigentliche freie Geschäft in Futtermitteln langsam ein, an dem sich die B.F.V. zunehmend beteiligte. Die abgewickelten Geschäfte betrafen teils inländische Futtermittel, in der Hauptsache jedoch Ein- und Ausfuhr. Die notwendigen Ein- und Ausfuhrbewilligungen, erstere so lange sie gesetzlich in Betracht kamen, erholte die Landesfuttermittelstelle jeweils.
- a) Einfuhrgeschäfte. Hierzu wird im allgemeinen auf S. 20 ff. Bezug genommen. Im Herbst 1919 wurde die Einfuhr großer Mengen Futtermittel aus Italien in Angriff genommen, ebenso aus der Tschechoslowakei (179 Waggons Ölkuchen). Im Frühjahr 1920 folgten wieder größere Einfuhren aus Italien (Reisfuttermehle und Maiskuchen 300 Waggons), im Herbst 1920 wurden kleinere Mengen Trockenschnitzel aus Deutsch-Österreich eingeführt, endlich brachte das Jahr 1921 die Einfuhr von 15000 Wagen Donaumais, die zur Tauschmaisaktion Verwendung fanden und fast gänzlich von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übernommen wurden.
- b) Ausfuhrgeschäfte. Solche fanden nur ganz ausnahmsweise statt, und zwar im beschränkten Umfang für Futtermittel, die im Inlande nicht günstigen Absatz fanden und entbehrlich waren. Hier sind u. a. zu nennen der Absatz von 720 t Reisfuttermehl nach Deutsch-Österreich (Juni 1920), die Abgabe kleiner Mengen von Süßfutter (Mischfutter) und Haferschalen nach Tirol (Dezember 1920), die Ausfuhr von 40 Wagen Mais nach Jugoslavien (Oktober 1921).

# VI. Umsatz und Erübrigungen der Bayerischen Futtermittelverteilung.

Der Umsatz der B. F.V. ist in den verschiedenen Jahren der öffentlichen Bewirtschaftung durch die verschiedensten Momente bedingt gewesen, so durch die Menge der in den einzelnen Jahren überwiesenen bzw. erfaßten Futtermittel und den Geldbedarf. Der letztere hat bei der fortschreitenden Geldentwertung und Kreditverteuerung ständig zugenommen. Was die Menge der jeweils bewirtschafteten Futtermittel anlangt, so war sie teils willkürlich durch freie Geschäfte beeinflußbar, teils durch die bestehenden Vorschriften sowohl hinsichtlich einzelner Gebiete (z. B. Sammelaktionen, Haferbewirtschaftung), als auch organisatorisch (Saatgutbewirtschaftung) bedingt. Der Rückgang des Futtermittelanfalls während der Jahre 1917 bis 1918 durch den verminderten Anfall von Kleie und den ungünstigen Absatz von Ersatzfuttermitteln ist genau so wahrnehmbar, wie die Einwirkung des Hafergeschäftes der Jahre 1919 bis 1921 und die gewaltige Anspannung des Maiseinfuhrgeschäftes des Jahres 1921.

Die Umsatzziffern	der B.F.V. in den e	inzelnen Jahren sind	folgende:
1915—1916	128 931 368 M	1918-1919	$149013929 ext{\it M}$
1916 - 1917	260 928 144 "	1919—1920	819 680 291 "
1917 - 1918	169 522 190 ,	1920—1921	4002613129 "
Die Erübrigungen	der einzelnen Jahre	ergeben folgendes B	ild:
1915—1916	316230 M	1918—1919	391 007 M
1916 - 1917	670 157 "	1919—1920	175 459 "
1917—1918	334 366 "	1920—1921	715 703 "

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren die Überschüsse und die laufenden Betriebsmittel zur Verbilligung von Futtermitteln zu verwenden. Über die einzelnen Verbilligungsaktionen siehe S. 95 ff.

Um ein richtiges Bild über die Erheblichkeit des Umsatzes und der Erübrigungen zu gewinnen, ist notwendig, die Kaufkraft der deutschen Reichsmark in den fraglichen Jahren ins Auge zu fassen.

# VII. Die Geschäftsleitung der Bayer. Futtermittelverteilung und der Landesfuttermittelstelle.

Zum Schluß ist es am Platze, auch der Männer zu gedenken, welche die Geschäftsleitung der B. F.V. bzw. der L.F.St. in Händen hatten.

1. Die Landesfuttermittelstelle. Vorsitzende der Landesfuttermittelstelle waren von 1915 bis Ende 1917 Herr Bezirksamtmann Osthelder (z. Z. Ministerialrat im Staatsministerium für Unterricht und Kultus), von 1918 bis Juni 1920 Herr Bezirksamtmann Baumann (z. Z. Oberregierungsrat im Staatsministerium des Innern), von Juni 1920 bis Dezember 1921 Herr Oberregierungsrat Dr. Naegelsbach (z. Z. Ministerialrat im Staatsministerium für Landwirtschaft).

Als Abteilungsleiter der Landesfuttermittelstelle sind die bereits auf S. 25 genannten Herren zu erwähnen. Änderungen sind insofern zu verzeichnen, als Herr Dr. Eswein im Frühjahr 1919 aus seiner Tätigkeit ausschied. Zu den genannten Herren traten die Herren Regierungsrat Sauerwein und Diplomlandwirt Ritter, die seit dem Wirtschaftsjahr 1920/21 in der Saatgutabteilung der Landesfuttermittelstelle die Nachfolgerschaft Dr. Raums (z. Z. Hochschulprofessor in Weihenstephan) übernahmen.

2. Die Bayer. Futtermittelverteilung. Als wichtigsten Organs ist besonders des Vorstandes hier zu gedenken, dessen Obliegenheiten Herr Dr. Freiherr von Cetto, Reichertshausen, der seinerzeitige Präsident des Bayer. Landwirtschaftsrats, als Vorsitzender energisch und sachkundig leitete. Ihm standen neben einem Vertreter der Staatsregierung Männer von Ruf und Tatkraft zur Seite, besonders die Herren Geh. Landesökonomierat Dr. Heim Regensburg, Kommerzienrat Breuninger München, Ökonomierat Heckelmann Nürnberg, Ökonomierat Katholy Landau i. Pf., Kommerzienrat Löweneck München und Direktor Scholler Bonnhof.

Die umfassende und verantwortungsvolle Geschäftsleitung lag während des ganzen Zeitraumes in den Händen des 1. Geschäftsführers Herrn Direktors Ludwig Warmuth in München, der auch während des Ausbaues der Saatgutabteilung in die Landessaatstelle zugleich die Geschäftsführung der Landessaatstelle, Geschäftsabteilung, leitete. Seine unermüdliche Tätigkeit und sein kaufmännischer Weitblick waren für die Organisation von der allergrößten Bedeutung.

Als Prokuristen standen der Direktion zur Seite die Herren: Winkler (Kraft-, Zucker- und Auslandsfuttermittel), Weiß (Gerste, Kraft- und Auslandsfuttermittel), Fertig (Buchhaltung und Kassawesen), Neumeier (Hafer und Tauschmais) und Groß (Saatgetreide). Die Abteilung Statistik leitete Herr Nagel.

Die Anzahl der bei der Landesfuttermittelstelle bzw. ihrer Geschäftsabteilung, der Bayer. Futtermittelverteilung tätigen sonstigen Angestellten war im Laufe der Jahre ziemlichen Schwankungen unterworfen. Sie betrug im Jahre 1917 rund 130 Personen, zu Ende 1921 rund 150 Personen. Besonders dringliche oder umfangreiche Aufgaben machten die vorübergehende Einstellung zahlreicher Hilfskräfte notwendig, so z. B. die Sammelaktionen, die Haferbewirtschaftung (Kontrollbeamte) und ganz besonders die Durchführung der Tauschmaisaktion (zum Vollzug und zur Kontrolle der Maisbezugsscheine, Listenführung, Frachtenprüfung usw.).

# D. Die Maßnahmen zur Förderung der Landesversorgung mit Futtermitteln.

Das bisher Behandelte hat dargetan, in welcher Weise die Landesversorgung mit Futtermitteln organisiert war, und welche differenzierten Aufgaben die Bayer. Futtermittelverteilung und die Landesfuttermittelstelle innerhalb dieser Versorgung zu erfüllen hatten. Die vorliegende Darstellung wäre jedoch unvollständig, würde man nicht die sämtlichen wirtschaftlichen Maßnahmen des Staates und der ihm unterstellten Organisationen an diesem Platz noch besonders würdigen, die für den Stand der Futtermittelversorgung des Landes, wenn auch nur mittelbar, von der allergrößten Tragweite geworden sind. In dieser Richtung fanden während des Bewirtschaftungszeitraumes weitgehende Maßnahmen der Staatsregierung und der zur Versorgung des Landes berufenen Stellen statt. Es galt hier die Produktion der Futtermittel im allgemeinen zu fördern, solche zum Ersatz anderer Futtermittel möglichst nutzbar zu machen, besondere wirtschaftliche Zwecke zu erreichen, die Bereitstellung hochwertiger Futtermittel aus dem Ausland herbeizuführen, und endlich vorhandene Futtermittel, die wegen hoher Kosten für die Landesversorgung dem Verbrauch kaum zugänglich gewesen wären, der Allgemeinheit zu verbilligten Preisen zuzuführen.

# I. Die Ausnützung der inländischen Futtermittel. 1. Allgemeine Maßnahmen.

Während der ganzen Zeit der Futtermittelknappheit ging die Politik der Regierung dahin, die Nutzbarmachung der Futtermittel zu steigern bzw. die verwendbaren Futtermittel zu strecken. Ausfluß dieser Maßnahmen sind die bereits berührten Gebiete der Mischfutterherstellung, die namentlich eine bessere Ausnützung der Futtermittel ermöglichte, ferner die Sammelaktionen, wodurch eine Erweiterung des Kreises der Futtermittel herbeigeführt wurde, sodann die Herstellung der Ersatzfuttermittel, die unter Mobilmachung der Wissenschaft und Technik ebenfalls zur Streckung der vorhandenen Futterstoffe diente, endlich die Verwendung von Torfstreu, wodurch das Stroh der Verfütterung zugeführt wurde. Alle diese Maßnahmen betreffen die B. F.V. und ihren Tätigkeitsbereich, wenigstens zeitweise, unmittelbar.

Hierher gehörige allgemeine Maßnahmen der Regierung erfolgten auf Grund der BRVO. vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210) mit den bayerischen Ausführungsvorschriften vom 10. April 1915 (St.A. 84) über die Sicherung der Ackerbestellung, ferner zufolge der BRVO. vom 9. März 1917 (RGBl. S. 224) und späterer Verordnungen gleichen Betreffs, ebenso durch die Bekanntmachungen der stellv. bayer. Generalkommandos über die Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden (s. Bek. vom 15. Mai 1917, St.A. 114). Weitere Bestimmungen auf diesem Gebiete sind:

- a) Die Förderung der Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nichtlandwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 13. April 1916 (RGBl. S. 275) mit den bayerischen Ausführungsvorschriften vom 18. Mai 1916 (St.A. 118).
- b) Die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 593).
- c) Der Hinweis auf die Gewinnung von Schilfmehl zu Futterzwecken durch Inn.Min.Bek. vom 4. Juli 1916, St.A. 154 und vom 22. Juni 1917, St.A. 143.
- d) Die Anweisung an die Kommunalverbände zur Trocknung und Einsäuerung rasch verderblicher Futtermittel, ferner zur Vermahlung von Kleeheu zum Zweck der Vermehrung der Eiweißvorräte für die Schweinehaltungen (Inn.Min.E. vom 21. Dezember 1916, 9. Januar 1917 und 2. Februar 1917 Nr. 6000 d 198).
- e) Die Erleichterung der Grasnutzung in den Wäldern und Waldweiden, der Hinweis auf den Anbau von Ersatzfuttermitteln auf den abgeernteten Feldern und der Bezug von

Sämereien durch die Bayerische Futtermittelverteilung, Saatgutabteilung (Erbsen- und Wickengemenge, Senfsaat, Stoppelrübensamen, Winterwicken, Incarnatklee); s. hierüber Inn.Min.Bek. vom 4. Juli 1917, St.A. 154.

f) Der Hinweis auf die Verwendung des Kartoffelkrautes als Viehfutter (Inn.Min.Bek.

vom 30. August 1917, St.A. 203).

g) Die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Beschaffung von Futtersämereien für die Herbst- und Frühjahrsbestellung (Senf, Incarnatklee und Erbswickengemenge) sowie die Verbilligung von Torfstreu (Ldw.Min.E. vom 11. August 1921, St.A. 186).

In diesem Zusammenhange ist ferner die Errichtung der Wirtschaftsstellen bei den meisten Distriktsverwaltungsbehörden seit 1917 zu erwähnen. Diesen Wirtschaftsstellen oblag die rationelle Förderung der restlosen Ausnützung des Grund und Bodens, ein Gesichtspunkt, der die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln in gleicher Weise im Auge hatte.

Auch die verschiedenen Bekanntmachungen der Reichssackstelle über möglichste Sackausnützung gehören hierher, da der rasche Säckeumlauf ein großer Behelf in der raschen Bereitstellung namentlich leicht verderblicher Futtermittel gewesen ist. Die Beschaffung eigener Säcke durch die B.F.V. diente gleichfalls der wesentlichen Erleichterung und Beschleunigung der Futtermittelversorgung.

Ebenso ist die Erleichterung des Absatzes teuerer Futtermittel durch verbandliche Abgabe mit billigen Futtermitteln (insbesondere Kleie und Hafer), welche die L.F.St. und das Staatsministerium für Landwirtschaft stets gefördert haben (s. S. 40 und 59), ein nicht

zu unterschätzendes Moment bei der Futtermittelversorgung geworden.

Schließlich ist noch der Aufkauf des Hülsenfruchtstrohes durch das Portlandzementwerk Burglengenfeld zu erwähnen, der im Auftrag der B.F.V. stattfand und dazu diente, Stoffe zur Herstellung von Mischfutter zu erlangen.

## 2. Die besonderen Zweckverteilungen.

Im Laufe der Darstellung sind verschiedentlich solche erwähnt worden, z. B. bei Kleie, Ölkuchen, Zuckerfutter usw. Sie verfolgten den Zweck der bestmöglichsten Ausnützung der Futtermittel. Diese sollten eben jenen Tieren zugeführt werden, deren Leistungsfähigkeit gerade durch bestimmte Futtermittel erhöht bzw. deren Tauglichkeit für die menschliche Ernährung gefördert wurde.

## 3. Die Herstellung besonderer Futtermittel.

Die Herstellung besonderer Futtermittel und ihre Verwendung zum Zweck der Hebung des Viehstandes bzw. der Abwendung von Gefahren für den Viehstand suchten der Erreichung dieses Zweckes noch näherzukommen. Hierher gehörten insbesondere die Herstellung von Mischfutter, z. B. für Kälberaufzucht sowie zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, ferner die Herstellung von Hundekuchen, Kückenfutter sowie die Ausgabe von Rohmelasse zur Bekämpfung der Lecksucht.

# II. Die Sorge für die Bereitstellung hochwertiger Auslandsfuttermittel.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Futtermittelversorgung war die Bereitstellung hochwertiger Auslandsfuttermittel. Es ist natürlich, daß den Bemühungen nach dieser Richtung während des Krieges enge Grenzen gesteckt waren. In dem durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Rahmen bemühten sich Staatsregierung und Landesfuttermittelstelle unablässig für diesen Zweck. Die Einfuhr bulgarischer Trockenschnitzel im Frühjahr 1916 wurde bereits auf Seite 90 erwähnt. Mit dem Wiederbeginn der freien Einfuhrmöglichkeit war es die Landesfuttermittelstelle, welche sofort die Einfuhr von Kraftfuttermitteln (besonders Olkuchen, Mais, Reisfuttermehle usw.) aus dem Ausland in die Hand nahm und in sehr erheblichem Umfange für die Landesversorgung nutzbar machte; daneben trat

auch die L.F.St. mittelbar für die Versorgung Bayerns mit Auslandsfuttermitteln dadurch ein, daß sie Handel und Genossenschaften zwecks Erlangung der Einfuhrerlaubnis möglichst unterstützte. So erwirkte die Landesfuttermittelstelle in einer Reihe von Fällen die Einfuhrerlaubnis ausländischer Futtermittel für den bayerischen Handel, indem sie den Reichsstellen gegenüber als die einführende Stelle auftrat.

## III. Die Verbilligung von Futtermitteln.

Auf diesem Gebiete war die Fürsorge der Staatsregierung und die Tätigkeit der L.F.St. und ihrer Geschäftsabteilung für das Land von ganz besonderer Bedeutung. Die Landesstelle trat, wo es irgend möglich war und die Interessen es erforderten, für die Verbilligung des Bezugs der Futtermittel im Lande ein und warf zu diesem Zweck entsprechend den Satzungen ihrer Geschäftsabteilung sehr nahmhafte Gelder aus. Die im Laufe der öffentlichen Futtermittelwirtschaft geleisteten Verbilligungen sind sehr erheblich und die bayerischen Tierhalter haben allen Grund, der bayerischen Staatsregierung und der B.F.V. nach dieser Richtung hin alle Anerkennung zu zollen. Die Verbilligung des Bezugs der Futtermittel war zum Teil eine mittelbare, zum Teil äußerte sie sich unmittelbar im Abgabepreis.

1. Die mittelbare Verbilligung geschah dadurch, daß Vorgänge des Futtermittelbezuges auf dem geringstmöglichen Spesensatz gehalten wurden. Hierunter fallen die Bemühungen der bayerischen Staatsregierung und der Landesfuttermittelstelle dahin, daß der Zuschlag der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin, der sich von 1915 bis anfangs 1917 auf  $4\,^{0}/_{0}$  belief, auf  $3\,^{0}/_{0}$  ermäßigt wurde, ferner, daß der Frachtzuschlag der Bezugsvereinigung von  $2\,^{2}$  für 100 kg auf  $1\,^{2}$  herabgesetzt wurde.

Die B.F.V. ihrerseits beschränkte ihre Zuschläge stets auf das geringste Maß und war unablässig darauf bedacht, eine rationelle Verteilung unter Einsparung unnötiger Frachten, Schaffung von billigen Lägern u. dgl. durchzuführen.

- 2. Die unmittelbare Verbilligung der Futtermittel gewann im Laufe der Jahre der öffentlichen Futtermittelbewirtschaftung einen sehr erheblichen Umfang. Verbilligungen von Futtermitteln fanden teils durch das Reich (z. B. Maisaktion) teils aus Erübrigungen des Staatsministeriums des Innern bzw. für Landwirtschaft teils aus Mitteln der B.F.V. oder einer anderen Stelle der Lebensmittelversorgung (hauptsächlich der Fleischversorgungsstelle und der Landessaatstelle) statt. Die Verbilligungen, zu welchen die B.F.V. den Hauptanteil beitrug, sind im wesentlichen die folgenden:
- a) Wirtschaftsjahr 1915/16. Verbilligung ausländischer (rumänischer) Futtermittel, insbesondere Mais, Futtermehl und Kleie. Verbilligungsaufwand rund 134 000 M, hiervon 100 000 M durch die B. F.V.
- b) Wirtschaftsjahre 1916/17 und 1917/18. Verbilligung ausländischer und inländischer Gerste, die auf Schweinemastverträge geliefert wurde (Mais, Gerste, bulgarische Trockenschnitzel und Dorschmehl), ferner von Futtermitteln zur Hebung der Schweinezucht (Nachmehl, Kleie und Fischmehl), weiterhin von Futter zur Hebung der Geflügelzucht (Futtergerste) und zur Sicherstellung der Milchversorgung der Städte (Biertreber). Verbilligungsaufwand rund 600 000 M; von diesen wurden 320 250 M von der B.F.V., der Rest von der Bayer. Fleischversorgungsstelle zur Verfügung gestellt.
- c) Wirtschaftsjahr 1918/19. Verbilligung von 40000 Ztr. Mischfutter für Milchvieh; Verbilligungsaufwand der B.F.V. 300000  $\mathcal{M}$ ; ferner Verbilligung wertvoller Auslandsfuttermittel (Ölkuchen und Reisfuttermehle) durch die B.F.V. mit einem Aufwand von ca. 100000  $\mathcal{M}$ .
- d) Wirtschaftsjahre 1919/20 und 1920/21. Hier sind besonders zu erwähnen die Verbilligungen der B.F.V. auf Ölkuchen (ca. 1220000 M), auf Mischfutter zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ca. 600000 M), auf Melasse zur Bekämpfung der Lecksucht (30000 M) und auf Herstellung von Geflügelfutter (660000 M).

Daneben fanden Verbilligungen aus Mitteln der Bayer. Landessaatstelle zusammen mit der B.F.V. auf Schweinemastfutter (Kleie, Bohnen- und Erbsenmehl) im Wirtschaftsjahr 1920/21 statt.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Verbilligungen der bayerischen Staatsregierung aus Anlaß der Trockenheit des Jahres 1921 und zum Zweck der Abgabe von Mais an die Heuablieferer (s. S. 85) geworden. Im ersteren Fall gelangten Mais, Kleie und Futtermehl im Herbst 1921 mit einem Aufwand von rund 4000000 ‰, im letzteren Mais mit ca. 3000000 ‰ verbilligt zur Abgabe.

Die in den Jahren 1915 bis 1921 aus den Erübrigungen der B.F.V. für die reine Futtermittelversorgung (Saatgut ausgenommen) zugeführten Verbilligungsgelder belaufen sich sonach auf etwa 3 Millionen Mark; Verbilligungen von Futtermitteln seitens des Staates sind mit etwa 7½ Millionen Mark erfolgt.

Die den Staatsministerien des Innern und für Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Verbilligungsgelder wurden zum Teil durch besondere Maßnahmen von kriegswirtschaftlichen Landesstellen bereitgestellt. So wurde im September 1916 ein großer Teil des Verbilligungsfonds für Mastzwecke dadurch geschaffen, daß größere Mengen von Braugerste nach Außerbayern geliefert wurden, wovon der erzielte Mehrerlös dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt wurde. Ähnlich erfolgten im Jahre 1920 Verkäufe von Hafer und Haferschalen nach Außerbayern unter Gutschrift des Mehrerlöses für das Staatsministerium für Landwirtschaft.

Ein Teil der Verbilligungsgelder der B.F.V. ist endlich auf entgegenkommende Mitwirkung anderer Landesstellen, besonders der Landesgetreidestelle zurückzuführen. So tauschte die Landesgetreidestelle im Jahre 1921 Gerste der B.F.V. gegen Mais unter Verzicht auf ein Aufgeld ein; durch den Verkauf des Maises zum Tagespreis verblieb der B.F.V. ein erheblicher Nutzen, ebenso aus dem Verkauf von Brenngerste; mit Zuhilfenahme dieser Summen erfolgte Verbilligung von Maisschrot als Geflügelfutter.

Bei Betrachtung der Höhe der Verbilligungen ist auf die Kaufkraft der Reichsmark in den Kriegsjahren und während der Jahre 1919 bis 1921 jeweils wohl zu achten.

# E. Der bayerische Viehstand unter dem Einfluß des Futtermittelanfalles und der Kriegsjahre.

Im Zusammenhaug der Darstellung der Futtermittelversorgung Bayerns ist jedenfalls von Belang, die Entwicklung des bayerischen Viehstandes unter dem Einfluß der Kriegsjahre, der Futtermittelknappheit und der dann allmählich einsetzenden Wiederbelebung des normalen Wirtschaftslebens einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. In dieser Richtung wird auf die amtlichen Erhebungen des Viehstandes, zusammengestellt im Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1921 S. 82, 83 und in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1922 S. 134 im allgemeinen Bezug genommen, auf deren Ergebnisse in den einzelnen Zeitabschnitten im folgenden noch näher einzugehen sein wird.

## I. Der Viehstand Bayerns vor Kriegsausbruch.

Bayern ist in die Kriegswirtschaft eingetreten mit einem Bestand an:

Pferden	401 990	Einheiten
Rindern	3702735	ń
Schweinen	2 106 312	"
Schafen	491 871	"
Ziegen	326381	"
Kaninchen	359252	, ,,
Geflügel	10344300	"

## II. Allgemeine Einflüsse auf die Höhe des Viehstandes in den Kriegsund Nachkriegsjahren.

Die Einflüsse auf die Höhe des Viehstandes in den Kriegs- und Nachkriegsjahren sind die verschiedenartigsten und stehen mit der Futtermittelwirtschaft zwar eng, doch durchaus nicht ausschließlich in Beziehung. Unter den verschiedenen Momenten kommen besonders die folgenden in Betracht:

- 1. Der Eingriff des Staates aus militärischen und ernährungswirtschaftlichen Gründen in die Viehbestände bei gleichzeitiger erschwerter Nachzucht
- a) hinsichtlich der unmittelbaren Kriegsführung. Hier ist es vor allem die Inanspruchnahme des Pferdebestandes für die militärischen Operationen;
- b) im Interesse der Volksernährung. Hierher gehört das staatliche Eingreifen in die Viehbestände, besonders in die Rindvieh- und Schweinebestände zur Sicherung der Ernährung des Feldheeres und der heimischen Bevölkerung.

Als Gegenseite dieser beiden rein verbrauchenden Tätigkeiten des Staates kam seine aufbauende Fürsorge zur Geltung.

- 2. Die staatliche Steigerung der Produktion zeigte sich durch besondere rationelle Förderung der Lebensbedingungen für die Viehhaltung, Zweckzuteilungen für Mast- und Zuchtzwecke, Erleichterung der Unterhaltung und Aufzucht durch staatliche Beihilfen. Diese Maßnahmen waren zweifellos günstig im Sinne einer Verbesserung und Erhaltung des Viehstandes. Andererseits waren die aus der Ernährungsnotlage entspringenden Rationierungsgesetzgebungen nicht ohne starke Rückwirkungen auf den Viehstand; außerdem kam nach Aufhebung der Zwangswirtschaft für Fleisch und Vieh das freie Selbstbestimmungsrecht der Tierhalter sowie die allmählich veränderte Wirtschaftslage mehr und mehr zur Auswirkung. Die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte sollen hiermit nur angedeutet werden.
- 3. Der allgemeine Stand der Futtermittelversorgung ist endlich einer der wichtigsten Gradmesser für die Höhe des Viehstandes gewesen. Die Voraussetzungen hierzu liegen teilweise in dem Erträgnis der jeweiligen Inlandsernten, teilweise in der Höhe der Futtermitteleinfuhr und Futtermittelerzeugung. Die Qualität dieser Futtermittel, ihr Preis, die Ersatzfutterherstellung, die Durchführung oder Aussetzung von Sonderzuweisungen für bestimmte Tiergattungen fallen samt und sonders ins Gewicht. Jedenfalls konnten als unmittelbare Folgen des Futtermittelmangels beobachtet werden:
- a) Die große Futtermittelknappheit führte zu einer sehr fühlbaren Schwächung des Viehstandes und zu einer Minderung der Leistungs- und Ertragsfähigkeit der Tiere.
- b) Der Futtermittelmangel führte zu einer Differenzierung der Viehhaltung, indem die Kleintierzucht, welche den Tierhaltern billiger zu stehen kam und wozu die Futtervorräte leichter zu beschaffen waren, gegenüber der Großviehzucht einen weitaus stärkeren Zugang aufwies. So kam es, daß der Kleintierbestand unter Anpassung an die Ernährungslage unter der Futtermittelnot erheblich wuchs, während der Großviehbestand gleichzeitig abnahm. War es während des Krieges zum großen Teil Mangel in der Substanz der Futtermittel, welche diese Entwicklung begünstigte, so ist es in den folgenden Jahren der zunehmende Mangel an Kapital der kleineren Tierhalter, der diese Verschiebung weiterhin gefördert hat.
- 4. Weitere Einwirkungen auf die Höhe des Viehstandes sind, von elementaren Ereignissen wie Viehseuchen, Auswirkungen von Trockenschäden abgesehen, die Eingriffe in den Viehstand aus Anlaß der Viehlieferungen an den Feindbund, die besonders seit 1920 sehr fühlbar ins Gewicht fallen.

## III. Die Bewegung im Viehstand.

Im Rahmen dieser Abhandlung interessiert von den verschiedenen hier angedeuteten Ursachen auf den Viehstand nur die Einwirkung der Futtermittelversorgung und der Futtermittelwirtschaft. Sie ist von hervorragender Bedeutung und es wird am Platze sein, die Klassen der zu versorgenden Tiere kurz zu betrachten und mit den verschiedenen Phasen der Futtermittelversorgung in Verbindung zu setzen.

### 1. Pferde.

Bayern, das mit einem Pferdebestand von etwa 402000 Einheiten in den Krieg getreten ist, hatte bis Kriegsende einen stetigen Rückgang bis auf rund 280000 Stück. Die starke Inanspruchnahme durch die Heeresverwaltung und die verminderten Futtermittelzuweisungen bei angespannter Rationierung des Hafers sind dafür Erklärung genug. Mit der Demobilmachung trat eine starke Mehrung ein, so daß Ende 1919 bereits wieder 348613 Pferde vorhanden waren, die bis Ende 1921 auf 380128 Stück anstiegen.

### 2. Rinder.

Der Rinderbestand ging von 1914, wo er mit 3 702 735 Stück festgestellt wurde, mit kleinen Schwankungen langsam zurück. Nach dem Kriege (1919) betrug er 3 638 673, seitdem ist jedoch ein weiterer Rückgang bemerkbar (1921: 3 562 926). Was insbesondere die Milchkühe anlangt, so hat auch deren Zahl während des Krieges langsam abgenommen. Der tiefste Stand Ende 1918 betrug 817 808 Einheiten; seitdem ist wieder eine Aufwärtsbewegung bemerkbar, und zwar zählte man Ende 1920: 825 008, Ende 1921: 903 941 Stück.

Die langsame mühevolle Aufrechterhaltung der Förderung der Milch- und Fetterzeugung durch Kraftfuttermittel-, insbesondere Kleiezuweisungen ist aus diesen Ziffern unschwer zu erkennen, außerdem die ausgedehnte Fürsorge für Kälberaufzucht und zum Schutz von Viehseuchen durch Verabreichung von Kraftfutter, vor allem Ölkuchen und Mischfutter.

Die später beobachtete Minderung im Rindviehbestand ist auf das Konto der Viehablieferungen an den Feindbund in erster Linie zu setzen.

### 3. Schweine.

Gegenüber der letzten Vorkriegserhebung von 2106312 Einheiten bemerkt man bis 1916 einen zunächst langsamen Rückgang auf 1579586, von da einen weiteren Rückgang auf 1240461 bis Ende 1918, sodann eine starke Zunahme auf 1884597 zu Ende 1921. Die Schweinemastverträge, ihr Aussetzen seit 1917 und die Bereitstellung großer Bestände Mastfutter einschließlich der Maisaktion treten hier deutlich in Erscheinung.

### 4. Schafe und Ziegen.

Diese beiden Klassen Kleintierzucht weisen seit 1913, wo erstere mit 491871, letztere mit 326381 Einheiten festgestellt waren, während des Krieges und in den folgenden Jahren eine ständige Zunahme auf. Als Stand der Schafe wurden Ende 1920 bereits 741483, als jener der Ziegen 431691 Einheiten erhoben. Im Jahre 1921 erhöhte sich die Zahl der Ziegen weiterhin auf 443769 Stück, während der Bestand der Schafe auf 686213 zurückging. Hier zeigt sich das Moment der Verschiebung des Viehstandes aus den auf Seite 97 ausgeführten Gründen.

### 5. Kaninchen.

Deren Stand von 359252 Stück vor Kriegsbeginn hat sich auf 674070 Ende 1918 erhöht. Die verschiedenen Futtermittelzuweisungen, namentlich Hafer und Kleie haben die Haltung von Kaninchen erheblich gefördert. Die Beliebtheit dieser Kleintierzucht war jedoch nicht im gleichen Maß wie bei der Ziegen- und Schafzucht vorherrschend, denn seit dem Jahre 1919 trat ein starker Rückgang dieser Tierhaltung ein; Ende 1921 zählte man nur noch 370199 Kaninchen.

### 6. Geflügel.

Der Stand der Hühner war im Jahre 1912 mit 9379436 Einheiten ermittelt worden. Mit als Folge des Futtermangels während des Krieges sank die Ziffer auf 7330882 im Jahre 1919 und hob sich von da an wieder erheblich auf den Stand von 8992893 Stück zu Ende 1921.

Bezüglich der Enten und Gänse ist die Entwicklung ähnlich. Die Zahlen von 147 440 bzw. 817 424 sanken bis 1916 auf 145 507 bzw. 583 195 und stiegen von da an ständig bis 1920. Die Viehzählung von 1921 weist 254 037 Stück Enten und 969 861 Stück Gänse auf.

Diese Bewegung beim Geflügel hat ihre Ursache teilweise außerhalb der Futtermittelwirtschaft. Die wachsende Nachfrage seit Beginn der Fleischrationierung und der erhöhte Wert der sonstigen Erzeugnisse (hauptsächlich Eier) werden dabei von Bedeutung gewesen sein, jedenfalls ist aber die Zeit der Futtermittelknappheit aus den Ziffern unverkennbar. Sie würde jedenfalls noch weit größer sein, wäre es nicht der B.F.V. gelungen, Körnerfutter und Spezialfutter für Geflügelzwecke bereitzustellen und selbst unter den schwierigsten Umständen Mittel zu finden, um das Geflügel mit einem eisernen Bestand von Futtermitteln zu versorgen.

## F. Die Preise der Futtermittel.

Die jeweils geltenden Preise der einzelnen Futtermittel während des ganzen Bewirtschaftungszeitraumes hier zusammenzustellen, würde viel zu weit führen, zumal die Preisbewegung äußerst schwankend und in den letzten Jahren besonders unbeständig war. Des näheren wird hier bezüglich der ersten Jahre der Kriegswirtschaft auf die Zusammenstellung im Landwirtschaftlichen Jahrbuch 1917, Heft 5/6, S. 45 ff. in der Abhandlung von Dr. Fr. Eswein Bezug genommen. Für die wichtigsten Futtermittel ist im Laufe dieser Abhandlung bei der Darstellung bereits auf die jeweilige Preisentwicklung hingewiesen worden. Zu unterscheiden sind stets die amtlich festgesetzten Höchstpreise der Erzeuger, die Abgabepreise der bewirtschaftenden Stellen und endlich die Abgabepreise der kommunalen Verteilungsstellen. Soweit Futtermittel nicht mehr der öffentlichen Bewirtschaftung unterlagen, so in der späteren Zeit bei den Kraft- und Zuckerfuttermitteln, konnten seit 1919 freie Marktpreise für Futtermittel in Betracht kommen, die ihrerseits vom Stand der deutschen Valuta sowie von Angebot und Nachfrage bestimmt wurden. Charakteristisch für die Preisbewegung überhaupt ist die auf allen Gebieten besonders seit den Ereignissen des Jahres 1918 fast ununterbrochen wahrnehmbare Preissteigerung, die sich in erster Linie bei Futtermitteln, die aus dem Ausland bezogen wurden, infolge der ungünstigen Entwicklung des Markkurses sehr fühlbar machte. Die fortschreitende Geldentwertung im Verein mit Kreditverteuerung, Einfuhrbeschränkungen und Warenknappheit mußten der Preisbewegung auf dem Futtermittelmarkt ihren Stempel aufdrücken.

Dieser Erscheinung steht auf der anderen Seite eine verminderte Kaufkraft weiter Kreise der Futtermittelbezieher gegenüber, namentlich der Kleintierhalter und so begreift sich besonders aus diesem Zusammenhang die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Verbilligungsaktionen der Regierung und der B. F.V. bei Abgabe der Futtermittel, die, bereits während des Krieges begonnen, eine immer steigende Wichtigkeit erlangten, besonders in den Jahren 1920 und 1921.

Darauf, daß ein Teil der Verbilligungssummen zur günstigen Belieferung bayerischer Tierhalter dadurch gewonnen wurde, daß bei Abgabe von Futtermitteln nach Außerbayern erhöhte Preise erzielt wurden, ist bereits früher hingewiesen (s. S. 96).

Hinsichtlich der ständigen Bemühungen der B.F.V., die Preise im Interesse der bayerischen Verbraucher möglichst niedrig zu halten, wird auf die Ausführungen auf Seite 95 besonders Bezug genommen.

## G. Verteilte Mengen.

Der Umfang und die Art der verteilten Futtermittel sind aus den im Anhang beigegebenen statistischen Aufstellungen der Abteilung Statistik der B.F.V. im einzelnen klar ersichtlich. Es finden sich die in dem Wirtschaftszeitraum von 1915 bis 1921 umgesetzten Futtermittelmengen, ausgeschieden nach Herkunft, Verteilungszweck und Verteilungsmengen in den einzelnen Jahren zusammengestellt. Die damit gegebene Übersicht gibt ein klares Bild über das gewaltige Stück Arbeit, das zum Wohl des Landes in den Kriegs- und Nachkriegsjahren abgewickelt wurde<sup>1</sup>). Über das System der Erfassung und der Zuteilung, über die verschiedenen Versorgungszwecke, ihre Entwicklung und Verwirklichung sowie über den organisatorischen Auf- und Abbau des Ganzen ist im Laufe dieser Abhandlung das Notwendige ausgeführt.

Der folgende Anhang führt anschaulich vor Augen, welche Vielgestaltigkeit im einzelnen der Futtermittelwirtschaft anhaftete und welche Anstrengungen hier zum Wohl der gesamten Volkswirtschaft gemacht wurden. Mag auch der schwere Druck der gegenwärtigen Wirtschaftslage den Wert des positiv Geleisteten verdunkeln, die Tatsache bleibt jedenfalls bestehen, daß in der Organisation der Futtermittelbewirtschaftung dem Staate unter den denkbar schwierigsten Umständen Sachwerte erhalten und gefördert wurden, deren Bestand ohne die Tätigkeit dieser Organisation zum mindesten ernstlich gefährdet worden wäre. So bedeutet das Wirken der B.F.V. und der L.F.St. nicht nur eine Tat der bestmöglichsten Erhaltung des bayerischen Viehstandes und der zweckmäßigsten Bedarfsdeckung von Heimat und Heer während der kritischen Jahre, sondern auch die Anbahnung des Wiederaufbaues der heimischen Volkswirtschaft.

# Anhang.

## A. Gesamtverteilung von Futtermengen und Hilfsstoffen durch die Bayer. Futtermittelverteilungsstelle im Zeitraum vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1921.

## I. Futterarten.

1. Insgesamt.

	Kra	ıftfuttermi	ttel	Zucker- haltige	- 1	Torfstreu		Gesamt-
Wirtschaftsjahr	in- ländische	aus- ländische	zu- sammen	Futter- mittel	in- ländische	aus- ländische	zu- sammen	menge
. >	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1. X.1915—30. VI.1916	940140,70	393703,12	1333843,82	740930,91	205373,58	_	205373,58	2280148,31
1.VII.1916—30. VI.1917	2187817,08	502904,81	2690721,89	734162,63	147803,74	71644,40	219448,14	3644332,66
1.VII.1917—30. VI.1918	1098356,57	89024,31	1187380,ss	214144,25	375466,42	81940,59	457407,01	1858932,14
1.VII.1918—30. VI.1919	1172093,54	25769,12	1197862,66	219327,80	291519,46	4065,00	295584,46	1712774,92
1.VII.1919—30. VI.1920	3902160,77	225742,31	4127903,08	185684,99	82957,78	2998,00	85955,78	4399543,85
1.VII.1920—30. VI.1921	4540349,18	2377306,22	6917655,35	10684,56	· _	227,00	227,00	6928566,91
1.VII.1921—31.XII.1921	591013,58	1582761,90	2173775,48	570,24	, · · · ·		<del>-</del>	2174345,72
Insgesamt	14431931,37	5197211,79	19629143,16	2105505,38	1103120,98	160874,99	1263995,97	22998644,51
				2.5				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bezüglich der Hafererfassungsziffern siehe Übersicht im Anhang der Abhandlung von Dr. Düll in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1922 S. 340 ff.

2. Im einzelnen. a) Kraftfuttermittel.

						-		Kraft	Kraftfuttermitte	ttel		A. A. A. A. SERVICION STATE OF THE PARTY OF		. 1			
				inländise	sche in Ztr.	r.					an	sländis	ausländische in	Ztr.			
Kraftfuttermittelart	3191 X .1 sid 8id 80, VI, 1916	1, VII 1916 80, VI, 1917	7191 .UV .1 sid 8191 .UV .08	1, VII. 1918 bis 30, VI. 1919	9191, VII, 1919 81d 80, IV, 1920	1, VII. 1920 sid 1291 .IV .08	1201 , IVI. 1 81d 1201 , IIX , I8	zu- sammen	6191 .X .1 sid 8191 .1V .08	8161 .IIV .I 81d 7191 .IV .08	7191 .IIV ,1 816 8191 .IV .08	8101, IVII, 1918 81d 810, VI, 1919	9191 ,IIV ,I 8id 0291 ,IV ,08	17. VII, 1920 8id 1291, IV, 08	1201, IIV. I sid 1201, IIX, IS	zu- sammen	ins- gesamt in Ztr.
							-			1			-				
Körnerfutter	4551,65		289377,st 193506,so 297057,ss	297057,88	2706009,10	2706009,10 2876959,46		59637,88 6427100,59 169037,36	169037,36	357911,94 68921,84	58921,84	277,48	277,48 71413,99 1	908438,37	1391936,45	1908438,37 1391936,45 3967937,43	10395038,02
mehleAbfälle den Mül-	4406,63	26181,88	36876,51	43668,62	9638,24	400,00	1	121171,83	: 1	1	l	. 1		1	ı	ì	121171,83
	795396,31		1130021,12 421628,22 434550,08 398308,41 80739,72 87006,39	434550,00 87006,00	702156,98 162840,00	1161083,87 291330,98	346342,80 106121,51	4991180,23 1132648,35	108464,89 54799,37	68079,70	10623,68	1387,26	2188,e1 37383,78	10210,50 110945,80	56054,94	122251,56 397887,27	5113431,79 1530535,62
gewerbes	51019,45	81713,06	19924,66		2093,42		1766	158074,51	38848	2541,50	200,00	15	625,40	230600	100060	3366,90	
Tierprodukte Ersatzfuttermittel	7907,07	- =	11972,es 4748,ee 01883,42 144002,ss	3058,81 55619,80	932,24	109,02 109,02 711,00				801,50	7 106/	104,88	633,72	4428,65	4779,60	10643,47	39371,95 341441,86
mittel Hilfsstoffe Mischfutter, der.	18265,58	69363,s7 1520,c9	33976,27	31033,55 3761,66	55022,45 614,40	10305,99	4625,38	222592,59	22755,96	23464,90	1291,61	11	13655,03	12702,67	1930,60	75800,77	298393,se 9113,ss
B. F. V.	١	20637,89	20637,89 101286,11 203340,68	203340,68	195207,30	195523,se	69943,00	785938,84	1	i	I	<u> </u>	1	1	1	. 1	785938,84

b) Zuckerhaltige Futtermittel in Ztr.

<b>Art</b>	1. X. 1915 bis 30. VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1. VII. 1916         1. VII. 1917         1. VII. 1918         1. VII. 1919         1. VII. 1920         1. VII. 1920         1. VII. 1921           30. VI. 1917         30. VI. 1918         30. VI. 1919         30. VI. 1920         30. VI. 1921         31. XIII. 1921	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	1. VII. 1920 bis 30. VI. 1921	1. VII. 1921 bis 31. XII. 1921	Insgesamt
Rohzucker. Rohmelasse Mischfutter (Häcksel, Torfmelasse usw.) Trockenschnitzel Getrocknete Rüben	285 535,84 94 783,65 196 270,11 161 630,86 2 710,81	1317,39 68 432,61 340 383,25 301 514,66	21 989,00 116 236,00 75 918,04	12 386,12 93 869,70 113 071,80	9 874,78 96 226,53 48 546,66 31 036,72	6 706,59 401,25 3 058,26 518,46	409,20	286 853,22 214 582,55 843 387,48 703 901,31 56 780,82
Torfstreu	196 350,22 9 023,36	207371,44 12076,70	c) Torfstreu in Ztr. 396 004,00 249 61402,00 45	Ztr. 249 624,26 45 960,20	85 955,78	227,00		1 135 533,ss 128 462,ss

II. Liefe-1. Für Kraft-

								Kraft-
				inländis	che in Ztr.			Mrait-
Lieferant	1. X. 1915	1. VII. 1916	1 VII. 1917				1, VII. 1921	
e	bis 30. VI. 1916	bis	hie	hie	his	bis	bis 31.XII. 1921	zusammen
Bezugsvereinigung								
bzw. Reichsfutter- mittelstelle Berlin .	174 280,07	1 161 576,86	535 366,71	227 079,32	168 329,91	448 118,81	190 782,99	2 905 534,17
Reichsgetreidestelle Berlin	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	36 581,74	15 268,24	466,44	2 130,25	· —		54 446,67
Zentralstelle zur Be- schaffung d. Heeres-	1 2							
verpflegung Berlin. Zentral-Einkaufs-		158 569,36	33 198,80	18 299,43	<u> </u>	<del>-</del> .		210 067,59
gesellschaft Berlin .		· · · · -		, <del>-</del>	-	<u></u>	-	_
Kriegsausschuß für tie- rische Öle und Fette Berlin	(200)		0,50					0,50
Reichsgerstengesell- schaft München		234 683,12	,	-	_			273 173,27
Landesgetreidestelle München	2.3		1	262 222,27	871 429,48	487 719,90	122 423.24	1 808 914,02
Bayer. Lebensmittel		5 499.02		81 068,17	·		,	,
stelle München Heu- und Strohvertei-				·	104 004,00	110 000,00	O SOTISS	, ,
lungsstelle München Landessaatstelle		828,66	582,44			. —		1 411,10
München	1	1 355,45	8 036,84	6 745,65	16 930,04	5 204,75		38 272,23
ämter		4 588,22		1 '		-	107 702	47 835,12
-	763 085,48	1	208 553,50		1		1 4 1	3 359 788,89
Brauereien Landw. Zentral-		34 818,70	8 636,57	9 884,34	14 493,01	41 283,67		110 057,72
genossenschaften .			_		1 139 204,79 607 807,61	1 605 269,57 772 989,63	1 1	2 786 531,84 1 399 038,61
Freier Handel				_	001 001,61	112 300,68	10 241,81	1 999 090,01
Fabriken, die die Misch- futter der Bayer. Fut- termittelverteilung		-						
herstellten 👼 🛴 🤏	-	1	160 952,91	1	1		69 943,00	942 084,52 33 753,63
Private	2 775,15	5 935,62	525,79	11 073,28			-	
stammend		-		-	0,80		_	0,80
Aus Beschlagnahmungen stammend	<u> </u>	_			959,76	91,51	15,50	1 066,77

<sup>1)</sup> Abgeliefert wurden von den Brauereien 110057,72 Ztr. Abputzgerste, als Ersatz hierfür wurden

## 2. Für zuckerhaltige

* .	-	`	and the second s		Menge
Con trans		Lieferant		1. X. 1915 bis 30. VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917
Bezu Reichsfu	gsvereinigun ttermittelste	S. ~~	nckerhaltige Futt	740 930,91 205 373,58	734 162,63 219 448,14

### ranten.

### futtermittel.

1. X. 1915   1. bis   30. VI. 1916   30	. VII. 1916 bis 0. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	ausländisc	he in Ztr.				ารอุกมีผู้รูป
1. X. 1915   1. bis 30. VI. 1916   30	. VII. 1916 bis 0. VI. 1917	1. VII. 1917 bis	1 VII 1018					
30. VI. 1916   30	0. VI. 1917	00 377 1010	his	1. VII. 1919 bis	1. VII. 1920	1. VII. 1921 bis	zusammen	insgesamt in Ztr.
		50. V1. 1918	bis 30. VI. 1919	bis 30. VI. 1920	bis 30. VI. 1921	bis 31. XII. 1921	and the second s	ga - Paragon A (Maril No. 1920) Proposition of the second second
							355	iliga stekeçeli
393 703,12 2	96 915,42	15 312,85	25 769,12	24 242,31	12 179,30	62 621,14	830 743,26	3 736 277,43
	_				_			54 446,67
	,						- 35 - 476b	N at the Shiat
$-  _2$	205 469,29	73 312,30	· —				278 781,59	
	384,70						384,70	
	504,70		·	7	, i *		304,70	13 14 14 384,70° 1
		<u> </u>						Aproduktendal neka: <b>0,5</b> 0:44
				·				i adreiskillik
	· —	<del></del>		. <del>-</del>				273 173,27
		<del></del>				52 490,74	52 490,74	1 861 404,76
_	135,40	242,16		. —			377,56	460 331,98
_			, <del></del>	-	· —			411,16
		· .	_					38 272,28
				_			-1:50	47 835,12
	-	157,00			-		157,00	of an interest and file.
			_	_	· <del>-</del>	-		110 057,72 1)
_			<u> </u>	_	 —	_	<u>.</u>	2 786 531,84
_		-	_	201 500,00	2 365 126,92	1 467 650,02	4 034 276,94	5 433 315,55
							\ \2X	palipali patriba
_		_		_		_		942 084,52
	-	_	-	_		. ,—	A - 12 - 10 to	33 753,68
			· <u></u>	_	·	_	e de la companya de l	்பூத்திரு.80
_		_		** *		· _ ·	22 1	1 066,77

60 132,74 Ztr. Vollgerste beansprucht und auch geliefert.

### Futtermittel und Torfstreu.

Ztr.					Themseleping est.
1. VII. 1917	1. VII. 1918	1. VII. 1919	1. VII. 1920	1. VII. 1921	insgesamt not what in additional in a company
bis	bis	bis	bis	bis	
30. VI. 1918	30. VI. 1919	30. VI. 1920	30. VI. 1921	31. XII. 1921	
214 144,25	219 327,80	185 684,99	10 684,56	570,24	2 105 505,38 - 437117 1 263 995,67 to several
457 407,01	295 584,46	85 955,78	227,00	—	

III. Emp-1. Von Kraft-

								. Von Krait
				• • • • • •				Kraft
Emplänger		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		inländisc	he in Ztr.			
1 255 A & 2 T	1. X. 1915 bis	1. VII. 1916 bis	1. VII. 1917 bis	1. VII. 1918 bis	1. VII. 1919 bis	1. VII. 1920 bis	1. VII. 1921 bis	zusammen
	30. VI. 1916	30. VI, 1917	30. VI. 1918	30, VI. 1919	30, VI. 1920	30. VI. 1921	31.XII.1921	
Bayerische Emplänger.	Fast of the							
-	040 140	0 107 017	4 051 405	1 004 005	0.045.050	0.050.500	107 202	
Kommunalverbände Staatliche Betriebe	340 140,70	2 101 011,08						11
		. —	3 211,04	88 913,03	117 198,81	60 426,56	3 039,00	272 788,44
Tierzuchtinspek- tionen u. Zucht-								
genossenschaften	_	_	17 517,46	8 016,38	14 661,29	23 354,15	14 086,67	77 635,95
Landw. Zentral-			40.400					,
genossenschaften	-	_	13 420,80	24 509,60	15 711,19	86 672,24	48 549,28	188 863,11
Landw. Vereine u. Private	_		8 117,45	17 988,92	27 868,11	62 217,42	23 809,os	140 000,98
Industriebetriebe .			4 594,72		13 910,76	,	400,00	45 549,82
Brauereien		_	_		28 794,32	29 387,80	· ·	60 132,74
Militärische Be-					20 101,02	20 001,00	1 000,62	00 102,74
darfsanstalten .					159 065,05	300 717,89	305,40	460 088,34
Nährmittelfabriken	-				531 860,27	513 891,79	469,00	1 046 221,06
Bayer. Empiänger zus.	940 140,70	2 187 817,08	1 098 356,57	1 172 093,54	3 854 322,80	4 155 094,01	590 <b>144</b> ,38	13 997 969,08
Autonhavariasha Buutu	*							
Außerbayerische Emplänger.	÷							
Auswärtige kommu- nale Betriebe	*******				40 674,71	179 673,85		220 348,56
Auswärtige militä-					±0 01±,11	110 010,85		220 340,56
rische Stellen .		_	-	_		3 600,00	_	3 600,00
Auswärtige Indu- striebetriebe			*					
Bezugsvereinigung	_		·	. —	7 163,26			7 163,26
Berlin			_	_		_		
Reichsgetreide-	,					,		
stelle Berlin	<del>-</del>	-	. –		-	201 981,27	-	201 981,27
Private	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			-	-	_	869,20	869,20
Außerbay. Empfänger zus.		-	-	-	47 837,97	385 255,12	869,20	433 962,29
		ı •		1	1			

### 2. Von zuckerhaltigen Futter-

						Z. VOII	Luckernar	ngen rutter	
,	Zuckerhaltige Futtermittel in Ztr.								
Empfänger	1. X. 1915 bis 30. VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1. VII. 1918 bis 30. VI. 1919	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	bis	bis	zusammen	
Bayerische Empfänger.									
Kommunalverbände	740 930,91	734 162,63	209 048,99	211 553,54	180 457,77	6 475,46	409,20	2 083 038,50	
Staatliche Betriebe	_	_	4 667,06	6 349,08	4 483,66	4 197,80		19 697,60	
Tierzuchtinspek- tionen u. Zucht- genossenschaften				1 425,18	503,56	,		1 928,74	
Landw. Zentral- genossenschaften	-				240,00			240,00	
Landw. Vereine u. Private			200,40			11,30		211,70	
Industriebetriebe,			227,80	processor.			161,04	388,84	
Bayer. Empfängrr zus.	740 930,91	734 162,63	214 144,25	219 327,so	185 684.99	10 684.56	570.24	2 105 505.88	

## fänger. futtermitteln.

futtermittel											
			ausländise	he in Ztr.							
1, X. 1915 bis 30, VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1. VII. 1918 bis 30. VI. 1919	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	1. VII. 1920 bis 30. VI. 1921	1. VII. 1921 bis 31. XII. 1921	zusammen	insgesamt in Ztr.			
393 703,12	502 904,81	52 284,63	23 920,22	90 330,88	519 529,67		1 651 552,82 51 125,20	13 358 241,48 323 913,64			
_		203,30	2,00	31 487,55	11 048,00	8 384,35	31 123,20	323 813,84			
· <u>-</u>		9 983,84	246,90	3 656,04	3 850,94	32 380,60	50 118,32	127 754,27			
_		20 930,84	1 200,00	23 807,88	439 080,04	268 509,38	753 528,14	942 391,25			
_		5 621,70	200,00	16 064,89	430 638,38	250 554,41	703 079,38	843 080,36			
<b>–</b> .		_	200,00		15,00		215,00	$\begin{array}{c c} 45\ 764,82 \\ \hline 60\ 132,74 \end{array}$			
_			_					00 152,74			
_								460 088,34			
_						· —		1 046 221,06			
393 703,12	502 904,sı	89 024,31	25 769,12	165 347,19	1 404 162,03	628 708,28	3 209 618,86	17 207 587,94			
	-	<u> </u>	_	60 395,12	27 532,14	-	87 927,26	308 275,82			
_	_	_	·			_	'	3 600,00			
_		_		_		_	_	7 163,26			
_				_	945 612,05	892 594,80	1838 206,85	1 838 206,35			
_			_	_	_		· <u></u>	201 981,27			
	_	_	_	_	_	61 459,82	61 459,32	62 328,52			
	-		_	60 395,12	973 144,19	954 053,62	1 987 592,93	2 421 555,22			
				[			h :				

#### mitteln und von Torfstreu.

minem ana	von romsner	4.			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,						
	Torfstreu in Ztr.										
1. X. 1915 bis 30. VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1. VII. 1918 bis 30. VI. 1919	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	I. VII. 1920 bis 30, VI. 1921	1. VII. 1921 bis 31. XII. 1921	zusammen				
205 373,58	219 448,14	457 407,01	295 584,46	85 955,78	227,00		1 263 995,97				
, <del></del>	_	-				_					
		,									
	<u> </u>					`					
******		-									
	_	_		-	· —	_	_				
арамия				<u> </u>							
205 373,58	219 448,14	457 407,01	295 584,46	85 955,78	227,00	_	1 263 995,97				

# IV. Verteilungszwecke.

			τ,	Contailta 3r	engen in Z			
						tr.		<u> </u>
Verteilungszweck			. 1	m Zeitraur	n			
•	1. X. 1915 bis 30. VI. 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1 VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1, VII, 1918 bis 30, VI, 1919	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	1. VII. 1920 bis 30. VI. 1921	1. VII. 1921 bis 31. XII. 1921	insgesamt
a) Futterzwecke.								
	1 311 689.43	1 686 891,83	257 222,41	205 411,56	347 832 89	2 716 598 98	1 560 644,88	8 086 291,43
Pferdehaltung .		149 009,95		,	1 573 152,06	6	1 '	4 293 438,68
Milchversorgung	763 085,30	· .		419 424,47	1	1 351 408,84		• .
Bekämpfung der Lecksucht	_	2 260,86		9 138,92	·			40 115,32
Bekämpfung der Maul- u.Klauen-			-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		,		
seuche Kälberaufzucht .						29 753,50		29 753,50
Schweinemast .		38 074,32	22 783,92	29 537,00	39 491,90	68 056,15	9 535,42	207 478,71
Schweiner Schweinezucht .		448 226,34	117 590,50	51 103,91	18 876,44	9 843,90	_	645 641,09
Ziegenzucht	<del></del>	137 480,66	4 531,00	6 248,96	476,20			148 736,82
Schafzucht	<del></del>	300,00		_	604,00	4 043,06	· —	4 947,06
Kleintierhaltung	_	_		170	25,00			25,00
Nutzhunde- haltung		1 040	-	178,20	4 070,89	25 383,30	63 581,10	93 213,49
Fischzucht	_	1 316,63	838,02	490,18	831,88	_	_	3 476,21
Geflügelhaltung.	<del>-</del> .	1 358,54	229,00	150 507	90,00	107.500		1 677,54
Vogelzucht		206 755,32	128 552,11	150 597,48	123,933,14	107 582,18	3 679,09	721 099,32
	9 በ7 <i>ሺ 77ሺ #</i> 0	2 /10 661	0,50	1 000 421	42,00	C 040 CEO	0 121 022	42,50 19 326 899,56
	2017117,73	3 413 001,60	1 303 042,01	1 200 471,09	2 300 301,73	0 048 008,30	2 171 955,10	19 320 033,56
b) Sonstige Zwecke.								
Brotstreckung . Nährmittel-		5 200,00	30 398,01	37 329,52	757 023,21	10 069,01		840 019,75
herstellung	· —	_		79 640,00	550 090,20	513 891,79	460,00	1 144 081,99
Brauzwecke	_	·	6 027,75	9 647,17	13 117,40	308 964,87	1 952,62	339 709,81
Brennzwecke		·	-			45 752,84	_	45 752,84
Herstellung von Heilmitteln	, ···		<del></del> ·	· —	6,00		-	6,00
Herstellung von	٠	* 1						
Mäusegift Saatgut				9.405	15,00			15,00
Streckung von				3 495,78	1 052,88	-		4 548,66
Laubheukuchen			-	6 544,90	-	-	-	6 544,90
Versuchszwecke		31,04	-	62,00	171,00	2,10	-	266,14
Als Muster abge- geben	-	1,88		·				. 1,88
Streu	205 373,58	219 448,14	457 407,01	295 584,46	85 955,78	227,00	_	1 263 995,97
Unbrauchbare Futtermittelals Dünger abge-			٠.	-				
geben	<del>-</del>		57,36	-			·	57,36
Sonstige Zwecke zus.	205 373,58	224 681,06	493 890,13	432 303,83	1 407 431,47	878 907,61	2 412,62	3 645 000,30
c) An die Reichsgetreide- stelle abgeliefert					26 744,65		_	26 744,65
Insgesamt	2 280 148,81	3 644 332,66	1 858 932,14	1 712 774,92	4 399 543,85	<b>6</b> 928 566,91	2 174 345,72	22 998 644,51

## B. Gesamtverteilung von Futtermengen und Hilfsstoffen innerhalb Bayerns im Zeitraum vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1921.

1. Inländische Kraftfuttermittel in Ztr.

		1. 111141	luische K	raitiutter	1111111111					
Regierungsbezirk	1. X. 1915 bis 30. VI, 1916	1. VII. 1916 bis 30. VI. 1917	1. VII. 1917 bis 30. VI. 1918	1. VII. 1918 bis 30. VI. 1919	1. VII. 1919 bis 30. VI. 1920	1. VII. 1920 bis 30. VI. 1921	1. VII. 1921 bis 31. XII. 1921	Zusammen		
	1					1		<u> </u>		
Oborboronn	194 535,27	450 635,79	377 581,92	305 108,66	782 738,91	698 184,15	100 756,45	2 909 541,15		
Oberbayern . Niederbayern .	89 169,66	215 175,55	49 425,80	71 475,95	305 470,98	438 896,40	61 173,61	1 230 787,95		
	128 120,54	301 288,87	179 455,35	121 064.02	487 630,13	241 206,05	36 984,53	1 495 749,49		
Pfalz			41 945,09	63 944,01	306 660,64	478 810,26	68 870,49	1 172 713,81		
Oberpfalz	65 854,13	146 629,19 244 985,94	67 879,49	105 242,0s	378 087,81	508 872,72	71 968,93	1 491 532,89		
Oberfranken	114 495,92			171 174,93	591 014,27	650 672,14	90 662,81	1 980 013,89		
Mittelfranken.	91 468,69	242 022,86	142 998,19		403 763,63	534 867,28	75 567,37	1 634 631,07		
Unterfranken.	119 930,35	267 785,32	99 634,13	133 082,99			84 160,19	2 082 998,83		
Schwaben	136 566,14	319 293,56	139 436,60	201 000,90	598 956,43	603 585,01	1 ' 1	•		
Bayern	940 140,70	2 187 817, <sub>08</sub>	1 098 356,57	1 172 093,54	3 854 322,80	4 155 094,01	590 144,38	13 997 969, <sub>08</sub>		
		2. Auslä	indische l	Kraftfutte	rmittel in	ztr.				
Oberbayern .	90 522,23	123 636,28	26 220,49	5 875,82	47 229,27	286 812,41	101 924,52	682 221,02		
Niederbayern.	27 988,35	29 318,57	3 349,10	200.00	7 525,46	141 241,65	74 083,05	283 706,18		
Pfalz	50 088,47	64 104,18	875,58	6 208,22	12 368,52	23 046,02	23 941,71	180 632,70		
Oberpfalz	19 779,53	18 949,40	14 118,08	0 200,22	22 248,91	283 610,21	92 545,46	451 251,59		
		29 019,60	871,55	2 639,20	10 522,03	147 804,78	74 966,08	291 531,29		
Oberfranken .	25 708,05		10 813,47	4 036,74	25 092,56	184 730,76	109 462,59	449 830,28		
Mittelfranken.	46 175,68	69 518,48	1059,20	3 901,06	2 693,65	126 200,91	69 334,39	350 780,48		
Unterfranken.	70 990,18	76 601,04		2 908,08	37 666,79	210 715,29	82 450,48	519 665,37		
Schwaben	62 450,63	91 757,26	31 716,84	2 908,08	1			,		
Bayern	393 703,12	502 904,81	89 024,31	25 769,12	165 347,19	1 404 162,08	6 <b>2</b> 8 708, <sub>28</sub>	3 209 618,86		
	I	1 _				 	1	· ·		
			ckerhaltig	•						
Oberbayern .	174 845,65	189 265,02	99 620,59	63 500,76	40 097,56	8 036,06	570,24			
Niederbayern.	54 954,00	43 322,73	12 683,47	10 426,99	10 922,17	413,75		132 723,11		
Pfalz	156 204,00	173 930,82	21 276,41	29 075,92	28 647,36	581,75	<b>—</b>	409 716,26		
Oberpfalz	22 361,27	27 035,31	9 821,28	13 450,15	13 833,41	-		86 501,42		
Oberfranken .	45 975,00	40 967,97	11 208,22	16 192,45	11 189,79	429,75		125 963,18		
Mittelfranken.	99 680,92	88 220,40	22 346,11	34 411,18	22 378,91	788,75		267 826,27		
Unterfranken.	110 531,02	103 431,42	14 201,54	24 836,16	27 983,84	218,75		281 202,73		
Schwaben	76 379,05	67 988,96	22 986,63	27 434,19	30 631,95	215,75		225 636,53		
Bayern	740 930,91	734 162,63	214 144,25	219 327,80	185 684,99	10 684,56	570,24	2 105 505,38		
•	l '.		•	·	1					
			4. Tor	istreu in						
Oberbayern .	43 160,03	56 702,80	94 743,34	85 679,41	11 018,88	-		291 304,46		
Niederbayern.	24 156,11	8 237,60	17 304,60	12 429,07	2 168,88	_	_	64 296,26		
Pfalzi	21 155,00	39 944,86	127 509,87	52 865,13	30 929,84		_	272 404,20		
Oberpfalz	14 625,20	6 396,80	12 872,50	5 751,01	1 158,16		-	40 803,67		
Oberfranken .	19 307,14	7 379,00	29 928,00	14 372,93	3 548,82	_		74 535,89		
Mittelfranken.	32 721,00	28 453,48	49 395,20	31 372,55	8 159,74	. —		150 101,97		
Unterfranken.	23 140,10	11 577,so	58 519,22	28 885,33	4 698,78			126 821,28		
	27 109,00	60 755,80	67 134,78	64 229,08	24 272,68	227,00		243 728,29		
Schwaben Bayern	27 109,00	219 448,14	457 407,01	295 584.46	85 955,78	227,00		1 263 995,97		
Бауеги	400 373,58	415 440,14	437 407,01	495 304,46	00 900,78	441,00		1 200 000,97		
	•	•	5. I	nsgesami	•					
	o. msgesdift.									

Regierungsbezirk		Kraftfuttermitte	el	Zuckerhaltige	Torfstreu	Gesamt-
	inländische Ztr.	ausländische Ztr.	zusammen Ztr.	Futtermittel Ztr.	Ztr.	menge Ztr.
Oberbayern . Niederbayern . Pfalz Oberpfalz Oberfranken . Mittelfranken . Unterfranken . Schwaben .	2 909 541,15 1 230 787,95 1 495 749,49 1 172 713,81 1 491 532,89 1 980 013,89 1 634 631,07 2 082 998,88	682 221,02 283 706,18 180 632,70 451 251,59 291 531,29 449 830,28 350 780,48 519 665,87	3 591 762,17 1 514 494,13 1 676 382,19 1 623 965,40 1 783 064,18 2 429 844,17 1 985 411,50 2 602 664,20	575 935,88 132 723,11 409 716,26 86 501,42 125 963,18 267 826,27 281 202,73 225 636,53	291 304,46 64 296,26 272 404,20 40 803,67 74 535,89 150 101,97 126 821,28 243 728,29	4 459 002,51 1 711 513,50 2 358 502,65 1 751 270,49 1 983 563,25 2 847 772,41 2 393 435,46 3 072 029,02
Bayern	13 997 969,08	3 209 618,ss	17 207 587,94	2 105 505,38	1 263 995,97	20 577 089,29